

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1894

[urn:nbn:de:bsz:31-165561](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-165561)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglich Badischen Oberschulrats.

Zweiunddreißigster Jahrgang.

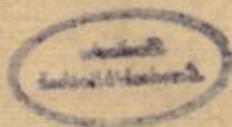
Nr. I.—XIV.



Karlsruhe.

Verlag von Ch. Th. Groos.

1894.



Verordnung

des Königl. Badischen Landesraths

zur Ausführung der

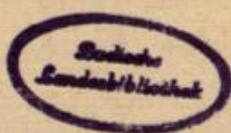
W. I. 217



St. 1891

Baden, den 22. März

1891



I. Übersicht

der im Verordnungsblatt des Großh. Oberschulrats vom Jahre 1894
enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

| Datum. | Betreff. | Nr. | Seite. |
|--|--|-------|--------|
| I. Gesetz. | | | |
| 1894. 9. Juli | Nachtrag zur Gehaltsordnung | VIII. | 161 |
| II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts. | | | |
| 1894. 14. Januar | Organisation der Realmittelschulen betreffend | I. | 2 |
| 24. Februar | Den Aufwand für die Volksschulen betreffend | III. | 17 |
| 26. " | Die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betreffend | III. | 28 |
| 27. " | Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend | III. | 37 |
| 28. " | Das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend | III. | 60 |
| 1. März | Die Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer betreffend | III. | 68 |
| 2. " | Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Hand- arbeiten betreffend | III. | 70 |
| 23. April | Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1892/93 betreffend | VII. | 146 |
| 31. Mai | Die Organisation der Realmittelschulen betreffend | VII. | 149 |
| 12. Juni | Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend | IX. | 214 |

| Datum. | Betreff. | Nr. | Seite. |
|---|--|-------|--------|
| 1894. | | | |
| 11. Juli | Die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend | IX. | 212 |
| 14. " | Die Organisation der Realmittelschulen betreffend | X. | 227 |
| 12. November | Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1893/94 betreffend | XII. | 254 |
| 17. " | Die Lehrerbildungsanstalten betreffend | XIV. | 276 |
| III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großh. Ministeriums des Innern. | | | |
| 1894. | | | |
| 11. Mai | Das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden betreffend | IX. | 214 |
| 8. Dezember | Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend | XIII. | 265 |
| 8. " | Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend | XIII. | 271 |
| IV. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats. | | | |
| 1894. | | | |
| 19. Februar | Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend | II. | 10 |
| 3. März | Die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen betreffend | III. | 76 |
| 4. " | Die Dienstpflichten der Volksschullehrer betreffend | III. | 82 |
| 5. " | Die Dienstweisung für die ersten Lehrer betreffend | III. | 90 |
| 12. " | Den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend | IV. | 97 |
| 28. " | Den Zeichenunterricht an den Volksschulen betreffend | V. | 121 |
| 30. April | Die Kapitalzufagescheine betreffend | VI. | 131 |
| 11. Juni | Fahrpreisermäßigung für Schulfahrten betreffend | VII. | 154 |
| 11. Juli | Die Berechtigung zur Bezeugung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend | IX. | 217 |



| Datum. | Betreff. | Nr. | Seite. |
|--------------|--|-------|--------|
| 1894. | | | |
| 14. August | Die Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Stiftungen betreffend . . . | X. | 227 |
| 27. " | Den evangelischen Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten betreffend | X. | 228 |
| 6. September | Die Aufnahme junger Leute in die Lehrerbildungsanstalten betreffend | X. | 230 |
| 11. " | Die Publikationen der geologischen Landesanstalt betreffend | X. | 230 |
| 26. Oktober | Den Preis des Schulverordnungsblatts für das Jahr 1895 betreffend | XI. | 247 |
| 14. Dezember | Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten betreffend . . | XIII. | 272 |
| 6. " | Den Nachtrag zur Gehaltsordnung betreffend | XIV. | 276 |

II.
Sach-Register

zum

Verordnungsblatt des Großh. Oberschulrats vom Jahr 1894.

A.

| | Seite |
|---|-------|
| Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen | 232 |
| " " " Karlsruhe I. | 231 |
| " " " Karlsruhe II. | 134 |
| " " " Meersburg | 135 |
| Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen | 227 |
| Ansteckende Krankheiten, Maßregeln dagegen | 272 |
| Aufnahme in die Volksschule | 39 |
| " junger Leute in die Lehrerbildungsanstalten | 230 |
| " von Schülern in die Präparandenschulen 4. | 151 |
| " " Schulaspiranten in die Lehrerseminare 4. 9. | 152 |
| " " Volksschulkandidaten 133. 134. 135. 218. 231. | 232 |
| " " Böglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift | 122 |
| " " " die Taubstummenanstalt zu Gerlachsheim | 122 |
| " " " " " " Meersburg | 3 |
| Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen | 10 |
| " " " Religionsunterricht, und die dazu bestellten kirchlichen Beamten | 35 |
| Aufsichtsbehörden der Volksschulen | 28 |
| Aufwand für die Volksschulen | 17 |
| Ausbildung von Lehrern in den neueren Fremdsprachen | 138 |
| Auszeichnung von Lehrerinnen | 278 |

B.

| | Seite |
|--|----------|
| Beamten, die bestellten kirchlichen zur Aufsicht über den Religionsunterricht | 35 |
| Befreiung vom Besuch der Volksschule | 40 |
| Beihilfen an Gewerbeschulen | 159 |
| Berechtigung zur Bezeugung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst | 217 |
| Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen, Verfahren hierbei | 60 |
| Besuch der Mittelschulen | 146. 254 |
| Bienenzucht, Abhaltung von Unterrichtskursen | 120 |

C.

| | |
|--|----------------------------|
| Deckungsmittel für den Aufwand der Volksschulen | 20 |
| Desinfektionsverfahren bei Diphtherie, Krupp und Scharlach | 269 |
| Dienstpflichten der Volksschullehrer | 82 |
| Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen | 152. 233 |
| " " " Karlsruhe I. | 152. 238 |
| " " " Karlsruhe II. | 5. 132 |
| " " " Meersburg | 5. 135 |
| " " " der Lehrerinnen | 152. 239 |
| " " " Volksschulkandidaten | 5. 132. 135. 152. 233. 238 |
| Dienstweisung für die ersten Lehrer an Volksschulen | 90 |
| " " " Volksschullehrer | 82 |
| Diphtherie, Maßregeln dagegen | 265 |
| Druckschriften, Empfehlung solcher | 11. 15. 240. 278 |

D.

| | |
|---|-------------------------------|
| Einberufung der Volksschullehrer zu militärischen Übungen | 139 |
| Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften | 6. 11. 15. 123. 218. 240. 278 |
| Entlassung aus der Volksschule | 41 |

E.

| | |
|--|----------|
| Fahrpreisermäßigung für Schulfahrten | 154 |
| Ferien an den Mittelschulen | 153 |
| " " " Volksschulen | 50 |
| Fremdsprachen, Ausbildung von Lehrern in solchen | 138 |
| Friedrichsstiftung | 216. 262 |

G.

| | Seite |
|--|--------------------|
| Gehaltsordnung, Nachtrag zu derselben | 161. 276 |
| Gehaltstarif | 167 |
| Gelehrtenschulen, Schulbücher | 153 |
| Gemeindebeiträge, Festsetzung und Erhebung derselben | 18 |
| Gemeinden, Kassen- und Rechnungswesen derselben | 214 |
| Geologische Landesanstalt, Publikationen derselben | 230 |
| Gerlachshausen, Aufnahme von Böglingen in die Taubstummenanstalt | 122 |
| Gewerbeschulen, Beihilfen an solche | 159 |
| Gewerbeschulkandidatenprüfung | 159. 223. 251. 282 |
| Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern | 229 |

H.

| | |
|---|-----|
| Handarbeiten, weibliche, Erteilung des Unterrichts in denselben an den Volksschulen | 76 |
| Hauptlehrerstellen an Volksschulen, Verfahren bei Besetzung solcher | 60 |
| Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern, Gnadengaben für solche | 229 |

K.

| | |
|---|-----|
| Kapitalzugeschene | 131 |
| Karl-Friedrich-Stiftung, Verleihung der Prämien | 151 |
| Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden | 214 |
| Keuchhusten, Maßregeln dagegen | 271 |
| Krankheiten, ansteckende, Maßregeln dagegen | 272 |
| Kreissschulräte | 34 |
| Krupp, Desinfektionsverfahren hierbei | 269 |

L.

| | |
|---|----------------------|
| Lehramtskandidatenprüfung | 137. 149. 212 |
| Lehrerbildungsanstalten | 230. 276 |
| Lehrer, erste, an Volksschulen, Dienstweisung für dieselben | 90 |
| Lehrerinnen, Auszeichnung solcher | 278 |
| " für weibliche Handarbeiten, Prüfung solcher | 70. 153. 234. 247 |
| Lehrerinnenprüfung | 9. 154. 236. 238 |
| Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift, Aufnahme von Böglingen | 122 |
| Lehrerstellen, Errichtung neuer etatmäßiger | 20 |
| Lehrmittel der Volksschulen | 45 |
| " Empfehlung solcher | 6. 11. 123. 218. 278 |
| Lehrzimmer der Volksschulen, Einrichtung derselben | 45 |

M.

| | Seite |
|---|----------|
| Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten | 272 |
| " " Diphtherie und Scharlach | 265 |
| " " Masern und Keuchhusten | 271 |
| Meersburg, Aufnahme von Böglingen in die Taubstummenanstalt | 3 |
| Militärdienst, einjährig-freiwilliger, die Berechtigung zur Bezeugung der wissenschaftlichen Befähigung für denselben | 217 |
| Militärische Übungen der Volksschullehrer | 139 |
| Mittelschulen, Besuch | 146. 254 |
| Musiklehrerprüfung | 136. 277 |

N.

| | |
|---------------------------------------|----------|
| Nachtrag zur Gehaltsordnung | 161. 276 |
|---------------------------------------|----------|

O.

| | |
|--|-------------|
| Organisation der Realmittelschulen | 2. 149. 227 |
| Organistendienst, Beforgung desselben durch Volksschullehrer | 68 |
| Ortsklassen des Wohnungsgeldtarifs | 208 |
| Ortschulbehörden, allgemeine Bestimmungen | 28 |
| " Geschäftsordnung derselben | 32 |
| " Wirkungskreis derselben | 29 |

P.

| | |
|--|--------------------|
| Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung | 151 |
| Präparandenschulen, Aufnahme in dieselben | 4. 151 |
| Preis des Schulverordnungsblatts für 1895 | 247 |
| Prinzessin-Wilhelm-Stift, Aufnahme von Böglingen | 122 |
| " " " Lehrerinnenprüfung | 236 |
| Prüfung der Gewerbechulkandidaten | 159. 223. 251. 282 |
| " " Lehrerinnen | 9. 154. 236. 238 |
| " " " für weibliche Handarbeiten | 70. 153. 234. 247 |
| " " Musiklehrerkandidaten | 136. 277 |
| " " Realschulkandidaten | 257. 277 |
| " " Zeichenlehrerkandidaten | 8. 252. 282 |
| " für das höhere Lehramt | 137. 149. 212 |
| Prüfungen an den Volksschulen | 50 |
| Publikationen der geologischen Landesanstalt | 230 |

M.

| | Seite |
|---|----------|
| Reallehrerprüfung | 257. 277 |
| Realmittelschulen, Organisation 2. | 149. 227 |
| Rechnungs- und Kassenwesen der Gemeinden | 214 |
| Reliefbilder, Empfehlung solcher | 248 |
| Religionsunterricht, Aufsicht über denselben, und die dazu bestellten kirchlichen Beamten | 35 |
| " evangelischer an den Mittelschulen | 228 |
| " " in den Volksschulen | 97 |
| " katholischer an den Volksschulen, Aufsicht über denselben | 10 |

S.

| | |
|---|------------------------------|
| Scharlach, Maßregeln dagegen | 265 |
| Schülerkarten | 155 |
| Schülerlisten für die Volksschulen | 53 |
| Schulbesuch der Volksschulen, Sicherung desselben | 37 |
| Schulbücher an den Gelehrtenschulen | 153 |
| Schulfahrten, Fahrpreisermäßigung für solche | 154 |
| Schulgeld an den Volksschulen | 23 |
| Schulgeldeinzugsliste für die Volksschulen | 25 |
| Schulgüter | 21 |
| Schullehrerseminare, Aufnahme von Aspiranten 4. | 9. 152 |
| " Abgangsprüfungen 134. | 135. 231. 232 |
| " Dienstprüfungen 5. | 132. 135. 152. 233. 238. 239 |
| Schulordnung für die Volksschulen | 37. 214 |
| Schulverordnungsblatt, Preis für 1895 | 247 |
| Schulversäumnisse, Verzeichnis der ungerechtfertigten an den Volksschulen | 57 |
| Schulzucht an den Volksschulen | 47 |
| Staatsbeiträge, Festsetzung derselben | 19 |
| Stiftungen weltliche, Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich derselben | 227 |
| Stipendien aus der Bernhold'schen Stiftung | 260 |
| " " Buchegger'schen Stiftung | 258 |
| " " Dupont'schen Stiftung | 216 |
| " " Felder'schen Stiftung | 257 |
| " " Friedrich-Christiane-Luise-Stiftung | 262 |
| " " Günz'schen Stiftung | 259 |
| " " Haslach'schen Stiftung | 261 |
| " " Kurz'schen Stiftung 3. | 261 |
| " " Lidell'schen Stiftung | 259 |

| | Seite |
|---|-------|
| Stipendien aus der Merk'schen Mittelschul-Stiftung | 246 |
| " " " Michael Mai'schen Stiftung | 140 |
| " " " Döhler'schen Stiftung | 261 |
| " " " Reischach'schen Stiftung | 258 |
| " " " Sickingen'schen Stiftung | 259 |
| Stundenplan, Aufstellung desselben für die Volksschulen | 49 |

II.

| | |
|--|----------|
| Unterstützung von Lehrern aus der Friedrichsstiftung | 216. 262 |
|--|----------|

B.

| | |
|--|-----|
| Volksschulen, Aufnahme in dieselben | 39 |
| " Aufstellung des Stundenplans für dieselben | 49 |
| " Aufwand für dieselben | 17 |
| " Befreiung vom Besuch derselben | 40 |
| " die Aufsichtsbehörden derselben | 28 |
| " Dienstweisung für die ersten Lehrer an solchen | 90 |
| " " " Lehrer an denselben | 82 |
| " Entlassung aus derselben | 41 |
| " Einrichtung der Lehrzimmer, Lehrmittel und sonstige Schulbedürfnisse derselben | 45 |
| " Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an denselben | 76 |
| " evangelischer Religionsunterricht in denselben | 97 |
| " Ferien derselben | 50 |
| " Schulordnung für dieselben 37. | 214 |
| " Prüfungen an denselben | 50 |
| " Schülerlisten für dieselben | 53 |
| " Schulversäumnisse | 41 |
| " Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes an denselben | 47 |
| " Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an denselben | 60 |
| " Verzeichnis der ungerechtfertigten Schulversäumnisse an denselben | 57 |
| " Zeichenunterricht an denselben 121. | 247 |
| Volksschulhauptlehrer, Gnadengaben an Hinterbliebene solcher | 229 |
| Volksschulkandidaten, Aufnahme 133. 134. 135. 218. 231. | 232 |
| " Dienstprüfung 5. 132. 135. 152. 233. | 238 |
| Volksschullehrer, Dienstpflichten | 82 |
| " Einberufung zu militärischen Übungen | 139 |
| Vorbereitung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen | 212 |
| Vorsängerdienst, Besorgung desselben durch Volksschullehrer | 68 |

| | | |
|---|------------|-------|
| | 23. | Seite |
| Wohnungen, freie, der Hauptlehrer | | 20 |
| Wohnungsgeldtarif | | 208 |

| | | | |
|---|-----------|------|-----|
| | 3. | | |
| Zeichenlehrerkandidaten-Prüfung | 8. | 252. | 282 |
| Zeichenunterricht an den Volksschulen | | 121. | 247 |

3

11

III.

Personen-Register

zum

Verordnungsblatt des Großh. Oberschulrats vom Jahr 1894.

| A. | | Seite | | | Seite |
|--|-----|--|-----|--|-------|
| Ackermann, Emil, Volksschulkandidat | 134 | Bauer, Karl, Lehramtspraktikant (geistl. Lehrer) | 150 | | |
| Adolph, Karl, Reallehrer | 279 | Bauer, Luise, Lehrerin | 239 | | |
| Albicker, Alexander, Hauptlehrer | 13 | Bauer, Theodor, Volksschulkandidat | 231 | | |
| Ammann, Dr. Paul Friedrich, Professor | 211 | Baumeister, Friedrich, Volksschulkandidat | 233 | | |
| André, Marie, Lehrerin | 238 | Baumgarten, Dr. Fritz, Professor | 1 | | |
| Anzlinger, Kaspar, Hauptlehrer | 123 | Baumgartner, Johann, Hauptlehrer | 158 | | |
| Armbruster, Adolf, Oberschulrat und Geh. Hofrat † | 7 | Bausch, Guido, Hauptlehrer | 249 | | |
| Armbruster, Georg, Hauptlehrer | 279 | Becherer, Adolf, Geheimer Oberregierungsrat | 129 | | |
| Arnold, Eduard, Volksschulkandidat | 263 | Bechert, Karoline, Lehrerin | 241 | | |
| Arsperger, Dr. Walther, Lehramtspraktikant | 149 | Bechtel, Ignaz, Hauptlehrer | 124 | | |
| Asmus, Dr. Johann Rudolf, Professor | 226 | Bedtold, Anton, Hauptlehrer | 6 | | |
| Auer, Emma, Arbeitslehrerin | 235 | Bed, Christian, Volksschulkandidat | 132 | | |
| Autenrieth, Otto, Hauptlehrer | 249 | Becker, Emma, Lehrerin † | 142 | | |
| | | Becker, Heinrich, Hauptlehrer | 140 | | |
| | | Becker, Jakob, Hauptlehrer | 13 | | |
| | | Becker, Wilhelm, Volksschulkandidat | 231 | | |
| | | Behringer, Alfons, Volksschulkandidat | 135 | | |
| | | Beile, Wilhelm, Hauptlehrer | 249 | | |
| | | Belz, Franz Gregor, Gesanglehrer | 130 | | |
| Bach, Otto, Hauptlehrer | 241 | Bender, Adolf, Gewerbeschulkandidat | 223 | | |
| Bader, Karl, Hauptlehrer | 221 | Bender, Dietrich, Lehramtspraktikant | 149 | | |
| Bähr, Adam, Volksschulkandidat | 134 | Bender, Heinrich, Hauptlehrer | 124 | | |
| Bäzner, Marie, Lehrerin | 237 | Bender, Jakob, Hauptlehrer | 220 | | |
| Baier, Karl, Volksschulkandidat | 132 | Bender, Dr. Otto, Professor | 212 | | |
| Balde, Georg, Volksschulkandidat | 231 | Benninger, Christoph, Reallehrer | 219 | | |
| Balschbach, Karl, Hauptlehrer | 123 | Benz, Marie, Lehrerin | 233 | | |
| Bauholzer, Emil, Reallehrer | 279 | Berg, Ludwig, Hauptlehrer | 157 | | |
| Bauer, Joseph, Professor | 226 | | | | |

B.

| | Seite | | Seite |
|--|-------|---|----------|
| Bergold, Benjamin, Hauptlehrer | 131 | | |
| Beringer, Anna, Lehrerin | 237 | | |
| Bernauer, Wilhelm, Volksschulkandidat | 135 | | |
| Berne, Sophie, Arbeitslehrerin | 235 | | |
| Bernhard, Emil, Hauptlehrer | 125 | | |
| Bertsch, Dr. Georg Heinrich, Professor | 211 | | |
| Bezel, Georg, Hauptlehrer | 220 | | |
| Beuchert, Johann Georg, Volksschulkandidat † | 127 | | |
| Bickel, Emma, Arbeitslehrerin | 235 | | |
| Binkert, Luise, Arbeitslehrerin | 235 | | |
| Bissinger, Anna, Arbeitslehrerin | 234 | | |
| Bissinger, Karl, Direktor | 130 | | |
| Blas, Friedrich, Geheimer Rat | 120 | | |
| Böhler, Karl, Hauptlehrer | 124 | | |
| Böhringer, Theodor, Reallehrer | 279 | | |
| Bös, Rosa, Arbeitslehrerin | 235 | | |
| Böser, Jakob, Volksschulkandidat | 232 | | |
| Brand, Johanna Elisabeth, Arbeitslehrerin | 235 | | |
| Brauch, Theodor, Volksschulkandidat | 132 | | |
| Brauch, Wilhelm, Volksschulkandidat | 232 | | |
| Brauer, Rosa, Lehrerin | 236 | | |
| Braun, Elsa, Lehrerin | 237 | | |
| Braun, Heinrich, Hauptlehrer | 158 | | |
| Braun, Heinrich, Reallehrer | 140 | | |
| Braun, Johann, Hauptlehrer | 221 | | |
| Braun, Oskar, Volksschulkandidat | 231 | | |
| Braun, Otto, Ministerialrat | 143 | | |
| Brecht, Julius, Volksschulkandidat | 136 | | |
| Brecht, Xaver, Volksschulkandidat | 132 | | |
| Brehm, Albert, Volksschulkandidat | 135 | | |
| Brehm, Christine, Lehrerin | 237 | | |
| Brehm, Emil, Volksschulkandidat | 233 | | |
| Brehm, Friedrich, Volksschulkandidat | 233 | | |
| Breidt, Dr. Hermann, Professor | 2 | | |
| Brenzinger, Bertha, Arbeitslehrerin | 234 | | |
| Bröddler, Emil, Volksschulkandidat | 136 | | |
| Brünner, Ludwig, Hauptlehrer | 221 | | |
| Brunn, Julius, Hauptlehrer | 241 | | |
| Brunner, Hermann, Revisionsassistent | 219 | | |
| Buchberger, Friedrich, Zeichenlehramtskandidat | 8 | | |
| Bühler, Friedrich, Hauptlehrer | 279 | | |
| Bühler, Friederike, Hauptlehrerin | 157 | | |
| Bühn, Adolf, Hauptlehrer | 124 | | |
| Burger, August, Lehramtspraktikant | 150 | | |
| Burlart, Joseph, Lehramtspraktikant | 149 | | |
| Burlart, Karl, Hauptlehrer | 119 | | |
| Busch, Julius, Professor | 226 | | |
| Buzengeiger, Luise, Lehrerin | 237 | | |
| C. | | | |
| Cathian, Dr. Joseph Thomas, Rektor | 143 | | |
| Clausing, Leopold, Kanzleiasistent | 131 | | |
| | | D. | |
| | | Dahl, Heinrich, Volksschulkandidat | 232 |
| | | Daligsch, Dr. Max, Professor | 226 |
| | | Damm, August, Hauptlehrer | 249 |
| | | Deckel, Christian, Hauptlehrer | 124 |
| | | Degen, Viktor, Hauptlehrer | 123 |
| | | Demoll, Friedrich Karl, Professor | 226 |
| | | Diefenbrunner, Karoline, Lehrerin | 236 |
| | | Diehm, Ida, Lehrerin | 239 |
| | | Diemer, Oskar, Hauptlehrer | 125 |
| | | Dietrich, Joseph, Hauptlehrer | 279 |
| | | Dietrich, Joseph, Volksschulkandidat | 233 |
| | | Dietrich, Konstantin, Volksschulkandidat | 233 |
| | | Dietsch, Fridolin, Zeichenlehrer | 223 |
| | | Diez, Karl August, Professor | 130. 145 |
| | | Diez, Mathilde, Hauptlehrerin | 157 |
| | | Diez, Max, Gewerbelehrer | 160 |
| | | Dilger, Anton, Gewerbelehrer | 160 |
| | | Dilger, Gustav Ad., Hauptlehrer | 123 |
| | | Dinkel, Georg, Michael, Hauptlehrer | 123 |
| | | Dinkel, Kaspar, Volksschulkandidat | 231 |
| | | Dobmann, Theodor, Volksschulkandidat | 231 |
| | | Dörner, Karl, Hauptlehrer | 123 |
| | | Dörr, Ernst, Hauptlehrer | 119 |
| | | Dörr, Fridolin, Gewerbelehrer | 224 |
| | | Dörr, Gustav, Volksschulkandidat | 233 |
| | | Dorer, Franz, Hauptlehrer | 13 |
| | | Dorner, Emanuel, Hauptlehrer | 219 |
| | | Dreßler, Friedrich, Hauptlehrer | 241 |
| | | Dürr, Johann, Hauptlehrer | 123 |
| | | Dußberger, Mathilde, Hauptlehrerin | 157 |
| | | Dyckerhoff, Wilhelm, Professor † | 281 |
| | | E. | |
| | | Eberhard, Philipp, Professor | 211 |
| | | Eberhardt, Karl, Volksschulkandidat | 231 |
| | | Eckerle, Ludwig, Gewerbelehrer | 144 |
| | | Eckert, Hermann, Gewerbelehrcandidat | 223 |
| | | Edelmann, August, Volksschulkandidat | 136 |
| | | Edelmayer, Gottfried, Hauptlehrer | 13 |
| | | Egel, Wilhelm, Hauptlehrer † | 222 |
| | | Egenberger, Eugen, Volksschulkandidat | 232 |
| | | Egler, Karl Heinrich, Hauptlehrer | 221 |
| | | Ehinger, Hermann, Hauptlehrer | 220 |
| | | Ehrensberger, Dr. Hugo, Professor | 226 |
| | | Ehret, Adolf, Volksschulkandidat | 239 |
| | | Ehrhardt, Jakob, Institutsvorsteher | 130 |
| | | Ehrhardt, Wilhelm, Hauptlehrer | 279 |
| | | Eichhorn, Emma, Arbeitslehrerin | 235 |
| | | Eible, Philipp, Hauptlehrer | 13 |
| | | Enderle, Johann Ev., Hauptlehrer | 140 |
| | | Engel, Dr. Theodor Julius Ernst, Kreis Schulrat | 145 |
| | | Engesser, Pius, Volksschulkandidat | 136 |

| | Seite |
|---|-------|
| Eppel, August, Hauptlehrer | 279 |
| Erb, Christian, Volksschulkandidat | 132 |
| Erbin, Wilhelm, Gewerbelehrer | 127 |
| Erles, Johannes, Hauptlehrer | 13 |
| Ernst, Anna, Arbeitslehrerin | 235 |
| Ernst, Otto, Hauptlehrer | 12 |
| Ersig, August, Volksschulkandidat | 231 |
| Ehlinger, Johann Georg, Hauptlehrer | 250 |
| Eyermann, Valentin, Hauptlehrer | 119 |
| Eyth, Heinrich, Zeicheninspektor | 263 |

F.

| | |
|--|----------|
| Fähndrich, Johann, Hauptlehrer | 131. 141 |
| Fäßler, Joseph, Hauptlehrer | 6 |
| Faller, Martin, Hauptlehrer | 249 |
| Fath, Georg, Hauptlehrer | 13 |
| Fees, Philipp, Rektor | 211 |
| Fehrenbach, Karl, Hauptlehrer | 241 |
| Feigenbutz, Emil, Hauptlehrer | 221 |
| Feigenbutz, Ernst, Volksschulkandidat | 134 |
| Fendrich, Anna, Arbeitslehrerin | 235 |
| Feger, Theobald, Hauptlehrer | 131 |
| Feuerstein, Michael, Hauptlehrer | 249 |
| Fiederling, Katharine, Lehrerin | 237 |
| Finner, Emma, Lehrerin | 236 |
| Fischer, Albert, Hauptlehrer | 249 |
| Fischer, Engelbert, Hauptlehrer | 125 |
| Fischer, Hermann, Professor | 225 |
| Fischer, Julius, Volksschulkandidat | 134 |
| Fischer, Maria, Arbeitslehrerin | 235 |
| Figner, Luise, Arbeitslehrerin | 235 |
| Fleig, Franz, Volksschulkandidat | 231 |
| Fleiner, Michael, Reallehrer | 12 |
| Fleischmann, Sigmund, Volksschulkandidat | 231 |
| Fleisch, Leopold, Hauptlehrer † | 281 |
| Fluck, Juliane, Arbeitslehrerin | 235 |
| Forneron, Rosa, Lehrerin | 238 |
| Frank, August, zurnhegegesetzter Hauptlehrer † | 222 |
| Frei, Karl, Hauptlehrer | 12 |
| Freund, Margarete, Lehrerin | 237 |
| Frey, Gustav, Hauptlehrer † | 222 |
| Friedenauer, August, Realschulkandidat | 277 |
| Friedle, Ferdinand, Hauptlehrer | 13 |
| Friederich, Karl, Hauptlehrer | 125. 130 |
| Frommel, Wilhelm, Professor | 120 |
| Fuchs, August, Hauptlehrer | 220 |
| Fuchs, Marie, Lehrerin | 238 |
| Fuhr, Otto, Volksschulkandidat | 134 |
| Fuhr, Theodor, Volksschulkandidat | 239 |
| Funt, Bertha, Lehrerin | 237 |
| Furtwengler, Erasmus, Volksschulkandidat | 233 |

G.

| | Seite |
|--|-------|
| Gaber, Valentin, Volksschulkandidat | 132 |
| Gagel, Karl, Professor | 223 |
| Gaiser, Florian, Hauptlehrer | 263 |
| Ganter, Luise, Arbeitslehrerin | 235 |
| Geilsdröfer, Christian, Reallehrer | 240 |
| Geiß, Peter, Volksschulkandidat | 134 |
| Gerbert, Anna, Lehrerin | 280 |
| Gersbach, Pius, Hauptlehrer | 124 |
| Gerspacher, August, Musiklehrer | 160 |
| Gerspacher, Remigius, Volksschulkandidat | 135 |
| Gieser, Charlotte, Hauptlehrerin | 241 |
| Gihl, Matthäus, Hauptlehrer | 158 |
| Glafer, Hermann, Hauptlehrer † | 222 |
| Glatteß, Joseph, Hauptlehrer | 6 |
| Gleis, Johannes, Hauptlehrer | 131 |
| Gloderer, Pauline, Lehrerin | 236 |
| Glückler, Anton, Volksschulkandidat | 136 |
| Göckel, Michael, Volksschulkandidat | 133 |
| Göhrig, Albert, Lehramtspraktikant (geistlicher Lehrer) | 150 |
| Göyferich, Friedrich, Lehramtspraktikant | 149 |
| Görlacher, Karl, Lehramtspraktikant | 150 |
| Göttschin, Georg, Volksschulkandidat | 134 |
| Goitein, Gertrud, Lehrerin | 236 |
| Gomer, Friedrich, Hauptlehrer | 220 |
| Gomer, Ludwig, Hauptlehrer | 279 |
| Goos, Karl, Professor | 211 |
| Goth, Adam, Kreis Schulrat | 120 |
| Gräf, Gottlieb, Gewerbeinspektor | 8 |
| Gräter, Emma, Lehrerin | 125 |
| Gräter, Lina, Arbeitslehrerin | 235 |
| Graf, Karoline, Arbeitslehrerin | 235 |
| Grambach, Bertha, Lehrerin | 236 |
| Gramlich, Joseph, Reallehrer | 6 |
| Grashof, Rudolf, Professor | 211 |
| Grattolf, Leopold, Hauptlehrer | 221 |
| Graulich, Friedrich, Volksschulkandidat | 133 |
| Greber, Joseph, Lehramtspraktikant | 150 |
| Grethe, Carlos, Professor | 7 |
| Grimm, Julius, Hauptlehrer | 249 |
| Grohmann, Friedrich, Professor | 226 |
| Grosß, Philipp, Volksschulkandidat † | 7 |
| Grüner, Lorenz, Volksschulkandidat | 135 |
| Gscheidlen, Theodor, Hauptlehrer | 249 |
| Güntert, Johann, Hauptlehrer | 220 |
| Günther, Hermann, Gewerbelehrer | 223 |
| Günther, Wilhelm, Volksschulkandidat | 231 |
| Guldin, Karl, Volksschulkandidat | 134 |
| Gut, Joseph, Hauptlehrer | 263 |
| Gutersohn, Julius, Professor | 2 |
| Gutfleisch, Adam, Hauptlehrer | 140 |
| Gutmann, Kornel, zurnhegegesetzter Hauptlehrer † | 142 |
| Gutmann, Maria, Lehrerin | 280 |

| | Seite | | Seite |
|---|----------|---|----------|
| S. | | | |
| Haaf, Franz, Volksschulkandidat | 133 | Herre, Josef, Hauptlehrer | 219 |
| Häfner, Anton, Hauptlehrer | 220 | Herrmann, Eduard, Volksschulkandidat | 218 |
| Härdle, Friedrich, Volksschulkandidat | 231 | Herrmann, Peter, Hauptlehrer | 279 |
| Härdle, Klara, Arbeitslehrerin | 235 | Hertweck, Isidor, Hauptlehrer | 263 |
| Häupler, Johann, Volksschulkandidat † | 127 | Herzog, Dr. August, Professor | 211 |
| Häupler, Karl, Volksschulkandidat | 136 | Heß, Georg Ernst, Professor | 211 |
| Häupner, Dr. Joseph, Direktor | 120 | Hegel, David, Volksschulkandidat | 133 |
| Haffner, Julius, Hauptlehrer | 249 | Heuser, Wilhelm, Gewerbelehrendenkandidat | 223 |
| Hagmaier, Otto, Volksschulkandidat | 134 | Heuß, Friedrich, Registraturassistent | 157 |
| Hall, Otto, Hauptlehrer | 220 | Hiefe, Elisabeth, Lehrerin | 237 |
| Hammel, Johann Peter, Hauptlehrer | 140 | Hildinger, Karl, Hauptlehrer | 220 |
| Hammer, Philipp, Lehramtspraktikant | 150 | Hillenbrand, Emil, Hauptlehrer † | 158 |
| Harbrecht, Josephine, Arbeitslehrerin | 235 | Hilpert, Fidel, Hauptlehrer | 12 |
| Harrer, Karl, Oberrechnungsrat | 130. 212 | Hilser, Simon, Hauptlehrer | 220 |
| Harter, Karl, Volksschulkandidat | 133 | Himmelsbach, Ludwig, Volksschulkandidat | 134 |
| Hartmann, Babette, Arbeitslehrerin | 235 | Himmelsstern, Dr. Alexander, Professor | 226 |
| Hartmann, Philipp, Volksschulkandidat | 231 | Hirsch, Emil, Lehramtspraktikant | 149 |
| Hauck, Friedrich, Volksschulkandidat | 133 | Hoch, Dr. August, Reallehrer | 279 |
| Hauer, Wilhelm, Hauptlehrer | 220 | Hochmuth, Edmund, Hauptlehrer | 279 |
| Haug, Eduard, Gewerbelehrer | 144 | Hoch, Ludwig, Hauptlehrer | 141 |
| Haug, Magdalena, Lehrerin | 236 | Hocker, Susanne, Arbeitslehrerin | 235 |
| Hauger, Konrad, Hauptlehrer | 125 | Hodapp, Anton, Hauptlehrer | 279 |
| Hauer, Luise, Arbeitslehrerin | 235 | Högerich, Gustav, Musiklehrerkandidat | 277 |
| Heck, August, Professor | 225 | Höllischer, Margarete, Lehrerin | 237 |
| Heck, Konrad, Volksschulkandidat | 133 | Hölzle, Martin, Hauptlehrer | 125. 131 |
| Heck, Wilhelm, Volksschulkandidat | 233 | Hörner, Georg Michael, Hauptlehrer † | 222 |
| Heidenreich, Karl, Reallehrer | 157 | Hörth, Richard, Volksschulkandidat | 136 |
| Heidinger, Wilhelm, Volksschulkandidat | 134 | Hoffmann, Johann, Hauptlehrer | 12. 140 |
| Heilig, Franz S., Professor | 226 | Hofheinz, Emil, Volksschulkandidat | 133 |
| Heim, Johann, Direktor | 130 | Hofheinz, Theophil, Volksschulkandidat | 231 |
| Heim, Rudolf, Gewerbelehrendenkandidat | 223 | Hofmann, Eduard, Volksschulkandidat | 232 |
| Heinesfetter, Klara, Arbeitslehrerin | 234 | Hofmann, Karl, Lehramtspraktikant | 150 |
| Heinrich, Johann Karl, Volksschulkandidat | 233 | Holdermann, Friedrich, Hauptlehrer | 124 |
| Heiß, Anna Maria, Lehrerin | 278 | Homburger, Wilhelm, Hauptlehrer | 125 |
| Heizmann, Joseph, Volksschulkandidat | 136 | Hornung, Karl, Volksschulkandidat | 134 |
| Heizmann, Katharina, Arbeitslehrerin | 234 | Hornung, Theodor, Professor | 226 |
| Heizmann, Sebastian, Hauptlehrer | 131 | Hornung, Theodor, Schuldiener | 131 |
| Helbing, Robert, Lehramtspraktikant | 149 | Höfner, Dr. Max, Professor | 211 |
| Helfert, Johann, Hauptlehrer | 220 | Hubbuch, Franz Anton, Professor, Vorstand | 143 |
| Heller, Georg, Hauptlehrer | 125 | Huber, Franz, Volksschulkandidat | 135 |
| Helm, Karl, Lehramtspraktikant | 150 | Huber, Fridolin, Hauptlehrer | 249 |
| Henneberg, Friedrich Freimund, Professor | 143 | Huber, Johann, Reallehrer | 279 |
| Hennecke, Max, Professor | 222 | Hübschle, Friedrich, Hauptlehrer | 124 |
| Hennesthal, Richard, Lehramtspraktikant | 149 | Hug, Joseph, Hauptlehrer | 249 |
| Henninger, Oskar, Gewerbelehrer | 127 | Huggle, Eugen, Lehramtspraktikant | 150 |
| Henrich, Konrad, Reallehrer | 123. 250 | Hummel, Fridolin, Hauptlehrer | 220 |
| Hensler, Emil, Hauptlehrer | 6 | Hund, Leopold, Hauptlehrer † | 281 |
| Hepp, Rany, Lehrerin | 237 | S. | |
| Herdt, Julie, Hauptlehrerin | 123 | Jäck, Karl, Hauptlehrer | 13. 119 |
| Herion, Heinrich, Hauptlehrer | 141 | Jäck, Karl, zurübegeheter Hauptlehrer † | 242 |
| Herrmann, Friedrich, Hauptlehrer | 124 | Jacob, Ludwig, Registraturassistent | 144 |
| Hermann, Joseph, Hauptlehrer | 125 | Jbach, Helene, Arbeitslehrerin | 234 |
| Hermann, Köschen, Arbeitslehrerin | 235 | | |

| | |
|--|-----|
| Fig, Hermann, Hauptlehrer | 124 |
| Fochum, Philippine, Lehrerin | 238 |
| Förger, Anna, Arbeitslehrerin | 235 |
| Fischer, Eduard, zuruhegesetzter Hauptlehrer † | 281 |
| Fischer, Otto, Lehramtspraktikant | 150 |
| Fiele, Adolf, Reallehrer | 130 |
| Fischer, Hermann, Volksschulkandidat | 238 |
| Fulier, Karl Theodor, Volksschulkandidat | 233 |
| Fung, Gustav, Hauptlehrer | 12 |

R.

| | |
|---|-----|
| Rähni, Otto, Volksschulkandidat | 135 |
| Raiser, Friedrich, Volksschulkandidat | 133 |
| Raiser, Otto, Hauptlehrer | 125 |
| Rall, Karl, Hauptlehrer | 125 |
| Kaltenbach, Quirin, Volksschulkandidat | 238 |
| Ramm, Jakob, Hauptlehrer | 241 |
| Ramm, Karl, Reallehrer | 279 |
| Rammüller, Gustav, Volksschulkandidat † | 15 |
| Ramp, Heinrich, Hauptlehrer | 151 |
| Ranzler, Anna, Arbeitslehrerin | 234 |
| Rarher, Andreas, Volksschulkandidat | 133 |
| Rarle, Andreas, Hauptlehrer | 6 |
| Rarle, Hugo, Hauptlehrer | 241 |
| Rarlein, Alois, Hauptlehrer | 140 |
| Rarlein, Julius, Hauptlehrer | 140 |
| Rarlein, Sigmund, Reallehrer † | 158 |
| Rasper, Eduard, Hauptlehrer | 249 |
| Rastner, Karl, Rektor | 248 |
| Rastner, Dekan | 246 |
| Razenmaier, Otto, Volksschulkandidat | 232 |
| Raufmann, Heinrich, Volksschulkandidat | 239 |
| Raufmann, Valentin, Hauptlehrer | 124 |
| Reil, Heinrich, Hauptlehrer | 124 |
| Reller, Franz Xaver, Hauptlehrer | 221 |
| Reller, Necha, Lehrerin | 238 |
| Rempff, Antonie, Arbeitslehrerin | 234 |
| Rern, Albert, Hauptlehrer | 249 |
| Rern, Emil, Volksschulkandidat | 239 |
| Rern, Fridolin, Volksschulkandidat | 232 |
| Rern, Bippmann, Hauptlehrer | 125 |
| Reßler, Karl, zuruhegesetzter Hauptlehrer † | 242 |
| Reßler, Michael, Reallehrer | 240 |
| Rienze, Anna, Lehrerin | 237 |
| Rienze, Konrad, Volksschulkandidat | 134 |
| Rienzler, August, Volksschulkandidat | 135 |
| Rind, Georg, Hauptlehrer | 119 |
| Rind, Georg, zuruhegesetzter Hauptlehrer † | 242 |
| Rippman, Karl, Volksschulkandidat | 134 |
| Rircher, Philipp, Baurat, Direktor | 143 |
| Rircher, Philipp Heinrich, Professor | 226 |
| Rirchgäßner, Hugo, Hauptlehrer † | 222 |
| Rirchgäßner, Franz, Hauptlehrer | 249 |

| | |
|---|-----|
| Rirchner, Franz, Hauptlehrer | 220 |
| Rirschbaum, Wilhelm Heinrich, Hauptlehrer | 241 |
| Rlebes, Ludwig, Hauptlehrer | 13 |
| Rlein, Joseph, Volksschulkandidat | 232 |
| Rlingelhöfer, Hermann, Professor | 226 |
| Rlingler, Dionys, Volksschulkandidat | 232 |
| Rlingler, Franz, Hauptlehrer | 6 |
| Rlipfel, Friedrich, Volksschulkandidat | 134 |
| Rlopp, David, Hauptlehrer | 220 |
| Rloß, Andreas, Hauptlehrer | 158 |
| Rlumpp, Karl, Hauptlehrer | 241 |
| Rnapp, Ernst, Volksschulkandidat | 134 |
| Rneis, Wilhelm, Hauptlehrer | 124 |
| Rniel, Otto, Volksschulkandidat | 135 |
| Rnühl, Joseph Anton, Hauptlehrer | 249 |
| Roch, Georg Peter, Hauptlehrer | 241 |
| Roch, Johann, Professor, Vorstand | 143 |
| Roch, Joseph, Hauptlehrer | 241 |
| Roch, Karl, Hauptlehrer | 279 |
| Roch, Ludwig, Volksschulkandidat | 231 |
| Roch, Markus, Hauptlehrer | 119 |
| Röhler, Jakob, zuruhegesetzter Professor † | 127 |
| Röhler, Karl, Volksschulkandidat | 238 |
| Röhler, Wilhelm, Professor | 211 |
| Röhhorn, Hertha, Lehrerin | 238 |
| Rölmel, Frieda, Lehrerin | 240 |
| Rölmel, Dr. Friedrich, Professor | 226 |
| Rölmel, Georg, Hauptlehrer | 119 |
| Rönig, Karl, Hauptlehrer | 124 |
| Rönig, Karl, Realschulkandidat | 277 |
| Rönig, Karl, Volksschulkandidat | 134 |
| Röpfel, Luise, Lehrerin | 237 |
| Röst, Salefia, Hauptlehrerin | 263 |
| Rohler, Franz, Volksschulkandidat | 233 |
| Rolb, Karl, Hauptlehrer | 220 |
| Rolb, Wilhelm, Volksschulkandidat | 133 |
| Ronrad, Bertha, Lehrerin | 125 |
| Ronrad, Hubert, Volksschulkandidat | 133 |
| Ronrad, Oskar, Volksschulkandidat | 232 |
| Ropp, Thekla, Lehrerin | 237 |
| Rornhas, Karl, Verwaltungsassistent | 144 |
| Rrämer, Johann, Hauptlehrer | 279 |
| Rraus, Emma, Lehrerin | 237 |
| Rraus, Ferdinand, Volksschulkandidat | 233 |
| Rrauß, Wilhelm, Hauptlehrer | 241 |
| Rrauth, Jakob, Hauptlehrer | 249 |
| Rrauth, Theodor, Regierungsrat | 143 |
| Rrautinger, Ludwig, Hauptlehrer | 13 |
| Rreß, Hermann, Volksschulkandidat | 133 |
| Rreß, Sebastian, Hauptlehrer | 141 |
| Rrieger, Ida, Lehrerin | 236 |
| Rruß, Hermann, Volksschulkandidat | 13 |
| Rübler, Philipp, Volksschulkandidat | 231 |
| Rühn, Joseph Martin, Hauptlehrer | 241 |
| Rüntel, Emil, Lehramtspraktikant | 149 |

| | Seite | | Seite |
|---|----------|--|-------|
| Künkel, Karl, Realschulkandidat | 277 | Böhle, Anton, Hauptlehrer | 124 |
| Kühwieder, Oskar, Oberlehrer | 130 | Böhle, Ludwig, Volksschulkandidat | 135 |
| Kuhn, Casar, Gewerbelehrer | 224 | Boës, Elisabeth, Lehrerin | 238 |
| Kuhn, Eduard, Rektor | 143 | Boës, Leontine, Lehrerin | 237 |
| Kuhn, Karl, Kanzleirat | 130 | Bösch, Alfred, Hauptlehrer | 221 |
| Kullmann, Eugen, Volksschulkandidat | 232 | Bösch, Gustav, Professor | 226 |
| Kummler, Anna, Arbeitslehrerin | 235 | Lorenz, Alfons, Volksschulkandidat | 136 |
| Kunz, Gustav Adolf, Hauptlehrer | 249 | Lorenz, Marie, Arbeitslehrerin | 234 |
| Kunz, Peter, Hauptlehrer | 13 | Ludwig, Albert, Lehramtspraktikant (geistlicher Lehrer) | 150 |
| Kunzelmann, Emil, Volksschulkandidat | 136 | Luger, Adolf, Gewerbeschulkandidat | 223 |
| L. | | | |
| Lacroix, Martha, Lehrerin | 237 | Lurz, Franz Joseph, Hauptlehrer | 151 |
| Läuger, Max, Professor | 223 | Luz, Hugo, Musiklehrerkandidat | 277 |
| Lang, Dr. Albert, Lehramtspraktikant | 150 | Luz, Matthäus, Hauptlehrer | 279 |
| Lang, Franz Ludwig, Hauptlehrer | 124 | Luz, Wilhelm, Volksschulkandidat | 231 |
| Lang, Joseph, Hauptlehrer | 149 | M. | |
| Lang, Karl, Lehramtspraktikant | 235 | Mackert, Franz, Hauptlehrer | 141 |
| Lang, Katharina, Arbeitslehrerin | 135 | Maier, Herrmann, Gewerbelehrer | 127 |
| Langenberger, Friedrich, Volksschulkandidat | 219 | Maier, Joseph, Rektor | 143 |
| Langsdorff, Albert von, Reallehrer | 124 | Maier, Karl, Volksschulkandidat | 135 |
| Langsdorff, Otto von, Hauptlehrer | 220 | Maier, Marg, Volksschulkandidat | 231 |
| Laub, Otto, Hauptlehrer | 124 | Maier, Matthäus, Hauptlehrer | 249 |
| Laubenberger, Max, Hauptlehrer | 124 | Mamier, August, Reallehrer | 278 |
| Lauer, Gustav, Hauptlehrer | 239 | Marquetant, Emilie, Arbeitslehrerin | 234 |
| Laule, Karl, Volksschulkandidat | 263 | Martin, Karl, Hauptlehrer | 241 |
| Laumont, Joseph, Hauptlehrer | 249 | Martin, Karl Ludwig, Volksschulkandidat | 233 |
| Lederer, Fridolin, Hauptlehrer | 281 | Martini, Anna, Hauptlehrerin | 157 |
| Lederle, Johann Nepomuk, Hauptlehrer † | 12 | Martus, Otto, Volksschulkandidat | 233 |
| Lehmann, Joseph, Hauptlehrer | 211 | Mary, Helene, Lehrerin | 238 |
| Leiber, Fridolin, Professor | 238 | Mathis, Johann, Hauptlehrer | 12 |
| Leibinger, Josephine, Lehrerin | 133 | Matt, Wilhelm, Volksschulkandidat | 135 |
| Leidner, Heinrich, Volksschulkandidat | 143 | Mattern, Emil, Volksschulkandidat | 134 |
| Lender, Hermann, Rektor | 226 | Mattern, Philipp, Volksschulkandidat | 233 |
| Lenz, Dr. Philipp, Professor | 132 | Mattes, Andreas, Hauptlehrer | 141 |
| Leonhardt, Karl, Volksschulkandidat | 211 | Mauer, Barbara, Hauptlehrerin | 158 |
| Leyp, Edwin, Professor | 239 | Maurer, Eduard, Hauptlehrer | 220 |
| Lezins, Karl, Volksschulkandidat | 124 | Mayer, August, Volksschulkandidat | 136 |
| Lienert, Othmar, Hauptlehrer | 133 | Mayer, Ernst, Hauptlehrer | 279 |
| Lienhardt, Karl, Volksschulkandidat | 241 | Mayer, Ernst, Hauptlehrer | 140 |
| Liermann, Anna, Hauptlehrerin | 223 | Mayer, Ferdinand, Hauptlehrer | 281 |
| Liermann, Ernst, Gewerbeschulkandidat | 237 | Mayer, Friedrich, zuruhegesetzter Hauptlehrer † | 239 |
| Liermann, Marie, Lehrerin | 131. 279 | Mayer, Georg, Volksschulkandidat | 220 |
| Lindenlaub, Karl, Hauptlehrer | 233 | Mayer, Gotthilf, Hauptlehrer | 140 |
| Lint, Arnulf, Volksschulkandidat | 124 | Meier, Ludwig, Hauptlehrer | 143 |
| Lint, Julius, Hauptlehrer | 235 | Meining, Makarius, Gewerbelehrer | 125 |
| Linz, Regina, Arbeitslehrerin | 239 | Meinzer, Albert, Reallehrer | 222 |
| Lißberger, Samuel, Volksschulkandidat | 239 | Meinzer, Albert, Reallehrer a. D. † | 157 |
| Lißberger, Theodor, Volksschulkandidat | 219 | Meinzer, August, Reallehrer | 278 |
| Litschi, Jakob, Reallehrer | 135 | Meister, Anna, Lehrerin | 135 |
| Löffler, Emil, Volksschulkandidat | 251 | Mellert, Wilhelm, Volksschulkandidat | 13 |
| Löffler, Emil, Volksschulkandidat † | 238 | Menges, Karl, Hauptlehrer | 279 |
| Löffler, Sophie, Lehrerin | | Merk, Stephan, Hauptlehrer | 277 |
| | | Merkel, Friedrich, Realschulkandidat | 277 |

| | Seite |
|---|---------|
| Mesmer, Thomas, Hauptlehrer | 220 |
| Mesger, Friedrich, Professor | 225 |
| Mesger, Karl, Hauptlehrer | 13. 130 |
| Mesger, Philipp, Kanzleidiener | 160 |
| Mildenberger, Marie Anna, Arbeitslehrerin | 235 |
| Mildenberger, Peter, Volksschulkandidat | 239 |
| Miltner, Franz, Oberlehrer | 130 |
| Miltner, Jakob, Lehramtspraktikant | 150 |
| Miltner, Philipp, Volksschulkandidat | 134 |
| Moch, Meier, Volksschulkandidat | 239 |
| Möhner, Philipp, Volksschulkandidat | 134 |
| Mohr, Karl, Oberlehrer a. D. † | 127 |
| Morath, Sigmund, Hauptlehrer | 241 |
| Moritz, Hermann, Volksschulkandidat | 233 |
| Moritz, Max, Hauptlehrer | 124 |
| Morlock, August, Hauptlehrer | 249 |
| Morstadt, Luise, Arbeitslehrerin | 235 |
| Moser, Anna, Arbeitslehrerin | 235 |
| Mosmann, Dominik, Hauptlehrer | 124 |
| Mucke, Albert, Volksschulkandidat | 135 |
| Mühlich, Alois, Volksschulkandidat | 234 |
| Müller, Adolf, Hauptlehrer | 249 |
| Müller, Adolf, Volksschulkandidat | 231 |
| Müller, Heinrich, Gewerbelehrer | 144 |
| Müller, Dr. Hermann, Professor | 211 |
| Müller, Katharina, Arbeitslehrerin | 235 |
| Müller, Konrad, Hauptlehrer | 131 |
| Müller, Otto, Volksschulkandidat | 234 |
| Münz, Adam, Professor, Vorstand | 226 |
| Münz, Johann, Gewerbelehrer | 223 |
| Münzer, Johann Nepomuk, Hauptlehrer | 250 |
| Münzer, Lukas, Hauptlehrer | 249 |
| Mußler, Joseph, Verwaltungsassistent | 144 |
| Muß, Emilie, Arbeitslehrerin | 234 |

N.

| | |
|--|----------|
| Neck, Friedrich, Volksschulkandidat | 132 |
| Nees, Ludwig, Hauptlehrer † | 127 |
| Neidhardt, Johann, Realschulkandidat | 277 |
| Neimeier, Alois, Gewerbelehrer | 144 |
| Nerz, Kaspar, Hauptlehrer | 249 |
| Nejer, Sophie, Lehrerin | 236 |
| Neuer, Elise, Arbeitslehrerin | 235 |
| Neuenstein, Karl Eugen von, zuruhegesetzter Hauptlehrer † | 242 |
| Neureither, Heinrich, Hauptlehrer | 249 |
| Nischwitz, Frieda, Arbeitslehrerin | 235 |
| Nock, Andreas, Hauptlehrer | 279 |
| Noë, Albert, Volksschulkandidat | 134 |
| Noë, Franz, Hauptlehrer | 131. 158 |
| Noë, Mathilde, Arbeitslehrerin | 235 |
| Nonnenmacher, Joseph, Hauptlehrer | 220 |
| Nuß, Johann Wilhelm, Gewerbelehrer | 143 |

O.

| | Seite |
|---|-------|
| Oberbauer, Michael, Hauptlehrer | 13 |
| Ochs, Theodor, Hauptlehrer | 124 |
| Odenwald, August Ludwig, Volksschulkandidat | 234 |
| Oehler, Georg, Volksschulkandidat | 239 |
| Oß, Friedrich, Volksschulkandidat | 231 |
| Oser, Ignaz, Hauptlehrer | 141 |
| Oster, Dr. Hermann Emil, Oberschulrat | 120 |
| Oster, Rudolf, Vorstand | 130 |
| Ottenheimer, Adolf, Volksschulkandidat | 132 |

P.

| | |
|---|----------|
| Pabst, Otto, Zeichenlehramtskandidat | 8 |
| Pahl, Georg, Registraturassistent | 157 |
| Paulsen, Hildegard, Lehrerin | 236 |
| Paz, Dr. Hubert, Professor, Vorstand | 226 |
| Perino, Ludwig, Volksschulkandidat | 239 |
| Peter, Karl, Reallehrer | 130 |
| Petri, Friedrich, Volksschulkandidat | 232 |
| Pfeiffenberger, Ludwig, Reallehrer | 6 |
| Pfennig, Franz, Volksschulkandidat | 233 |
| Pfisterer, Ludwig, Hauptlehrer | 125. 221 |
| Pfisterer, Luise Katharina, Arbeitslehrerin | 235 |
| Platz, Wilhelm, Reallehrer | 6. 12 |

R.

| | |
|--|-----|
| Rahner, Leopold, Hauptlehrer † | 281 |
| Rahner, Otto, Volksschulkandidat | 132 |
| Randoll, Jakob, Volksschulkandidat | 239 |
| Rapp, Hofrat | 275 |
| Rasina, Meta, Lehrerin | 237 |
| Rastätter, Oskar, Gewerbelehrer | 160 |
| Reck, Marie, Lehrerin | 240 |
| Reichert, Emil, Professor † | 15 |
| Reinhard, Heinrich, Volksschulkandidat | 133 |
| Reiser, Hermann, Volksschulkandidat | 239 |
| Reißer, Wilhelm, Hauptlehrer | 140 |
| Reiß, Karl, Oberrechnungsrat † | 281 |
| Reiß, Pauline, Hauptlehrerin | 279 |
| Reuf, Albert, Volksschulkandidat | 232 |
| Reutle, Eduard, Hauptlehrer | 12 |
| Reutle, Elsa, Lehrerin | 238 |
| Reuther, August, Volksschulkandidat | 134 |
| Reuther, Philipp, Hauptlehrer | 131 |
| Rible, Wilhelm, Volksschulkandidat | 136 |
| Rid, Philipp Joseph, Hauptlehrer | 12 |
| Richter, Johann Jakob, Professor | 2 |
| Richter, Karl, Hauptlehrer | 263 |
| Richter, Leonhard, Hauptlehrer | 221 |
| Rieger, Gustav, Professor | 211 |
| Rieger, Karl, Professor | 223 |

| | Seite | | Seite |
|--|----------|---|-------|
| Niemensperger, Johann, Volksschulkandidat | 133 | Schäffer, Johann Adam (genannt Albert), Lehramtspraktikant | 150 |
| Nies, Johann, Hauptlehrer | 18 | Schäuble, Maria, Hauptlehrerin | 158 |
| Nies, Karl, Volksschulkandidat | 234 | Schäufele, Wilhelm, Hauptlehrer | 249 |
| Ringer, Theodor, Volksschulkandidat | 232 | Schaible, Theresie, Lehrerin † | 242 |
| Ris, Otto, Volksschulkandidat | 232 | Schaufelberger, Johann, Hauptlehrer | 279 |
| Ritter, Albert, Reallehrer | 248 | Schaz, Henriette, Lehrerin | 237 |
| Ritzhaupt, Jakob, Hauptlehrer | 221 | Schellenberg, Gotthold, Professor | 211 |
| Röder, Margarete, Lehrerin | 237 | Schellmann, Ludwig, Lehramtspraktikant | 150 |
| Rösch, Friedrich, Hauptlehrer † | 281 | Schent, Burkard, Hauptlehrer | 241 |
| Rösch, Friedrich, Lehramtspraktikant | 150 | Schent, Peter, Kreis Schulrat | 130 |
| Rösle, Franz, Hauptlehrer | 13 | Scheuermann, Friedrich, Volksschulkandidat | 239 |
| Röttinger, Wendelin, Realschulkandidat | 277 | Schifferdecker, Franz Joseph, Hauptlehrer 131. | 141 |
| Rogg, Joseph, Volksschulkandidat | 135 | Schildecker, Albert, Hauptlehrer | 124 |
| Rohr, Marie, Lehrerin | 237 | Schilling, Benedikt, Volksschulkandidat | 136 |
| Rosenthal, Berthold, Volksschulkandidat | 232 | Schindler, Anna, Arbeitslehrerin | 235 |
| Roth, Franz, Hauptlehrer | 279 | Schindler, Wunibald, Volksschulkandidat | 133 |
| Roth, Leopold, Volksschulkandidat | 136 | Schlageter, Oskar, Volksschulkandidat | 132 |
| Roth, Ludwig, Volksschulkandidat | 232 | Schleret, Johann Philipp, Kanzleiasistent | 263 |
| Roth, Marie, Lehrerin | 238 | Schleyer, Lina, Arbeitslehrerin | 235 |
| Rothweiler, Johann, Hauptlehrer | 220 | Schleyer, Philipp, Hauptlehrer | 124 |
| Ruderer, Friedrich, Volksschulkandidat | 134 | Schlipper, Heinrich, Hauptlehrer | 124 |
| Rudi, Jonas, Hauptlehrer | 13 | Schlipper, Wienand, Hauptlehrer | 221 |
| Rudolf, Margarete, Arbeitslehrerin | 235 | Schlosser, Anton, Hauptlehrer † | 7 |
| Rudolph, Ludwig, Hauptlehrer | 131 | Schlosser, Elise, Arbeitslehrerin | 235 |
| Rudolph, Ludwig, Hauptlehrer † | 222 | Schlüter, Hermann, Professor | 143 |
| Rückert, Dr. Karl Theodor, Professor | 130. 275 | Schmalz, Hermann, Direktor | 120 |
| Ruf, Emil, Lehramtspraktikant | 150 | Schmezer, Karl, Direktor | 253 |
| Rupp, Heinrich Jakob, Hauptlehrer | 221 | Schmid, Joachim, Hauptlehrer | 13 |
| Rusch, Philipp Johann, Hauptlehrer † | 281 | Schmid, Max, Gewerbelehrer | 224 |
| Rutschmann, Anton, Hauptlehrer | 219 | Schmid, Reinhold, Hauptlehrer | 125 |
| S. | | | |
| Saar, Joseph, Volksschulkandidat | 234 | Schmieder, Marie, Lehrerin | 250 |
| Sänger, Joh. Georg, Hauptlehrer | 219. 220 | Schmidt, Franz, Regierungsrat | 130 |
| Sänger, Paul Theodor, Volksschulkandidat † | 242 | Schmidt, Friedrich Wilhelm, Kanzleidiener | 131 |
| Saitel, Anna, Arbeitslehrerin | 235 | Schmidt, Gustav, Hauptlehrer | 124 |
| Sakowski, Melitta, Lehrerin | 237 | Schmidt, Heinrich, Professor | 226 |
| Sallwürck, Dr. Ernst von, Geheimer Hofrat | 129 | Schmidt, Wilhelm, Realschulkandidat | 277 |
| Salzer, Elise, Arbeitslehrerin | 234 | Schmitt, Otto, Volksschulkandidat | 233 |
| Salzgeber, Wilhelm, Volksschulkandidat | 134 | Schmiz-Aurbach, Isenader von, Professor | 1 |
| Sander, Elise, Arbeitslehrerin | 234 | Schmolk, Benjamin, Volksschulkandidat | 239 |
| Santo, Franz, Volksschulkandidat | 134 | Schnäbelse, Mina, Lehrerin | 237 |
| Sauer, Karl, Volksschulkandidat | 232 | Schnauz, Eduard, Volksschulkandidat | 135 |
| Sauer, Otto, Volksschulkandidat | 239 | Schneble, Rosina, Arbeitslehrerin | 235 |
| Sauer, Peter, Hauptlehrer | 279 | Schneider, Franz August, Hauptlehrer † | 7 |
| Saur, Josef Anton, Hauptlehrer | 131 | Schneider, Joh. A., Hauptlehrer | 249 |
| Sauter, Karl, Hauptlehrer | 124 | Schneider, Johann Michael, Hauptlehrer | 6 |
| Say, Mina, Lehrerin | 238 | Schneider, Otto, Volksschulkandidat | 233 |
| Schaaff, Adolf, Zeichenlehramtskandidat | 8 | Schneyder, Dr. Rudolf, Professor | 253 |
| Schäfenacker, Anna, Lehrerin | 237 | Schönig, Karl, Hauptlehrer | 220 |
| Schäfer, Elisabeth, Arbeitslehrerin | 234 | Schönig, Otto, Volksschulkandidat | 134 |
| Schäfer, Joseph, Hauptlehrer | 124 | Schönig, Wilhelm, Hauptlehrer | 124 |
| Schäfer, Joseph, Volksschulkandidat | 233 | Schollmaier, Georg, Volksschulkandidat | 134 |
| | | Scholter, Wilhelm, Professor | 243 |
| | | Schopfer, Alfred, Lehramtspraktikant | 149 |
| | | Schott, Josephine, Lehrerin | 237 |

| | Seite |
|---|-------|
| Schott, Karl, Rektor | 143 |
| Schottmüller, Friedrich, Reallehrer | 224 |
| Schreibers, German, Hauptlehrer | 220 |
| Schreiber, Otto, Volksschulkandidat | 135 |
| Schüler, Auguste, Lehrerin | 238 |
| Schüler, Jakob, Volksschulkandidat | 239 |
| Schuhmacher, Wendel, Volksschulkandidat | 133 |
| Schultheiß, Emil, Volksschulkandidat | 134 |
| Schultheiß, Pius, Hauptlehrer | 220 |
| Schumacher, Friedrich, Hauptlehrer | 279 |
| Schupp, Ludwig, Hauptlehrer | 6 |
| Schwaab, Friedrich, Volksschulkandidat | 239 |
| Schwald, Karl, Volksschulkandidat | 135 |
| Schwarz, Sophie, Hauptlehrerin | 141 |
| Schwarzhaus, Karl, Professor | 226 |
| Schweidert, Heinrich, Volksschulkandidat | 232 |
| Schweiger, Jakob, Hauptlehrer | 125 |
| Schwert, Adolf, Hauptlehrer | 249 |
| See, Johann, Volksschulkandidat | 135 |
| Seith, Karl, Professor | 2 |
| Seith, Karl, Hauptlehrer | 280 |
| Seltenreich, Philipp, Reallehrer | 219 |
| Sehler, Hermann, Hauptlehrer | 220 |
| Sexauer, Gustav, Hauptlehrer | 249 |
| Sexauer, Hermann, Lehramtspraktikant | 149 |
| Sidinger, Andreas, Hauptlehrer | 131 |
| Sigrift, Joseph, Hauptlehrer | 220 |
| Sigrift, Joseph, Realschulkandidat | 277 |
| Silbereisen, Friedrich Wilhelm, Professor | 211 |
| Soiné, Alexander, Hauptlehrer | 220 |
| Spannagel, Engelbert, Volksschulkandidat | 234 |
| Spath, Gustav Adolf, Professor | 211 |
| Speck, Luise, Arbeitslehrerin | 236 |
| Springmann, Johann, Volksschulkandidat | 233 |
| Städel, Josephine, Lehrerin | 237 |
| Städel, Luise, Lehrerin | 237 |
| Stähle, Emil, Volksschulkandidat | 232 |
| Stärk, Julius, Volksschulkandidat | 135 |
| Staiger, Mathilde, Arbeitslehrerin | 236 |
| Staiger, Wilhelm, Volksschulkandidat | 136 |
| Stang, Karl, Volksschulkandidat | 134 |
| Stark, Karl, Hauptlehrer | 125 |
| Stark, Kaspar, Volksschulkandidat | 136 |
| Stassen, Josef, Hauptlehrer † | 222 |
| Stather, Franziska, Arbeitslehrerin | 234 |
| Steiert, Hartmann, Volksschulkandidat | 136 |
| Steiger, Hermann, Gewerbelehrer | 160 |
| Steiger, Johann, Hauptlehrer | 141 |
| Steiglehner, Ida, Arbeitslehrerin | 236 |
| Stein, Philipp, Hauptlehrer | 124 |
| Steinbrenner, August, Reallehrer | 130 |
| Steinhart, Marquard, Hauptlehrer | 249 |
| Steinhart, Pius, Volksschulkandidat | 135 |
| Steinmann, Karl, Schuldiener † | 242 |
| Stelz, Simon, Hauptlehrer | 279 |

| | Seite |
|--|-------|
| Stengele, Andreas, Hauptlehrer | 125 |
| Stenzel, Franz, Volksschulkandidat | 234 |
| Stephan, Gustav, Hauptlehrer | 13 |
| Stern, Wilhelm, Professor | 1 |
| Stiefel, Jakob, Volksschulkandidat | 239 |
| Stöckinger, Ludwig, Hauptlehrer | 131 |
| Stöckinger, Ludwig, Hauptlehrer † | 264 |
| Stöffler, Valentin, Professor | 130 |
| Stöß, Hermine, Arbeitslehrerin | 236 |
| Stofer, Heinrich, Hauptlehrer | 219 |
| Stoll, Heinrich, Reallehrer | 130 |
| Sträß, Max, Lehramtspraktikant † | 264 |
| Sträßer, Albert, Volksschulkandidat | 232 |
| Streicher, Ottilie, Lehrerin | 237 |
| Strohecker, Gustav, Volksschulkandidat | 133 |
| Stuber, Ludwig, Professor | 226 |
| Stulz, Nathanael, Volksschulkandidat | 239 |
| Sütterlin, Dr. Gustav Adolf, Rektor | 225 |
| Suppinger, Franz, Joseph, Hauptlehrer | 124 |
| Suffann, Alfred, Realschulkandidat | 277 |

I.

| | |
|--|-----|
| Teufel, August, Hauptlehrer | 158 |
| Thoma, Andreas, Hauptlehrer | 221 |
| Thren, Alexander, Hauptlehrer | 124 |
| Trautwein, Frieda, Lehrerin | 238 |
| Tremmel, August, Hauptlehrer | 125 |
| Treutlein, Peter, Direktor | 2 |
| Tritschler, Alfred, Volksschulkandidat | 233 |
| Tröndle, August, Hauptlehrer | 249 |
| Trunk, Martin, Hauptlehrer | 241 |
| Trunk, Valentin, Hauptlehrer | 279 |

II.

| | |
|---|-----|
| Udny, Otto, Volksschulkandidat | 133 |
| Ucker, Anna, Arbeitslehrerin | 236 |
| Uihlein, Emil, Reallehrer | 278 |
| Ulrich, Martin, Hauptlehrer | 250 |
| Ulmerich, Friedrich, Volksschulkandidat | 239 |
| Umminger, Karl, Hauptlehrer | 124 |
| Urnau, Max, Gewerbelehrer | 224 |

B.

| | |
|---|-----|
| Bayhinger, Elsa, Lehrerin | 237 |
| Beitenheimer, Wilhelm, Hauptlehrer | 119 |
| Verbas, Ferdinand, Hauptlehrer | 241 |
| Vieser, Friederike, Arbeitslehrerin | 234 |
| Vilgis, Peter, Hauptlehrer | 280 |
| Völker, Christoph, Schuldiener | 219 |
| Volk, Edmund, Volksschulkandidat | 133 |

| | Seite | | Seite |
|--|-------|---|-------|
| Volz, Konrad, Lehramtspraktikant | 150 | Wengoldt, Peter, Volksschulkandidat | 239 |
| Vorbach, Heinrich, Hauptlehrer | 279 | Wickert, Marie, Arbeitslehrerin | 234 |
| W. | | | |
| Wachenheim, Ferdinand, Hauptlehrer † | 281 | Widder, Friedrich, Professor | 211 |
| Wachter, Franz, Volksschulkandidat | 136 | Wiehl, Jakob, Hauptlehrer | 6 |
| Wagenet, Friedrich, Gewerbeschulkandidat | 223 | Wiehl, Jakob, zuruhegesetzter Hauptlehrer † | 251 |
| Wagner, Adolf, Volksschulkandidat | 232 | Wildens, Dekan | 245 |
| Wagner, Emil, Volksschulkandidat | 232 | Wilhelm, Ernst Christoph, Hauptlehrer | 141 |
| Wagner, Karl Joseph, Hauptlehrer | 249 | Wilhelm, Jakob, Volksschulkandidat | 239 |
| Wagner, Wilhelm, Hauptlehrer | 241 | Willareth, Adolf, Volksschulkandidat | 232 |
| Wagner, Wilhelm, Volksschulkandidat | 233 | Williard, Anna, Arbeitslehrerin | 234 |
| Walch, Georg, Hauptlehrer | 241 | Willig, Raimund, Hauptlehrer | 220 |
| Walck, Ludwig, Volksschulkandidat | 134 | Wimmer, Marie, Arbeitslehrerin | 236 |
| Waldschütz, Julius, Volksschulkandidat | 233 | Winter, Adolf, Hauptlehrer | 124 |
| Wallmann, Heinrich, Schuldiener | 131 | Winterbauer, Gustav, Volksschulkandidat | 232 |
| Wallraff, Gustav, Geheimer Hofrat | 129 | Winterroth, August, Hauptlehrer | 221 |
| Walter, Anna, Arbeitslehrerin | 236 | Wirth, Karl, Volksschulkandidat | 135 |
| Walter, Georg, Volksschulkandidat | 133 | Wirthwein, Ludwig, Hauptlehrer | 279 |
| Walter, Hermann, Hauptlehrer | 263 | Wittinger, Vitus, Hauptlehrer | 220 |
| Walter, Karl, Hauptlehrer | 220 | Wittmann, Adolf, Zeichenlehrer | 252 |
| Walter, Lina, Arbeitslehrerin | 234 | Wolber, Friedrich, Zeichenlehrer | 252 |
| Walther, Berthold, Hauptlehrer | 221 | Wolff, Dekan | 246 |
| Wasmer, August, Direktor | 130 | Wolfsbrunn, Jakob, Hauptlehrer | 13 |
| Wasmer, Friedrich, Hauptlehrer | 241 | Wüger, Friedrich, Hauptlehrer | 220 |
| Wasmer, Luise, Arbeitslehrerin | 236 | Würmlin, August, Hauptlehrer | 220 |
| Weber, Herrmann, Volksschulkandidat | 133 | Würth, Friedrich, Hauptlehrer | 220 |
| Weckesser, Dr. Albert, Professor | 1 | Wurz, Ernst, Volksschulkandidat | 232 |
| Weckesser, Eugenie, Hauptlehrerin | 221 | Wunsch, Antonie, Arbeitslehrerin | 236 |
| Weckesser, Jakob, Hauptlehrer | 124 | Wunsch, Emil, Hauptlehrer | 241 |
| Wehrle, Georg, Hauptlehrer | 119 | Z. | |
| Wehrle, Hermann, Volksschulkandidat | 135 | Zähringer, August, Hauptlehrer | 124 |
| Weidner, Peter, Hauptlehrer | 13 | Zahn, Hermann, Reallehrer | 243 |
| Weigert, Otto, Volksschulkandidat | 239 | Zahn, Robert, Lehramtspraktikant | 149 |
| Weigold, Martin, Hauptlehrer | 13 | Zeller, Anton, Hauptlehrer | 249 |
| Weiler, Anna, Arbeitslehrerin | 236 | Ziegler, August, Volksschulkandidat | 232 |
| Weiser, Anna, Arbeitslehrerin | 236 | Ziegler, Dr. Benedikt, Kreis Schulrat | 275 |
| Weiser, Thella, Lehrerin | 237 | Ziegler, Heinrich, Hauptlehrer | 158 |
| Weiß, Elisabeth, Arbeitslehrerin | 236 | Ziegler, Karl, Hauptlehrer | 13 |
| Weiß, Johann Georg, Hauptlehrer | 131 | Ziegler, Wilhelm, Realschulkandidat | 277 |
| Weißert, Ernst, Volksschulkandidat | 132 | Zier, Veronika, Arbeitslehrerin | 236 |
| Weißschädel, Friedrich, Hauptlehrer | 280 | Zimber, Wilhelmine, Arbeitslehrerin | 278 |
| Wendling, Friedrich, Hauptlehrer † | 222 | Zimmermann, Albert, Hauptlehrer | 124 |
| Wendling, Karl, Lehramtspraktikant | 150 | Zimmermann, August, Volksschulkandidat | 134 |
| Wendt, Dr. Gustav, Geheimer Rat | 129 | Zimmermann, Johann, Reallehrer | 219 |
| Wettmann, Wilhelm, Volksschulkandidat | 232 | Zimmermann, Johann, Hauptlehrer | 263 |
| Weyer, Albert, Volksschulkandidat | 239 | Zimmermann, Therese, Arbeitslehrerin | 234 |
| Wengoldt, Dr. Georg Peter, Oberschulrat | 120 | Zimpfer, Friedrich, Hauptlehrer | 220 |
| | | Zwidel, Gustav, Hauptlehrer † | 158 |

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Februar

1894.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Aufnahme von Höglingen in die Taubstummenanstalt zu Meersburg im Jahr 1894 betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Kurz'schen Stipendien-Stiftung in Überlingen betreffend. — Die Aufnahmeprüfung an der Präparandenanstalt zu Gengenbach betreffend. — Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare betreffend. — Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Dienstaachrichten.**Diensterledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbebeschulwesens: Landesherrliche Entschliessungen. — Bekanntmachung des Großherzoglichen Gewerbebeschulrats: die Prüfung der Zeichenlehrerkandidaten für das Jahr 1893 betreffend.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 21. November v. J.

den Professor Isenader von Schmitz-Aurbach am Gymnasium in Rastatt wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 14. Dezember v. J.

den Professor Dr. Fritz Baumgarten am Gymnasium zu Offenburg an dasjenige zu Freiburg und den Professor Wilhelm Stern am Progymnasium zu Durlach an das Gymnasium zu Offenburg in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

unter dem 31. Dezember v. J.

den Professor Dr. Albert Beckesser an der Oberrealschule in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar II. daselbst zu versetzen;

unter dem 5. Januar d. J.

den Professor Peter Treutlein am Gymnasium in Karlsruhe zum Direktor des Realgymnasiums daselbst zu ernennen;

den Professor Johann Jakob Richter am Gymnasium zu Lörrach an dasjenige zu Baden und

den Professor Julius Guterjohn an der Oberrealschule zu Karlsruhe an das Gymnasium zu Lörrach, beide in gleicher Eigenschaft zu versetzen; sowie

dem Lehramtspraktikanten Dr. Hermann Breidt aus Pforzheim die etatmäßige Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers am Realgymnasium zu Karlsruhe, unter Ernennung desselben zum Professor, zu übertragen;

unter dem 10. Januar d. J.

den Professor Karl Seith am Realgymnasium zu Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium daselbst zu versetzen.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 14. Januar 1894.)

Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Nr. IV.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 10. Januar 1894 gnädigst geruht:

- a. zu genehmigen, daß Artikel 21 der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, nachstehende geänderte Fassung erhalte:

„übergangsbestimmungen.

1. Den Zeitpunkt, von welchem an die Vorschriften in Artikel 6 Absätze 3 und 4 dieser Verordnung auf die mit siebenjährigem Lehrgang bereits bestehenden Realmittelschulen (Realprogymnasien, Realschulen) Anwendung finden, bestimmt das Unterrichtsministerium.
2. Bis dahin findet bei den siebenklassigen Realschulen die Reifeprüfung, wie bisher, am Schlusse des siebenten Jahreskurses statt. Jedoch ist sowohl bei diesen Anstalten, als bei siebenklassigen Realprogymnasien vom Schuljahr 1893/94 an am Schlusse des sechsten

Jahresurses eine Abschlußprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 6 Absätze 3 und 4 der gegenwärtigen Verordnung abzuhalten, so oft bei einer solchen Anstalt in den zwei letzten Monaten des Schuljahres Schüler des siebenten Jahresurses nicht vorhanden sind, oder die Schüler des siebenten Jahresurses einer Realschule einer Reifeprüfung sich nicht unterziehen wollen."

Mit Allerhöchster Ermächtigung bringen wir diese Änderung zur öffentlichen Kenntniss.
Karlsruhe, den 14. Januar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Moff.

Vdt. v. Ref.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats.

Die Aufnahme von Böglingen in die Taubstummenanstalt zu Meersburg im Jahr 1894 betreffend.

Nr. 573. Auf Beginn des kommenden Schuljahrs — im Lauf des Monats Mai — werden in der Großh. Taubstummenanstalt zu Meersburg eine Anzahl Plätze für Böglinge frei werden.

Aufnahmefähig sind körperlich gesunde und bildungsfähige taubstumme Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das elfte noch nicht überschritten haben.

Eltern und Vormünder solcher Kinder werden aufgefordert, etwaige Anmeldungen bei dem Verwaltungsrat der Großh. Taubstummenanstalt zu Meersburg unverweilt einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Januar 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Kurz'schen Stipendienstiftung in Überlingen betreffend.

Nr. 359. Aus der Stiftung des ehemaligen Domherrn Dr. Jakob Kurz von Konstanz ist für Studierende der katholischen Theologie ein Stipendium im Betrage von jährlich 360 M. in Erledigung gekommen.

Bewerber, welche nicht unter 18 und nicht über 26 Jahre alt, von ehelicher Geburt und gesunden Leibes sein müssen, haben ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Nach-

weise (Geburts-, Vermögens-, Studien- und Sittenzugnisse) binnen 10 Tagen bei dem Verwaltungsrat der Kurz'schen Stipendienstiftung in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3003.

Landauer.

Die Aufnahmeprüfung an der Präparandenanstalt zu Gengenbach betreffend.

Nr. 1252. Die Aufnahmeprüfung an der Präparandenanstalt zu Gengenbach findet am Dienstag, den 3. April d. J. und den folgenden Tagen statt.

Den Aufnahmsgesuchen, welche bis zum 1. März l. J. bei dem Vorstand der Anstalt einzureichen wären, sind ein ärztliches Zeugnis (Verordnung des Oberschulrats vom 17. Juni 1889 — Schulverordnungsblatt S. 74 —), ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, sowie die sämtlichen Zeugnisse der besuchten Schulen mit Angabe der Noten in sämtlichen Lehrgegenständen — für Aspiranten, welche bisher die Volksschule besucht haben, die vorgeschriebenen Zeugnisbüchlein — endlich eine vom Bürgermeister zu beglaubigende Erklärung des Vaters beziehungsweise Vormunds, die durch den Aufenthalt des Zöglings in der Präparandenschule entstehenden Kosten tragen zu wollen, beizufügen.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 20. April 1875 (Schulverordnungsblatt Nr. X.).

Die Angemeldeten, welchen keine abweisliche Verbescheidung zugeht, haben sich am Tage vor der Prüfung bei dem Vorstand der Anstalt persönlich zu melden.

Karlsruhe, den 17. Januar 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3003.

Baader.

Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare betreffend.

Nr. 1252. An nachbenannten Lehrerseminarien findet die Aufnahmeprüfung der Schulaspiranten an den jeweils beigesezten Tagen statt:

am Seminar II. Karlsruhe:

Montag, den 19. März l. J.;

am Seminar Meersburg:

Montag, den 30. April l. J. und dem folgenden Tag.

Die Schulaspiranten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich nach Maßgabe des §. 1 der Schulordnung für die Lehrerseminare des Großherzogtums vom 19. Juli 1879 (Schulverordnungsblatt Seite 83) vor dem 1. März d. J. unmittelbar an die betreffenden Seminar- direktionen in portofreier Eingabe zu wenden und, wenn ihnen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, am Nachmittag vor Beginn der Prüfung in dem Seminar sich einzufinden. Bezüglich des Seminars Meersburg wird bemerkt, daß an demselben ein fünfjähriger Kurs eingerichtet ist und daß die Aufnahmeprüfung in den I. Kurs (früher I. Kurs der Präpa- randenschule) stattfindet.

Karlsruhe, den 17. Januar 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Baader.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Nr. 1252. An nachbenannten Lehrerseminarien wird die Dienstprüfung — §. 28 des Elementarunterrichtsgesetzes — an den dabei bezeichneten Tagen abgehalten werden:

am Seminar II. Karlsruhe:

am Dienstag, den 27. März d. J. und den folgenden Tagen;

am Seminar Meersburg:

am Dienstag, den 3. April d. J. und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen, bezüglich deren auf die Bestimmungen in den §§. 22 und 23 der Ministerialverordnung vom 28. November 1885 (Schulverordnungsblatt Seite 159) verwiesen wird, sind spätestens bis zum 1. März einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, welchen auf ihre Gesuche keine abschlägige Antwort zugeht, haben sich am Tage vor der Prüfung bei der betreffenden Seminar- direktion zu melden und acht Tage vor dem Abgang von dem Ort ihrer Verwendung der vorgesetzten Kreis- schulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Verseehung ihres Dienstes gesorgt ist, portofreie Anzeige zu erstatten.

Im übrigen verweisen wir auf die angeführte Verordnung, insbesondere die Bestim- mungen in §§. 1, 2, 3.

Karlsruhe, den 17. Januar 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Baader.

Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Nr. 1518. Für Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und größere Volksschulen.

F. Hirts Bilderschatz zur Länder- und Völkerkunde. Eine Auswahl aus Ferdinand Hirts geographischen Bildertafeln. Für die Belehrung in Haus und Schule zusammengestellt von Dr. Alwin Dppel (Bremen) und Arnold Ludwig (Leipzig). 431 Abbildungen nebst einem kurzen erläuternden Text. Leipzig, Ferdinand Hirt & Sohn. Preis 4 M.

IV.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in gleicher Eigenschaft versetzt worden die Reallehrer

Ludwig Pfeiffenberger am Gymnasium in Mannheim an die Realschule in Überlingen und Wilhelm Platz am Realprogymnasium in Ettenheim an das Gymnasium in Mannheim.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Joseph Glattes in Stodach nach Kirchhofen, A. Staufen.

Hauptlehrer Franz Klingler in Kappel, A. Billingen, nach Bleibach, A. Waldkirch.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Hohenwarth, A. Pforzheim: dem Schulverwalter Anton Bechtold dortselbst,

Neuhof, A. Staufen: dem Schulverwalter Emil Hensler dortselbst.

Durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

Reallehrer Joseph Gramlich an der Realschule in Überlingen,

Hauptlehrer Joseph Fäßler an der Volksschule in Söllingen,

Hauptlehrer Andreas Karle an der Volksschule in Freiburg,

Hauptlehrer Jakob Wiehl an der Volksschule in Allmendshofen

auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste;

Hauptlehrer Johann Michael Schneider an der Volksschule in Mingolsheim auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste;

Hauptlehrer Ludwig Schupp an der Volksschule in Königsbach auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Diensterledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Altenweg, A. Neustadt.

Eigeltingen, A. Stockach.

Kappel, A. Billingen.

Lauf, A. Bühl.

Mingolsheim, A. Bruchsal.

Mühlenbach, A. Wolfach.

Neustadt.

Oberneudorf, A. Buchen.

Neuthe, A. Emmendingen.

Röthenbach, A. Neustadt.

St. Wilhelm, A. Freiburg.

Söllingen, A. Rastatt.

Staufen, A. Bonndorf.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Adelsheim.

Bahlingen, A. Emmendingen.

Königsbach, A. Durlach.

Korb, A. Adelsheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreis Schulvisitation einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Franz August Schneider, Hauptlehrer in Oberneudorf, am 25. Oktober 1893.

Adolf Armbruster, Oberschulrat und Geheimer Hofrat, am 13. Dezember 1893.

Anton Schlosser, Hauptlehrer in Eigeltingen, A. Stockach, am 5. Januar 1894.

Philipp Groß, Volksschulkandidat in Daudenzell, zuletzt Unterlehrer in Epsenbach, am 21. Januar 1894.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 27. November 1893 gnädigst geruht, den Professor Carlos Grethe an Großh. Kunstgewerbeschule Karlsruhe zum etatmäßigen Professor an der Akademie der bildenden Künste zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 21. Dezember 1893 gnädigst geruht, dem mit den Funktionen eines Gewerbeschulinspektors betrauten Gewerbelehrer (Gehaltsklasse II.) Gottlieb Gräf, bisher in Lahr, unter Ernennung desselben zum Gewerbeschulinspektor die etatmäßige Amtsstelle eines solchen zu übertragen.

Bekanntmachung des Großh. Gewerbeschulrats.

Die Prüfung der Zeichenlehrkandidaten für das Jahr 1893 betreffend.

Nr. 2886. Auf Grund ordnungsmäßig bestandener Prüfung sind unter die Zahl der Zeichenlehramtscandidaten aufgenommen worden:

Friedrich Buchberger von Bühl,
Otto Babs von Wiesloch und
Adolf Schaaff von Thiengen (A. Waldshut).

Karlsruhe, den 18. Dezember 1893.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.

Braun.

Jacob.

IV

III

II

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. März

1894.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare betreffend. — Lehrerinnenprüfung betreffend. — Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbebeschulwesens: Bekanntmachung des Großherzoglichen Gewerbebeschulrats: Empfehlung von Druckschriften betreffend.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats.

Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare betreffend.

Nr. 2573. Unsere Bekanntmachung in Nr. I. Seite 4 Nr. 1252 des Schulverordnungsblattes vom laufenden Jahr wird dahin geändert, daß die Aufnahmeprüfung der Schulaspiranten am Seminar II. in Karlsruhe nicht am Montag, den 19. März l. J., sondern am Dienstag, den 20. desselben Monats stattfindet.

Karlsruhe, den 8. Februar 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Lehrerinnenprüfung betreffend.

Nr. 2228. Im Monat April d. J. findet Termin für die Erste sowie für die Höhere Lehrerinnenprüfung statt. Beide Prüfungen werden in Freiburg abgehalten werden.

Nach §. 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 können sich der Höheren Lehrerinnenprüfung nur solche Bewerberinnen unterziehen, die spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1893 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben. Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen, sowie der genauen Angabe, ob die Prüfungsbewerberin die Erste oder die Höhere Lehrerinnenprüfung abzulegen gedenke, wären bis zum 10. März d. J. bei dem Oberschulrat einzureichen.

Bewerberinnen, die zugleich eine Prüfung in der Religionslehre ablegen wollen, haben ihrer Anmeldung eine Erklärung hierüber auf besonderem Blatte beizulegen, welche außerdem den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis der Bewerberin enthalten muß, ferner ein Zeugnis über den letzten von ihr empfangenen Religionsunterricht. Zur Prüfung selbst haben diese Bewerberinnen den Taufschein, die evangelischen auch den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 10. Februar 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk der Kreisschulvisitation

Billingen.

Den Pfarrer Eduard Ruf in Immendingen für die Volksschulen der Pfarreien Auldingen, Biesendorf, Eßlingen, Geisingen, Gutmadingen, Hattingen, Hochemmingen, Ippingen, Kirchen, Leipferdingen, Möhringen, Stetten, Sunthausen, Unterbaldingen und Zimmern.

Den Pfarrer Johann B. Rahm in Mauenheim für die Volksschulen der Pfarreien Immendingen und Bachzimmern.

Freiburg.

Den Stadtpfarrer Hermann Sachs in Emmendingen für die Volksschulen der Pfarreien Buchholz, Glotterthal und Heuweiler.

Lahr.

Den Stadtpfarrer Hermann Sachs in Emmendingen für die Volksschulen der Pfarreien Bleichheim, Bombach, Denzlingen, Heßlingen, Heimbach, Kenzingen und Reuthe.

Offenburg.

Den Pfarrer Franz Edelmann in Weier bei Offenburg für die Volksschulen der Pfarreien Viberach, Nordrach, Oberharmersbach, Ortenberg, Weingarten, Zell a. Harmersbach und Rippoldsau.

Baden.

Den Stadtpfarrer Hermann Martin in Durlach für die Volksschulen der Pfarreien Au am Rhein, Durmersheim, Ettlingen, Ettlingenweier und Mörsch.

Den Stadtpfarrer L. Albert in Ettlingen für die Volksschulen der Pfarreien Burbach, Busenbach, Malisch, Moosbrunn, Reichenbach, Schöllbrunn, Speffart und Völkersbach.

Karlsruhe.

Den Stadtpfarrer Hermann Martin in Durlach für die Volksschulen der Pfarreien Daylanden, Stupferich, Erfsingen.

Den Stadtpfarrer L. Albert in Ettlingen für die Volksschulen der Pfarreien Bulach und Mühlburg.

Mosbach.

Den Pfarrer Martin Lotter in Gommersdorf für die Volksschulen der Pfarreien Herbolzheim und Hüngheim.

Den Pfarrer Franz Göz in Herbolzheim für die Volksschulen der Pfarreien Everbach und Neckarwimmersbach.

Tauberbischofsheim.

Den Pfarrer Martin Lotter in Gommersdorf für die Volksschulen der Pfarreien Affamstadt, Ballenberg, Klepsau, Krautheim, Oberwittstadt, Windischbuch und Winzenhofen.

Den Pfarrer Joseph Kloster in Messelhausen für die Volksschulen der Pfarreien Bogberg, Distelhausen, Gerlachshausen, Gommersdorf, Heckfeld, Königshofen, Kupprichhausen, Lauda, Oberhalbach, Oberlauda, Unterhalbach und Unterschüpf.

Karlsruhe, den 19. Februar 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Baader.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Nr. 2441. Für den physikalischen Unterricht an Mittelschulen, insbesondere Realschulen: Physikalische Wandtafeln für den Schulunterricht (mit erläuterndem Text), entworfen und

gezeichnet von Professor Dr. Otto Erhardt, Verlag von Friedrich Gutsch in Karlsruhe (21 Blatt im Format 70 × 55 cm in 3 Gruppen zu je 7 Blatt).

| | |
|--|-----------|
| Vollständige Sammlung (unaufgezogen) | 15 M. — S |
| Dieselbe aufgezogen mit Mappe | 33 " 25 " |
| Jede der 3 Gruppen einzeln | 6 " — " |
| Beliebig zusammengestellte Gruppen von 7 Blatt | 7 " — " |

Nr. 2571. Für den geographischen Unterricht an Lehrerbildungsanstalten, Mittel- und Volksschulen:

Wand-Relief-Karte von Südwest-Deutschland im Maßstabe von 1:200000. Verlag von L. Deichmann in Kassel. Preis 120 M.

Nr. 1596. Für Schülerbibliotheken:
Wegweiser zum Lebensglück, von A. Mang, Emmendingen, Verlag von Albert Dölter, 1894.

Nr. 2257. Für Volksschulen:
Straßburger Bilder für den Anschauungsunterricht. Zweite Auflage. 4 Blätter: Frühling, Sommer, Herbst, Winter; je 1 m hoch, 1,40 m breit. Preis für jedes Bild: roh 3,50 M., auf Leinwand mit Stäben und gefirnigt 7,50 M., nebst Anleitung zur Behandlung fraglicher Bilder 4 Hefte à 1 M. Verlag der Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, vormals R. Schulz & Comp., in Straßburg i. G.

II.

Dienstnachrichten.

Durch Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats ist dem Realschulkandidaten Michael Fleiner an der Höheren Bürgerschule in Rheinbischofsheim die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers (Gehaltsklasse II.) an der genannten Anstalt übertragen worden.

Die Versetzung des Reallehrers Wilhelm Platz am Realprogymnasium in Ettenheim an das Gymnasium in Mannheim wurde zurückgenommen.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Hauptlehrer Otto Ernst in Bortertodtmoos, A. St. Blasien, nach Östringen, A. Bruchsal.
- Hauptlehrer Karl Frei in Linach, A. Billingen, nach Petersthal, A. Oberkirch.
- Hauptlehrer Fidel Hilpert in Gondingen, A. Donaueschingen, nach Lottstetten, A. Waldshut.
- Hauptlehrer Johann Hoffmann in Neulussheim, A. Schwetzingen, nach Nußloch, A. Heidelberg.
- Hauptlehrer Gustav Jung in Nußbach, A. Oberkirch, nach Haigerach, A. Offenburg.
- Hauptlehrer Joseph Lehmann in Schlechtenau, A. Schönau, nach Elzach, A. Waldkirch.
- Hauptlehrer Johann Mathis in Uttenhofen, A. Engen, nach Oberhausen, A. Emmendingen.
- Hauptlehrer Eduard Reisle in Leibertingen, A. Mespelkirch, nach Denkingen, A. Pfullendorf.
- Hauptlehrer Philipp Joseph Rick in Oberhausen, A. Bruchsal, nach Hasmersheim, A. Mosbach.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Altenbach, A. Heidelberg, dem Schulverwalter Ferdinand Friedle in Brombach, A. Heidelberg,
 Boxberg, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Ludwig Krautinger in Eberbach,
 Brombach, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Jakob Becker in Freiburg,
 Emmendingen dem Unterlehrer Jakob Wolfsbrück in Randegg, A. Konstanz,
 Gutach, A. Wolfach, dem Unterlehrer Gottfried Edelmayr in Kirubach, A. Wolfach,
 Honstetten, A. Engen, dem Unterlehrer Joachim Schmid in Schwenningen, A. Neßkirch,
 Horrenberg, A. Wiesloch, dem Unterlehrer Franz Rößle in Heiligkreuzsteinach, A. Heidelberg,
 Moosbrunn, A. Eberbach, dem Schulverwalter Gustav Stephan dortselbst,
 Nonnenweier, A. Lahr, dem Unterlehrer Peter Weidner in Karlsruhe,
 Oberöwisheim, A. Bruchsal, dem Schulverwalter Ludwig Klebes daselbst,
 Pfaffenweiler, A. Billingen, dem Unterlehrer Philipp Elble in Kappel, A. Ettenheim,
 Saig, A. Neustadt, dem Unterlehrer Franz Dorer in Lenzkirch, A. Neustadt,
 Schellbronn, A. Pforzheim, dem Schulverwalter Peter Kunz daselbst,
 Schwabenheimerhof, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Martin Weigold in Heidelberg.

Durch Entschließung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Karl Menges an der Volksschule in Bahligen,
 Hauptlehrer Karl Metzger an der Volksschule in Neustadt,
 Hauptlehrer Jonas Rudi an der Volksschule in Lintenheim,
 Hauptlehrer Karl Biegler an der Volksschule in Weisenbach

auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste;

Hauptlehrer Johannes Erles an der Volksschule in Deutschneureuth,
 Hauptlehrer Karl Fack an der Volksschule in Pforzheim,
 Hauptlehrer Michael Oberbauer an der Volksschule in Feudenheim

auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste;

Hauptlehrer Georg Fath an der Volksschule in Gochsheim wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste.

Hauptlehrer Alexander Albicker wurde auf sein Ansuchen der ihm übertragenen Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Lauf, A. Bühl, unter Widerruf seiner etatmäßigen Anstellung enthoben.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienste wurden:

Hauptlehrer Johann Ries, zuletzt in Feuerbach, und

Unterlehrer Hermann Kruf von Marlen, zuletzt an der Volksschule in Gerchsheim, gemäß §. 34 des Elementarunterrichtsgesetzes.

Dienstverledigungen.

Statmäßige Amtsstellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer sind an nachbenannten Anstalten zu besetzen:

Karlsruhe, Realgymnasium, eine Stelle (Lehrbefähigung in den Fächern des sprachlich-geschichtlichen Gebiets);

Karlsruhe, Ober-Realschule, eine Stelle (Lehrbefähigung in den Fächern des sprachlich-geschichtlichen Gebiets, insbesondere der neueren Philologie);

Freiburg, Realschule, eine Stelle (Lehrbefähigung in den Fächern des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiets).

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Allmendshofen, A. Donaueschingen.

Bietigheim, A. Rastatt.

Feudenheim, A. Mannheim.

Hondingen, A. Donaueschingen.

Leibertingen, A. Mespelbrunn.

Linaich, A. Billingen.

Mußbach, A. Oberkirch.

Oberhausen, A. Bruchsal.

Remetschwil, A. Waldshut.

Schlechtenau, A. Schönau.

Uttenhofen, A. Eugen.

Vordertodtmoos, A. St. Blasien.

Weisenbach, A. Rastatt.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bottingen, A. Emmendingen.

Deutschneureuth, A. Karlsruhe.

Dühren, A. Sinsheim.

Feuerbach, A. Müllheim.

Grünwettersbach, A. Durlach.

Hügelheim, A. Müllheim.

Linkenheim, A. Karlsruhe.

Neulufheim, A. Schwezingen.

Schabenhäuser, A. Billingen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulvisitation einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Emil Reichert, Professor an der Realschule zu Freiburg, am 4. Februar 1894.
 Gustav Kammüller, Unterlehrer in Ispringen, am 17. Februar 1894.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachung des Großherzogl. Gewerbeschulrats.

Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Auf nachstehendes Buch, das sich zur Verteilung als Preis an Gewerbeschüler eignen dürfte, wird aufmerksam gemacht:

Der Wegweiser zum Lebensglück, von Adolf Wang. Verlag von Albert Dölter in Emmendingen.

 Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Zusätze

Die K. K. Hofbibliothek in Wien, am 4. Februar 1804
Die K. K. Hofbibliothek in Göttingen, am 17. Februar 1804

V

Verzeichnisse der Bücher der K. K. Hofbibliothek

Verzeichnisse der Bücher der K. K. Hofbibliothek

Verzeichnisse der Bücher der K. K. Hofbibliothek

Die K. K. Hofbibliothek in Wien, am 4. Februar 1804
Die K. K. Hofbibliothek in Göttingen, am 17. Februar 1804

Die K. K. Hofbibliothek in Wien, am 4. Februar 1804
Die K. K. Hofbibliothek in Göttingen, am 17. Februar 1804

Verzeichnisse der Bücher der K. K. Hofbibliothek

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. März

1894.

Inhalt.

Verordnungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Den Aufwand für die Volksschulen betreffend. — Die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betreffend. — Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend. — Das Verfahren bei Befegung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend. — Die Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer betreffend. — Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Verordnungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen betreffend. — Die Dienstpflichten der Volksschullehrer betreffend. — Die Dienstweisung für die ersten Lehrer betreffend.

I.

Verordnungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug des ersten Abschnitts des fünften Titels des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird im Einverständnis mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, unter Aufhebung der Ministerialverordnungen vom 1. Mai 1874, betreffend den Aufwand für die Volksschulen — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII. Seite 177 — vom 17. Mai 1892, betreffend das Gesetz über den Elementarunterricht — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. Seite 268 — vom 17. März 1893, betreffend das Gesetz über den Elementarunterricht, hier die Entrichtung der Gemeindebeiträge zu den Gehältern und Vergütungen der Volksschullehrer betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. Seite 36 — verordnet, was folgt:

I. Festsetzung und Erhebung der Gemeindebeiträge.

(§. 52 des Gesetzes.)

§. 1.

Die Festsetzung der von den Gemeinden auf Grund des §. 52 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht zu leistenden Beiträge erfolgt — vorbehaltlich der im Streitfalle gemäß §. 4 lit. b. der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1892, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht, dem Bezirksrat zustehenden Entscheidungsbefugnis — durch die Oberschulbehörde.

Dabei ist ein etwaiger Staatsbeitrag, den die Gemeinde zu ihrem Schulaufwand zu beziehen hat (§. 73 ff. des Gesetzes), in Abzug zu bringen.

Das Ergebnis der Festsetzung wird der Gemeinde durch Vermittelung des Bezirksamtes eröffnet unter Bezeichnung des an die Staatskasse zu zahlenden Betrages und der bezüglichlichen Zahlungstermine (§. 2).

§. 2.

Die in §. 1 bezeichneten Beiträge der Gemeinden sind in monatlichen Beträgen — ohne daß es einer besonderen Aufforderung bedürfte — je auf den 15. jeden Monats an die Steuereinnahmereien zu bezahlen. Gemeinden am Sitz einer Amtskasse zahlen ihre Beiträge in denselben Zielern unmittelbar an Letztere.

Ein etwaiger Ueberschuß des Staatsbeitrages über den Gemeindebeitrag (§. 81 Absatz 2 des Gesetzes) wird der Gemeinde in Vierteljahresbeträgen je auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember verabsolgt.

§. 3.

Eine neue Festsetzung der von den Gemeinden gemäß §. 52 Ziffer 1 des Gesetzes an die Großherzogliche Staatskasse zu zahlenden Jahresbeiträge hat stattzufinden:

1. wenn eine bestehende ständige Lehrerstelle aufgehoben oder eine neue solche errichtet wird;
2. wenn in Folge Vermehrung oder Verminderung der Schülerzahl eine Aenderung in den gesetzlichen Voraussetzungen — §§. 14 und 15 beziehungsweise §. 16 des Gesetzes — hinsichtlich der Errichtung einer Stelle eingetreten ist, d. h. wenn für die Forterhaltung einer Lehrerstelle, die gemäß §. 16 des Gesetzes errichtet wurde, nunmehr ein dauerndes Bedürfnis vorliegt, oder wenn eine f. B. zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichtete Lehrerstelle nunmehr entbehrlich geworden, auf Antrag der Gemeinde aber gemäß §. 16 des Gesetzes aufrecht erhalten wird.

Ein dauerndes Bedürfnis ist in der Regel dann als vorhanden anzunehmen, wenn die zur Errichtung einer weiteren Lehrerstelle erforderliche Schülerzahl (§. 14) während der ganzen Dauer zweier Schuljahre vorhanden war und zu Beginn des dritten Schuljahres noch vorhanden ist.

§. 4.

Die Neufestsetzung (§. 3) hat stattzufinden

zu Ziffer 1 (des §. 3):

a. bei Hauptlehrerstellen —

für den Fall der Errichtung: vom Tag der Verkündung des Finanzgesetzes an;
für den Fall der Aufhebung: vom Beginn (1. Januar) des ersten Jahres der Budgetperiode an, in welcher die betreffende Stelle im Staatsvoranschlag nicht mehr erscheint;

b. bei Unterlehrerstellen —

vom Tag der Besetzung der Stelle beziehungsweise der Abberufung des Lehrers an;

zu Ziffer 2 (des §. 3):

a. bei Hauptlehrerstellen —

vom Beginn der Budgetperiode an, welche dem Schuljahre folgt, in dem das dauernde Bedürfnis hervorgetreten beziehungsweise in Wegfall gekommen ist;

b. bei Unterlehrerstellen —

vom Beginn des Schuljahres an, in dem das dauernde Bedürfnis hervorgetreten beziehungsweise in Wegfall gekommen ist (§. 3 letzter Absatz).

Als Beginn des Schuljahres gilt für diesen Fall der 1. Mai.

§. 5.

Für die Festsetzung des in §. 52 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Beitrages ist die Schülerzahl jeweils zu Beginn der in Betracht kommenden Schuljahre maßgebend.

Der Neufestsetzung des Beitrages in Folge einer Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Lehrerstellen ist der Durchschnitt der Schülerzahl der drei letzten, der erstmaligen Besetzung der neuerrichteten Stelle beziehungsweise der Aufhebung einer Stelle vorangegangenen Schuljahre zu Grunde zu legen.

II. Festsetzung der Staatsbeiträge.

(§§. 73—82 des Gesetzes.)

§. 6.

Hinsichtlich der Festsetzung des wegen beschränkter Leistungsfähigkeit einer Gemeinde auf die Staatskasse zu übernehmenden Anteils am Schulaufwand sind auch künftighin — soweit zutreffend — die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 13. August 1884, die Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV. Seite 377), sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Dem Antrag auf Zuerkennung eines Staatsbeitrages sind indessen anstelle des in §. 2 I. und III. der Verordnung vom 13. August 1884 Bezeichneten die erforderlichen Nachweise über die in §. 73, §. 74 und §. 77 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 bezeichneten Verhältnisse beizulegen.

III. Freie Wohnungen der Hauptlehrer.

(§§. 54, 55 des Gesetzes.)

§. 7.

Wohnungen für Hauptlehrer, welche inhaltlich der bezüglichen Festsetzungen in den Schulerkennntnissen vor dem 1. Mai 1892 von den einzelnen Gemeinden zur Verfügung gestellt waren, gelten als angenommen von der Oberschulbehörde (§. 55 Absatz 1 des Gesetzes) in dem Sinne, daß ohne Zustimmung der letzteren eine Zurückziehung einer solchen Wohnung durch die Gemeinden nicht stattfinden darf.

§. 8.

Auf die Regelung des Verhältnisses zwischen Lehrern und Gemeinden bezüglich der von den letzteren gestellten Wohnungen finden die Vorschriften der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 5. März 1884, betreffend die Dienstwohnungen — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII. Seite 67 — sinngemäße Anwendung.

Aufsichtsbehörde im Sinne der angeführten Verordnung ist die Oberschulbehörde, welche aber, sofern es um die Verfügung über Gemeindegut sich handelt (§. 6 der Verordnung), jeweils nur im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde Entschließung treffen wird.

IV. Errichtung neuer etatmäßiger Lehrerstellen.

§. 9.

Die Aufnahme neuer etatmäßiger Lehrerstellen in den Staatsvoranschlag (§. 57 des Gesetzes) kann, soweit es um die Errichtung von Stellen über die gesetzlich gebotene Zahl hinaus sich handelt, erst geschehen, wenn die betreffende Gemeinde den nach §. 52, 1 Absatz 2 an die Staatskasse hiefür zu zahlenden Beitrag zu übernehmen sich bereit erklärt beziehungsweise — sofern die Zahlung des Gehaltes unmittelbar aus der Gemeindefasse zu geschehen hat — die hiefür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat.

V. Deckungsmittel.

(§§. 58—67 des Gesetzes.)

1. Allgemeines.

§. 10.

Gemeinden, welchen zur Deckung des für die Schule zu machenden Aufwandes Einkünfte der in §. 58 des Gesetzes bezeichneten Art zur Verfügung stehen, haben alle zehn Jahre je auf 1. Juni — erstmals auf 1. Juni 1902 — eine genaue Darstellung dieser Einkünfte aufgrund der letztgestellten Rechnung bei dem Bezirksamt zur Vorlage an die Oberschulbehörde einzureichen.

Das Bezirksamt wird diese Darstellung vor deren Weiterleitung einer genauen Prüfung hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit unterziehen.

Städte, welche der Städteordnung unterstehen, haben die bezügliche Darstellung bei der Oberschulbehörde unmittelbar einzureichen.

§. 11.

Die Darstellung soll in getrennten Abteilungen aufführen:

1. die Einkommensteile aus Liegenschaften oder Kapitalien der Schulfründe (Schulfründefonds, insbesondere auch Ablösungskapitalien);
2. die Beiträge aus Orts- oder Distriktsstiftungen;
3. die Leistungen, zu denen dritte Personen — auch die Gemeinde — privatrechtlich verpflichtet sind.

Im einzelnen gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Grundstücke sind nach Flächengehalt, Lage (Gewann, Nummer des Lagerbuchs) und Benutzungsart (Garten, Acker, Wiese, Reben, Wald, Reutfeld), unter Beifügung des Steueranschlags, genau zu verzeichnen; auch ist für jedes Grundstück anzugeben: wann dasselbe für die Schulfründe erworben wurde, ob beziehungsweise auf wessen Namen dasselbe im Grundbuch eingetragen ist, ob das Grundstück in Benutzung des Lehrers steht oder von der Gemeinde anderweit verpachtet ist und wie hoch im letzteren Fall der Pachtzins sich beläuft, ob beziehungsweise welche besondere Lasten etwa auf dem Genuß des Grundstücks ruhen (z. B. Grundzinsen, Gülten und dergleichen).
2. Bei den Schulfründefonds ist, soweit nachweisbar, die Zeit der Entstehung, die Größe des Grundstockvermögens, die Art der Anlage und Verwaltung sowie die Größe des Zinsenertragnisses anzugeben.
3. Bei den übrigen Bezügen — in Geld oder Naturalien — sind jeweils, soweit nachweisbar, die Zeit und Art der Entstehung, der Leistungspflichtige beziehungsweise die zahlungspflichtige Kasse, der Verfalltermin sowie etwaige auf den einzelnen Leistungen ruhende Lasten namhaft zu machen.
4. Die Kompetenzbezüge an Früchten, Wein und Holz oder anderen Naturalien sind nach Sorte, Maß beziehungsweise Gewicht einzeln genau aufzuführen unter Beifügung der etwaigen stellvertretenden Geldvergütung.

Soweit die Kompetenzen nicht in Geld vergütet, sondern in Natur verabreicht wurden, ist deren mutmaßlicher Geldwert zur Verfallzeit anzugeben. Dabei sind die in anderen Fällen in derselben Gegend zur Vergütung gelangten Marktdurchschnittspreise zugrunde zu legen; erforderlichenfalls ist das durch Schätzung ermittelte Ergebnis anzuführen.

2. Von den Schulgütern insbesondere.

§. 12.

Falls keiner der nach §§. 64 und 66 des Gesetzes zur Pachtung der Schulgüter berech-

tigten Hauptlehrer von dieser Befugniß Gebrauch macht, ist die Gemeinde berechtigt, dieselben anderweit, jedoch auf nicht länger als sechs Jahre, zu verpachten.

Wenn indessen die Schulgüter in Folge der Erledigung der Hauptlehrerstelle pachtfrei werden, darf die Gemeinde dieselben nur auf die Dauer eines Jahres von dem in §. 65 des Gesetzes bezeichneten regelmäßigen Endtermin der Pachtzeit an anderweit in Pacht geben.

Dasselbe gilt, wenn im Zeitpunkt der aus einem anderen Grunde eintretenden Pacht-erledigung überhaupt eine der an der Schule errichteten Hauptlehrerstellen zur Besetzung offen ist.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Verpachtung von Gebäuden, welche zur Bewirtschaftung der Schulgüter bestimmt sind.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise eine Verpachtung auf längere als die in Absatz 1 und 2 bezeichnete Zeit zu gestatten.

§. 13.

Sofern besondere Gebäude zur Bewirtschaftung der Schulgüter nicht vorhanden sind, besteht eine Verpflichtung zur Beschaffung solcher für die Gemeinde nicht.

§. 14.

Sind an einer Volksschule die Schulgüter in einzelne Loose eingeteilt (§. 67 des Gesetzes), so erstreckt sich die Berechtigung der an der Schule angestellten Hauptlehrer auf pachtweise Ueberlassung der Schulgüter jeweils nur auf ein einzelnes Loos.

Es muß daher derjenige Hauptlehrer, welcher gemäß §. 66 Absatz 2 des Gesetzes in ein freigewordenes Loos einrücken will, sein bisheriges Loos abtreten.

§. 15.

Wenn Kosten für eine unter der Herrschaft des früheren Gesetzes über den Elementarunterricht aufgrund der Abrechnungsordnung vom 26. Februar 1869 an einem Grundstück vorgenommene Hauptverbesserung noch nicht getilgt sind, ist die Gemeindebehörde befugt, die f. Z. von der Oberschulbehörde für die einzelnen Jahre festgesetzten Kostenanteile dem nach §. 64 Absatz 1 des Gesetzes für das betreffende Grundstück zu erhebenden Pachtzins zuzuschlagen.

§. 16.

Künftighin dürfen Änderungen in der ursprünglichen Benützungart der Grundstücke nur mit Genehmigung des Gemeinderats und der Oberschulbehörde vorgenommen werden.

Sofern beziehungsweise insolange die betreffenden Grundstücke von der Gemeinde anderweit (§. 12 dieser Verordnung) verpachtet sind, ist der betreffende Aufwand zunächst aus dem Überschuß des — für die Gemeindefasse zu vereinnahmenden — Pachtzinses der Grundstücke über den dreiprozentigen Betrag des Steueranschlages derselben zu bestreiten.

Andernfalls, beziehungsweise insoweit dieser Überschuß zur Deckung des fraglichen Aufwandes nicht ausreicht, kann die Oberschulbehörde bestimmen, daß und in welcher Weise (beziehungsweise in wie viel Jahren) die Rückerstattung der von der Gemeinde gemachten

Auslagen, zuzüglich der Verzinsung für das Anlagekapital, von den Hauptlehrern, welche das Grundstück künftighin in Pacht erhalten werden, zu bewirken sei.

Hat sich in Folge der Kulturveränderung der Steueranschlag des Grundstückes erhöht, ist der dreiprozentige Betrag der Erhöhung an dem von dem Lehrer zu leistenden Jahresbetrag — Absatz 3 — in Abzug zu bringen.

Wenn im Verlauf der von der Oberschulbehörde bestimmten Rückerstattungsperiode eine anderweite Verpachtung der Liegenschaften durch die Gemeinde (§. 12 der Verordnung) stattgefunden hat, ist in Rücksicht auf die Vorschrift in Absatz 2 nach Ablauf dieser Pachtzeit eine Neu festsetzung der vom Lehrer zu leistenden Beiträge vorzunehmen.

Auf die Erhebung dieser Beiträge findet die Vorschrift in §. 64, letzter Absatz, des Gesetzes entsprechende Anwendung.

3. Vom Schulgeld insbesondere.

§. 17.

Das Schulgeld wird für die Zeit vom 1. Mai des einen bis zum letzten April des nächsten Jahres erhoben.

Scheidet ein Schüler im Laufe des Schuljahres aus der Schule aus, so endigt die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat, wogegen diese Verpflichtung für den Fall des Eintritts im Laufe des Schuljahres beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Eintritt in die Schule erfolgt ist.

War ein neu eintretender Schüler zuvor Schüler einer anderen badischen Volksschule, so hat er das Schulgeld jedenfalls vom Beginn desjenigen Kalendermonats an zu bezahlen, der auf den Zeitpunkt folgt, in welchem die Verpflichtung zur Zahlung an der früheren Schule ihr Ende erreicht hat.

Ein Nachlaß des Schulgeldes wegen zeitweiser Aussetzung im Laufe des Schuljahres findet nicht statt.

Das Schulgeld ist an diejenige Gemeinde zu entrichten, deren Volksschule thatsächlich besucht wird.

§. 18.

Das Schulgeld ist nach Maßgabe der Vorschrift in §. 1 und §. 3 Absatz 2 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, betreffend die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände, vom 3. November 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII. — aufgrund eines besonderen Einzugsregisters (vergleiche das anliegende Muster) und zwar zu einem Viertel sofort nach Anfordern, zu je einem weiteren Viertel je auf 1. Juni, 1. September und 1. November jeden Jahres zu erheben.

Dabei ist gestattet, die Erhebung gleichzeitig mit dem Einzug der Umlage vorzunehmen beziehungsweise das Schulgeld mit der Umlage auf einem Forderungszettel in Anforderung zu bringen und zu diesem Zweck die Formulare der Forderungszettel entsprechend zu erweitern.

§. 19.

Wenn für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten wird, erfolgt die Erhebung des Schulgeldes auf Rechnung der einzelnen Gemeinde, welche auch das Einzugsregister für die in ihr wohnhaften Schüler aufzustellen hat.

§. 20.

Wenn eine Gemeinde auf die Erhebung von Schulgeld verzichtet hat (§. 71 des Gesetzes), kann die Aufstellung eines Schulgeldverzeichnisses unterbleiben.

Übergangsbestimmung.

§. 21.

Die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1869, die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. Seite 32 — wird, vorbehaltlich ihrer ferneren Anwendung im Falle des §. 134 Ziffer 4 des Gesetzes, aufgehoben.

Karlsruhe, den 24. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Notf.

Vdt. von Red.

| Schuljahr | | Stamm der Schullinder | | Stamm der Zahlungsbefugten | | Cognomen |
|--------------|----------------------|-----------------------|-------|----------------------------|-------|----------|
| im diesem | im vorhergehenden | Stamm | Stamm | Stamm | Stamm | |
| 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |

Schulgeldeinzugs-Liste.

Gemeinde

| Ordnungszahl. | Name des Zahlungspflichtigen. | Name des Schulfundes. | Schulgeldbetrag | | | |
|---------------|-------------------------------|-----------------------|-----------------|------|------------|------|
| | | | im einzelnen. | | im ganzen. | |
| | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| 1. | Maier, Anselm, Landwirt. | Maier, Anselm | 3 | 20 | | |
| | | Maier, Frieda | 1 | 60 | | |
| | | Maier, Emma | 1 | 60 | | |
| | | Maier, Karl | 1 | 60 | | |
| | | Maier, Agnes | — | — | 8 | — |

| Zahlung im Monat | | | | | | | | | | | | Abgang. | Summe der Zahlungen und des Abgangs. | Rest. | Bemerkungen. | | | |
|------------------|----------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|------------|----------|-----------|-----------|---------|--------------------------------------|--------|--------------|--------|--------|--------|
| Januar. | Februar. | März. | April. | Mai. | Juni. | Juli. | August. | September. | Oktober. | November. | Dezember. | | | | | | | |
| fl. S. | fl. S. | fl. S. | fl. S. | fl. S. | fl. S. | fl. S. | fl. S. | fl. S. | fl. S. | fl. S. | fl. S. | fl. S. | fl. S. | fl. S. | fl. S. | fl. S. | fl. S. | fl. S. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

II.

Verordnungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend.

Zum Vollzug der §§. 10 bis 12 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird, unter Aufhebung der Ministerialverordnungen vom 1. Oktober 1869, betreffend die Aufsichtsbehörden der Volksschulen, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV., vom 20. September 1876, betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL.,

Folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt.

Von den Ortsschulbehörden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wo in einer Gemeinde mehrere selbständige Volksschulen errichtet sind, kann für jede derselben auf dem in §. 11 des Gesetzes über den Elementarunterricht vorgesehenen Wege eine besondere Aufsichtsbehörde bestellt werden.

§. 2.

1. Zuständig zur Erteilung der Staatsgenehmigung zu einem Gemeindebeschlusse über die Bestellung einer Schulkommission, deren Einrichtung und Wirkungskreis ist das Bezirksamt. Dasselbe wird zuvor durch Vermittelung des Kreis Schulrats der Oberschulbehörde Gelegenheit zur Aeußerung ihrer Anschauung geben.

2. Nimmt der Bezirksbeamte Anstand, die Genehmigung zu ertheilen, wozu Veranlassung immer dann vorliegen wird, wenn die Oberschulbehörde in wesentlichen Punkten Beanstandungen gegen Fassung oder Inhalt des Gemeindebeschlusses erhebt, ist die Entscheidung des Bezirksrates herbeizuführen.

3. Hat die Bestimmung der Einrichtung und des Wirkungskreises der Schulkommission aufgrund der Vorschrift in §. 11 Absatz 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht durch den Bezirksrat zu geschehen, so ist auf dem in Absatz 2 bezeichneten Wege die Erklärung der Oberschulbehörde über den der Beschlussfassung des Bezirksrates zu unterstellenden Entwurf einzuholen.

4. Gegen die Entscheidung des Bezirksrates steht der Oberschulbehörde wie der einzelnen Ortsschulbehörde das Recht des Rekurses an das Unterrichtsministerium zu (§§. 28 und 31 der Verfahrensordnung vom 31. August 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV.).

§. 3.

1. Wo in einer Gemeinde — nicht mehrere selbständige Volksschulen, sondern nur — mehrere örtlich getrennte Abteilungen der Gesamtschule bestehen, ist nur der erste Lehrer der letzteren zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt.

2. Sind in einer Schulgemeinde mehrere Pfarrer desselben Bekenntnisses angestellt, so bezeichnet die vorgesetzte Kirchenbehörde denjenigen unter ihnen, welcher zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt ist.

Bestehen rechtlich innerhalb desselben Bekenntnisses verschiedene vorgesetzte Behörden, so kann jede derselben von der bezeichneten Befugniß Gebrauch machen. Für die Israeliten gilt gleich dem Ortspfarrer der Rabbiner.

3. Die Vorschrift unter Ziffer 2 gilt auch für die besonderen Kommissionen, welche aufgrund der Bestimmungen der §§. 11 und 108 lit. a. des Gesetzes über den Elementarunterricht bzw. §§. 19 a. und 19 b. der Städteordnung für Angelegenheiten der Volksschulen bestellt sind bzw. künftighin bestellt werden.

Wirkungskreis der Ortsschulbehörde.

§. 4.

Die Ortsschulbehörde überwacht und besorgt nachmaßgabe der näheren hierüber bestehenden Bestimmungen für die ihrer Aufsicht unterstellte Volksschule den Vollzug der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Ausführung der Verfügungen der vorgesetzten Behörden. Sie wird namentlich für die genaue Beachtung der Vorschriften der Schulordnung und die Einhaltung des Stundenplanes Sorge tragen. Sie unterstützt den Lehrer in der Handhabung der Schulzucht und läßt durch den Vorsitzenden oder ein anderes damit beauftragtes Mitglied die vorgeschriebenen jährlichen Schlußprüfungen (§. 51 der Schulordnung), zu welchen sämtliche Mitglieder der Ortsschulbehörde, wenn immer möglich, sich einfinden sollen, nachmaßgabe der hierüber aufgestellten besonderen Anleitung vornehmen.

Sie ist berechtigt, Verbesserungsvorschläge jeder Art über die inneren und äußeren Verhältnisse der Schule zu machen.

Die Pflege der Schulaufsicht ist als eine allen Mitgliedern gemeinsame Obliegenheit zu behandeln.

§. 5.

1. Die Ortsschulbehörde hat darüber zu wachen, daß die Lehrer ihre Dienstobliegenheiten gewissenhaft wahrnehmen und ein standeswürdiges Betragen beobachten. Wegen kleinerer Dienst- oder Ordnungswidrigkeiten kann sie mit Ermahnungen und Verwarnungen einschreiten. Bleiben diese erfolglos oder macht ein Lehrer erheblicher Zuwiderhandlungen gegen seine Dienst- oder Standespflichten sich schuldig, hat die Ortsschulbehörde dem Kreisschulrat hierüber Anzeige zu erstatten.

2. Dem Vorsitzenden oder den einzelnen Mitgliedern der Ortsschulbehörde ist nicht gestattet, Schulkinder über das Verhalten des Lehrers als Zeugen zu vernehmen.

§. 6.

1. Zwischen den einzelnen Lehrern etwa entstehende Mißhelligkeiten wird die Ortsschulbehörde auf gültlichem Wege beizulegen sich bestreben. Desgleichen wird sie Beschwerden zwischen Lehrern und anderen Ortseinwohnern in Bezug auf die Schule oder einzelne Vorkommnisse in derselben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu vermitteln suchen.

2. Auf Verlangen der Lehrer hat die Ortsschulbehörde denselben Zeugnisse über Betragen und Wirksamkeit in der Schule auszustellen. Sie wird sich hiebei größte Gewissenhaftigkeit in der Beurteilung des Lehrers angelegen sein lassen.

§. 7.

1. Die Ortsschulbehörde vermittelt den dienstlichen Verkehr zwischen den Lehrern und den staatlichen Aufsichtsbehörden. Anzeigen, welche die Lehrer nach bestehenden Verordnungen zu erstatten verpflichtet sind, wird sie vor der Weiterleitung auf ihre Vollständigkeit prüfen und erforderlichenfalles zur Ergänzung zurückgeben.

2. Sie hat von dem Dienstantritt neu zugehender Lehrer der vorgelegten Kreis Schulvisitatur und, sofern die Anweisungsverfügung einen bezüglichen Auftrag enthält, jeweils auch der Oberschulbehörde unmittelbar sofort Anzeige zu erstatten.

3. Bei Anträgen auf Anordnung einer Lehraushilfe (§ 1 letzter Absatz der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1892, die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.) ist jeweils auch der Tag anzugeben, an welchem der Lehrer, für den die Aushilfe nötig fällt, letztmals Unterricht erteilt hat.

4. Den zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichts bestellten kirchlichen Beamten hat die Ortsschulbehörde vom Ab- und Zugang eines Lehrers des betreffenden Bekenntnisses jeweils alsbald Mitteilung zu machen.

§. 8.

1. Von dem Ableben eines im Dienst befindlichen Lehrers hat die Ortsschulbehörde ungefäumt dem Kreis Schulrat wie auch der Oberschulbehörde unmittelbar Anzeige zu erstatten.

In dem Bericht an die Oberschulbehörde ist außer dem Todestag zutreffenden Falls weiter anzugeben:

- a. Name und Geburtszeit der Wittve, sowie der Zeitpunkt der Eheschließung;
- b. Name und Geburtszeit sämtlicher ehelicher Kinder ohne Rücksicht auf deren Alter;
- c. ob die Hinterbliebenen die freie Wohnung, in deren Genuß der Verstorbene sich befunden, für die Dauer des auf den Todestag folgenden Vierteljahres beizubehalten wünschen beziehungsweise auf welcher früheren Zeitpunkt sie dieselbe zu verlassen beabsichtigen.

2. Der Anzeige sind beizulegen: Geburtsurkunden für die Wittve und die unverheirateten Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Bescheinigung über die seiner Zeit erfolgte Eheschließung (§. 119 Absatz 3 der Dienstweisung für die Ständebeamten vom 31. Dezember 1886 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1887 Nr. II.) beziehungsweise ein Auszug aus dem Heiratsregister.

Sofern die Vorlage nicht sofort vollständig erstattet werden kann, wäre das Fehlende mit thunlichster Beschleunigung nachzutragen.

§. 9.

Das Ableben zuruhegesetzter Lehrer hat die Ortsschulbehörde gleichzeitig der Oberschulbehörde und der Großherzoglichen Generalstaatskasse in Karlsruhe — letzterer unter näherer Angabe etwaiger Hinterbliebenen —, das Ableben versorgungsberechtigter Hinterbliebenen von Lehrern dagegen ausschließlich der Großherzoglichen Beamtenwitwenkasse in Karlsruhe sofort unmittelbar anzuzeigen.

§. 10.

Des Weiteren gehören zum Geschäftskreis der Ortsschulbehörde alle Angelegenheiten im Gebiet der Volksschule, deren Erledigung derselben von den staatlichen Aufsichtsbehörden durch allgemeine Anordnung zugewiesen ist oder im Einzelfall übertragen wird.

§. 11.

Wo für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission bestellt ist, steht dieser in allen auf die Volksschule bezüglichen Verhältnissen, deren Regelung zur Zuständigkeit des Gemeinderats gehört — z. B. Errichtung weiterer Lehrerstellen, Ausübung des Vorschlagsrechtes bei Besetzung von etatmäßigen Lehrerstellen (§. 95 des Gesetzes über den Elementarunterricht) u. s. w. — die Befugnis der gutachtlichen Aeußerung zu.

§. 12.

1. Dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde liegt es ob, neu zugehende Lehrer in den Dienst einzuweisen und den Schülern vorzustellen.

Er hat von Zeit zu Zeit die Schule zu besuchen, um von deren Zustand Kenntnis zu nehmen; dabei kann er dem Lehrer — jedoch niemals in Gegenwart der Schüler — die ihm geeignet scheinenden Bemerkungen machen.

2. Die Ortsschulbehörde kann beschließen, daß die regelmäßigen Schulbesuche statt von dem Vorsitzenden allein von mehreren oder sämtlichen Mitgliedern der Ortsschulbehörde in bestimmter Reihenfolge vorgenommen werden.

3. Ueber den Befund der Schule bei diesen Besuchen ist in der nächsten Sitzung der Ortsschulbehörde Bericht zu erstatten, dessen wesentlicher Inhalt in das Protokollbuch einzutragen ist.

4. Jedem Mitglied der Ortsschulbehörde ist unbenommen, auch sonst jederzeit die Schule zu besuchen.

5. Den Prüfungen der Schule durch den Kreis Schulrat werden die Mitglieder der Ortsschulbehörde, soweit thunlich, beiwohnen.

§. 13.

Die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens ist nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen und der von den Aufsichtsbehörden etwa weiter erlassenen besonderen Anordnungen zu führen.

Geschäftsordnung der Ortsschulbehörde.

§. 14.

1. Die Geschäftsordnung der Ortsschulbehörde richtet sich nach den Vorschriften, welche hierüber für den Gemeinderat in der Gemeindeordnung und den hieran sich anschließenden Verordnungen aufgestellt sind.

2. Die auf die Schule bezüglichen Beschlüsse sind in ein besonderes „Ratsprotokollbuch für Schulsachen“ einzutragen. Dabei sind im Eingang bezüglich jeder Sitzung der Tag derselben und die dabei Anwesenden aufzuführen; am Schlusse der Sitzung ist das Protokoll durch die anwesenden Mitglieder zu unterzeichnen.

In das Protokollbuch sind überdies die von den staatlichen Aufsichtsbehörden erlassenen Bescheide über das Ergebnis einer an der Schule vorgenommenen Prüfung, sowie überhaupt alle Verfügungen einzutragen, deren Aufnahme in dasselbe von diesen Aufsichtsbehörden angeordnet ist.

3. Der Vorsitzende kann zur Besorgung von Schreibereien und anderen Kanzleigeschäften in Schulsachen einen Lehrer beiziehen, der dann zur unentgeltlichen Dienstleistung verpflichtet ist.

§. 15.

1. Die Ortsschulbehörde versammelt sich in der Regel jeden Monat einmal, außerdem so oft, als die Erledigung vorliegender dringender Geschäfte dies erfordert.

Der Vorsitzende kann die Abhaltung einer Sitzung nicht verweigern, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder sie verlangt.

2. Die Einladung zur Sitzung geschieht durch Umlaufschreiben, auf dem die Gegenstände der Beratung namhaft zu machen sind. Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Mitglieder jeweils rechtzeitig, so zwar, daß — dringende Fälle ausgenommen — zwischen der Einladung und dem Sitzungstag noch ein (freier) Tag liegt, eingeladen und daß die Sitzungen zu einer Zeit abgehalten werden, welche sämtlichen Mitgliedern, namentlich dem Geistlichen und Lehrer, die Teilnahme an denselben ermöglicht.

§. 16.

1. Eilende und dabei minder wichtige, sowie solche Geschäfte, welche keine Beschlußfassung erfordern — wie z. B. Eröffnungen von Entschließungen der Aufsichtsbehörden u. s. w. — besorgt der Vorsitzende allein, setzt aber die Ortsschulbehörde bei der nächsten Sitzung hievon in Kenntniß. Desgleichen erledigt er auch jene Geschäfte allein, welche ihm von der Aufsichtsbehörde zur persönlichen Besorgung überwiesen werden.

2. Bei Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung eines Lehrers hat er das unverschieblich Notwendige nachmaßgabe der Bestimmungen in §. 1 der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1892, die Lehraushilfe und deren Vergütung an Volksschulen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.) anzuordnen.

3. Urlaub an die Lehrer (§. 3 Ziffer 1 der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893, betreffend die Beurlaubung der Lehrer u. s. w. — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.) kann der Vorsitzende nur unter der Voraussetzung erteilen, daß durch die Beurlaubung keine Stellvertretungskosten entstehen (§. 24 Ziffer 4 der Landesherrlichen Verordnung über die Dienstpflichten der Beamten vom 27. Dezember 1889 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.).

§. 17.

Der dienstliche Verkehr der Ortsschulbehörden mit der Oberschulbehörde wird durch die Kreis Schulräte vermittelt (§. 13 des Gesetzes über den Elementarunterricht), sofern nicht im einzelnen Fall ein unmittelbarer Verkehr von der Oberschulbehörde ausdrücklich angeordnet wird oder durch die Dringlichkeit der Sache geboten erscheint.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind:

1. Beschwerden gegen den Kreis Schulrat, welche unmittelbar bei der Oberschulbehörde einzureichen wären,
2. Verhandlungen, welche das Schulvermögen, insbesondere auch die Schulgüter und die Schulstiftungen zum Gegenstand haben; die hierauf bezüglichen Vorlagen sind bei den Bezirksämtern einzureichen.

§. 18.

Als persönliche Verhältnisse der Lehrer, bei deren Behandlung dieselben nach §. 10 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht den Beratungen der Ortsschulbehörde nicht anzuwohnen haben, sind insbesondere zu betrachten:

1. Anträge zu Gunsten der Person des Lehrers,
2. Beschwerden und Klagen gegen denselben,
3. Ausstellung von Zeugnissen über Dienstführung und Betragen des Lehrers.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreisschulräten.

§. 19.

Die Kreisschulräte haben in den ihnen angewiesenen Dienstbezirken die mittlere Aufsicht über die Volksschulen, sowie über diejenigen Lehr- und Erziehungsanstalten der Körperschaften und Privaten, welche im wesentlichen die Zwecke der Volksschule verfolgen.

§. 20.

Ihre allgemeine Aufgabe ist, die Volksschulen ihres Kreises nach den zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften thunlichst zu fördern und zu heben und dahin zu wirken, daß sie die ihnen gestellte Aufgabe erfüllen.

§. 21.

Sie wachen darüber, daß die das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie die Verfügungen der Oberschulbehörde vonseiten der Ortsschulbehörden und Lehrer genau befolgt werden.

Wahrgenommene Mißstände aller Art, welche sie nicht selbst oder geeignetenfalls durch Benehmen mit den Bezirksämtern zu beseitigen vermögen, haben sie zur Kenntnis der Oberschulbehörde zu bringen.

§. 22.

1. Die Kreisschulräte haben die Dienstführung und das Verhalten der an den Volksschulen ihres Dienstbezirks angestellten Lehrer zu überwachen.

2. Die der „vorgesezten Dienstbehörde“ (Landesherrliche Verordnung über die Dienstpolizei vom 14. Januar 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II. — und §. 6 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV.) in Bezug auf die Handhabung der Dienstpolizei zustehenden Befugnisse erleiden, was die Ausübung dieser Befugnisse durch die Kreisschulräte angeht, nachstehende Einschränkungen:

a. Auf Verweis als Ordnungsstrafe (§. 93 Ziffer 1 des Beamtengesetzes) sollen die Kreisschulräte nur in solchen Fällen erkennen, in denen zur Feststellung des Sachverhaltes nicht nähere Erhebungen unter Einvernahme von Zeugen erforderlich sind; sind solche nähere Feststellungen nötig oder handelt es sich um schwerere Zuwiderhandlungen gegen die den Lehrern obliegenden Verpflichtungen, ist Vorlage an die Oberschulbehörde zu erstatten.

b. Auf Geldstrafe können die Kreisschulräte nur bis zum Betrag von 10 M. erkennen. Von dem Ausspruch einer Geldstrafe ist der Oberschulbehörde nach Umfluß der Beschwerdefrist (§. 5 Absatz 2 der Landesherrlichen Verordnung über die Dienstpolizei) behufs Herbei-

führung der Berechnung derselben — unter näherer Bezeichnung des Grundes der Bestrafung — Anzeige zu erstatten.

c. Die Anwendung des Verwaltungszwanges gegen säumige Lehrer (§. 90 des Beamtengesetzes, §. 1 der Landesherrlichen Verordnung über die Dienstpolizei vom 14. Januar 1890) bleibt der Oberschulbehörde vorbehalten. Glaubt der Kreisschulrat, daß die Voraussetzungen hiefür im einzelnen Fall vorliegen, so hat er hierüber unter eingehender Darstellung der bezüglichen Verhältnisse an die Oberschulbehörde zu berichten.

§. 23.

Strafverfügungen der Kreisschulräte (§. 22, 2 a. und b.) sind den betreffenden Lehrern zu Protokoll zu eröffnen oder durch die Post zuzustellen (§. 23 verbunden mit §. 19 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. September 1884, betreffend die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.).

§. 24.

Bei der Vermittelung des dienstlichen Verkehrs der Ortsschulbehörden und der Lehrer mit der Oberschulbehörde (§. 17) haben die Kreisschulräte ihr Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, daß die betreffenden Vorlagen den bestehenden Vorschriften nach Inhalt und Form entsprechen.

Unvollständige oder sonst ungeeignete Vorlagen sind zur Ergänzung beziehungsweise Abänderung an die berichtende Person oder Stelle zurückzugeben.

§. 25.

Die Prüfung der Schulen hat der Kreisschulrat nach der besonders hierüber aufgestellten Anweisung vorzunehmen.

§. 26.

Die Oberschulbehörde wird von Zeit zu Zeit die Kreisschulräte zu Beratungen zusammenrufen.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht über den Religionsunterricht und den dazu bestellten kirchlichen Beamten.

§. 27.

1. Die Kirchen werden die Aufsichtsbeamten, welche sie für die Überwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in den Volksschulen ernennen (§. 22 Absatz 2 des

Gesetzes über den Elementarunterricht), unter Angabe der denselben zugewiesenen Schulen der Oberschulbehörde zur weiteren Bekanntgabe an die mittleren und örtlichen Schulaufsichtsbehörden sowie an die Lehrer namhaft machen.

2. Diese Aufsichtsbeamten werden die Zeit (Tag und Stunde), zu welcher sie die Religionsprüfungen vorzunehmen beabsichtigen, für jede einzelne Volksschule gesondert, den betreffenden Kreisschulräten rechtzeitig mitteilen, worauf diese die nötigen Weisungen an die Ortsschulbehörden und an die Lehrer erlassen.

3. Verbescheidungen dieser Prüfungen werden auf Mitteilung der kirchlichen Behörden durch die Kreisschulräte den Lehrern und erforderlichenfalls auch den Ortsschulbehörden zur Nachachtung, bezw. — soweit sie bloß eine Würdigung des Prüfungsergebnisses ohne irgend welche Anordnungen enthalten — zur Kenntnissnahme bekannt gegeben.

Die bezügliche Verfügung des Kreisschulrats wie die Bescheinigung über die erfolgte Eröffnung sind auf die Ausfertigung des Prüfungsbescheides selbst oder auf ein damit in feste Verbindung zu bringendes Blatt zu setzen. Nach vollzogener Eröffnung ist der Bescheid dem kirchlichen Aufsichtsbeamten durch die Ortsschulbehörde unmittelbar zurückzustellen.

§. 28.

Sonstige Verfügungen der Kirchenbehörden inbetreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen werden auf Mitteilung derselben durch die Oberschulbehörde verkündet.

Sollte eine kirchliche Verfügung — Absatz 1 und §. 27, 3 — irgend eine, mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbare Bestimmung enthalten, so wäre zunächst mit der Kirchenbehörde zum Zweck der Verständigung in's Benehmen zu treten.

§. 29.

Die Oberschulbehörde wird zu den in §. 26 bezeichneten Beratungen mit den Kreisschulräten jeweils auch einige der von den Kirchen ernannten Aufsichtsbeamten (§. 27, 1) nach Wahl der oberen Kirchenbehörden einladen, damit auch allgemeine oder besondere Wahrnehmungen derselben über den Erfolg des Religionsunterrichts und der religiös-sittlichen Haltung der Schuljugend zur Sprache gebracht werden können.

Karlsruhe, den 26. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. von Red.

Verordnung.

(Vom 27. Februar 1894.)

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Unter Aufhebung der Ministerialverordnungen

vom 23. April 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX. Seite 73,

vom 7. August 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 147,

vom 1. Mai 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV. Seite 289,

vom 26. September 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLI. Seite 384,

wird mit Wirkung vom Tag der Verkündung dieser Verordnung nachstehende

Schulordnung für die Volksschulen

erlassen.

Erster Abschnitt.

Sicherung des Schulbesuches.

1. Aufstellung und Fortführung der Schülerlisten.

§. 1.

1. Die örtlichen Schulbehörden (Ortsschulbehörden) erhalten spätestens bis zum 15. März jeden Jahres von den Beamten des bürgerlichen Standes einen Auszug aus den Standesbüchern — vergleiche das anliegende Muster I. —, in welchem alle im Geburtsbuch eingetragenen, noch lebenden (d. h. in den Büchern des nämlichen Standesbeamten nicht als gestorben bezeichneten) Kinder aufzunehmen sind, welche in der Zeit vom 1. Juli des vorigen bis mit 30. Juni des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen.

2. Wenn einzelne Abteilungen einer Gemeinde zu verschiedenen Schulbezirken gehören, ist für jede derselben ein gesonderter Auszug zu fertigen.

§. 2.

Sofort nach Empfang dieses Auszugs hat die Ortsschulbehörde festzustellen, welche der darin verzeichneten Kinder nicht mehr im Schulbezirk sich aufhalten und, sofern sie deren Aufenthaltsort kennt, der Ortsschulbehörde dieses Orts den Namen, Zeit und Ort der Geburt der Kinder sowie den Namen des verantwortlichen Elternteils oder Fürsorgers mitzuteilen.

Diese Mitteilung hat nur dann zu unterbleiben, wenn und soweit es um Kinder ortsanwesender Eltern oder Fürsorgers sich handelt, die von diesen selbst oder behördlicherseits zum Besuch einer anderen öffentlichen Bildungsanstalt oder einer sonstigen, den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Lehranstalt (§. 94, §§. 110 bis 112, §. 116 des Gesetzes) an einen anderen Ort gebracht worden sind.

§. 3.

1. Hierauf stellt die Ortsschulbehörde auf Grund des Auszuges aus dem Standesbuch, der weiteren Feststellung und Mitteilungen nach §. 2 und der etwaigen sonstigen Ermittlungen die Schülerliste (Grundliste) auf.

In diese Liste sind einzutragen sämtliche Kinder des schulpflichtigen Jahrganges,

a. deren Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben oder

b. die sonst dauernd in der Gemeinde sich aufhalten.

Kinder der letzteren Art sind sonach — sofern ihre Eltern überhaupt einen Wohnsitz im Gebiet des Großherzogtums haben — sowohl in die Schülerliste am Ort dieses letzteren wie auch in die Liste des Orts ihres eigenen Aufenthaltes einzutragen.

2. Nach Beginn des Schuljahres ist bei den einzelnen Kindern festzustellen,

a. ob sie die Volksschule des Orts, oder

b. eine andere Volksschule besuchen,

c. ob sie wegen Besuchs einer anderen öffentlichen Bildungsanstalt oder einer sonstigen, den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Lehranstalt (§. 94, §§. 110 bis 112, §. 116 des Gesetzes) vom Besuch der Volksschule befreit sind, oder aber

d. ob sie wegen Privatunterricht, oder

e. aus welch' anderen Gründen zum Besuch der Volksschule nicht beigezogen oder von demselben entbunden worden sind.

3. Die Schülerlisten sind nach Muster III. und zwar jahrgangweise, für Knaben und Mädchen gesondert anzulegen; die Namen sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

§. 4.

Die jahrgangweise angelegten Schülerlisten sind entsprechend fortzuführen. Insbesondere sind in dieselben alle später eintretenden Schüler des betreffenden Jahrganges einzutragen.

Bezüglich der in der Liste eingetragenen Kinder, deren Eltern oder Fürsorger den Wohnsitz in der Gemeinde haben, ist für die Dauer dieses Verhältnisses jede Veränderung im Schulbesuch vorzumerken.

§. 5.

1. Wenn Kinder die bisherige Volksschule verlassen, um in eine andere einzutreten, ist — auch wenn sie in der Schülerliste der bisherigen Schule weiterzuführen sind (§. 3, 1 Absatz 3 und §. 4 Absatz 2) — der Ortsschulbehörde der neuen Schule jeweils in der §. 2, Absatz 1 bezeichneten Weise Mitteilung zu machen.

2. Kinder, welche eine Mittelschule besuchen, sind, sofern ihre Eltern oder Fürsorger ihren bisherigen Wohnsitz verlassen, der Ortsschulbehörde des neuen Wohnsitzes zur Fortführung in den Schülerlisten zu überweisen.

§. 6.

1. Die Direktionen und Vorstände öffentlicher Bildungsanstalten, die Vorstände von Korporationsschulen und Unternehmer von Privat-Lehranstalten sind gehalten, von dem Eintritt oder Austritt volksschulpflichtiger Kinder der Ortsschulbehörde, in deren Bezirk die Eltern oder Vormünder oder Pflegeeltern der betreffenden Kinder wohnen, in der §. 2 Absatz 1 bezeichneten Weise Mitteilung zu machen.

2. Gleiche Mitteilung haben die Ortsschulbehörden bezüglich solcher Kinder zu machen, deren Eltern oder Fürsorger ihren Wohnsitz nicht in einer zum Schulbezirk gehörigen Gemeinde haben (§. 3, 1 Absatz 3 und §. 4, Absatz 2).

§. 7.

1. Die pünktliche und saubere Aufstellung und Fortführung der Schülerlisten ist Sache des (ersten) Lehrers.

2. Die Listen mit ihren Beilagen sind von der Ortsschulbehörde, und zwar von dem Zeitpunkt an, mit welchem sämtliche Kinder des betreffenden Jahrgangs das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, noch mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren.

II. Aufnahme in die Volksschule.

§. 8.

Mindestens 8 Tage vor Beginn eines jeden Schuljahrs erläßt die Ortsschulbehörde eine Aufforderung zur Stellung bzw. Anmeldung der in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder. — Vergleiche das anliegende Muster II.

Die Aufforderung ist in ortsüblicher Weise im Schulort und, wenn der Schulverband über mehrere Orte sich erstreckt, in jedem der beteiligten Orte bekannt zu machen.

§. 9.

Spätestens vierzehn Tage nach Beginn des Schuljahrs hat der (erste) Lehrer der Ortsschulbehörde anzuzeigen, welche der in der Schülerliste aufgeführten Kinder, soweit sie nicht vom Schulbesuch befreit sind oder entbunden wurden (§§. 11 bis 14), die Schule nicht besuchen. Gegen die Eltern oder Fürsorger solcher Kinder ist nach §. 4 des Gesetzes zu verfahren.

§. 10.

1. Kinder, welche am 30. Juni des betreffenden Jahres das sechste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, kann die Ortsschulbehörde auf Verlangen der Eltern oder Fürsorger in die Schule aufnehmen, sofern Raum und Einrichtung des Schulzimmers es gestatten und die gesetzlich bestimmte Grenze bezüglich der Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder (§. 14 des Gesetzes über den Elementarunterricht) nicht überschritten wird. Der vorzeitige Eintritt in die Volksschule erzeugt keinen Anspruch auf Entlassung aus derselben vor völlig zurückgelegtem Alter der Schulpflicht.

2. Unter den gleichen Beschränkungen kann die Ortsschulbehörde auch Kinder aufnehmen, welche in benachbarten, nicht zum Schulverband gehörigen Orten wohnen.

III. Befreiung vom Schulbesuch.

§. 11.

Schulpflichtige Kinder, welche eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine andere den gesetzlichen Bedingungen entsprechende Lehranstalt (§. 94, §§. 110—112, §. 116 des Gesetzes) besuchen, sind von dem Besuch der Volksschule befreit.

§. 12.

Gesuche um Entbindung eines Kindes vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts sind schriftlich bei der Ortsschulbehörde einzureichen unter Anschluß von Nachweisungen darüber, daß das Kind mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten werde.

Die Ortsschulbehörde hat das Gesuch mit gutachtlichem Bericht dem Kreisschulrat zur Entscheidung vorzulegen. Im Falle der Abweisung des Gesuches sind die Gründe derselben anzugeben.

Die Zurücknahme einer vom Kreisschulrat bewilligten Befreiung vom Besuche der Volksschule kann nur nach vorausgegangener Anhörung der Eltern oder deren Stellvertreter verfügt werden. Dieselben können verlangen, daß das Kind durch den Kreisschulrat geprüft werde, sofern dies noch nicht geschehen ist.

§. 13.

Über etwaige Gesuche um Nachsichterteilung hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht schwächerer Kinder (§. 2 Absatz 2 des Gesetzes) entscheidet die Ortsschulbehörde, nachdem sie sich über den körperlichen und geistigen Zustand der betreffenden Kinder, nötigenfalls durch Beiziehung Sachverständiger, verläßt hat.

§. 14.

1. Darüber, ob Kinder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, haben die Ortsschulbehörden, wenn die Frage nach den Umständen des einzelnen Falles überhaupt zweifelhaft erscheint, die gutachtliche Äußerung eines Arztes bzw. des Bezirksarztes und, wenn das Kind die Schule bereits besucht, auch jene des Klassenlehrers einzuholen.

2. Ist der Zustand des Kindes nicht derart, daß es nicht wenigstens einigen Nutzen vom Besuche der Schule haben könnte, wäre es in der Regel wenigstens insoweit zum Unterricht zuzulassen, bis durch die Verbringung in eine entsprechende Anstalt anderweit für seine Ausbildung Sorge getragen ist.

3. Die durch die Erhebung ärztlicher Gutachten entstehenden Kosten sind auf die Gemeindefasse zu übernehmen.

IV. Schulentlassung.

§. 15.

Spätestens am 1. März übergiebt der (erste) Lehrer der Ortsschulbehörde

1. ein Verzeichnis derjenigen Schüler, welche bis zum 30. Juni (einschließlich) des laufenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden,

2. ein Verzeichnis, welches

a. in seiner ersten Abteilung diejenigen Schülerinnen, die bis zum 30. Juni (einschließlich) des laufenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden und

b. in seiner zweiten Abteilung diejenigen Schülerinnen enthält, welche bis zum nächstfolgenden 31. Dezember (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen und deren Entlassung aus der Schule von den Eltern oder deren Stellvertretern verlangt wurde.

Die Verzeichnisse sollen außer dem Namen eines jeden Kindes enthalten: dessen Geburtszeit, die Noten über Befähigung, Fleiß, Betragen und Schulbesuch, Zahl der unerlaubten Schulveräumnisse während des letzten Schuljahres, sowie über die in den einzelnen Unterrichtsgegenständen erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, die Bezeichnung der Klasse, in welcher das Kind, und wie lange es schon in derselben sich befindet, den Jahresplatz und etwaige sonstige gutscheinende Bemerkungen.

§. 16.

Die Entlassung der Schüler erfolgt jeweils am Schluß des Schuljahres unter Verkündung der Namen der zu entlassenden durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde.

Der entlassene Schüler erhält einen von der Ortsschulbehörde ausgestellten Entlassungsschein.

V. Schulveräumnisse.

§. 17.

1. Die Freigebung des Besuchs einzelner Unterrichtsstunden eines einzelnen Tages ist unter Angabe genügender Gründe bei dem Lehrer beziehungsweise Geistlichen, welcher diese Stunden zu erteilen hat, nachzusehen.

2. Urlaub für einen Schüler auf einen ganzen Tag kann der Klassenlehrer, bis zu 14 Tagen der Vorsitzende der Ortsschulbehörde im Benehmen mit dem Klassenlehrer, darüber hinaus die Ortsschulbehörde erteilen.

3. Wo ein erster Lehrer gemäß §. 17 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht bestellt ist, steht diesem die Befugnis zu, von sich aus bis zu einer Woche und mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde bis zu 14 Tagen Urlaub zu erteilen.

4. Wenn die Ortsschulbehörde Urlaub erteilt hat, wird sie dem (ersten) Lehrer zur weiteren Verständigung der beteiligten Lehrer wie des Geistlichen alsbald schriftliche Mitteilung zugehen lassen.

In gleicher Weise wird der Lehrer, welcher Urlaub erteilt hat, die übrigen Lehrer und den Geistlichen hievon rechtzeitig verständigen.

§. 18.

1. Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubnis erteilt wurde, müssen nachträglich bei dem Lehrer in genügender Weise entschuldigt werden.

Als genügende Entschuldigungsgründe können nur solche Umstände in Betracht kommen, welche entweder dem Kind den Schulbesuch ohne Nachteil für seine Gesundheit unmöglich machen oder bei welchen voraussichtlich eine Befreiung vom Schulbesuch bewilligt worden wäre, welche aber so unerwartet eingetreten sind, daß nicht zuvor um Urlaub nachgesucht werden konnte. Hierher gehören zum Beispiel: Krankheit oder Unwohlsein eines Schulkindes; sehr ungünstige Witterung oder vorübergehend ungangbare Wege, wenn die Entfernung von dem Schulhaus beträchtlich ist; Krankheit der Eltern, wenn dadurch das Kind zu Hause unentbehrlich wird; Todesfälle, Leichenbegängnisse, Trauergottesdienste von nahen Verwandten; Gänge zum Arzt oder Apotheker für Eltern, Geschwister oder andere Familienangehörige, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden kann, und ähnliche dringende Fälle, — niemals aber Verwendung der Kinder zu gewöhnlichen häuslichen oder landwirtschaftlichen und gewerblichen Geschäften.

2. Die Entschuldigung ist — wofern es sich nicht um ortskundige Thatsachen handelt — wo möglich noch im Laufe der betreffenden Woche bei dem Lehrer anzubringen.

§. 19.

Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubnis erteilt oder welche nicht nachträglich genügend entschuldigt wurden, sind als ungerechtfertigte (§. 4 des Gesetzes) zu behandeln.

§. 20.

1. Jeder Lehrer führt eine für das ganze Schuljahr bemessene Handliste, in welche er täglich unter Angabe des Datums sämtliche Schulversäumnisse gewissenhaft einträgt. Dabei ist auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen, ob die einzelnen Versäumnisse bewilligt, durch Krankheit oder sonstige Ursachen entschuldigt oder aber ungerechtfertigt sind (durch die Buchstaben B., Ek., Es. und U.).

2. Der (erste) Lehrer stellt nach Umfluß von je zwei Wochen aus der von ihm, beziehungsweise von jedem der übrigen Lehrer, geführten Handliste die ungerechtfertigten Versäumnisse zusammen. Dabei ist Muster IV. zu benützen. Wenn der Angezeigte bereits früher wegen Schulversäumnis des betreffenden Kindes bestraft wurde, so ist die Zahl dieser Bestrafungen in Spalte 6 beizusetzen.

3. Wenn die Angezeigten in verschiedenen politischen Gemeinden wohnen, so ist für jede Bürgermeisterei ein besonderes Verzeichnis aufzustellen.

§. 21.

1. Sind im Laufe der letzten zwei Wochen keine ungerechtfertigten Versäumnisse vorgekommen, so ist hievon dem Vorsitzenden der Ortschulbehörde schriftliche Anzeige zu machen.

2. Im anderen Falle übergibt der (erste) Lehrer das Verzeichnis alsbald dem Vorsitzenden. Entschuldigungsgründe, welche nachträglich bei dem Letztern vorgebracht werden, können nur nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Lehrer berücksichtigt werden. Geschieht Letzteres, so ist davon in Spalte 11 Vormerkung zu machen.

§. 22.

Wenn in dem Verzeichnis Schüler vorkommen, gegen deren Eltern oder Fürsorger seit Beginn des Schuljahres schon dreimal Versäumnisstrafen aufgrund des §. 4 Absatz 1 des Gesetzes erkannt wurden, so hat der Vorsitzende dem Bezirksamt bezüglich eines jeden solchen Schülers eine besondere Anzeige zu erstatten, in welche außer den in den Spalten 1—5 enthaltenen Angaben die früheren Bestrafungen einzeln mit Anführung des Datums eines jeden Straferkenntnisses und des jeweiligen Strafbetrages aufzunehmen sind.

Von dieser Anzeigenerstattung ist in Spalte 11 Vormerkung zu machen.

§. 23.

Erscheint das Schulversäumnis als lediglich durch das Schulkind verschuldet, so kann der Vorsitzende von einem Einschreiten beziehungsweise von der Herbeiführung eines solchen gegen die Eltern Umgang nehmen und die Bestrafung des Kindes mit einer geeigneten Schulstrafe anordnen, was alsdann gleichfalls in dem Verzeichnis einzutragen ist.

§. 24.

1. Bezüglich der nicht nach den §§. 21—23 erledigten Anzeigen hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde in seiner Eigenschaft als Bürgermeister alsbald in der Weise einzuschreiten, daß er bei den betreffenden Anzeigen in Spalte 7 und 8 der Versäumnisliste — Muster IV. — den Angezeigten für je einen Tag der Versäumnis eine Geldstrafe von 10—50 \mathfrak{M} ansetzt.

2. Wo für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission bestellt ist, hat deren Vorsitzender die Versäumnisliste — nach Beendigung des in den §§. 21—23 vorgesehenen Verfahrens — alsbald dem Bürgermeister zur weiteren Behandlung nach Maßgabe der Vorschriften im vorigen Absatz zu übergeben.

3. Der Betrag der Strafe wird vorzugsweise nach den Vermögensverhältnissen des Angezeigten, nach dem Vorteil, welcher aus dem Schulversäumnis gezogen werden konnte, und nach der Zahl der vorausgegangenen Bestrafungen bemessen.

§. 25.

1. Der Bürgermeister stellt hierauf das Verzeichnis dem Ortsdiener zu, welcher den Betreffenden das Erkenntnis eröffnet und die Strafbeträge sogleich erhebt.

2. Die Bezahlung wird durch Eintrag in Spalte 9 bescheinigt. War keine Zahlung zu erlangen, sei es, daß der Bestrafte keine Mittel zu haben oder Einsprache erheben zu wollen erklärte oder aber ohne Angabe eines Grundes die Zahlung verweigerte, so hat dies der Ortsdiener in Spalte 10 zu bemerken.

3. Der Gemeinderat kann dem Ortsdiener eine aus den eingehenden Strafgeldern zu entnehmende Gebühre bewilligen.

§. 26.

1. Einsprachen gegen die angelegte Strafe sind innerhalb drei Tagen bei dem Bürgermeisteramt zu begründen.

Dieselben dürfen nur berücksichtigt werden, nachdem dem Lehrer — und wo für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission bestellt ist, zuvor noch dem Vorsitzenden dieser — Gelegenheit gegeben worden, über die Gründe der Einsprache sich zu äußern.

2. Gegen das Erkenntnis des Bürgermeisters steht den Beteiligten binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Strafanordnung die Beschwerde an das Bezirksamt zu.

Das Ergebnis der Einsprache oder der Beschwerde wird in Spalte 11 der Tabelle kurz vermerkt.

§. 27.

Ist die Zahlung der vollzugsreifen Versäumnisstrafen nicht zu erlangen gewesen, so verfügt der Bürgermeister die zwangsweise Erhebung derselben. Besitzt der Bestrafte keine dem Zugriff unterworfenen Gegenstände, so wird die Strafe in Abgang genommen und dies in Spalte 11 bemerkt.

§. 28.

1. Durch Beschluß des Gemeinderats wird bestimmt, ob die eingehenden Versäumnisstrafen in der Schulfondrechnung, falls eine solche vorhanden ist, oder in der Gemeindefasse verrechnet werden. In letzterer Rechnung sind die Gelder in einer besonderen Abteilung des „§. 4 c. Strafen“ zu vereinnahmen und die auf diese Straf gelder für Ortsschulzwecke (§. 4 des Gesetzes) angewiesenen Ausgaben in einer besonderen Abteilung des „§. 20 c. Lasten des Ertrags aus Schulstrafen“ zu verausgaben.

2. Der Empfang der Straf gelder ist von dem betreffenden Rechner zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann auch in die Tabelle selbst eingetragen werden.

§. 29.

1. Der Bürgermeister giebt das Verzeichnis — mit den Einträgen über die Erledigung der einzelnen Anzeigen — wenn er nicht selbst Vorsitzender der Ortsschulbehörde ist, an diesen zurück.

2. Die Verzeichnisse werden dem (ersten) Lehrer zur Einsicht zugestellt und sodann von der Ortsschulbehörde zusammengeheftet und aufbewahrt.

3. Die Kreis schulräte werden gelegentlich ihres Besuchs der Schule oder durch besondere Einforderung der Verzeichnisse von der Art der Abwandlung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse Kenntnis nehmen und Ungehörigkeiten abstellen, beziehungsweise, falls solche von dem Bürgermeisteramt herrühren, dem Bezirksamt zur Anzeige bringen.

§. 30.

Die Bezirksämter werden bei Ortsbereisungen und ähnlichen Anlässen oder, falls sie es

für notwendig erachten, durch periodische Einforderung der Straftabellen darauf achten, daß die Bürgermeisterämter die Anzeigen nach den gegebenen Vorschriften, insbesondere rechtzeitig, abwandeln und die Erkenntnisse vollziehen.

§. 31.

Kinder, welche wiederholt die Schule versäumen, kann der Bürgermeister mittelst polizeilichen Zwanges in die Schule verbringen lassen.

§. 32.

In die für die regelmäßigen Jahresprüfungen oder für die Visitationen zu fertigenden Schülerlisten ist bei jedem Kind die Gesamtzahl seiner Schulversäumnisse in dem betreffenden Schuljahr — je nach Tagen gezählt — aus der Handliste unter den Rubriken: 1. bewilligte, 2. entschuldigte (a. durch Krankheit, b. durch sonstige Ursachen) und 3. ungerechtfertigte Versäumnisse einzutragen. Am Schlusse ist jede dieser Spalten einzeln für sämtliche Schülerklassen zusammenzuzählen und es sind die sich ergebenden Gesamtzahlen auf der Titelseite der Schülerliste zu verzeichnen.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung der Lehrzimmer, Lehrmittel und sonstige Schulbedürfnisse.

§. 33.

1. Zur innern Einrichtung der Lehrzimmer, zu den für den Unterricht notwendigen Lehrmitteln und zu den sonstigen Schulgebrauchsgegenständen (§. 91 des Gesetzes über den Elementarunterricht) gehören, außer den erforderlichen Schulbänken, in allen Volksschulen mindestens: Vorhänge zum Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen (Verordnung über Schulhausbaulichkeiten vom 17. Oktober 1884, §. 3 Ziffer 10 Absatz 2), zwei Schränke (der eine zur Aufbewahrung der Lehrbücher und übrigen Gebrauchsgegenstände, der andere zur Aufbewahrung der weiblichen Handarbeiten und der Materialien hierzu), ein Tisch oder Katheder nebst Stuhl, eine schwarze Wandtafel und eine Rotentafel, beide womöglich auf beweglichem Gestelle, ein Tafelschwamm, ein Lineal, ein Winkelmaß, ein Kreideeinsatzzirkel, ein Globus, Planiglobien, Wandkarten von Baden, Deutschland, Europa und Palästina, eine Violine, eine Waschküschel nebst Handtuch und endlich die dem Lehrer zum Unterricht notwendigen Bücher und Schreibmaterialien, sowie die für Lehrer und Schüler erforderliche Tinte und Kreide.

Des weiteren werden zum Zweck der Vervollständigung der Einrichtung nachstehend verzeichnete Gegenstände zur Anschaffung empfohlen: Wandkarten von dem Schulort und seiner Umgebung, von dem Amtsbezirk oder dem Kreis, Bildertafeln für den naturgeschichtlichen Unterricht, ein Nährahmen, ein Tisch zum Schneiden und Richten der Näharbeiten, Nähmaschine oder wenigstens an den Bänken anzubringende Nähpolster.

2. Die Lehrer sind verpflichtet, über die in ihrem Besitz und unter ihrer Aufsicht befindlichen Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel ein geordnetes Verzeichnis zu führen und für Ordnung und Aufbewahrung der etwa vorhandenen Schulakten zu sorgen.

3. Wo eine Schülerbibliothek besteht, soll die Aufsicht über deren Benutzung und Erhaltung von der Ortsschulbehörde in der Regel dem ersten Lehrer übertragen werden.
Die Einrichtung solcher Bibliotheken wird den Gemeinden empfohlen.

§. 34.

1. Über Anträge des (ersten) Lehrers beziehungsweise der Schulbehörden auf Anschaffung von Lehrmitteln und Gerätschaften oder Gebrauchsgegenständen entscheidet — sofern nicht die Kosten aus Mitteln, die zur unmittelbaren Verfügung der Schulbehörden stehen, bestritten werden können — der Gemeinderat.

2. Falls dieser dem bezüglichen Ansuchen nicht stattzugeben beschließt, hat er hievon dem Antragsteller Mitteilung zu machen. Dieser wird, sofern er den Antrag aufrecht erhalten will, auf dem geordneten Dienstweg Vorlage an die Oberschulbehörde erstatten, welche letztere sodann ihrerseits diejenigen Gegenstände, welche sie für notwendig erachtet, bezeichnen wird (§. 91 des Gesetzes). Wo für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission bestellt ist, sind die bezüglichen Anträge des (ersten) Lehrers dieser zur Prüfung und Weiterleitung an den Gemeinderat zu übergeben.

§. 35.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, behufs der gewöhnlichen kleinen Anschaffungen, soweit wegen derselben nicht mit den einzelnen Lehrern Pauschsummen vereinbart sind, dem (ersten) Lehrer eine angemessene Summe zur Verfügung zu stellen, auf welche er unmittelbar Zahlungsanweisungen an den Gemeindevorstand erlassen kann.

§. 36.

Wenn Kinder, welche die Volksschule besuchen, nicht im Besitz der erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien sind, so erläßt die Ortsschulbehörde an ihre Eltern oder Stellvertreter aufgrund des §. 5 des Gesetzes die schriftliche Mahnung, binnen einer zu bestimmenden Frist die nötigen Anschaffungen zu machen, widrigenfalls das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft werde, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Nach fruchtlosem Verlauf der bestimmten Frist sorgt die Ortsschulbehörde für Anschaffung des Fehlenden durch die Gemeinde.

§. 37.

1. Die Schulzimmer und sämtliche zur Schule gehörigen Räume sind stets rein zu halten. Die Schulzimmer insbesondere müssen in der Woche mindestens zweimal reingefegt und abgestäubt werden.

Schulkinder sind zu dieser Arbeit nicht verpflichtet.

2. Überdies ist wenigstens viermal im Jahr eine durchgreifende Reinigung sämtlicher zur Schule gehörigen Räume vorzunehmen.

3. Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, im Bedürfnisfall weitergehende Vorschriften zu erlassen.

Dritter Abschnitt.

Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes.

§. 38.

Die nächste Aufgabe der Schulzucht ist die Aufrechthaltung der Ordnung in der Schule. Die höhere Aufgabe der Schulzucht aber ist erziehlicher Art und besteht in der Gewöhnung der Kinder an Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Anstand und Sitte; in der Pflege des Gefühllebens der Kinder, ihrer Freude an der Natur, ihrer Liebe zu den Menschen, ihres Sinnes für das Gute und Wahre, ihrer Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen; in der Gewöhnung der Kinder an Aufmerksamkeit, Fleiß, Ausdauer, Selbstüberwindung und Gehorsam; kurz in der Erziehung der Kinder zu verständigen religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft.

Als Mittel hiefür dienen außer dem guten Beispiel des Lehrers, worauf es vor allem ankommt, eine richtige, sittlichen Ernst mit liebevoller Milde verbindende Behandlung der Kinder, die Weckung und Pflege des Ehrgefühls, endlich, wo Erinnerungen und Ermahnungen nicht ausreichen, Strafen, welche indessen so wenig als der mündliche Tadel das Ehrgefühl der Schüler schädigen dürfen.

§. 39.

1. Der Oberschulrat wird in einer Dienstweisung für die Lehrer die hauptsächlichsten Vorschriften über ihr Verhalten in der Schule in Bezug auf die Erreichung der in §. 38 bezeichneten Zwecke zusammenfassen.

2. Ebenso werden die Kreis Schulräte dafür sorgen, daß in jeder Schule in einer mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verfaßten Schulordnung für die Schüler (Schulgesetze) die Vorschriften über deren Verhalten in und außer den Lehrstunden zusammengestellt werden. Diese Schulordnung ist den Schülern beim Beginn jedes Schulhalbjahrs vorzulesen und bleibt das ganze Jahr hindurch in dem Schulzimmer angeschlagen.

3. Es wird den Ortsschulbehörden empfohlen, jedem Kind einen Abdruck der Schulordnung in die Hand zu geben, damit auch die Eltern von derselben Kenntnis nehmen.

§. 40.

Die Gründung von Vereinen zu irgend welchen Zwecken unter den Schülern, der Beitritt der Schüler zu bereits bestehenden Vereinen und die Veranstaltung oder Vornahme von Sammlungen unter den Schülern für irgend einen Zweck sind nicht statthaft; desgleichen ist die Verwendung von Schülern zur Verbreitung von Druckschriften für Zwecke, welche die Schule nicht berühren, untersagt.

§. 41.

1. Als Schulstrafen dürfen zur Anwendung kommen: Verweise seitens des Lehrers, Verweise seitens der Ortsschulbehörde, die Setzung oder Stellung des Schuldigen auf einen

besonderen Platz innerhalb des Schulzimmers, das Aufgeben belehrender, das Kind nicht quälender Arbeiten, das Zurückhalten der betreffenden Schüler in der Schule (Nachsitzen) oder das Kommenlassen der strafbaren Vormittagschüler in die Nachmittagschule und umgekehrt, endlich Einsperrung bis zu sechs Stunden.

2. Die Einsperrung darf — vorbehaltlich der besonderen Befugnisse, welche nach der Dienstweisung für die ersten Lehrer diesem eingeräumt sind — nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde erkannt werden. Übersteigt die erkannte Strafe die Dauer von vier Stunden, soll sie in der Regel in Abteilungen vollzogen werden.

3. Wenn Schüler zum Nachsitzen zurückgehalten werden, so ist der Lehrer zur Beaufsichtigung derselben verpflichtet. Das Zurückhalten der Vormittagschüler über die Mittagszeit hinaus ist untersagt.

Auch müssen die Schüler — beim Nachsitzen wie bei der Einsperrung — so zeitig entlassen werden, daß sie noch bei Tag ihre Wohnung erreichen können.

§. 42.

1. Körperliche Züchtigung findet in der Regel nicht statt. Sie ist nur ausnahmsweise zur Beugung beharrlichen böswilligen Widerstandes oder als Strafe für besonders unartiges Verhalten zulässig und darf keinesfalls die Grenzen der elterlichen Zucht überschreiten.

2. Wenn die Ortsschulbehörde auf körperliche Züchtigung erkennt, so hat sie die Strafe unter Aufsicht durch den Gemeinde- oder Schuldiener vollziehen zu lassen.

§. 43.

Auch solche Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, welche sich die Schüler außerhalb der Schule zu Schulden kommen lassen, und welche als Übertretung der den Schülern in den Schulgesetzen (§. 39) auferlegten Pflichten erscheinen, können von dem (ersten) Lehrer oder der Ortsschulbehörde oder dem Vorsitzenden derselben mit Schulstrafen belegt werden.

§. 44.

Eine Platzbestimmung nach Fleiß, Fortschritten und nach dem Betragen der Kinder hätte jedenfalls nur am Ende einer Woche oder eines Monats zu geschehen. Nur bei den Schülern der untersten Jahreskurse darf sie auch häufiger vorkommen.

§. 45.

1. Jeweils gegen Ende eines Schulhalbjahres hat der Lehrer für seine Schüler Noten im Betragen, Fleiß, sowie in den einzelnen Unterrichtsfächern festzustellen und in eine besondere Liste oder in die Handliste einzutragen.

2. Aufgrund dieser Feststellungen werden dann den einzelnen Schülern, jedem in einem zu diesem Zweck bestimmten, von dem Schüler anzuschaffenden Büchlein, Zeugnisse über Betragen, Fleiß und Fortschritte, zutreffendenfalls unter Angabe des dem Schüler zukommenden Platzes, ausgestellt.

3. Den Schülern ist zur Auflage zu machen, von ihren Eltern oder deren Stellvertretern die Zeugnisse unterzeichnen zu lassen und sodann dem Lehrer wieder zurückzugeben.

Vierter Abschnitt.

Aufstellung des Stundenplans.

§. 46.

Der Stundenplan für jede Klasse wird auf Antrag der Lehrer von der Ortsschulbehörde aufgestellt.

Dabei ist unter Beobachtung der in der Verordnung über den Lehrplan gegebenen Vorschriften darauf zu sehen, daß nicht zu viele Lehrstunden des gleichen Unterrichtsfaches auf denselben Tag gelegt und bei Bestimmung der Reihenfolge der Unterrichtsgegenstände eines Tages die schwierigeren und eine besondere Anstrengung des Geistes erfordernden der Tageszeit nach zuerst vorgenommen werden.

§. 47.

1. Hinsichtlich der für den Religionsunterricht zu bestimmenden Stunden hat sich die Ortsschulbehörde mit dem Geistlichen in's Benehmen zu setzen und dessen Anträge thunlichst zu berücksichtigen.

Dabei ist darauf zu achten, daß, sofern eine Schule von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, der Religionsunterricht für die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse zu gleicher Zeit erteilt wird oder daß die Religionsstunden den Anfang oder den Schluß des halbtägigen Unterrichts bilden.

2. In dem Stundenplan ist anzugeben, ob die einzelnen Stunden vom Geistlichen oder vom Lehrer erteilt werden.

§. 48.

1. Der nachmaßgabe vorstehender Bestimmungen entworfene Stundenplan wird in doppelter Fertigung dem Kreis Schulrat zur Genehmigung vorgelegt. Jede Abänderung bedarf gleicher Genehmigung.

2. Eine Abschrift des genehmigten Stundenplans wird in dem Schulzimmer jeder Klasse durch den betreffenden Lehrer angeschlagen und dem Vorsitzenden, sowie auf Verlangen jedem Mitgliede der Ortsschulbehörde durch den Schriftführer zugestellt.

Die Urschrift wird bei den Schulakten aufbewahrt.

§. 49.

1. Hinsichtlich der Verpflichtung der Schüler zum Besuche des Gottesdienstes — an Sonn- und Werktagen — verbleibt es zunächst bei der in jeder Gemeinde seither bestandenen Übung; jedoch sollen die Schüler nicht angehalten werden, an Werktagen mehr als zweimal in der Woche einen Schülergottesdienst zu besuchen. Eine Beeinträchtigung des Unterrichts durch den Besuch des Gottesdienstes ist thunlichst zu vermeiden.

2. So oft die Schüler zum Besuch des Gottesdienstes verbunden sind, sind die Lehrer verpflichtet, dabei Aufsicht über dieselben zu führen.

Fünfter Abschnitt.

Ferien.

§. 50.

1. Die Ferien dürfen für das Schuljahr im gesamt die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Nur in Gemeinden, wo die Bedürfnisse des Landbaues es erfordern, können dieselben mit Genehmigung des Kreis Schulrats für die drei obersten Schuljahrgänge um weitere vierzehn Tage vermehrt werden. Jedenfalls aber darf die Dauer eines einzelnen Ferienabschnittes den Zeitraum von fünf Wochen nicht übersteigen.

2. Die Ortsschulbehörde beschließt, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in welcher Weise die Ferien verteilt werden. Vor dem Eintritt der Ferien ist dem Kreis Schulrat jeweils rechtzeitig über Beginn und Dauer derselben unter Bezeichnung des ersten und letzten Ferientages sowie unter Angabe der im Schuljahr bereits vorausgegangenen Ferien Anzeige zu erstatten.

3. Im Falle einer Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung des Lehrers darf an Schulen mit mehr als einem Lehrer den Schülern nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde der stundenplanmäßige Unterricht ganz freigegeben werden.

4. Der Vorsitzende hat — vorbehaltlich der durch die Dienstweisung für die ersten Lehrer diesen auferlegten Verpflichtung — dafür zu sorgen, daß dem Geistlichen, welcher Religionsunterricht erteilt, sowohl über Beginn und Dauer der Ferien, als über die Aussetzung des Unterrichts an einzelnen Tagen, an denen nach dem Stundenplan eine Religionsstunde stattfinden sollte, rechtzeitig Mitteilung gemacht wird.

Sechster Abschnitt.

Prüfungen.

§. 51.

In jeder Schule ist jährlich und zwar am Schlusse des Schuljahrs eine Prüfung abzuhalten. Außerdem finden Prüfungen durch die Kreis Schulräte, sowie durch Beauftragte des Oberschulrats statt.

Das Nähere wird durch eine besondere Dienstweisung über die Vornahme von Prüfungen bestimmt.

Karlsruhe, den 27. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hoff.

Vdt. v. Red.

Muster I.

Zu §. 1 der Schulordnung.

Gemeinde Kirchen.

Jahrgang 1887/88.

Verzeichnis

der in obiger Gemeinde in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis mit 30. Juni 1888 geborenen, noch lebenden Kinder.

(Ausgezogen aus dem Geburtsbuch.)

| D.3. | Vor- und Zuname des Kindes. | Zeit der Geburt. | | | Religion. | Name und Stand des Vaters. | Bemerkung. |
|------|-----------------------------------|------------------|--------|------|-----------|---------------------------------------|--------------------|
| | | Jahr. | Monat. | Tag. | | | |
| 1. | Buhl, Anton | 1887 | Juli | 3. | kath. | Buhl, Josef, Steuer- einnehmer | jetzt in Freiburg. |
| 2. | Bogner, Marie | 1887 | Aug. | 1. | kath. | Bogner, Peter, Land- wirt | |
| 3. | v. Degenfeld, Max | 1887 | Aug. | 12. | kath. | v. Degenfeld, Guts- besitzer | |
| 4. | Herbst, Josef | 1887 | Aug. | 21. | kath. | Herbst, Mich., Land- wirt | |
| 5. | Brehn, Karoline | 1887 | Sept. | 2. | kath. | Anna Brehn, Wirts Witwe | |
| 6. | Maier, Luise | 1887 | Sept. | 9. | kath. | Maier, Therese, ledig | |
| 7. | Better, Heinrich | 1887 | Okt. | 6. | kath. | Better, Agathe, Schrei- ners Witwe | |
| 8. | Siegwart, Karl | 1887 | Dzbr. | 24. | kath. | Marie Siegwart, Dienstmagd | |
| 9. | Müller, Luise | 1888 | Jan. | 5. | kath. | Müller, Friedrich, Lehrer | jetzt in Lienheim. |
| 10. | Fath, Anna | 1888 | Febr. | 7. | kath. | Fath, Leopold, Land- wirt | |
| 11. | Keller, Friedrich | 1888 | April | 23. | kath. | † Keller, Theodor, Kaufmann | |
| 12. | Bez, Sigmund | 1888 | Juni | 4. | kath. | Bez, Sigmund, Schneider | |

Muster II.

Zu §. 8 der Schulordnung.

Bekanntmachung.

Aufnahme in die Volksschule betreffend.

Das Schuljahr 1894/95 nimmt am

Montag, den April 1894

seinen Anfang.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Obhut anvertrauten, in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, nämlich jene, welche in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis mit 30. Juni 1888 geboren sind, am angegebenen Tage vormittags 8 Uhr zur Aufnahme in die Volksschule im Schullokal sich einfänden.

Kinder, welche aus irgend einem Grunde im Schullokal nicht erscheinen können, sind durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter unter Angabe des Hinderungsgrundes dem Lehrer zur Aufnahme anzumelden.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die gegenwärtige Anordnung nicht befolgen, unterliegen, sofern nicht ein gesetzlicher Grund der Befreiung vom Besuche der Volksschule vorliegt, der Strafbestimmung in §. 71 des Polizeistrafbuch vom 31. Oktober 1863.

N., den April 1894.

Die Ortsschulbehörde.

Muster III.

Zu §. 3 der Schulordnung.

Gemeinde: Kirchen.
Volkschule: Kirchen.

Schülerliste.

Knaben.

Jahrgang 1894/95.

| Nummer | Name | Geburtsdatum | Religion | Stand |
|--------|------|--------------|----------|-------|
| 1 | ... | ... | ... | ... |
| 2 | ... | ... | ... | ... |
| 3 | ... | ... | ... | ... |
| 4 | ... | ... | ... | ... |
| 5 | ... | ... | ... | ... |
| 6 | ... | ... | ... | ... |
| 7 | ... | ... | ... | ... |
| 8 | ... | ... | ... | ... |
| 9 | ... | ... | ... | ... |
| 10 | ... | ... | ... | ... |
| 11 | ... | ... | ... | ... |
| 12 | ... | ... | ... | ... |
| 13 | ... | ... | ... | ... |
| 14 | ... | ... | ... | ... |
| 15 | ... | ... | ... | ... |
| 16 | ... | ... | ... | ... |
| 17 | ... | ... | ... | ... |
| 18 | ... | ... | ... | ... |
| 19 | ... | ... | ... | ... |
| 20 | ... | ... | ... | ... |
| 21 | ... | ... | ... | ... |
| 22 | ... | ... | ... | ... |
| 23 | ... | ... | ... | ... |
| 24 | ... | ... | ... | ... |
| 25 | ... | ... | ... | ... |
| 26 | ... | ... | ... | ... |
| 27 | ... | ... | ... | ... |
| 28 | ... | ... | ... | ... |
| 29 | ... | ... | ... | ... |
| 30 | ... | ... | ... | ... |

| D. 3. | Zu- und Vorname des schulpflichtigen Kindes. | Ort. | Geburtszeit. | | | Religion. | Zu- und Vorname, Wohnort und Stand des verantwortlichen Eltern- teils, bezw. des Stellvertreters desselben. |
|----------|--|-----------|--------------|-------|-----|-----------|--|
| | | | Jahr | Monat | Tag | | |
| 1. | Abel, Karl | Kirchen | 1887 | Juli | 2. | kath. | Abel, Johann, Schreiner dahier |
| 2. | Beß, Sigmund | Kirchen | 1888 | Juni | 4. | kath. | Beß, Sigmund, Schneider dahier |
| 3. | Binder, Leonhard | Brechthal | 1887 | Dez. | 6. | ev. | Binder, Christine, ledig in Brechthal Bolt, Michael, Landwirt hier, Pfleger |
| 4. | von Degenfeld, Max | Kirchen | 1887 | Aug. | 12. | kath. | von Degenfeld, Friedrich, Gutsbesitzer hier |
| 5. | Herbst, Josef | Kirchen | 1887 | Aug. | 21. | kath. | Herbst, Michael, Landwirt hier |
| 6. | Rahn, Josef | Sulzburg | 1887 | Sept. | 19. | isrl. | Rahn, David, Handelsmann dahier |
| 7. | Keller, Friedrich | Kirchen | 1888 | April | 23. | kath. | † Keller, Theodor, Kaufmann hier Stadler, Sebastian hier, Vormund |
| 8. | Siegwart, Karl | Kirchen | 1887 | Dez. | 24. | kath. | Marie Siegwart, ledig von hier Anton Siegwart hier, Pfleger |
| 9. | Traub, Fritz | Kirchen | 1887 | Nov. | 19. | kath. | Traub, Severin, Tagelöhner |
| 10. | Better, Heinrich | Kirchen | 1887 | Okt. | 6. | kath. | Agathe Better, Schreinerswitwe hier |
| 11. | Wild, Moriz | Kirchen | 1888 | Juni | 20. | kath. | Wild, Friedrich, Landwirt |
| 12. | Weindel, Ludwig | Kirchen | 1887 | Okt. | 3. | kath. | Weindel, Sebastian, Landwirt |
| 13. | Zureich, Franz | Kirchen | 1888 | Juni | 30. | kath. | Zureich, Franz, Schuhmacher |

7.

8.

9.

10.

| Nachweis über den Schulbesuch | | | Bemerkungen. |
|------------------------------------|---|------------------------------------|---|
| Tag, Monat und Jahr des Eintritts. | Bezeichnung der Anstalt. | Tag, Monat und Jahr des Austritts. | |
| 20. April 1893 | Volksschule hier | | Wurde ein Jahr vor dem Eintritt in das schulpflichtige Alter in die Schule aufgenommen. |
| 9. April 1894 | Volksschule hier | 18. Juni 1897 | In Folge Umzugs der Eltern nach Stockach überwiesen. |
| 9. April 1894 | Volksschule hier | | Am 1. April 1894 von Prechtthal überwiesen. |
| 9. April 1894 | Privatunterricht, vom Schulbesuch entbunden | | Beschluß der Kreis Schulvisitatur Billingen vom 2. April 1894; seit 11. September 1898 Schüler des Gymnasiums zu Freiburg. (Mitteilung der Direktion vom 20. September 1898). |
| 9. April 1894 | Volksschule hier | 11. September 1897 | In das Gymnasium zu Konstanz eingetreten (Mitteilung der Direktion vom 15. September 1897). |
| 9. April 1894 | Volksschule hier | | |
| 1. April 1894 | ReichswaisenhausLahr | | Schreiben des Vorstandes vom 1. April 1894. |
| 5. April 1894 | Anstalt Maria-Hof in Hüfingen | | Schreiben des Vorstandes vom 6. April 1894. |
| 12. April 1894 | Volksschule in Engen | 1. April 1898 | Anzeige der Ortsschulbehörde Engen vom 13. April 1894; am 1. April 1898 in die Volksschule zu Kirchen eingetreten. |
| 9. April 1894 | Volksschule hier | | Wird in einer Anstalt untergebracht werden. |
| 9. April 1894 | Als taubstumm zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten | | |
| 9. April 1894 | Volksschule hier | 11. September 1898 | In das Realprogymnasium in Billingen eingetreten. (Mitteilung des Vorstandes vom 13. September 1898); 11. September 1900 in die Realschule Freiburg übergetreten (Mitteilung der Direktion vom 20. September 1900). |
| 20. April 1895 | Nachricht vom Beginn der Schulpflicht bis Ostern 1895 | | |

| Herrschschaften | von wann und woher | Bestimmung der Herrschaft | des Gemarkungs |
|------------------------|--------------------|---------------------------|----------------|
| Herrsch. von Göttingen | 1707 | Herrsch. von Göttingen | 1707 |
| Herrsch. von Göttingen | 1707 | Herrsch. von Göttingen | 1707 |
| Herrsch. von Göttingen | 1707 | Herrsch. von Göttingen | 1707 |
| Herrsch. von Göttingen | 1707 | Herrsch. von Göttingen | 1707 |
| Herrsch. von Göttingen | 1707 | Herrsch. von Göttingen | 1707 |
| Herrsch. von Göttingen | 1707 | Herrsch. von Göttingen | 1707 |
| Herrsch. von Göttingen | 1707 | Herrsch. von Göttingen | 1707 |
| Herrsch. von Göttingen | 1707 | Herrsch. von Göttingen | 1707 |

Muster IV.

Zu §. 20 Absatz 2 der Schulordnung.

Gemeinde: Kirchen.
Bezirksamt: Engen.

| № | Nachname | Geburtsdatum | Stufe | Vermerk | Tag |
|---|-------------------|---------------------|-------|---------|-----|
| 1 | Fischer, Jakob | 17. 10. 28. Februar | 1. | | 1. |
| 2 | Fischer, Heinrich | 18. 10. 20. Februar | 1. | | 2. |
| 3 | Glaser, Anton | 20. Februar | 2. | | 3. |
| 4 | Waller, Karl | | 2. | | 4. |
| 5 | Waller, Franz | 17. 22. Februar | 3. | | 5. |
| 6 | Fischer, Theodor | 18. 10. 28. Februar | 3. | | 6. |
| 7 | Fischer, Jakob | | 3. | | 7. |
| 8 | Waller, Albert | 18. 20. Februar | 4. | | 8. |
| 9 | Fischer, Jakob | 19. Februar | 4. | | 9. |

Verzeichnis

der

ungerechtfertigten Schulversäumnisse

und der

Schulversäumnis-Strafen.

Kirchen, den 2. März 1894.

Der Vorstand der Schulkommission
des Kirchenamtes

Kirchen, den 4. März 1894.

Jahr 1894.
16. Februar bis 1. März.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
|------------|----------------------------------|---------|---|---|-----------------------------------|
| Ord.-Zahl. | Zu- und Vorname des Schulkindes. | Klasse. | Bezeichnung der Tage, an welchen die Schule versäumt wurde. | Zu- und Vorname des verantwortlichen Elternteils oder seines Stellvertreters. | Zahl der früheren Verurteilungen. |
| 1. | Felder, Jakob | 1. | 17., 19., 25. Februar | Felder, Josef | — |
| 2. | Weber, Heinrich | 1. | 18., 19., 20. Februar | Weber, Katharina | 4 |
| 3. | Glafer, Emma | 2. | 20. Februar | Glafer, Anton | — |
| 4. | Schmidt, Friedrich | 2. | 21. Februar | Müller, Karl, Vormund | — |
| 5. | Bitter, Franz | 3. | 17., 22., 23. Februar | Bauer, Michael, Dienstherr | 1 |
| 6. | Hecht, Theodor | 3. | 18., 19., 28. Februar | Hecht, Josef's Witwe | — |
| 7. | Herbst, Luise | 4. | 17. Februar | Herbst, Ludwig | 2 |
| 8. | Maier, Albert | 4. | 19., 20. Februar | Maier, Gottlob | — |
| 9. | Friß, Robert | 4. | 19. Februar | Friß, August | — |

Kirchen, den 2. März 1894.

gez. Braun, Hauptlehrer.

* [An das Bürgermeisteramt Kirchen mit dem Antrag, gegen die Angezeigten Nr. 1, 4, 5, 7, 8 und 9 die gesetzliche Strafe auszusprechen.]

Kirchen, den 4. März 1894.

Der Vorsitzende der Schulkommission:
gez. Mayer.]

Ortsdiener N. erhält den Auftrag, die Straferkenntnisse gegen die Angezeigten Nr. 1, 4, 5, 7, 8 und 9 zu eröffnen, und die Strafbeträge sogleich zu erheben.

Kirchen, den 4. März 1894.

gez. Bohnert, Bürgermeister.

* Im Falle des §. 24 Absatz 2 der Schulordnung.

| 7. Erkenntnis des Bürgermeisters. | | 8. Strafanfaß. | | | | 9. Die Strafe wurde | | 10. bezahlt | | 11. Bemerkungen | |
|-----------------------------------|---|----------------|----|----|----|---------------------|--|---|--|--|--|
| Datum. | | M. | S. | M. | S. | nicht bezahlt | | (über Einsprachen, Rekurse, Strafvollzug, u. dgl.). | | | |
| | | | | | | (Warum nicht?) | | | | | |
| 4 März | — | 30 | — | 30 | — | — | | | | | |
| — | — | — | — | — | — | — | | | | Anzeige an das Bezirksamt erstattet. | |
| — | — | — | — | — | — | — | | | | Nachträgliche Entschuldigung im Benehmen mit dem Lehrer zugelassen. | |
| 4. März | — | 20 | — | 20 | — | Einsprache | | | | Die Einsprache wurde verworfen; hat nachträglich bezahlt. | |
| 4. März | — | 60 | — | 60 | — | — | | | | | |
| — | — | — | — | — | — | — | | | | Die Mutter trifft keinerlei Verschulden. Der Knabe erhielt eine Schulstrafe. | |
| 4. März | — | 40 | — | 40 | — | — | | | | | |
| 4. März | — | 20 | — | — | — | vermögenslos | | | | Die Strafe wurde in Abgang genommen. | |
| 4. März | — | 30 | — | 30 | — | — | | | | | |
| | | | 1 | 80 | | | | | | | |

Die eingegangenen Strafen mit 1 M. 80 S. werden der Gemeindefasse — dem Schulfond — in Einnahme gewiesen.

Kirchen, den 11. März 1894

Der Gemeinderat (die Ortsschulbehörde):
gez. Bohnert, Bürgermeister.

Den Empfang obiger 1 M. 80 S. bescheinigt

Kirchen, den 12. März 1894.

gez. Lehmann, Gemeindeführer (Schulfondrechner).

Verordnung.

(Vom 28. Februar 1894.)

Das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug der §§. 32 und 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird folgendes bestimmt:

Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen in Landgemeinden und Städten, welche nicht der Städteordnung unterstehen.

§. 1.

Das Ausschreiben erledigter oder neuerrichteter Hauptlehrerstellen an Volksschulen zur Bewerbung (§. 32 des Gesetzes über den Elementarunterricht) geschieht durch die Oberschulbehörde; bei Lehrerstellen, für deren Besetzung einer Gemeindebehörde das Recht des Vorschlags (§. 95 und §. 96 Absatz 2 h des Gesetzes) zusteht, ist dies in dem Ausschreiben ausdrücklich hervorzuheben.

§. 2.

Gesuche um Übertragung ausgeschriebener Stellen sind innerhalb der im Ausschreiben bezeichneten Frist, wenn der Bewerber im öffentlichen Volksschuldienst verwendet ist, bei dem ihm vorgesetzten Kreisschulrat, andernfalls — von Lehrern an Mittelschulen durch Vermittelung des Anstaltsvorstandes — bei dem Kreisschulrat, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu besetzen ist, einzureichen.

Bewerber, welche erst nach Umfluß der Frist sich melden, haben einen Anspruch auf Zulassung ihrer Gesuche nicht.

§. 3.

Die Bewerbungsgesuche müssen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Geburtszeit und Ort, Bekenntnis und Familienverhältnisse des Bewerbers — ob ledig oder verheiratet, eventuell Zahl der Kinder —;
2. Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und der Ablegung der Dienstprüfung sowie eventuell Zeit der Aufnahme in's Beamtenverhältnis; von dem Abgangszeugnis aus dem Seminar und dem Dienstprüfungszeugnis ist Abschrift beizulegen;
3. genaue Angabe der früheren Anstellungen und Dauer derselben — mit Bezeichnung des Tages des jeweiligen Dienstantritts und Austritts — sowie der Zeitdauer der dermaligen Anstellung;
4. genaue Angabe der etwa außerhalb des staatlichen Dienstes zugebrachten Zeit unter Angabe des jeweiligen Grundes des Ausscheidens aus demselben;
5. Angabe der Gründe für die Versetzungsbitte.

§. 4.

Die Kreisschulräte (Anstaltsvorstände) übersenden die bei ihnen eingereichten Bewerbungsgesuche dem Kreisschulrat, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu besetzen ist; dabei haben sie sich über nachstehende Punkte zu äußern:

1. Befähigung und etwaige besondere Fachkenntnisse des Lehrers,
2. Dienstfleiß, Erfolg des Wirkens in der Schule, Behandlungsweise der Schüler,
3. Ergebnis der letzten Prüfung des Bewerbers,
4. Lebenswandel desselben und seiner Familie,
5. etwaige gerichtliche oder dienstpolizeiliche Bestrafungen aus den letzten drei Jahren,
6. Gesundheitsverhältnisse des Bewerbers.

§. 5.

Der Kreisschulrat, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu besetzen ist, fertigt ein genaues Verzeichnis der aufgetretenen Bewerber in der Reihenfolge der von denselben im Beamtenverhältnis zugebrachten Dienstzeit.

Dasselbe ist spätestens im Laufe der dritten Woche nach Umfluß der Bewerbungsfrist der Ortsschulbehörde, an deren Volksschule die Stelle erledigt ist, unter Hinweis auf §. 32 des Gesetzes und mit der Aufforderung zuzustellen, das Verzeichnis nach Umfluß einer von dem Kreisschulrat — in der Regel auf 14 Tage — festzusetzenden Frist unter Beifügung etwaiger Bedenken gegen den einen oder anderen der aufgetretenen Bewerber oder besonderer Wünsche bezüglich der Besetzung der Stelle dem Kreisschulrat wieder vorzulegen. (Vergleiche das anliegende Muster.)

§. 6.

Auf Einkunft des Berichts der Ortsschulbehörde wird dieser vom Kreisschulrat mit der Bewerberliste und den Bewerbungsgesuchen dem Bezirksamt zum Beibericht und zur Weiterleitung an die Oberschulbehörde übersendet.

§. 7.

Sofern einer Gemeinde bezüglich der Besetzung einer Stelle das Recht des Vorschlags zusteht, übersendet der Kreisschulrat das nach §. 5 aufgestellte Verzeichnis samt den Bewerbungseingaben der betreffenden Gemeindebehörde mit der Aufforderung, ihre etwaigen Vorschläge binnen 4 Wochen bei der Visitation einzureichen.

Die letztere übermittelt sodann den Vorschlag der Gemeinde nebst Bewerberliste und Bewerbungsgesuchen dem Bezirksamt zur weiteren Vorlage an die Oberschulbehörde.

Der Beifügung einer Meinungsäußerung dieser Behörden bedarf es dabei nur für den Fall, daß nach der Anschauung derselben Gründe zur Ablehnung des von der Gemeinde gemachten Vorschlags durch die Oberschulbehörde vorliegen sollten.

**Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen in Städten,
welche der Städteordnung unterstehen.**

§. 8.

Falls eine etatmäßige Lehrerstelle auf Verlangen der Oberschulbehörde oder nach Beschluß des Stadtrates zur Bewerbung ausgeschrieben werden soll, wird das Ausschreiben von der Oberschulbehörde erlassen; dabei ist jedoch ausdrücklich beizufügen, daß das Recht der Besetzung der Stelle der betreffenden Stadtbehörde zusteht.

§. 9.

Gesuche um Übertragung ausgeschriebener Stellen sind innerhalb der im Ausschreiben bezeichneten Frist einzureichen:

1. von Lehrern, die im öffentlichen Volksschuldienst verwendet sind — mit der in Ziffer 2 bezeichneten Ausnahme —, bei dem ihnen vorgesetzten Kreisschulrat;
2. von Lehrern, die an Mittelschulen oder an der betreffenden Volksschule selbst verwendet sind — durch Vermittelung des Anstaltsvorstandes bezw. des Volksschulrektors — unmittelbar bei dem Stadtrat; desgleichen von Lehrern, die im öffentlichen Schuldienst nicht verwendet sind.

§. 10.

Die Kreisschulräte — bezw. die Anstaltsvorstände — übersenden die bei ihnen eingelangten Bewerbungen unter Beifügung einer Äußerung nach Maßgabe des §. 4 dieser Verordnung der zur Besetzung der Stelle zuständigen Stadtbehörde.

§. 11.

Die letztere wird die sämtlichen Bewerbungsgesuche samt der — nach Vorschrift des §. 5 Absatz 1 dieser Verordnung vom Stadtrat aufzustellenden — Bewerberliste unter Namhaftmachung der für die Stelle in Aussicht genommenen Persönlichkeiten dem Kreisschulrat zur Vorlage an die Oberschulbehörde so rechtzeitig mitteilen, daß die in §. 105 des Gesetzes bezeichnete Frist von sechs Monaten seit dem Tag der Erledigung der Stelle gewahrt werden kann. Die Vorlage an die Oberschulbehörde hat durch Vermittelung des Bezirksamtes zu geschehen.

Der Beifügung einer Meinungsäußerung des Kreisschulrates wie des Bezirksamtes bedarf es nur für den Fall, daß nach der Anschauung dieser Behörden Gründe zur Ablehnung der vom Stadtrat benannten Persönlichkeiten durch die Oberschulbehörde vorliegen sollten.

§. 12.

Die Entschließung der Oberschulbehörde auf die in §. 11 bezeichnete Vorlage wird — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kreisschulrates und des Bezirksamtes — dem Stadtrat unmittelbar zugehen. Der Beschluß des Stadtrates über die Ernennung des

Lehrers ist mit genauer Angabe des Tages, von welchem an die Ernennung wirksam werden soll, der Oberschulbehörde gleichfalls unmittelbar vorzulegen; die letztere wird ihrerseits den Kreis Schulrat und das Bezirksamt von der Ernennung verständigen.

Die Zustellung der Bestallung (§. 104 letzter Absatz des Gesetzes über den Elementarunterricht) geschieht durch Vermittelung des Stadtrates.

§. 13.

Hat ein Bewerbungsausschreiben nicht stattgefunden, so sind für das bei der Besetzung einzuhaltende Verfahren die Vorschriften der §§. 11 und 12 dieser Verordnung sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

§. 14.

Wenn das Ernennungsrecht für den einzelnen Besetzungsfall auf die Oberschulbehörde übergeht (§. 105 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht), hat dieselbe, sofern nicht bereits ein Bewerbungsausschreiben erlassen war, ein solches anzuordnen. Für das weitere Verfahren gelten dann die Vorschriften der §§. 1—6 dieser Verordnung.

Besondere Bestimmungen.

§. 15.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fall der Besetzung von Reallehrerstellen an Volksschulen.

Karlsruhe, den 28. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. von Red.

§ 13. Die Aufstellung der Vorschriften der §§. 11 und 12 dieser Verordnung hienach einzuhalten. Die Vorschriften der §§. 11 und 12 dieser Verordnung hienach einzuhalten zu bringen.

§ 14. Wenn das Einmündigwerden für den eingetragenen Beschäftigten auf die Oberstaatsbehörde über §. 105 Abs. 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht, der dieselben (sowie nicht bereits ein Beschäftigter) erlassen war, ein solches anzuordnen. Für die in dieser Verordnung

§ 15. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fall der Befreiung von Oberstaatsbehörden an Volksschulen.

§ 16. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fall der Befreiung von Oberstaatsbehörden an Volksschulen.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fall der Befreiung von Oberstaatsbehörden an Volksschulen.

§ 18. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fall der Befreiung von Oberstaatsbehörden an Volksschulen.

§ 19. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fall der Befreiung von Oberstaatsbehörden an Volksschulen.

§ 20. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fall der Befreiung von Oberstaatsbehörden an Volksschulen.

§ 21. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fall der Befreiung von Oberstaatsbehörden an Volksschulen.

§ 22. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fall der Befreiung von Oberstaatsbehörden an Volksschulen.

Großherzogliche Kreisschulvisitatur.

den 189 . . .

Die Ortsschulbehörde in
 erhält beifolgend, unter Hinweis auf §. 32 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom
 13. Mai 1892, das Verzeichnis der als Bewerber um die erledigte . . . Hauptlehrerstelle . . .
 an dortiger Volksschule aufgetretenen oder sonst bei der Besetzung der Stelle in Betracht
 kommenden Lehrer mit der Aufforderung, dieses Verzeichnis spätestens nach Umfluß
 von . . . Tagen unter Beifügung etwaiger Bedenken oder besonderer Wünsche bezüglich
 des einen oder anderen der darin aufgeführten Lehrer wieder anher vorzulegen.

| D. 3. | Zu- und Vorname. | Religions- bekenntnis. | Anstellungs- | | Dienstliche Stellung. | Hier seit: | Geburts- | |
|----------|------------------|---------------------------|--------------|------|--------------------------|------------|----------|-------|
| | | | Ort. | Amt. | | | Ort. | Jahr. |
| | | | | | | | | |

| Aufnahme als Volkschul- kandidat. | Dienstprüfung. | Ob befähigt für Organisten- dienste. | Familien- Verhältnisse. | | Dienstjahre. | Bemerkungen. |
|---|----------------|--|----------------------------|------------------------|--------------|--------------|
| | | | Ob ver- heirathet. | Zahl der Kinder. | | |
| | | | | | | |

Verordnung.

(Vom 1. März 1894.)

Die Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer betreffend.

Aufgrund der Vorschriften in §. 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 und §. 12 der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, betreffend die Pflichten der Beamten, wird in Ansehung der Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer, unter Aufhebung der bezüglichlichen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 12. September 1868, betreffend die Trennung der kirchlichen Nebendienste von dem Schuldienste und die Vernehmung des Organisten- oder Vorsängerdienstes, folgendes bestimmt:

§. 1.

1. Volksschullehrer bedürfen zur Übernahme eines Organisten- oder Vorsängerdienstes der Genehmigung der Oberschulbehörde.

2. In den hierauf bezüglichlichen Gesuchen ist der Umfang der mit der Besorgung des Dienstes verbundenen Geschäfte sowie der Betrag der dafür in Aussicht gestellten Vergütung namhaft zu machen. Die für einzelne Dienstverrichtungen zu leistenden besonderen Gebühren sind dabei nach einer von der zuständigen kirchlichen Behörde (Katholischer Stiftungsrat, Evangelischer Kirchengemeinderat) zu erhebenden und anher vorzulegenden Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre zu veranschlagen.

Ist über den Umfang der Verpflichtungen und den Betrag der Vergütung zwischen dem Lehrer und der den Dienst vergebenden Behörde ein schriftliches Übereinkommen abgeschlossen worden, so ist dieses der Vorlage in Urschrift oder Abschrift beizulegen.

§. 2.

Für den Fall, daß an einer Volksschule überhaupt nur eine Lehrerstelle oder nur eine etatmäßige Lehrerstelle mit einem Lehrer eines bestimmten Bekenntnisses besetzt ist, wird den Inhabern solcher Stellen die Genehmigung zur Vernehmung des Organisten- oder Vorsängerdienstes für die Kirchengemeinde ihres Bekenntnisses an der Kirche ihres Anstellungsortes hiermit zum voraus allgemein erteilt.

Dieselben haben jedoch von der Übernahme des Dienstes, unter Beachtung der Vorschriften unter Ziffer 2 des vorigen Paragraphen, der Oberschulbehörde jeweils sofort Anzeige zu erstatten.

§. 3.

1. Lehrer, welche den durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst für die Kirchen- (Religions-) Gemeinde ihres Bekenntnisses — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen — anzunehmen, oder den bereits übernommenen Dienst fortzuführen sich weigern, haben hievon, unter Angabe der Gründe für diese Weigerung der genannten Behörde schriftlich Anzeige zu erstatten.

2. Der letzteren bleibt sodann überlassen, falls sie auf der Übernahme beziehungsweise der Fortführung des Dienstes durch den Lehrer bestehen will, der kirchlichen Oberbehörde zum Zweck der weiteren Antragstellung an die Oberschulbehörde gemäß §. 38 des Gesetzes Vorlage zu machen.

3. Handelt es sich um die Weigerung des Lehrers, einen bereits übernommenen Dienst weiter zu führen, so hat der Lehrer auf Mitteilung vonseiten der kirchlichen Behörde, daß sie seine Weigerung nicht für begründet erachte und dementsprechend weitere Vorlage an die obere kirchliche Behörde erstatten werde, den Dienst einstweilen, bis die angerufene Entscheidung der Oberschulbehörde ergangen ist, jedoch nicht länger als sechs Monate von der Erstattung der unter Ziffer 1 bezeichneten Anzeige an, fortzuversetzen.

§. 4.

1. Wenn vonseiten der zuständigen kirchlichen Oberbehörde der Antrag gestellt wird, einen Lehrer zur Übernahme des ihm angetragenen beziehungsweise zur Fortführung des von ihm bereits übernommenen Organisten- oder Vorsängerdienstes anzuhalten, wird die Oberschulbehörde vor Erlassung einer Entscheidung dem Lehrer Gelegenheit geben, sich hierüber zu äußern, auch die etwa weiter gutschneidenden Erhebungen anordnen.

2. Die Entscheidung der Oberschulbehörde, gegen welche unter Beachtung der in §. 31 der Landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, betreffend das Verfahren in Verwaltungssachen, vorgesehene Frist der Rekurs an das Unterrichtsministerium eingelegt werden kann, ist der antragstellenden Kirchenbehörde wie dem dabei beteiligten Lehrer nach Maßgabe der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 22. September 1884, betreffend die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen, schriftlich zuzustellen.

§. 5.

1. Die Festsetzung der Vergütung und der näheren Bedingungen für die Übernahme des Dienstes bleibt, abgesehen von dem Fall des §. 38 des Gesetzes, der Vereinbarung zwischen den Beteiligten überlassen.

2. Dabei ist im allgemeinen ein Betrag von jährlich 100 Mark als zureichende Vergütung zu betrachten, sofern es um die Besorgung des Organisten- oder Vorsängerdienstes an der Pfarrkirche des Anstellungsortes sich handelt und die mit dem Dienst verbundenen Obliegenheiten auf einen je einmaligen Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen und die Einübung der hiezu erforderlichen kirchlichen Gesänge sich beschränken.

3. Jedoch bleibt dem Ermessen der Oberschulbehörde überlassen, im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Verhältnisse eine Anordnung im Sinne des §. 38 des Gesetzes auch dann zu treffen, wenn die von der zuständigen kirchlichen Behörde dem Lehrer angebotene Vergütung hinter dem unter Ziffer 2 bezeichneten Betrag zurückbleibt.

Karlsruhe, den 1. März 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. v. Ref.

Verordnung.

(Vom 2. März 1894.)

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Zum Vollzug der §§. 35 und 36, Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird folgendes bestimmt:

Allgemeines.

§. 1.

Die Zulassung von Frauen zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an öffentlichen Schulen des Großherzogtums ist davon abhängig, daß die Befähigung hiezu durch eine besondere Prüfung nach Maßgabe dieser Verordnung nachgewiesen ist.

Die Oberschulbehörde ist jedoch ermächtigt, beim Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse im Einzelfall auch solche Frauen zuzulassen, welche eine Prüfung im Sinne dieser Verordnung nicht abgelegt haben.

§. 2.

1. Der Befähigungsnachweis kann sich auf die Unterrichtserteilung an Volksschulen beschränken — erste Prüfung — oder auf die Erteilung des Unterrichts an Höheren Mädchenschulen sich erstrecken — zweite Prüfung —.

2. Die erste Prüfung wird jährlich mindestens zweimal, die zweite jährlich einmal durch eine von der Oberschulbehörde bestellte Kommission abgehalten, in welcher ein Mitglied dieser Behörde den Vorsitz führt und welcher jedenfalls ein Kreis Schulrat, eine für weibliche Handarbeiten geprüfte Lehrerin und drei weitere sachkundige Frauen als Mitglieder angehören.

§. 3.

Ort und Zeit der Prüfung werden jeweils 4 Wochen vor Beginn derselben im Schulverordnungsblatt und — je nach Ermessen der Oberschulbehörde — in anderen öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

§. 4.

Einzelnen Anstalten zur Heranbildung von Lehrerinnen für Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten kann durch das Unterrichtsministerium die Berechtigung verliehen werden, die in §. 2 Ziffer 1 bezeichneten Prüfungen für ihre Zöglinge nach Beendigung der für jede der bezeichneten Prüfungen bestimmten Vorbereitung in der Anstalt selbst durch Lehrkräfte derselben unter Leitung eines von der Oberschulbehörde zu bestellenden Kommissärs vorzunehmen.

Die erteilte Berechtigung ist jederzeit widerruflich. Die Prüfungen der in diesem Paragraphen bezeichneten Art finden unbeschadet derjenigen statt, welche nach §. 2 Ziffer 2 abzuhalten sind.

Erste Prüfung.

§. 5.

1. Bewerberinnen um Zulassung zur ersten Prüfung müssen das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder in dem Kalenderjahr, in welchem die Prüfung stattfindet, noch zurücklegen.

2. Die Meldung zur Prüfung ist bei dem Oberschulrat einzureichen.

Derselben sind beizufügen:

a. ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf mit genauen Angaben über Geburts- und Aufenthaltsort, Bekenntnisangehörigkeit, persönliche Verhältnisse und Bildungsgang,

b. ein Geburtschein,

c. ein obrigkeitlich ausgestelltes Sittenzeugnis,

d. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand,

e. Zeugnisse über genossene Schulbildung sowie über genügende Vorbildung und Übung in den für die Prüfung verlangten praktischen Arbeiten.

§. 6.

In der Prüfung ist nachzuweisen:

1. Im Deutschen (schriftlich): Übung im Sprachrichtigen Schreiben, insbesondere im Schreiben von Briefen und einfachen dienstlichen Eingaben.

2. Im Rechnen (schriftlich und mündlich): Übung im Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeinen und zehnteiligen Brüchen); Anwendung des Erlernten zur Lösung von Aufgaben, die dem Gebiet des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten entnommen sind.

3. Im Freihandzeichnen: Richtiges Erfassen und sauberes Zeichnen von Pflanzenformen und einfachen Umriß-Ornamenten mit steter Beziehung auf den Handarbeitsunterricht.

4. Gewandtheit in Fertigung nachbezeichneter weiblicher Handarbeiten, sowie Fähigkeit, das Verfahren in Worten klar darzustellen, und Kenntnis der Methode des Klassenunterrichts.

a. Stricken von Strümpfen aller Art, Strumpfflicken (Gitterstopfe, Maschenstich), zwölf Piquémuster und ebenso viele Durchbruchmuster;

b. die verschiedenen Arten des Häkelstiches, dargestellt an einem Mustertuch;

c. die verschiedenen Nähstiche (Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum-, Überwindlings-, Gegen- und Kreuzstich), sowie die Vorübungen des Wäschestopfens, dargestellt auf Stramin;

d. die wichtigsten beim Wäschenähen vorkommenden Säume (Stepp-, Hohl-, Nebenstich-, Überwindlings- und Doppelthohlraum, Überwindlings-, Gegenstich-, Wall-, Mouffeline-, Doppelstepp- und Kappnaht, Knopflochstich und einige Zierstiche); das Nähen von gelegten und aufgefaßten Falten;

e. die verschiedenen Arten des Flickens (mit Überwindlings-, Flanell-, Gegenstich-, Wall- und Kappnaht), einfaches und Gebildstopfen;

f. Schneiden und Nähen von Frauenhemden, ebenso von Knaben- und Herrenhemden, erstere mit und ohne Zwickel, sowie mit verschiedenen Arten des Halsauschnittes und Ärmelschnittes;

g. Wäschezeichnen mit Kreuz- und Stilstich; Festonieren.

Zweite Prüfung.

§. 7.

Der zweiten Prüfung können die in der ersten Prüfung bestandenen Lehrerinnen frühestens nach einem — auf ihre weitere Ausbildung verwendeten — Jahr sich unterziehen.

§. 8.

1. Die Meldung zur zweiten Prüfung ist an die Oberschulbehörde zu richten.

Bewerberinnen, welche im öffentlichen Schuldienst verwendet sind, haben die Meldung dem Anstaltsvorstand beziehungsweise dem Kreis Schulrat, welchem die betreffende Schule unterstellt ist, zu übergeben.

Von dem Anstaltsvorstand beziehungsweise Kreis Schulrat wird die Meldung mit einem Bericht über Befähigung, Leistungen und Verhalten der Bewerberin der Oberschulbehörde vorgelegt.

2. Der Meldung sind beizugeben:

- a. das Zeugnis der ersten Prüfung,
- b. ein von der Bewerberin selbst verfaßter Bericht über ihre Lebensverhältnisse und den Gang ihrer weiteren Ausbildung seit der ersten Prüfung,
- c. — wenn die Bewerberin nicht im öffentlichen Schuldienst verwendet ist — ein obrigkeitlich ausgestelltes Sittenzeugnis.

§. 9.

Gegenstände der Prüfung sind:

1. In weiblichen Handarbeiten:

- a. Handnähen (von Frauenwäsche) mit dem dazu gehörigen Musterschnittzeichnen;
- b. Maschinennähen (Anfertigung eines Nähtuchs, an dem sämtliche Apparate der Maschine zur Anwendung kommen, sowie sämtlicher vorkommender Wäschegegenstände, insbesondere auch Herrenwäsche) mit dem dazu gehörigen Musterschnittzeichnen;
- c. Kleidermachen (Anfertigung eines Nähtuches mit verschiedenen Knopflöchern, Schnürlöchern, Garnierungen u. s. w., Frauen- und Kinderkleider, Jacken, Mäntel) mit dem dazu gehörigen Musterschnittzeichnen;
- d. Weißsticken (Anfertigung eines einfachen auf der Hand gearbeiteten Sticktuches; Sticken von Taschentüchern, Servietten u. s. w. Feines Weißsticken auf dem Rahmen. Spitzenarbeiten. Hohl säume. Leinenstickerei).
- e. Kunststicken (Kreuz-, Stil-, Flach- und Ausfüllstich. Hochstickerei. Venezianische Technik. Applikation. Plattstich. Leichte Goldstickerei).
- f. Knüpfarbeiten (Wolle- und Magrammeknüpfen. Filetguipüre).

2. Im Zeichnen: Geometrisches Zeichnen, Freihand- und Fachzeichnen.

Im einzelnen wird erfordert: Fertigkeit im Entwerfen einfacher geometrischer Konstruktionen und geometrischer Ornamente, mit der Reißfeder ausgeführt. Genaue Kenntnis der Planschrift. Freies Nachzeichnen einfacher Ornamente in gleichem und verändertem Maßstab.

Ausmalen von Ornamenten. Überpausen auf Stoff. Übertragen von Stilstich in Kreuzstich. Selbständiges Zusammenstellen einfacher Handarbeitsmuster.

Erweiterung der zweiten Prüfung.

§. 10.

Mit der zweiten Prüfung kann eine Prüfung im Zeichnen, in weiterem Umfang als in §. 9, 2 vorgesehen, verbunden werden, durch deren Bestehen der Nachweis der Befähigung zur Erteilung von Zeichenunterricht an Höheren Mädchenschulen erbracht werden kann.

§. 11.

Bewerberinnen um Zulassung zu dieser Prüfung hätten — abgesehen von der Vorlage der in §. 8 bezeichneten Nachweise — über eine entsprechende Vorbildung in den in §. 12 bezeichneten Prüfungsfächern sich auszuweisen.

§. 12.

Die in §. 10 bezeichnete Prüfung erstreckt sich neben den in §. 9 aufgeführten Prüfungsfächern weiter auf die nachstehend verzeichneten Fächer in dem jeweils bezeichneten Umfang:

1. Grund- und Aufrißzeichnen: Das Prisma, die Pyramide, der Cylinder und Kegel ist in einfacher Stellung in zwei Ansichten zu zeichnen. Einfache Schnitte sind anzunehmen und die Schnitte herauszutragen.

2. Die elementaren Begriffe der Schattenlehre und Perspektive.

3. Ornamentale Formenlehre. Allgemeine Kenntnis der Formen der historisch wichtigen Stile in bezug auf die Flächenverzierung.

4. Freihandzeichnen und Ornamentzeichnen nach flachem und plastischem Vorbild, sowie nach der Natur mit Bleistift und Feder. Nachmalen farbiger Flachornamente oder wirklich ausgeführter Stickereien; Anordnen und Verwerten gegebener (auch farbiger) Muster und Motive zu Füllungen, Borten u. dergl. wie zum Umbilden für verschiedene Techniken der weiblichen Handarbeit.

5. Grundzüge der Kunstgeschichte. Kenntnis der Unterscheidungsmerkmale des Wesentlichsten der historischen Baustile.

6. Methodik des Zeichenunterrichts.

Fähigkeit, eine ornamentale Form so zu beschreiben und zu erklären, wie es für den Unterricht erforderlich ist, und Entwicklung derselben an der Schultafel. Fertigkeit im Skizzieren an der Tafel und im Schreiben der Planschrift. Wichtigste Grundsätze beim Unterrichten. Allgemeines über Zweck und Wert des Schulzeichnens. Kenntnis von Fachschriften und Vorlagewerken.

Bei besonders guten Leistungen in den vorstehend unter Ziffer 1—6 aufgeführten Fächern können die Anforderungen in den weiblichen Handarbeiten (§. 9 Ziffer 1) entsprechend ermäßigt, insbesondere kann von der Anforderung einer Prüfung im Kleidermachen Umgang genommen werden.

§. 13.

1. Lehrerinnen, welche die „Erste Lehrerinnenprüfung“ nachmaßgabe der §§. 4 ff. der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1885 Nr. I. — bestanden haben, können zu der in §. 10 bezeichneten Prüfung ohne vorherige Ablegung der Ersten Prüfung (§. 5 dieser Verordnung) zugelassen werden.

2. Die bestandene Prüfung gilt dann als Ersatz der Dienstprüfung (§§. 28 und 29 des Gesetzes über den Elementarunterricht, §. 10 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen, und §. 25 der Ministerialverordnung vom 28. November 1885, betreffend die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.).

3. Die Zulassung zur Prüfung kann frühestens drei Jahre nach Ablauf der Ersten Lehrerinnenprüfung erfolgen.

§. 14.

Behufs Abnahme der in §. 10 bezeichneten Prüfung tritt der Prüfungskommission (§. 2 Ziffer 2) mindestens ein weiteres Mitglied des Oberschulrats bei. Dem Oberschulrat steht es frei, noch andere sachkundige Männer beizuziehen.

Feststellung des Prüfungsergebnisses.

§. 15.

1. Über das Ergebnis der Prüfung (§§. 2, 4, 10) entscheidet auf Antrag der Prüfungskommission der Oberschulrat, dem zu diesem Behuf durch den Vorsitzenden der Kommission — im Falle des §. 4 durch den mit der Leitung der Prüfung betrauten Kommissär — die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die über die mündliche Prüfung und die Beratungen der Prüfungskommission geführten Aufzeichnungen vorgelegt werden.

2. Die für bestanden erklärten Bewerberinnen erhalten über den Grad der nachgewiesenen Befähigung — zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten „an Volksschulen“ beziehungsweise „an Höheren Mädchenschulen“ — Zeugnisse mit der Notenabstufung „sehr gut“, „gut“, „ziemlich gut“, „hinlänglich“.

Diejenigen Lehrerinnen, welche die in §. 10 bezeichnete Prüfung abgelegt haben, erhalten überdies die Befähigung „zur Erteilung von Zeichenunterricht an Höheren Mädchenschulen“ — mit den im vorigen Absatz bezeichneten Prädikaten — zuerkannt.

3. Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung nach Umfluß mindestens eines Jahres einmal wiederholt werden.

Prüfungsgebühr.

§. 16.

1. Für die erste und die zweite Prüfung — §§. 5 und 7 dieser Verordnung — wird

eine Gebühr von je 5 *M.*, für die in §. 10 bezeichnete Prüfung eine solche von 10 *M.* erhoben. Die Gebühren sind vor dem Beginn der Prüfung bei der von der Oberschulbehörde jeweils in der Bekanntmachung über den Beginn der Prüfung (§. 3 dieser Verordnung) zu bezeichnenden Stelle zu hinterlegen.

Die Erhebung zur Staatskasse erfolgt im Sportelweg.

2. Im Falle des Nachweises großer Dürftigkeit kann die Gebühr durch die Oberschulbehörde nachgelassen werden.

3. Im Falle des §. 4 unterbleibt die Erhebung der Gebühr.

Übergangsbestimmungen.

§. 17.

Lehrerinnen, welche bereits vor Erscheinen dieser Verordnung durch die Oberschulbehörde zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten an Höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt worden sind, können in den Jahren 1894 bis 1900 um Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung in den in §. 12 Ziffer 1—6 bezeichneten Fächern nachsuchen.

Denselben wird für den Fall des Bestehens der Prüfung die Befähigung zur Erteilung von Unterricht im Zeichnen an Höheren Mädchenschulen zuerkannt (§. 15, 2 Absatz 2 dieser Verordnung).

§. 18.

Die Beurkundungen, welche aufgrund der bisher üblichen Nachweise von der Oberschulbehörde über die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten „an öffentlichen Schulen des Großherzogtums“ ausgestellt worden sind, gelten als Zeugnisse über die Ablegung der Ersten Prüfung (§. 4 dieser Verordnung).

§. 19.

Prüfungen nachmaßgabe dieser Verordnung werden erstmals im Jahr 1894 abgehalten werden.

Karlsruhe, den 2. März 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Moff.

Vdt. von Red.

Verordnung.

Die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug der §§. 20, 21 und 24 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts — unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Oktober 1882, Schulverordnungsblatt Nr. XIV. Seite 107 — folgendes bestimmt:

§. 1.

Wenn für mehrere Gemeinden eine Volksschule gemeinsam gehalten wird (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht), ist die Aussetzung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten während des Sommerhalbjahres (§. 24 Absatz 2 des Gesetzes) nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die sämtlichen beteiligten Gemeindebehörden übereinstimmend einen hierauf bezüglichen Beschluß gefaßt haben.

§. 2.

Zuständig zur Entscheidung darüber, ob — bei Beschränkung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten auf das Winterhalbjahr — von der regelmäßigen Verpflichtung zur Teilnahme der fünf obersten Jahrgänge der schulpflichtigen Mädchen am Unterricht eine Ausnahme zu bewilligen sei (§. 24 Absatz 2 des Gesetzes), ist die Oberschulbehörde.

Dieselbe wird einem bezüglichen Antrag nur beim Vorliegen besonders dringender Gründe und nur nach Anhörung des Kreis Schulrates und des Bezirksrates stattgeben.

§. 3.

1. Die Verpflichtung der einzelnen Schülerin zur Teilnahme an dem Unterricht in weiblichen Handarbeiten richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer künftigen Schulentlassung.

Hiernach ist die Thatsache, daß ein Mädchen — wegen mangelnder Kenntnisse in den sonstigen Lehrgegenständen — nicht vorrückt, auf dessen Beizug zum Unterricht in weiblichen Handarbeiten ohne Einfluß.

2. Mädchen, welche gemäß §. 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht für den Fall, daß ihre Eltern oder deren Stellvertreter künftighin etwa ein bezügliches Verlangen stellen sollten, bereits vor Zurücklegung des 14. Lebensjahres aus der Volksschule zu entlassen wären, sind schon mit dem, an Alter ihnen unmittelbar vorangehenden Jahrgang zum Besuch des Unterrichts beizuziehen.

3. Die Liste der zur Teilnahme am Unterricht in weiblichen Handarbeiten verpflichteten Mädchen ist, nach Jahrgängen geordnet, jeweils gleich zu Beginn des Schuljahres vom (ersten) Lehrer aufzustellen und der mit Erteilung des Unterrichts betrauten Lehrerin einzuhandigen.

§. 4.

An erweiterten Volksschulen (§. 92 des Gesetzes über den Elementarunterricht) kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in weiblichen Handarbeiten weiter, als in §. 24 des Gesetzes vorgesehen, ausgedehnt werden.

Indessen kann die Ortsschulbehörde in jedem Fall — auch an einfachen Volksschulen — Schülerinnen der Volksschule, für welche eine Verpflichtung zum Besuch des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten noch nicht besteht, wie auch Schülerinnen der Fortbildungsschule auf Ansuchen ihrer Eltern oder Fürsorger die Teilnahme an dem bezeichneten Unterricht gestatten.

Solche freiwillige Teilnehmerinnen sind wie die übrigen Schülerinnen der Schulordnung unterworfen.

§. 5.

Anträge auf Befreiung von Mädchen von der Teilnahme am Unterricht in weiblichen Handarbeiten aufgrund der Bestimmung in §. 24 Absatz 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht sind bei der Ortsschulbehörde einzureichen und von dieser mit gutächtlichem Antrag dem Kreis Schulrat zur Entscheidung vorzulegen.

§. 6.

In einer Abteilung sollen gleichzeitig nicht mehr als vierzig Schülerinnen unterrichtet werden. Sind mehr Schülerinnen vorhanden, so werden Klassen gebildet, deren jede einzelne gesonderten Unterricht erhält.

§. 7.

Die Zahl der Unterrichtsstunden für jede Klasse wird auf Antrag der Ortsschulbehörde durch den Kreis Schulrat festgesetzt, soll aber ohne besondere Genehmigung der Oberschulbehörde, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt wird, nicht weniger als drei, wenn er nur auf das Winterhalbjahr sich erstreckt, nicht weniger als vier Stunden wöchentlich betragen.

§. 8.

Für Volksschulen mit einfachem Unterricht in weiblichen Handarbeiten — §. 24, Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht und §. 7 dieser Verordnung — werden aufgrund eingeholten Gutachtens des badischen Frauenvereins die in Anlage I. und II. enthaltenen Lehrpläne empfohlen.

§. 9.

Sofern der Unterricht in weiblichen Handarbeiten über das in §. 24 Absatz 1 und 2 des Gesetzes bezeichnete Maß hinaus ausgedehnt werden soll, hat der Lehrplan eine entsprechende Erweiterung zu erfahren.

Das Muster eines Lehrplanes bei Ausdehnung des Unterrichts auf sechs Jahrgänge ist in Anlage III. beigelegt.

§. 10.

Der Lehrplan für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird von der Ortsschulbehörde aufgestellt und dem Kreis Schulrat zur Genehmigung vorgelegt.
Eine Abschrift des genehmigten Lehrplanes ist im Schulzimmer aufzuhängen.

§. 11.

1. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist, soweit immer thunlich, als Klassenunterricht zu behandeln und nach den für die Erteilung des Unterrichts in den übrigen Lehrfächern geltenden Grundsätzen zu erteilen.

2. Seine Aufgabe ist eine doppelte. Er hat einerseits den Schülerinnen eine von dem richtigen Verständnis begleitete Fertigkeit in den zur Behandlung kommenden unentbehrlichsten Nadelarbeiten zu vermitteln; andererseits hat er durch sorgsame Pflege des Sinnes für Ordnung, Reinlichkeit und Liebe zur Arbeit an der sittlichen Erziehung der Schülerinnen sich zu beteiligen.

3. Der (erste) Lehrer hat die Verpflichtung, die Lehrerin für weibliche Handarbeiten in Handhabung der Schulzucht zu unterstützen.

§. 12.

Zur Teilnahme an der unmittelbaren Aufsicht über die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten kann die Ortsschulbehörde hierfür geeignete sachkundige Frauen beziehen.

Der Wirkungskreis dieser Frauen kann — sofern ein Bedürfnis hierfür sich ergibt — in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden, vom Kreis Schulrat zu genehmigenden Anweisung festgestellt werden.

Karlsruhe, den 3. März 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Lehrplan

für Schulen, an welchen 4 Jahrgänge das ganze Jahr hindurch wöchentlich
3—4 Stunden erhalten.

Erstes Arbeitsschuljahr.

- a. Anfertigung eines kleinen Strickstreifens.
- b. Herstellung von Strümpfen verschiedener Größe.
- c. Anstricken von Strümpfen.

Zweites Arbeitsschuljahr.

Herstellung neuer und Anstricken alter Strümpfe; Einstricken von Fersen. Wenn es die Zeit erlaubt, kann ein kleiner Streifen mit etwa 10 Biquémustern gestrickt werden.

Fertigung eines einfachen Stramintuches, an welchem die Nähstiche geübt und zwei Alphabete im Kreuzstich ausgeführt werden.

Drittes Arbeitsschuljahr.

- a. Herstellung eines einfachen Nähtuches von 30 cm Breite zur Einübung der nötigen Säume, Nähte und Stiche. Das Nähtuch soll weder breite Hohlsäume noch sonstige zeitraubende Verzierungen erhalten.
- b. Schneiden und Nähen eines einfachen Mädchenhemdes.
- c. Flickarbeiten aller Art an Strümpfen.

Viertes Arbeitsschuljahr.

- a. Ein Paar Strümpfe nach der Strickregel.
- b. Schneiden und Nähen von Mädchenhemden und sonstigen Wäschegegenständen.
- c. Flickarbeiten von Weißzeug und Kleidern aller Art; Zeichnen von Wäschegegenständen mittelst des Kreuzstiches.

Anlage II.

Lehrplan

für Schulen mit 5 Jahrgängen und 4 Stunden wöchentlich während des Winterhalbjahrs.

Erstes Arbeitsschuljahr.

- a. Fertigung eines kleinen Übungstreifens, woran die rechten und linken Maschen, das Börtchen und das Abnehmen geübt werden.
- b. Fertigung von Strümpfen verschiedener Größe.

Zweites Arbeitsschuljahr.

- a. Fertigung neuer und Anstricken alter Strümpfe.
- b. Herstellung eines einfachen Stramintuches mit den Nähstichen und zwei Alphabeten im Kreuzstich.

Drittes Arbeitsschuljahr.

- a. Fertigung eines einfachen Nähtuchs von 30 cm Breite, zur Einübung der nötigen Säume, Nähte und Stiche. Dasselbe soll weder breite Hohl säume noch sonstige zeitraubende Verzierungen erhalten.
- b. Strumpfflicken durch Anstricken, Einstricken von Fersen und Stücken.
- c. Strumpfflicken mittelst Anwendung der Gitterstopfe.

Viertes Arbeitsschuljahr.

- a. Schneiden und Nähen einfacher Hemden und sonstiger Wäschegegenstände.
- b. Versuche im Flicken von Weißzeug.
- c. Ein Paar Strümpfe nach der Strickregel.

Fünftes Arbeitsschuljahr.

- a. Schneiden und Nähen von Mädchenhemden und sonstigen Wäschegegenständen.
- b. Flicken von Weißzeug, Kleidern und Strümpfen aller Art; Zeichnen von Wäschegegenständen mittelst des Kreuzstiches.

Anlage III.

Lehrplan

für 6 Jahrgänge mit wöchentlich 4 Stunden das ganze Jahr hindurch.

Erstes Arbeitsschuljahr.

- a. Herstellung eines Übungstreifens.
- b. Fertigung von Kinderstrümpfen.

Zweites Arbeitsschuljahr.

Fertigung von Strümpfen verschiedener Größe. Am dritten Paar sind Veränderungen zulässig, z. B. Verwendung glatter Säume, eines anderen Rappchens oder Einstricken des Namens.

Drittes Arbeitsschuljahr.

- a. Herstellung eines Streifens mit etwa 10—12 Biquémustern.
- b. Anfertigung eines kleinen viereckigen Häufelflecks, woran die Kinder die verschiedenen Maschen erlernen.
- c. Ein Paar neue und Anstricken alter Strümpfe.

Viertes Arbeitsschuljahr.

- a. Einübung der Nähstiche an einem Stramintuch, auf welchem zwei Alphabete in einfachem Kreuzstich anzubringen sind.
- b. Strumpfflicken durch Anstricken, Einstricken von Fersen und Stücken, sowie durch Gitterstopfe; Versuche im Strumpfflicken mittelst des Maschenstichs.

Fünftes Arbeitsschuljahr.

- a. Einübung der beim Weißnähen gebräuchlichsten Säume und Nähte, sowie des Knopflochstichs an einem Nähtuch; Anbringung einiger Knopflöcher an demselben.
- b. Schneiden und Nähen einfacher Mädchenhemden und sonstiger Wäschegegenstände.
- c. Ein Paar Strümpfe nach der Strickregel.

Sechstes Arbeitsschuljahr.

- a. Schneiden und Nähen von Mädchenhemden.
- b. Flicken von Wäschegegenständen aller Art oder an einem kleinen Flicktuche.
- c. Zeichnen der Wäschegegenstände mit dem Stilstich.
- d. Ein Paar Strümpfe nach der Strickregel.

Verordnung.

Die Dienstpflichten der Volksschullehrer betreffend.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird unter Aufhebung

1. der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869, betreffend die Dienstpflichten, die Anstellung und die Verwendung der Volksschullehrer, und
2. der Bekanntmachung des Oberschulrats vom 11. Mai 1869, betreffend das Verhalten der Volksschullehrer inbezug auf die Schulzucht,

nachstehende

Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen

erlassen.

§. 1.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so bestimmt sich deren Rangfolge lediglich nachmaßgabe ihres Dienstalters — von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet — und zwar ohne Rücksicht auf die Stelle, welche der einzelne Lehrer unter dem früheren Gesetz über den Elementarunterricht an der betreffenden Volksschule eingenommen hatte.

§. 2.

Die Lehrer werden sich bestreben, in Gemäßheit der Vorschrift in §. 8 des Beamtengesetzes alle Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, sich würdig zu erweisen.

Dabei versteht man sich von ihnen insbesondere einer genauen Beachtung:

1. der Vorschriften des §. 12 des Beamtengesetzes und der §§. 12 und 13 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, betreffend die Pflichten der Beamten — Schulverordnungsblatt 1890 Nr. XIV. Seite 222 — über die Beforgung von Nebenbeschäftigungen, sowie

2. der Vorschriften in §. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, des §. 7 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen, und der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. August 1892 — Schulverordnungsblatt Nr. XI. Seite 181 — über die Verehelichung.

§. 3.

1. Im Falle der Dienstbehinderung durch Erkrankung haben die Lehrer der Ortsschulbehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten. Die Anzeige kann schriftlich oder durch einen Beauftragten des Lehrers bei dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde mündlich erstattet werden.

2. Der Anzeige ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen, wenn vorauszusehen ist, daß die Dauer der Erkrankung den Zeitraum von vier Wochen überschreiten wird; ein solches Zeugnis ist nachträglich einzureichen, wenn seit Beginn der Krankheit 4 Wochen umlaufen sind, oder wenn früher schon die Vorlage desselben von der vorgesetzten Behörde verlangt wird.

Die Oberschulbehörde kann verlangen, daß das Zeugnis von einem Staatsarzt ausgestellt werde.

3. Desgleichen kann die Oberschulbehörde die Ausstellung eines solchen Zeugnisses verlangen, wenn ein erkrankter Lehrer die Absicht kundgibt, seinen Dienst wieder zu übernehmen, bei den Schulbehörden aber gegen die Verwirklichung dieses Vorhabens Bedenken bestehen, sei es in bezug auf die Leistungsfähigkeit des Lehrers oder in Rücksicht auf eine etwaige Gefährdung des Gesundheitszustandes der Schüler.

§. 4.

1. Für den Fall sonstiger Dienstbehinderung haben die Lehrer sofort, unter genauer Angabe der Gründe, um Urlaub nachzusuchen. Das Gesuch ist, wenn es von dem Kreis- schulrat oder von der Oberschulbehörde zu erledigen ist, schriftlich einzureichen; andernfalls genügt der mündliche Vortrag (§. 3 der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893, die Beurlaubung der Lehrer zc. betreffend — Schulverordnungsblatt Nr. II. Seite 17).

2. Solange nicht eine Gewähr für ausreichende Vernehmung des Dienstes gegeben ist, darf der Urlaub — besonders dringende Fälle ausgenommen — nicht angetreten werden.

3. Von der Erteilung einesurlaubes durch die Ortsschulbehörde ist durch den beurlaubten Lehrer vor dem Antritt des Urlaubs oder, wenn dies nach den Umständen des Falles nicht ausführbar erscheinen sollte, unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Urlaub dem vorgesetzten Kreis- schulrat unter Angabe der Gründe für die Beurlaubung und der wegen Vernehmung des Dienstes getroffenen Anordnungen Anzeige zu erstatten.

§. 5.

1. Wenn ein Lehrer infolge einer Aufforderung der mittleren oder oberen Dienstbehörde oder einer Gerichts- oder Staatsverwaltungsbehörde den Unterricht auszusetzen veranlaßt ist, bedarf er einer besonderen Urlaubserteilung nicht; es genügt vielmehr, dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde hievon schriftlich Anzeige zu erstatten.

2. Lehrer, welche während der Ferien den Schulort verlassen wollen (§. 6 Absatz 1 der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893 über die Beurlaubung), haben der Ortsschul- behörde von ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte Anzeige zu erstatten.

Überdies haben die Lehrer, wenn ihre Abwesenheit vom Schulort auf die Zeit der Zahlung des Gehalts beziehungsweise der Vergütung sich erstreckt, jeweils rechtzeitig der zahlenden Kasse hievon Anzeige zu erstatten und eine Erklärung darüber abzugeben, ob der fällige Einkommensteil an ihren bezüglichen Aufenthaltsort ihnen nachgesandt — für welchen Fall die Adresse genau anzugeben wäre — oder ob er einstweilen zurückbehalten oder aber an einen Bevollmächtigten ausbezahlt werden soll. Für letzteren Fall genügt die Ausstellung einer einfachen, durch das Bürgermeisteramt (nicht notariell) beglaubigten Vollmacht.

Die aus der Nachsendung des Gehalts entstehenden Kosten hat der Lehrer zu tragen.

§. 6.

1. Lehrer, welche behufs Ableistung der aktiven (zehnwöchigen) Dienstpflicht zum Militär eingezogen werden, haben sofort nach Zustellung des Gestellungsbefehls auf dem geordneten Dienstweg hierüber Anzeige an die Oberschulbehörde zu erstatten.

Die Anzeige muß enthalten:

- a. den Zu- und Vornamen wie den Geburtsort des Lehrers,
- b. dessen dienstliche Stellung (Schulverwalter, Unterlehrer, Hilfslehrer),
- c. den Tag des Eintritts in das Heer,
- d. die Bezeichnung des Truppenteils — Waffengattung, Regiment, Bataillon —, zu dem die Einberufung erfolgt ist.

2. Für den Fall, daß in dem Gestellungsbefehl der Truppenteil noch nicht angegeben, dessen Bezeichnung vielmehr erst späterer Bestimmung vorbehalten ist, wäre das Fehlende sofort nach dem Eintritt beim Militär nachzuholen.

3. In gleicher Weise haben Lehrer, welche zu einer militärischen Reserveübung einberufen werden, Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Die Annahme von Geschenken von Schülern und Eltern beziehungsweise Fürsorgern schulpflichtiger und fortbildungsschulpflichtiger Kinder, insbesondere die Annahme der an verschiedenen Orten des Landes üblichen Neujahrsgeschenke ist den Lehrern untersagt.

Hierdurch werden die Vorschriften des §. 14 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889 über die Dienstpflichten der Beamten, sofern dieselben auf die Annahme besonderer „Ehrengeschenke“ sich beziehen, nicht berührt.

§. 8.

1. Den Lehrern wird zur besonderen Pflicht gemacht, mit ihren Amtsgenossen einträchtig zusammenzuwirken, den Mitgliedern der Aufsichtsbehörden mit schuldiger Achtung zu begegnen und den Anordnungen der vorgesetzten Dienstbehörden gewissenhaft nachzukommen.

2. Sie werden es ferner als ihre Pflicht erachten, bei den Konferenzen, wo solche durch den Rektor oder den ersten Lehrer abgehalten werden, regelmäßig zu erscheinen und sich angelegen sein lassen, den Zweck derselben nach Kräften zu fördern.

§. 9.

Für den Fall der Versetzung auf eine andere Stelle oder der erstmaligen Verwendung im Schuldienst werden sie ihren Dienst genau auf den, von der vorgesetzten Behörde bestimmten Tag antreten und sofort nach Eintreffen an ihrem Dienort bei dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde sich melden. Sie werden demnächst auch den übrigen Mitgliedern der Ortsschulbehörde sowie dem Kreis Schulrat und dem Vorstand des Bezirksamtes — sofern sie nicht bisher schon im gleichen Visitation- beziehungsweise Amtsbezirke thätig waren — sich vorstellen.

§. 10.

1. Die Lehrer haften für die beim Dienstantritt aufgrund eines geordneten Verzeichnisses von ihnen übernommenen Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel (§. 33 Ziffer 2 der Schulordnung). Sie werden daher von etwaigen Veränderungen im Bestand dieser Gegenstände der Ortsschulbehörde jeweils sofort Mitteilung machen.

2. Beim Abgang von der Stelle hat der Lehrer die bisher von ihm verwalteten Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel aufgrund des Verzeichnisses, des weiteren die von ihm geführten Listen und Schulakten und dergleichen der Ortsschulbehörde zurückzustellen, die dann ihrerseits für die Übergabe an den Nachfolger Sorge tragen wird.

§. 11.

Die Lehrer werden eines in sittlicher wie religiöser Beziehung tadellosen Lebenswandels sich befleißigen und darüber wachen, daß dies auch vonseiten ihrer Familienangehörigen geschieht. Ferner werden sie darauf Bedacht nehmen, einen geordneten Haushalt zu führen, ihren Zahlungsverbindlichkeiten pünktlich nachzukommen und leichtsinniges Schuldenmachen zu vermeiden.

§. 12.

Lehrer in nicht etatmäßiger Stellung (Unterlehrer, Hilfslehrer, Schulverwalter) unterstehen hinsichtlich ihrer Dienstführung und ihres Verhaltens der Aufsicht des (ersten) Hauptlehrers. Der letztere wird etwaige Ungehörigkeiten im Wege freundlichen Zuredens und väterlicher Ermahnungen abzustellen versuchen und, wenn seine Bemühungen nicht von Erfolg begleitet sind, der vorgesetzten Dienstbehörde (dem Kreisschulrat) Anzeige erstatten.

§. 13.

1. Die Lehrer werden bei Erteilung des Unterrichts den vorgeschriebenen Stunden- und Lehrplan genau einhalten, auf den Unterricht, sowohl was den Lehrstoff als die Methode anlangt, sich gewissenhaft vorbereiten, die ihnen obliegenden Korrekturen pünktlich besorgen und durch fortgesetzte Weiterbildung ihre Arbeit so fruchtbar als möglich zu machen sich bestreben. Insbesondere werden sie eingehende Vertrautheit mit den Verordnungen über den Lehrplan sich angelegen sein lassen.

2. Sie werden insbesondere auch die etwaigen Ausstellungen, zu denen ihr Unterrichtsverfahren bei der Prüfung der Schule durch die staatlichen Aufsichtsbeamten Anlaß geboten, wie die hierbei ihnen erteilten Ermahnungen und Winke gewissenhaft beachten und für den Unterricht nutzbringend zu verwerten suchen.

3. Die vorgeschriebenen Listen und sonstigen Verzeichnisse wie auch etwaige Schulakten werden sie sorgfältig und gewissenhaft führen.

§. 14.

1. Der Unterricht soll pünktlich zur festgesetzten Zeit und zwar in der Regel mit einem kurzen Gebet oder religiösen Gesang begonnen und ebenso geschlossen werden.

2. Während des Unterrichts hat der Lehrer ausschließlich der Lehrthätigkeit sich zu widmen und jeder anderweiten Beschäftigung sich streng zu enthalten.

3. Zwischen der zweiten und dritten Unterrichtsstunde findet eine Pause von 10—15 Minuten statt. Der Lehrer ist verpflichtet, hiebei die Aufsicht zu führen. Wo an einer Schule mehrere Lehrer angestellt sind, bleibt denselben überlassen, in der Aufsichtsführung entsprechend abzuwechseln. Kommt eine Vereinbarung hierüber nicht zustande, wird die Reihenfolge von der Ortsschulbehörde bestimmt.

Der Lehrer soll mindestens 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts im Schulzimmer anwesend sein und dasselbe am Schluß des Unterrichts erst nach den Schülern verlassen.

§. 15.

Der Lehrer soll in geordneter Kleidung vor den Schülern erscheinen und während des Unterrichts einer würdigen Haltung sich befleißigen. Er hat aus dem Unterricht sorgsam alles fern zu halten, was die Aufmerksamkeit der Schüler zu beeinträchtigen oder abzulenken geeignet wäre.

§. 16.

Dem körperlichen Wohl der Schüler ist die gebührende Sorgfalt zuzuwenden, auf richtige Körperhaltung derselben beim Lesen, Schreiben, Zeichnen und Singen u. s. w. genau zu achten. Insbesondere ist für gesundheitsfördernde Lüfterneuerung im Schulzimmer und im Falle der Heizung für eine angemessene Luftwärme (von 14 oder 15° R.), für die richtige Verteilung des Lichtes u. s. w. Sorge zu tragen. Auch hat der Lehrer darüber zu wachen, daß die Beheizung und Reinigung der Schulräume von den hiefür bestellten Personen gewissenhaft besorgt werde.

§. 17.

Die Schüler sind streng zur Befolgung der in ihrer Schulordnung (Schulgesezen) — §. 39 Ziffer 2 der Schulordnung — gegebenen Vorschriften anzuhalten und zwar in einer Weise, daß ihnen Reinlichkeit und Ordnung, Ruhe und Aufmerksamkeit, Friedfertigkeit und Verträglichkeit, Freundlichkeit und Gefälligkeit, Artigkeit und Anständigkeit, Fleiß und Ausdauer, Frömmigkeit und Gewissenhaftigkeit, Wahrhaftigkeit und Gehorsam zur freudig geübten Gewohnheit werden.

§. 18.

Auch das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule, soweit dasselbe öffentlich bemerkbar ist oder zur Kenntnis des Lehrers kommt, bildet einen Gegenstand der pflichtmäßigen Beachtung und Beurteilung des Lehrers.

§. 19.

Die Mittel zur Beförderung einer guten Schulzucht wird der Lehrer weniger in Verwarnungen und Strafen als in der Natur seines eigenen Auftretens finden.

Vor allem wird er sein Benehmen so einrichten, daß dieses den Schülern zum Vorbild dienen kann. Er wird durch einen unbescholtenen, charakterfesten Lebenswandel Achtung und

Ansehen bei den Schülern in dem Maße sich zu sichern wissen, daß er die Neigung zur Ordnungswidrigkeit und zum Unfleiß zumeist schon durch einfache Belehrung und Ermahnung in Schranken zu halten in der Lage sein wird. Durch eine taktvolle, den nötigen Ernst mit Milde und Freundlichkeit verbindende Behandlungsweise der Kinder wird er deren Liebe und Zutrauen zu gewinnen suchen und die ihm anvertraute Jugend hierdurch zu freiwilliger Folgsamkeit und freudigem Gehorsam anzuleiten sich bestreben.

§. 20.

Die Lehrer werden in ihren Äußerungen alles sorgfältig vermeiden, was in sittlicher und religiöser Hinsicht bei den Schülern Anstoß erregen könnte; sie werden durch ernste und würdige Behandlung des Lehrstoffs verhüten, daß irgendwie in der Vorstellung der Schüler unreine Bilder geweckt oder die Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen beeinträchtigt wird.

§. 21.

Es wird den Lehrern zur strengen Pflicht gemacht, in der Behandlung der Schüler mit gewissenhafter Unparteilichkeit zu verfahren. Sie sollen nicht durch ungehörige Rücksichten — wie z. B. auf Familienverhältnisse, auf geistige Begabung der Kinder — sich verleiten lassen, mit einem Teil derselben sich mehr oder weniger abzugeben als mit anderen; sie werden insbesondere weniger begabten Schülern gegenüber mit liebevoller Ausdauer verfahren und ihr Augenmerk darauf richten, die große Mehrheit der Schüler gleichmäßig durchzubilden. Bei Belohnungen und Bestrafungen werden sie ohne Ansehen der Person die strengste Gerechtigkeit walten lassen.

§. 22.

Bei der Anwendung von Strafen ist auf das Alter, das Geschlecht, die natürlichen Eigenschaften, die Bildungsstufe und den Gesundheitszustand der Schüler Rücksicht zu nehmen.

Als Strafen dürfen nur die in §§. 41 und 42 der Schulordnung bezeichneten zur Anwendung kommen. Alle anderen Arten von Strafen sind untersagt. Insbesondere hat der Lehrer aller Drohungen, Schelt- und Schimpfworte sowie verletzenden Spottes sich zu enthalten.

§. 23.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung darf nie wegen bloßen Unfleißes, sondern nur wegen beharrlichen böswilligen Widerstandes oder wegen besonders unartigen Verhaltens in oder außer der Schule (z. B. Verspottung des Lehrers, Roheit, Unsittlichkeit, boshafte Sachbeschädigung, Tierquälerei u. s. w.) in Anwendung gebracht werden. Der Lehrer hat sich hierbei einer (gebundenen) Rute oder eines leichten Stöckchens zu bedienen und darf die Strafe nicht in blindem Zorn und Eifer, sondern nur mit ruhiger Überlegung und Vorsicht vollziehen, so daß der Schüler keinen Schaden an Körper oder Gesundheit nimmt. Schlagen auf den Kopf oder in's Gesicht, Reißen und Zerren an den Haaren oder Ohren ist untersagt, ebenso eine das Schamgefühl des Kindes verletzende Behandlung (Entblößen von Körperteilen und dergleichen).

Gegenüber schwächlichen Kindern soll die Strafe der körperlichen Züchtigung im allgemeinen nicht zur Anwendung kommen.

§. 24.

Die an derselben Schule wirkenden Lehrer werden hinsichtlich der Handhabung der Schulzucht sich miteinander in's Benehmen setzen, damit die Behandlung der Schüler aller Klassen eine gleichmäßige und die erziehliche Thätigkeit der Lehrer von den gleichen Grundsätzen getragen wird.

§. 25.

Die Lehrer sind verpflichtet, die Schüler beim schulordnungsmäßigen Gottesdienst (§. 49 Ziffer 2 der Schulordnung) zu beaufsichtigen. Wo an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt sind, bleibt denselben überlassen, in der Aufsichtsführung entsprechend abzuwechseln. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Reihenfolge von der Ortsschulbehörde beziehungsweise auf Beschwerde gegen deren Anordnung von dem Kreisschulrat bestimmt.

An Volksschulen mit vier oder mehr Lehrern desselben Bekenntnisses sind mindestens je zwei zur Aufsichtsführung verpflichtet.

§. 26.

Wenn eine Volksschule von Angehörigen eines Bekenntnisses besucht wird, für welches am Schulort Religionsunterricht nicht erteilt wird, haben die Lehrer dem Geistlichen, zu dessen Pfarrbezirk die betreffenden Schüler bzw. deren Eltern oder Fürsorger zugeteilt sind, von dem Ein- und Austritt solcher Schüler, jeweils sofort — unter Beifügung von Namen und Stand der Eltern beziehungsweise des verantwortlichen Fürsorgers — Anzeige zu erstatten. Für den Ersatz der hierdurch etwa erwachsenden Kosten ist von der Ortsschulbehörde Sorge zu tragen.

§. 27.

Da die Mitwirkung des Hauses für Erfüllung der Aufgabe der Schule von großer Bedeutung ist, sollen die Lehrer sich angelegen sein lassen, zur Förderung der Zucht und des Fleißes der Schüler, so oft es angemessen erscheint, mit den Eltern oder Fürsorgern sich in's Benehmen zu setzen.

§. 28.

1. Die Verwendung von Schülern und Schülerinnen, welche nicht zum Hausstand des Lehrers gehören oder in ein dauerndes Dienstverhältnis zu dessen Familie getreten sind, zur Beforgung häuslicher oder landwirtschaftlicher Arbeiten für den Lehrer ist untersagt.

2. Zu sonstigen Dienstleistungen — wie Botengängen — dürfen Schulkinder von dem Lehrer für seine Privatzwecke nur in dringenden Fällen sowie nur dann, wenn eine andere geeignete Person ihm hiefür nicht zur Verfügung steht und nur mit ausdrücklicher Gutheißung ihrer Eltern beziehungsweise Fürsorger verwendet werden. Die Kinder dürfen dabei jedenfalls den Unterricht nicht versäumen.

§. 29.

1. Im dienstlichen Verkehr mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden haben die Lehrer der Vermittelung der Ortsschulbehörde sich zu bedienen. Sie haben daher Eingaben, Berichte, Anzeigen an den Kreisschulrat oder an die Oberschulbehörde dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zur Weiterleitung zu übergeben.

2. Ausgenommen hievon sind Schriftstücke, welche eine Beschwerde gegen die Dienstführung oder eine einzelne Anordnung der Ortsschulbehörde oder des Vorsitzenden derselben enthalten, oder bezüglich deren die unmittelbare Vorlage durch allgemeine Verordnungsvorschrift angeordnet oder im einzelnen Fall durch Verfügung der vorgesetzten Behörde veranlaßt ist. Des weiteren ist die unmittelbare Vorlage an die zur Entscheidung in der Sache zuständige Behörde dann statthaft, wenn aus der durch Beachtung des Dienstweges entstehenden Verzögerung ein erheblicher Nachteil zu befürchten stände. Im letzteren Falle ist die Nichtbeachtung des Dienstweges in der Eingabe jeweils besonders zu begründen.

3. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden sinngemäße Anwendung bezüglich der unmittelbaren Vorlage an die Oberschulbehörde, sofern es sich um Schriftstücke handelt, die zunächst bei dem Kreisschulrat einzureichen wären.

§. 30.

Lehrer in nicht etatmäßiger Stellung (Unterlehrer, Hilfslehrer, Schulverwalter) haben Eingaben und Anzeigen an die Ortsschulbehörde wie an die staatlichen Aufsichtsbehörden dem (ersten) Hauptlehrer zur Weiterleitung zu übergeben.

Diese Vorschrift erleidet eine Ausnahme nur, sofern es sich um eine Beschwerde gegen den (ersten) Hauptlehrer handelt.

Karlsruhe, den 4. März 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zooß.

Meyer.

Verordnung.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird aufgrund des §. 17 des Gesetzes vom 13. Mai 1892, den Elementarunterricht betreffend, in Gemäßheit des §. 150 Absatz 2 desselben Gesetzes nachstehende

Dienstweisung für die ersten Lehrer

erlassen.

Aufsicht über den Schulbetrieb im allgemeinen.

§. 1.

Der erste Lehrer ist berufen, darüber zu wachen, daß der Unterricht an der Volksschule, an der er angestellt ist, beziehungsweise an den einzelnen Abteilungen derselben einen stetigen, gedeihlichen Fortgang nehme und daß die hierauf bezüglichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, wie auch etwaige besondere Verfügungen der vorgesetzten Behörden von allen an der Schule wirkenden Lehrern genau beachtet werden.

§. 2.

1. Er wird sein Augenmerk besonders darauf richten, daß von sämtlichen Lehrern ein einheitlicher Unterrichtsgang beobachtet, die Unterrichtszeit pünktlich eingehalten, die vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse sorgfältig geführt und auch hinsichtlich der Handhabung der Schulzucht möglichst gleichmäßig verfahren wird.

2. Zu diesem Zweck wird er mit den übrigen an der Schule thätigen Lehrern in geeigneter Weise sich in's Benehmen setzen, insbesondere auch soweit erforderlich die der näheren Erörterung bedürftigen Punkte in besonderen Konferenzen mit denselben beraten.

Kommt hiebei eine Übereinstimmung nicht zustande, ist die Entscheidung des Kreis-
schulrats einzuholen.

Über den Gang solcher Konferenzen und deren Ergebnis ist eine Aufzeichnung zu fertigen, welche dem Kreis-
schulrat beziehungsweise dem besonderen Beauftragten des Oberschulrats bei der nächsten Prüfung der Schule zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 3.

1. Über das Unterrichtsverfahren und die Lehrersfolge der an der Schule in nicht etatmäßiger Stellung — als Schulverwalter, Unterlehrer, Hilfslehrer — thätigen Lehrer wird der erste Lehrer durch zeitweisen, monatlich mindestens einmaligen, Besuch der Klassen derselben sich verlässigen.

2. Auch wird er in geeigneter Weise darüber wachen, daß die betreffenden Lehrer ein ihrem Stande entsprechendes außerdienstliches Verhalten beobachten und ihre Weiterbildung nicht vernachlässigen.

§. 4.

An Volksschulen mit mindestens vier etatmäßigen Lehrerstellen wird der erste Lehrer auch in den Klassen der übrigen Hauptlehrer zeitweise — wenigstens einmal jährlich — durch persönliche Einsichtnahme vom Stande des Unterrichts sich überzeugen.

§. 5.

Bei den Klassenbesuchen wahrgenommene Mißstände wird er, falls dieselben nicht durch gütliche Rücksprache mit den betreffenden Lehrern oder auf dem in §. 2 bezeichneten Wege sich beseitigen lassen, zur Kenntnis der vorgelegten Kreis Schulvisitatur bringen.

§. 6.

Der erste Lehrer vermittelt den dienstlichen Verkehr der übrigen Lehrer mit der Ortsschulbehörde, ausgenommen wenn es sich um Beschwerden gegen seine eigene Dienstführung handelt oder um eine Angelegenheit, bei der er sonst persönlich beteiligt ist. (§. 18 der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1894, betreffend die Aufsichtsbehörden der Volksschulen.)

Handhabung der Schulordnung.

§. 7.

1. Der erste Lehrer ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Listen und Verzeichnisse aufzustellen und soweit erforderlich weiter zu führen:

- a. die Liste der in's schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder — die Schülerliste, §§. 3 und 7 der Schulordnung —,
- b. die Schulgeldeinzugslisten,
- c. die Liste der zur Teilnahme am Unterricht in weiblichen Handarbeiten verpflichteten Mädchen (§. 3 Absatz 4 der Verordnung vom 3. März 1894, betreffend die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen),
- d. die Schulentlassungslisten (§. 15 der Schulordnung),
- e. das Verzeichnis der Schüler, welche der Wiederimpfung unterliegen (Bekanntmachung des Oberschulrats vom 2. November 1878, Schulverordnungsblatt Nr. XV. Seite 102).

2. Demselben liegt ferner ob:

- a. die Erstattung der Anzeige darüber, welche der in der Schülerliste aufgeführten Schüler in die Schule nicht eingetreten sind (§. 9 der Schulordnung);
- b. die Zusammenstellung der Schulversäumnisse aus den Handlisten der einzelnen Lehrer und deren Vorlage an den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde (§. 20 Ziffer 2 und §. 21 Ziffer 2 der Schulordnung), beziehungsweise, falls Schulversäumnisse nicht vorgekommen, die Erstattung der vorgeschriebenen Fehlanzeige (§. 21 Ziffer 1 der Schulordnung);
- c. die Besorgung der Überweisungen bezüglich der ausgetretenen Schüler (§. 5 Ziffer 1 und §. 6 Ziffer 2 der Schulordnung).

3. Soweit die vorstehend verzeichneten Geschäftsaufgaben auch bezüglich der Fortbildungsschule vorkommen, sind sie gleichfalls von dem ersten Lehrer zu besorgen.

4. Über die Art der Abwandlung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse wird der erste Lehrer auf Mitteilung vonseiten des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde (§. 29 Ziffer 2 der Schulordnung) jeweils den beteiligten Lehrern Eröffnung machen.

§. 8.

1. Der erste Lehrer hat ferner alle diejenigen auf die Verhältnisse der Schule bezüglichen Aufträge, zu deren Besorgung für die einzelnen Lehrer eine Verpflichtung nicht besteht — wie z. B. die Vornahme statistischer Erhebungen u. s. w. — zu erledigen.

2. Zur Bewältigung der in diesem und dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Arbeiten kann der erste Lehrer erforderlichenfalls die einzelnen Klassenlehrer beziehen.

§. 9.

Der erste Lehrer ist befugt, Schülern von sich aus bis zu einer Woche, darüber hinaus bis zu 14 Tagen mit Zustimmung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde Urlaub zu erteilen (§. 17 Ziffer 3 der Schulordnung).

§. 10.

Er wird dafür Sorge tragen, daß Schüler, die an einer ansteckenden Krankheit wie Scharlach, Diphtherie, Masern, Keuchhusten erkranken, oder in deren Hausstand solche Erkrankungen eingetreten sind, nach Maßgabe der näheren Vorschriften der §§. 4 und 5 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. August 1884, betreffend Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten, insbesondere den Scharlach — Schulverordnungsblatt Nr. XV. Seite 126 — vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

§. 11.

Er kann auf Antrag eines Lehrers die Einsperrung von Schülern auf die Dauer von drei Stunden verfügen (§. 41 Ziffer 2 der Schulordnung). Zur Verhängung der Strafe der Einsperrung gegen seine eigenen Schüler bedarf er stets der Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde.

§. 12.

Wegen Ungehörigkeiten, welche ein Schüler außerhalb der Schule oder gegen einen Lehrer, der nicht sein Klassenlehrer ist, sich zu Schulden kommen läßt, ist der erste Lehrer anstelle der Ortsschulbehörde beziehungsweise des Vorsitzenden derselben (§. 43 der Schulordnung) einzuschreiten befugt.

§. 13.

Der erste Lehrer hat im Benehmen mit den übrigen Lehrern den Entwurf des Stundenplanes zu fertigen und der Ortsschulbehörde zur endgültigen Feststellung und Weiterleitung an den Kreis Schulrat zu übergeben (§. 46 der Schulordnung).

Er hat die in §. 50 Ziffer 2 der Schulordnung vorgeschriebene Anzeige über Beginn und Dauer der Ferien an den Kreis Schulrat und die Ortsgeistlichen rechtzeitig zu erstatten.

§. 14.

Des weiteren hat derselbe die Anträge der einzelnen Klassenlehrer bezüglich der Versetzung der Schüler (§. 21 des Lehrplanes vom 24. April 1869) zunächst in einer Konferenz sämtlicher Lehrer zum Gegenstand der Beratung zu machen und das Ergebnis der letzteren der Ortsschulbehörde rechtzeitig vorzulegen.

§. 15.

Dem ersten Lehrer kann vom Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Abhaltung der Schlußprüfung (§. 51 der Schulordnung und §. 4 der Ministerialverordnung, betreffend die Aufsichtsbehörden der Volksschulen vom 26. Februar 1894) und die Verkündung der Namen der zu entlassenden Schüler, sowie die Unterzeichnung der Entlassungsscheine (§. 16 der Schulordnung) überlassen werden. Die Schlußprüfung an der Klasse des ersten Lehrers hat jedoch der Vorsitzende stets selbst abzuhalten.

§. 16.

1. Der erste Lehrer hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften hinsichtlich der Reinhaltung, Heizung und Lüftung der Schulzimmer (§. 37 der Schulordnung und §. 16 der Verordnung, betreffend die Dienstplichten der Volksschullehrer vom 4. März 1894), sowie hinsichtlich der Anschaffung der nötigen Lehrmittel, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (§. 33 der Schulordnung) genau eingehalten werden.

Er hat für Ordnung und Reinlichkeit in sämtlichen zur Schule gehörigen Räumen, insbesondere auch in den zu den Schulzimmern führenden Gängen und den Schüleraborten Sorge zu tragen, die hierwegen etwa nötig werdenden Anträge bei der Ortsschulbehörde zu stellen und, sofern diese der gegebenen Anregung gegenüber sich ablehnend verhalten sollte, die Unterstützung des Kreis Schulrats anzurufen.

2. Auch hat derselbe sein Augenmerk auf den baulichen Zustand des Schulhauses und der in demselben befindlichen Wohnungen der Lehrer zu richten und von etwaigen Mängeln der Gemeindebehörde alsbald Kenntnis zu geben.

3. Sofern er im Schulhause wohnt, liegt ihm die Aufrechterhaltung der Hausordnung ob. Wohnt er mit noch anderen Hauptlehrern zusammen, hat er die bezüglichlichen Bestimmungen im Benehmen mit diesen festzusetzen und der Ortsschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 17.

1. Anträge der übrigen Lehrer wegen Anschaffung von Schulgebrauchsgegenständen für einzelne — insbesondere unbemittelte — Schüler, sowie die entsprechenden Anträge der Arbeitslehrerin wegen Beschaffung der für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten erforderlichen Rohstoffe (§. 5 und §. 91 letzter Absatz des Gesetzes über den Elementarunterricht) für Schülerinnen sind dem ersten Lehrer zur Weiterleitung an die Ortsschulbehörde zu übergeben.

2. Hinsichtlich der Anschaffung solcher Gegenstände kann ihm vonseiten der Gemeindebehörde eine angemessene Summe behufs unmittelbarer Anweisung auf die Gemeindekasse zur Verfügung gestellt werden.

§. 18.

Dem ersten Lehrer ist in der Regel die Aufsicht über die Schülerbibliothek zu übertragen. Auch hat er darüber zu wachen, daß die im Besitz der einzelnen Lehrer befindlichen Schulgebrauchsgegenstände, Gerätschaften und Lehrmittel gehörig verzeichnet und in entsprechendem Stand erhalten werden (§. 33 Ziffer 2 und 3 der Schulordnung). Beim Abgang eines Lehrers hat er namens der Ortsschulbehörde die Übergabe dieser Gegenstände an den Nachfolger zu bewirken.

Obliegenheiten und Befugnisse im Verhältnis zu den übrigen Lehrern im besonderen.

§. 19.

Sofern hinsichtlich der Beaufsichtigung der Schüler beim sonn- und werktägigen Gottesdienst (§. 49 Ziffer 2 der Schulordnung, §. 25 der Verordnung über die Dienstpflichten vom 4. März 1894) sowie während der Unterrichtspausen (§. 14 der letztgenannten Verordnung) die Feststellung einer bestimmten Reihenfolge zwischen den einzelnen hierzu verpflichteten Lehrern nötig fällt, werden die bezüglichlichen Bestimmungen — nach Anhörung der beteiligten Lehrer —, vorbehaltlich der Entscheidung durch die Ortsschulbehörde auf Anrufen eines derselben, von dem ersten Lehrer getroffen.

Derselbe hat über die genaue Einhaltung der einmal festgestellten Reihenfolge zu wachen und im Falle der Verhinderung des einzelnen Lehrers für entsprechenden Ersatz Sorge zu tragen.

§. 20.

Der erste Lehrer hat die an die Schule neu angewiesenen nicht etatmäßigen Lehrer — Unterlehrer, Hilfslehrer, Schulverwalter — und auf etwaige besondere Veranlassung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde auch die an dieselbe ernannten Hauptlehrer in den Dienst einzuführen und den Schülern vorzustellen (§. 12 Ziffer 1 der Ministerialverordnung, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend, vom 26. Februar 1894).

§. 21.

1. Der erste Lehrer ist befugt, den übrigen an derselben Schule thätigen Lehrern Urlaub bis zu einem Tag zu erteilen. (Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893, die Beurlaubungen u. s. w. betreffend, Schulverordnungsblatt 1893 Nr. II. Seite 17.) Von der Beurlaubungen eines Lehrers hat er sofort dem Kreis Schulrat Anzeige zu erstatten.

Für den gleichen Zeitraum ist er befugt, im Fall der Verhinderung eines der übrigen Lehrer die Mitvernehmung der Klassen des betreffenden anzuordnen. (Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1892, die Lehraushilfe u. s. w. betreffend, Schulverordnungsblatt 1893 Nr. I. Seite 3.)

2. Auch in anderen Fällen, in denen eine Mitbersehung notwendig wird, hat er — unter gleichzeitiger Anzeige an die zuständige Behörde — bis auf Einkunft einer Anordnung der letzteren einstweilen die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Unterricht nicht unterbrochen wird.

§. 22.

Zur Beforgung der nach dieser Dienstweisung dem ersten Lehrer obliegenden Schreibgeschäfte kann er jederzeit — ohne Rücksicht auf die Art des Geschäftes — die an der Schule in nicht-etatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer beziehen.

Umfang der Geltung dieser Dienstweisung.

§. 23.

Die Vorschriften dieser Dienstweisung gelten — vorbehaltlich der Bestimmung in §. 24 — nur für solche Lehrer, welche gemäß §. 17 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht von der Oberschulbehörde ausdrücklich als erste Lehrer bestellt, oder gemäß §. 94 letzter Absatz mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten der ersten Lehrer betraut sind.

§. 24.

An Volksschulen, an denen ein erster Lehrer gemäß §. 17 Absatz 1 des Gesetzes nicht bestellt beziehungsweise an denen die Bestellung eines solchen, weil nur eine etatmäßige Lehrerstelle vorhanden, nicht erforderlich ist, sowie an erweiterten Volksschulen, deren Leitung einem besonderen gemäß §. 94 Absatz 1 und 5 des Gesetzes über den Elementarunterricht bestellten Beamten (Rektor) übertragen ist, hat der erste Lehrer nur die in den §§. 3, 7, 9, 13, 16 Ziffer 3 aufgeführten Dienstobliegenheiten zu besorgen.

Dasselbe gilt bezüglich derjenigen Lehrer, welche bei Verhinderung des nach §. 17 Absatz 1 des Elementarunterrichtsgesetzes bestellten ersten Lehrers dessen Befugnisse und Obliegenheiten auszuüben berufen sind.

Karlsruhe, den 5. März 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. März

1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats: Den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend.

Bekanntmachung.

Den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend.

Nr. 4518. Nachstehende Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats, welche an die Stelle der im gleichen Betreff unter dem 8. März 1883 ergangenen Verordnung dieser Behörde treten soll, wird gemäß §. 22 Absatz 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 und §. 27 der Ministerialverordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, an die Lehrer zur Nachachtung verkündet.

An Volksschulen, welche ausschließlich von Schülern evangelischen Bekenntnisses besucht sind, können beim Leseunterricht neben den eigentlichen Lesebüchern auch die ordnungsmäßig eingeführten Religionslehrbücher mit Ausschluß des Katechismus Verwendung finden. Die Wochenstunde, in welcher dies geschehen soll, ist jeweils im Stundenplan zu bezeichnen.

Karlsruhe, den 12. März 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Verordnung

den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend.

Aufgrund der Beschlüsse der Generalsynode von 1891 und nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß bestimmen wir hiermit unter Aufhebung der frühern Verordnung vom 8. März 1883 über die Erteilung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den Volksschulen folgendes:

I. Die Behandlung der Unterrichtsgegenstände.

§. 1.

Der höchste Zweck des gesamten Religionsunterrichts ist die christliche Erziehung und Bildung der Jugend.

Die Gegenstände, welche der evangelische Religionsunterricht in den Volksschulen zu behandeln hat, sind: Gebete, Biblische Geschichte, Bibel, geistliche Lieder, Katechismus, Kirchengeschichte. Jedem dieser Gegenstände ist im Stundenplan eine besondere Zeit anzuweisen. Zugleich aber soll nach der in den folgenden Paragraphen gegebenen Anleitung bei Behandlung jedes Faches Veranlassung genommen werden, die naheliegenden Beziehungen zu den andern Fächern hervorzuheben und so einen inneren Zusammenhang des ganzen Religionsunterrichtes herzustellen.

§. 2.

Gebete.

Die Kinder sollen eine Anzahl einfacher Gebete für bestimmte Zeiten und Verhältnisse sprachrichtig auswendig lernen. Diese Unterweisung beginnt mit dem ersten Schuljahr. Der Lehrer knüpft an die von den Kindern bereits gelernten Gebete an, berichtigt dieselben, wenn nötig, und ergänzt sie; er läßt Morgen-, Abend-, Tisch- und Schulgebete lernen nach Anleitung des Anhangs zum Gesangbuch, mit Benützung von Psalmstellen und Gesangbuchstrophen. Dabei sind die Kinder an eine andächtige Haltung und deutlichen Vortrag zu gewöhnen.

Der Religionsunterricht soll aber auch dazu mitwirken, daß die Kinder ihre Anliegen Gott aus dem Herzen vortragen lernen. Die Biblische Geschichte giebt Veranlassung, Beispiele frommer Väter ihnen vor Augen zu stellen; die richtige Behandlung des 6. Hauptstücks im Katechismus lehrt sie die Beschaffenheit und die Kraft des rechten Betens kennen; das Vorbild des Religionslehrers, welcher vor und mit den Kindern und für dieselben aus dem Herzen betet, bewegt und führt sie zum eigenen Gebetsleben.

§. 3.

Biblische Geschichte.

Zum Unterricht in der Biblischen Geschichte dient das nach den Beschlüssen der 1876er Generalsynode bearbeitete und mit Erlaß vom 7. Juli 1877 eingeführte Lehrbuch. Dieser Unterricht hat den Zweck die Kinder mit einer Auswahl der wichtigsten biblischen Erzählungen und Lehrstücke bekannt zu machen, ihnen das Unheil der Sünde, den Segen der Frömmigkeit und die Gnadenführungen Gottes an lebendigen Beispielen nachzuweisen und sie zum Verständnis des ewigen Heilsplanes Gottes, wie er geschichtlich im Alten Bunde sich vorbereitet und im Neuen Bunde sich vollendet, zu führen.

Der Lehrer selbst muß mit dem Inhalt des Lehrbuchs vertraut sein. Das Lehrziel wird je nach der Entwicklungsstufe der Kinder und nach dem Inhalt der zu behandelnden Geschichte erreicht durch Vorerzählen und Abfragen, durch Lesen, Erklären und Wiedererzählen. Die Kinder sollen die Erzählungen nicht auswendig lernen, sondern ihren geschichtlichen Inhalt behalten und möglichst mit eigenen Worten wiedergeben; nur die spruchartigen Sätze und die wichtigsten in direkter Rede gegebenen Aussprüche sollen sie sich wörtlich aneignen. Die Erklärungen haben sich auf den sprachlichen Sinn der Worte und Sätze, auf den geschichtlichen und religiös-sittlichen Gehalt und besonders in den obersten Klassen auf den inneren Zusammenhang der Erzählungen und den reichsgeschichtlichen Fortschritt der Ereignisse zu erstrecken. Beigaben aus der Welt- und Kulturgeschichte, aus der Länder- und Völkerkunde sind nur soweit statthaft, als sie zum Verständnis und zur Behaltbarkeit der Biblischen Geschichte durchaus notwendig sind.

Die biblische Geographie bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand, es soll aber die für jede Schule zu beschaffende Wandkarte von Palästina sowie die dem Lehrbuch beigegebene Karte dazu benützt werden die Örtlichkeiten der Geschichten zu zeigen. In der obersten Klasse sind die Schüler auf die biblischen Bücher, denen die Geschichten entnommen sind, hinzuweisen, damit sie dadurch den Hauptinhalt der Geschichtsbücher, Lehrbücher und prophetischen Bücher sich merken und zur Kenntnis der Heiligen Schrift übergeleitet werden.

Die unter den Geschichten stehenden Bibelsprüche sind mit deren religiösem und sittlichem Inhalt in lebendige Beziehung zu bringen und auswendig zu lernen. Sie sollten dem Bewußtsein als das zusammenfassende Ergebnis der ganzen Erzählung oder eines bestimmten Teils derselben sich so einprägen, daß die Schüler in ihrer Erinnerung Geschichte und Spruch von selbst miteinander verbinden.

Die hie und da angebrachten Niederstrophen sollen den Eindruck der Erzählung auf das Gemüt der Kinder verstärken helfen. Es ist nicht nötig sie memorieren zu lassen.

Die Hinweisung auf die dem Lehrbuch beigegebenen Bilder veranschaulicht die betreffenden Erzählungen.

Viele Sätze in den Biblischen Geschichten sowie die darunter stehenden Sprüche und Verse werden Gelegenheit bieten auf die Stellen im Katechismus und Gesangbuch aufmerksam zu machen, wo die gleichen Gedanken und Worte wiederkehren.

Um eine Überlastung mit Lehrstoff zu vermeiden, sind aus dem Alten Testament 28 Geschichten, aus dem Neuen 14 zu kürzerer Behandlung bestimmt. Dazu gehören im ersten Schuljahr die 7 Josephsgeschichten, die verkürzt werden können, jedenfalls aber in möglichst kindlicher Fassung vom Lehrer vorzuerzählen und so zu behandeln sind, daß die Kinder auf geeignete Fragen den Hauptinhalt anzugeben wissen. Vom 4. Schuljahr an ist eine Reihe (fast ausschließlich Alttestamentliche) Geschichten nur zum Lesen und Erklären bestimmt. (Siehe S. 9.) Dabei sollen doch die Namen der Hauptpersonen womöglich mit einer kurzen, den Inhalt der Erzählung andeutenden Beifügung (z. B. Simson der Starke oder Jephtha und seine gehorsame Tochter) von den Schülern behalten werden. Aus der Bergpredigt (6. Schuljahr) sind die Seligpreisungen zu lernen, das Übrige eingehend zu erklären. Im 7. Schuljahr können die in S. 9 bezeichneten Erzählungen aus der Apostelgeschichte gekürzt durchgenommen werden, wenn die Zeit zu eingehender Behandlung fehlt; doch sind die Hauptthatfachen einzuprägen. Bei denjenigen Geschichten, welche gekürzt behandelt oder nur gelesen und erklärt werden, ist das Lernen der dabei stehenden Sprüche nicht zu fordern.

Jährlich sind vom 2. Schuljahr an jeweils in der den hohen Kirchenfesten vorangehenden letzten Religionsstunde die dem betreffenden Feste zu Grund liegenden Erzählungen der Heiligen Schrift im Anschluß an die Biblische Geschichte durchzusprechen. (Siehe S. 6 Absatz 1.)

§. 4.

Bibel.

Die Jugend der evangelisch-protestantischen Kirche soll das Wort Gottes kennen, achten, lieben und zu ihrem Heil gebrauchen lernen. Dazu ist nötig, daß der Lehrer selbst die Heilige Schrift hoch halte und in ihr daheim sei.

Um Schulkinder in die Bibel einzuführen, bedarf es für sie keines besonderen Leitfadens der sogenannten Bibelfunde. Die Einteilung und Reihenfolge der biblischen Bücher ist auswendig zu lernen und ihre Namen sind zu erklären bei Nr. 69 der Alttestamentlichen und Anhang II. der Neutestamentlichen Biblischen Geschichten und bei Frage 73 und 74 des Katechismus; kurze Belehrungen über die Eingebung der Heiligen Schrift sind anzuschließen an Frage 6, 40, 47, 71—74 des Katechismus, über die Abfassung und Sammlung der biblischen Bücher an die Biblischen Geschichten 27, 50, 60—63, 65—70 des Alten Testaments, 72—76, Anhang I. und II. des Neuen Testaments, über kirchliche und religiöse Bedeutung und richtigen Gebrauch der Bibel an Frage 61, 62 und 75 des Katechismus und an die Reformationsgeschichte.

Vom 6. Schuljahr an ist das Neue Testament mit den Psalmen, vom 7. Schuljahr an die ganze Bibel in Gebrauch zu nehmen. Die Heilige Schrift in der Hand können die Kinder

geübt werden, daß sie nach Kapitel und Vers angegebene Stellen darin auffuchen und daß sie ihre Zusammensetzung, das gegenseitige Verhältnis ihrer Bücher, die Veranlassung, Entstehungszeit und die Verfasser der wichtigsten namentlich Neutestamentlichen Schriften sich merken. Dabei sind alle der theologischen Wissenschaft zugehörigen Erörterungen, alles mehr oder weniger gelehrte Beiwerk zu vermeiden. Die Schuljugend ist nicht dazu berufen, über die Heilige Schrift als ein litterarisches Werk zu urteilen, sondern durch dieselbe mit Gottes Wort, Willen und Wegen bekannt zu werden.

Diese Bekanntschaft wird vorzugsweise erreicht durch möglichst fleißiges Bibellezen. Dafür ist in der obersten Klasse eine bestimmte Zeit wöchentlich vorzusehen, es können aber auch kurze Abschnitte die Einleitung für die andern Religionsstunden bilden, z. B. die Perikopen für Predigt und Altarlektion des bevorstehenden Sonntags.

Die Auswahl der biblischen Lesestücke bleibt den Geistlichen anheimgegeben; sie hat mit der Sorgfalt zu geschehen, welche die Rücksicht auf das Wort Gottes einerseits und auf die Seelen der Kinder andererseits fordert. Es dürfen nicht beliebige Stellen vorgenommen und mechanisch heruntergelesen, sondern es muß dabei nach einem bestimmten Plan verfahren werden, der darauf ausgeht, aus dem Inhalt der Heiligen Schrift hauptsächlich solche für das religiös-sittliche Bedürfnis und das Verständnis der Kinder geeignete Abschnitte zu verwerten, die in dem Lehrbuch der Biblischen Geschichte noch nicht oder nur teilweise enthalten sind. Das Lesen ist mit kurzen sachgemäßen Erklärungen zu begleiten, der Ernst des Lehrers und seine Hingabe an den Gegenstand wird das Interesse der Schüler fesseln. Solche Stellen, die für Schüler ganz unverständlich sind oder deren nähere Erklärung vor Kindern unmöglich ist, sollen nicht gelesen werden.

Somit ist eine sorgfältige Vorbereitung auch auf diesen Teil des Unterrichts erforderlich.

Als Anleitung für die Wahl biblischer Lesestücke geben wir im Folgenden eine Zusammenstellung geeigneter Abschnitte, welche aber nicht etwa alle nach einander gelesen werden sollen, sondern aus welchen der Religionslehrer jährlich die ihm zweckdienlich scheinenden Abschnitte sich aussuchen kann. Aus dem A. Test.: Psalm 1. 8. 19. 22. 23. 46. 51. 77. 84. 90. 103. 104. 110. 111. 130. 145. — Jes. 5. 6. 40. 41. 42. 43. 50. 53. 55. 61. — Jerem. 1. 7, 1–28. 35. — Klage Jerem. 3. — Aus dem N. Test.: Entweder eines der 4 Evangelien im Zusammenhang (mit Auswahl), oder: Matth. 5–7. 10–12, 21. 23–25. — Luf. 11–13. — Joh. 13–21. — Apostelgesch. 6. 7. 9. 11, 4–15. — Röm. 5–8. 12–15. — 1 Kor. 1–4. 13. 15. — Gal. 1. 6, 1–10. — Ephej. 6. — Hebr. 11, 1–9. 13, 7–25. — Der Philipperbrief und der 1 Petrusbrief können ganz gelesen werden. — Jak. 1. 3.

Die Kinder können geübt werden bei der Angabe des Hauptinhalts solcher Stücke sie selbst in ihrer Bibel zu finden. Das Bibellezen giebt vielfache Veranlassung zu Beziehungen auf das Gesangbuch und den Katechismus und zu übersichtlichen Wiederholungen der Biblischen Geschichte. Mit dem Unterricht in der Biblischen Geschichte kann vom 6. Schuljahr an das Lesen in der Heiligen Schrift selbst auch unmittelbar verbunden werden.

Geistliche Lieder.

Das Erlernen geistlicher Lieder hat den Zweck, den Kindern aus dem Schatz der religiös-kirchlichen Poesie eine Auswahl der besten Erzeugnisse für Herz und Leben mitzugeben, davon sie sich sprechend, singend und betend stärken und erbauen können. Außer den Bibelsprüchen sind geistliche Lieder in der Regel die bleibendste Mitgabe aus dem Religionsunterricht in das höhere Alter, beide sind daher auch dem Gedächtnis besonders fest und genau einzuprägen. Die zu lernenden Lieder müssen sprachrichtig gelesen, eingehend erklärt, sorgfältig memoriert, deutlich und ausdrucksvoll vorgetragen werden. Die Schüler sollen die einzelnen Strophen selbst anfangen können. Die Erklärung hat sich zu erstrecken auf die sprachliche Erläuterung schwieriger und mißverständlicher Worte und Satzbildungen, auf die Hervorhebung der in den Liedern vorkommenden Beziehungen auf biblische Stellen und Geschichten, auf kurze Zusammenfassung des Hauptinhalts, endlich auf die aus den Überschriften der Gesangbuchsabteilungen sich ergebende Bestimmung für die persönliche Erbauung und den kirchlichen Gebrauch. Die sogenannte Liederkunde bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand. Es genügt gelegentlich auf das Leben der hervorragenden Liederdichter und auf merkwürdige geschichtliche Verhältnisse, unter denen ein Lied entstanden oder gebraucht worden ist, hinzuweisen.

Folgende Lieder und Liederverse aus dem nach den Beschlüssen der Generalsynode von 1881—82 bearbeiteten und unter dem 24. November 1882 eingeführten Gesangbuch sind zu erklären und auswendig zu lernen: 300, 1, 4. 345. 23, 1, 2. 359. 80. 6. 2. 61, 1, 2, 5. 131. 156, 1. 323. 326, 1. 96. 424. 1, 1—4, 6. 188. 318. 17. 161. 336, 1—3, 8. 101. 143. 146, 1. 221. 270, 1, 4. 321, 1, 10, 11. 247. Wo einzelne Strophen nicht angegeben sind, ist das ganze Lied zu lernen.

Das Singen eines geistlichen Liedes zum Beginn und Schluß der Schule ist geeignet, dem gesamten Unterricht eine religiöse Weihe zu geben, insbesondere aber ist dem geistlichen Gesang im Religionsunterricht die seiner religiösen und kirchlichen Bedeutung gebührende Pflege zu widmen. Bei der Auswahl der hierbei zu singenden Lieder werden die Lehrer auf den gerade vorliegenden Unterrichtsgegenstand und die Zeiten des Kirchenjahrs Rücksicht nehmen und namentlich auch die gelernten Lieder singen lassen.

Die eigentliche Einübung der Choralmelodien erfolgt jedoch nicht in den Religionsstunden, sondern vielmehr in besonders dafür bestimmten Gesangstunden.

Auf die Bestimmung in §. 63 der den Lehrplan betreffenden Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. April 1869: „Neben geeigneten Volksliedern soll das religiöse Lied besondere Berücksichtigung finden. Namentlich sind die jeden Orts üblichen Melodien sorgfältig einzuüben“, ist vom Großherzoglichen Oberschulrat unter dem 12. Februar 1878 auch für die Schulen mit Kindern von verschiedenen Konfessionen zur Nachachtung aufmerksam gemacht worden. (Schulverordnungsblatt 1878 Nr. III. Seite 12; Kirchliches Verordnungsblatt 1878 Nr. III. Seite 9.) In jener Bekanntmachung ist bei-

gefügt: „Die der Ausführung dieser Bestimmung entgegenstehenden Schwierigkeiten werden sich bei ernstem Willen der Beteiligten überall mehr oder minder überwinden lassen. Eine angemessene Teilung der für den Gesang bestimmten Unterrichtszeit zwischen dem eigentlichen Gesangslehrer der betreffenden Abteilungen und dem Religionslehrer dürfte ein geeignetes Mittel dazu sein. Die Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen werden beauftragt, auch für die Zukunft über die Beachtung des erwähnten Paragraphen überall sorgsam zu wachen“. (Schulverordnungsblatt 1869 Nr. VIII, Seite 112; Spohn II, Seite 395.)

Für den Unterricht im Choralgesang ist maßgebend die Bekanntmachung Großherzoglichen Oberschulrats vom 19. Februar 1884, die Einübung kirchlicher Gesänge betreffend. (Schulverordnungsblatt 1884 Nr. V, Seite 31 und Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Nr. V, Seite 25.)

§. 6.

Katechismus.

Der Katechismusunterricht ist aus dem nach den Beschlüssen der Generalsynode 1881/1882 bearbeiteten, mit Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. November 1882 eingeführten Lehrbuch zu erteilen. Er beginnt mit dem 4. Schuljahr. Durch denselben soll unsere Jugend mit den Grundlehren der evangelisch-protestantischen Kirche im Zusammenhang bekannt und dadurch im christlichen Glauben und Leben gefördert und befestigt werden. Zu dem Zweck sind alle einzelnen Stücke des Lehrbuchs durch Erklärung und Anwendung dem Verständnis und der Beherrschung der Kinder zu vermitteln. Die bezifferten Antwortsätze und die besten Sprüche werden auswendig gelernt. Letztere, welche die biblische Begründung und Ergänzung der ersteren enthalten, sind mit diesen beim Unterricht so zu verbinden, daß die Kinder die zu einem Antwortsatz oder seinen einzelnen Teilen gehörigen Sprüche sich merken und wissen; sie sollten nicht erst durch Vorsprechen der Anfangsworte daran erinnert werden müssen. Bis zur Konfirmationszeit soll der ganze Katechismus durchgenommen und gelernt sein. Da in demselben ein Abriß des christlichen Kirchenjahrs aufgenommen ist (Seite 57 und 58), so ist dieses im Anschluß an Frage 107 zu behandeln und bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand, nur sind die Kinder in den kirchlichen Festzeiten auf deren Bedeutung und Stellung im Kirchenjahr hinzuweisen. (Siehe §. 3 Schlußsatz.)

Bei den Katechismusprüchen wird der Lehrer Veranlassung nehmen, sowohl auf deren Zusammenhang mit den biblischen Büchern und Stellen, aus denen sie gewählt sind, als mit den biblischen Geschichten, bei denen sie im Lehrbuch vorkommen, aufmerksam zu machen, damit so der Katechismusunterricht mit dem Unterricht in der Heiligen Schrift und der biblischen Geschichte in Beziehung erhalten werde.

§. 7.

Kirchengeschichte.

Für den Unterricht in diesem Gegenstand ist die mit Verordnung vom 7. März 1865 eingeführte „Kurze Geschichte der christlichen Religion“, welche in den Händen der Schüler

sein soll, zu benutzen. Derselbe wird in der obersten Klasse der Volksschule, womöglich vom Geistlichen erteilt. Die Kinder sollen daraus mit dem Entwicklungsgang der christlichen Kirche im allgemeinen und mit den Grundlagen und der Gestaltung der evangelisch-protestantischen Kirche im besonderen bekannt werden und einsehen lernen, wie unser Herr und König Jesus Christus seine Gemeinde erhält und regiert, sein Reich auf Erden aufbaut und wie wir Christen für dasselbe mitzuarbeiten haben; sie sollen ihre eigene Kirche dankbar lieb gewinnen und an dem Leben der Glaubenshelden ihren eigenen Glauben stärken. Die Abschnitte des Lehrbüchleins sind durchaus nicht zum Auswendiglernen bestimmt, sie sollen vorerzählt und gelesen, soweit nötig erklärt und durch Abfragen des Hauptinhalts so eingepägt werden, daß die Schüler einen geschichtlichen Überblick des Ganzen gewinnen und einzelne hervorragende namentlich biographische Züge wiedererzählen können. Zusätze des Lehrers zum Inhalt des Büchleins zum Zwecke der Veranschaulichung der Handlungen und Persönlichkeiten sind nur statthaft, sofern dadurch der Rahmen des vorliegenden geschichtlichen Stoffs nicht überschritten wird.

Durch Vergleichen mit biblischen Personen und Geschichten, durch Bezugnahme auf Kernsprüche und Kirchenlieder läßt sich auch der Unterricht in der Kirchengeschichte mit demjenigen in den anderen Religionsfächern im Zusammenhang erhalten.

II. Die stufenmäßige Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§. 8.

Zur Erreichung des Lehrziels ist unumgänglich, daß beim Unterricht ein dem wachsenden Alter und Verständnis der Kinder angepaßter Stufengang eingehalten und in jeder Religionsklasse das vorhergehende Pensum wiederholt und der ihr zugewiesene Stoff bewältigt werde. Die Wiederholung des in jedem Jahr neu Gelernten soll nicht nur und erst am Schluß des Schuljahrs, sondern jeweils nach Durchnahme eines Abschnitts eintreten, in den untersten Schuljahren schon nach etwa 6 Wochen, später nach längeren Zeiträumen.

Die Stunden- und Lehrpläne sind nach Anleitung der in den folgenden Paragraphen gegebenen Stoffverteilung zwischen den an einer Schule wirkenden Religionslehrern (Geistlichen und Volksschullehrern) zu vereinbaren und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß sie vorschriftsmäßig aufgestellt und eingehalten werden.

§. 9.

Verteilung des Stoffs nach einzelnen Schuljahren.

(Lehrplan für Schulen mit 8 Religionsklassen.)

1. Schuljahr. Gebete. Biblische Geschichte Altes Testament: 15—21*. Neues Testament: 2.* 4. 5. 17 (nur Absatz 2 und 3). 18. Lieder: 300, 1, 4. 345. 23, 1, 2.

*) Die fettgedruckten Nummern bezeichnen die eingehend zu behandelnden biblischen Geschichten; die andern Geschichten sind nur zu lesen und zu erklären beziehungsweise im 1. und im 7. Schuljahr gekürzt zu behandeln. (Siehe §. 3 Absatz 8.)

2. Schuljahr. Weitere Gebete, Wiederholung der frühern. Biblische Geschichte
Altes Testament: 1—5. Neues Testament: 11. 19. 24. 25. 43. Außerdem ist zur
Erklärung der großen Feste der Hauptinhalt von 58. 60. 64 und 65 ohne Buch
einfach und kindlich anzugeben. *) Wiederholung **): Altes Testament: 1—5. 15—21.
Neues Testament: 2. 4. 5. 11. 17. 18. 19. 24. 25. 43. [58. 60. 64. 65.] Lieder:
359. 80. Wiederholen: 300, 1, 4. 345. 23, 1, 2.
3. Schuljahr. Biblische Geschichte Altes Testament: 6 (Absatz 1 nur ganz kurz).
7—14. Neues Testament: 1. 3. 6. 7. 16. 21. 22. 23. 32. 34. Wiederholung **):
Altes Testament: 1—14. Neues Testament: 1. 3. 6. 7. 11. 16. 19. 21—25. 32.
34. 43. Lieder: 6. 2. 61, 1, 2, 5. 131. Wiederholen: 359. 80.
4. Schuljahr. Biblische Geschichte Altes Testament: 22. 23. 24. 25. 26. 27.***) 28.
30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. Neues Testament: 10. 28—31. 54—60.
Wiederholung: Altes Testament: 6—14. 22—28. 30—38. Neues Testament: 1. 3.
6. 7. 10. 16. 21—23. 28—32. 34. 54—60. Lieder: 156, 1. 323. 326, 1. 96.
424. Wiederholen: 6. 2. 61, 1, 2, 5. 131. Katechismus: die mit 4 bezifferten
Fragen und Sprüche.
5. Schuljahr. Biblische Geschichte Altes Testament: 39—43. 44. 45. 46. 47. 48—50.
51. Neues Testament: 8. 9. 14. 20. 26. 27. 33. 35—42. Wiederholung: Altes
Testament: 22—28. 30—51. Neues Testament: 8—10. 14. 20. 26—31. 33. 35—42.
54—60. Lieder: 1, 1—4, 6. 188. 318. Wiederholen: 156, 1. 323. 326, 1. 96. 424.
Katechismus: die mit 4 (Wiederholung) und mit 5 bezeichneten Fragen und Sprüche.
6. Schuljahr. Biblische Geschichte Altes Testament: 29. 52—56. 57. 58. 59. 60.
61. 62. Neues Testament: 12. 13. 15. 44. 45—49. 50. 51. 52. 53. 61—64.
Wiederholung: Altes Testament: 29. 39—62. Neues Testament: 8. 9. 12—15.
20. 26. 27. 33. 35—42. 44—53. 61—64. Anleitung zur Kenntnis der Heiligen
Schrift und Lesen im Neuen Testament. †) Lieder: 17. 161. 336, 1—3, 8. 101.
Wiederholen: 1, 1—4, 6. 188. 318. Katechismus: die mit 5 (Wiederholung) und
mit 6 bezifferten Fragen und Sprüche.
7. Schuljahr. Biblische Geschichte Altes Testament: 63. 64. 65. 66. 67. 68—70.
Neues Testament: 65. 66. 67. 68. 69. 70—76 ††). Anhang I. und II. Wiederholung
Altes Testament: 29. 52—70. Neues Testament: 12. 13. 15. 44—53. 61—76.
Anhang I. und II. Bibellesen. Lieder: 143. 146, 1. 221. 270, 1, 4. 321, 1, 10, 11.
247. Wiederholen: 17. 161. 336, 1—3, 8. 101. Katechismus: die mit 6 (Wieder-
holung) und 7 bezifferten Fragen und Sprüche. Kirchengeschichte.

*) Siehe §. 3 Schlussatz.

**) Bei der Wiederholung gegen Ende des Schuljahrs ist die jedesmal oben angegebene Reihenfolge der Geschichten einzuhalten.

***) Zu 27 (4. Schuljahr) sind die Gebote nicht zu lernen, erst bei der Wiederholung im 5. Schuljahr auswendig zu sagen, nachdem sie indessen im Katechismus gelernt sind.

†) Siehe §. 4 letzter Satz.

††) Siehe §. 3 Absatz 8.

8. Schuljahr. Wiederholung und Übersicht der ganzen Biblischen Geschichte in ihrem innern Zusammenhang und ihrer heilsgeschichtlichen Bedeutung.*) — Bibellefen.**)
Die Lieder des 7. Schuljahrs und eine Auswahl der früher gelernten zu wiederholen. Der ganze Katechismus***) im Zusammenhang. Kirchengeschichte.

Die einzelnen Fächer sollen im Unterricht nicht nach längeren Zeiträumen unter sich abwechseln, sondern stets nebeneinander vorkommen und sich auf die Wochenstunden verteilen. Dabei ist möglichste Konzentration des Unterrichts, genaue Einhaltung und vollständige Ausnützung der Stunden auf allen Stufen notwendig. Bei der jährlichen Hauptrepetition gegen Ende des Schuljahrs werden die zu wiederholenden Biblischen Geschichten und Katechismusstücke an ihrem Orte zwischen die im betreffenden Schuljahr neu behandelten eingefügt.

§. 10.

Vereinigung von 2 Schuljahren in einer Religionsklasse.

(Lehrplan für Schulen mit 7, 6 oder 5 Religionsklassen.)

Die Vereinigung mehrerer Schuljahre in einer Religionsklasse kann nur in der Weise geschehen, daß die gemeinsam unterrichteten Schuljahre unmittelbar aufeinander folgende sind.

Werden die Kinder von 2 Schuljahren zusammen unterrichtet, so ist für die so gebildete Religionsklasse der in §. 9 angegebene Stoff beider Schuljahre zusammenzufassen und in 2 Jahren durchzunehmen. Die Verteilung der Biblischen Geschichten und der Katechismusstücke geschieht aber dann nach der im Lehrbuch eingehaltenen Aufeinanderfolge.

A. Bei 7klassigen Schulen†) pflegen die Schuljahre 1 bis 6 je eine besondere Klasse, Schuljahr 7 und 8 aber eine gemeinschaftliche Klasse zu bilden. Für diese Klasse gilt bezüglich der Biblischen Geschichte folgender Turnus: Erstes Jahr. Die für 7 vorgeschriebenen Geschichten des Alten Testaments und Nr. 65. 68. 69. des Neuen Testaments, außerdem eine kurzgedrängte Übersicht der ganzen Biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments. Zweites Jahr. Die Nummern 64. 66 und 67 des Alten Testaments, die für 7 vorgeschriebenen Geschichten des Neuen Testaments und wieder die Übersicht der Biblischen Geschichte wie im Vorjahre. — Ferner: Lesen ausgewählter Bibelabschnitte in 2jährigem Turnus wechselnd. — Lieder: jedes Jahr die für 7 bezeichneten. Außerdem zur Wiederholung eine Auswahl von in früheren Jahren gelernten Liedern; diese Auswahl kann in 2jährigem Turnus wechseln. — Katechismus: jährlich Wiederholung aller bisher

*) Bei der Gesamtwiederholung der Biblischen Geschichte (8. Schuljahr) wird der Lehrer eine Auswahl des Wichtigsten nach eigenem Ermessen zu treffen haben und insbesondere den Hauptinhalt der neutestamentlichen Erzählungen so wiederholen, daß er den Schülern dauernd im Gedächtnis haftet.

**) Siehe §. 4 letzter Satz.

***) Mit Ausnahme der für den Konfirmandenunterricht vorbehaltenen Stücke. Siehe §. 12 Biffer 2.

†) Wenn hier von 7klassigen, 6klassigen u. Schulen die Rede ist, so ist damit immer die für den evangelischen Religionsunterricht geltende Klasseneinteilung gemeint, welche bei gemischten Schulen meist eine andere ist als die für die weltlichen Fächer.

gelernten mit Einschließung der für 7 neu vorgeschriebenen Stücke. (Siehe §. 12.) — Kirchengeschichte: Erstes Jahr. Abschnitt 1—5. Zweites Jahr. Abschnitt 6—10 (Schluß des Büchleins).

B. Bei 6klassigen Schulen.*) Klasse VI. (Schuljahr 7 und 8) wie oben. Wenn Klasse IV. die Schuljahre 4 und 5 umfaßt, so gilt folgender Turnus: Erstes Jahr. Biblische Geschichte Altes Testament: die für 4 neu vorgeschriebenen Geschichten (§. 9). Neues Testament: 8—10. 14. 20. 26—31. 33. 35. Lieder: die für 4 bezeichneten. Katechismus: die mit 4 und 5 bezifferten Fragen und Sprüche von Frage 1—38. Wiederholen: jedes Schuljahr für sich das im vorhergehenden Jahr neu Gelernte. Zweites Jahr. Biblische Geschichte Altes Testament: die für 5 neu vorgeschriebenen Geschichten (§. 9). Neues Testament: 36—42. 54—60. Lieder: die für 5 bezeichneten (§. 9). Katechismus: die mit 4 und 5 bezifferten Fragen und Sprüche von Frage 39—121. Wiederholen: jedes Schuljahr für sich das im vorhergehenden Jahr neu Gelernte. Diese Wiederholung wird der Lehrer immer da in das neue Pensum einschließen, wohin die betreffenden Stücke dem Zusammenhang oder der Zeit des Kirchenjahrs nach gehören.

C. In 5klassigen Schulen*) wird in der Regel am besten außer dem 7. und 8., dem 4. und 5. noch das 2. und 3. Schuljahr zu (je) einer Klasse verbunden.

Für diese II. Klasse (bestehend aus Schuljahr 2 und 3), wie sie am häufigsten in 4klassigen Schulen besteht (siehe §. 11) gilt folgender Plan: Erstes Jahr. Gebete, Biblische Geschichte und Lieder: der für 2 vorgeschriebene Lehrstoff (§. 9). Zweites Jahr. Der Lehrstoff des 3. Schuljahrs. Wiederholen: jedes Schuljahr für sich das im vorigen Jahr neu Gelernte.

§. 11.

Vereinigung von 3 und mehr Schuljahren in einer Religionsklasse.

(Lehrplan für Schulen mit 4, 3 oder 2 Religionsklassen.)

D. Bei 4 Religionsklassen besteht gewöhnlich folgende Einteilung: 1. Schuljahr = Klasse I., 2. und 3. Schuljahr = Klasse II., 4. und 5. Schuljahr = Klasse III., 6.—8. Schuljahr = Klasse IV.

Für Klasse I. gilt das in §. 9 Gesagte, Klasse II. siehe §. 10 C., Klasse III. (Schuljahr 4 und 5) siehe §. 10 B.

*) Wenn hier von 7klassigen, 6klassigen u. Schulen die Rede ist, so ist damit immer die für den evangelischen Religionsunterricht geltende Klasseneinteilung gemeint, welche bei gemischten Schulen meist eine andere ist als die für die weltlichen Fächer.

Klasse IV. (Schuljahr 6—8). Weil viele Schüler diese Klasse nur 2 Jahre besuchen, nicht 3jähriger, sondern 2jähriger Turnus. Erstes Jahr. Biblische Geschichte: die für 6 neu vorgeschriebenen Nummern und übersichtliche Wiederholung der Alttestamentlichen Geschichte. Bibellese: vorzüglich Stellen des Alten Testaments. Lieder: die für 6 bezeichneten und Wiederholung der für 1, 2, 3 und mit den zwei obersten Jahrgängen auch der für 7 vorgeschriebenen. (Bezüglich der zu wiederholenden aus 1, 2 und 3 Auswahl zulässig.) Katechismus: die mit 6 und 7 bezifferten Fragen und Sprüche der 3 ersten Hauptstücke und damit verbunden Wiederholung der mit 4 und 5 bezeichneten Fragen und Sprüche dieser Hauptstücke. Kirchengeschichte: Abschnitte 1—5. Zweites Jahr. Biblische Geschichte: die für 7 neu vorgeschriebenen Nummern und übersichtliche Wiederholung der Neutestamentlichen Geschichte. Bibellese: vorzüglich Stellen des Neuen Testaments. Lieder: die für 7 bezeichneten, Wiederholung der für 4 und 5 und für die 2 oberen Jahrgänge auch der für 6 vorgeschriebenen Lieder. (Auswahl bei den von 4 und 5 zu wiederholenden zulässig.) Katechismus: die mit 6 und 7 bezifferten Fragen und Sprüche der 3 letzten Hauptstücke und damit verbunden Wiederholung der mit 4 und 5 bezeichneten Fragen und Sprüche der gleichen Hauptstücke. Kirchengeschichte: Abschnitt 6—10.

E. Bei 2 Religionsklassen.

I. Klasse (Schuljahr 1—3). Die zu lernenden Gebete werden in 3 gleiche Gruppen geteilt und wechseln jährlich ab. Ebenso gilt ein 3jähriger Turnus für Biblische Geschichte und Lieder. Erstes Jahr. Die für 1 bezeichneten Geschichten (S. 9) und außerdem zur Erklärung der großen Feste Angabe des Hauptinhalts von 58, 60, 64 und 65 des Neuen Testaments. Lieder: die für 1 bezeichneten. — Zweites Jahr. Biblische Geschichte Altes Testament: 1—5. Neues Testament: 1. 3. 6. 7. 11. 16. 19. 21. 22. Lieder: die für 2 vorgeschriebenen. — Drittes Jahr. Biblische Geschichte Altes Testament: 6—14. Neues Testament: 23. 24. 25. 32. 34. 43. Lieder: die für 3 bestimmten (S. 9). Wiederholt werden jährlich mit den Schuljahren 2 und 3 die im vorhergehenden Jahr in der Klasse neu gelernten Gebete, Geschichten und Lieder.

II. Klasse (Schuljahr 4—8). Für die Lieder gilt hier ein 4jähriger Turnus, so daß alle Schüler der Klasse die gleichen Lieder miteinander lernen. Erstes Jahr. 156, 1. 323. 326, 1. 96. 424. Zweites Jahr. 1, 1—4, 6. 188. 318. Drittes Jahr. 17. 161. 336, 1—3, 8. 101. Viertes Jahr. 143. 146, 1. 221. 270, 1, 4. 321, 1, 10, 11. 247. Zu wiederholen ist jährlich das Pensum des Vorjahrs und außerdem ein Teil der für Schuljahr 1—3 vorgeschriebenen Lieder. — In allen andern Fächern des Religionsunterrichts wird diese Klasse in 2 Abteilungen getrennt unterrichtet. Für die untere Abteilung (Schuljahr 4 und 5) gilt der unter §. 10 B. für das vereinigte 4. und 5. Schuljahr bestimmte Lehrplan, für die obere Abteilung aber der oben unter D. für Schuljahr 6—8 gegebene.

Hier wird der Lehrer besonders darauf zu achten haben, daß nicht, während die eine Abteilung mündlich unterrichtet wird, die andere unbeschäftigt bleibt. Zu diesem Zweck sind während des mündlichen Unterrichts der untern Abteilung häufige Zwischenfragen an Schüler

der obern zu richten und können auch umgekehrt beim Unterricht der obern Abteilung die jüngern Schüler mitbeteiligt werden, oder es kann diesen indessen das Auswendigschreiben gelernter Sprüche, Verse oder Gebete aufgegeben oder sonstwie für geeignete Beschäftigung derselben gesorgt werden.

F. Bei Schulen mit 3 Religionsklassen sowie bei andern seltener vorkommenden Klasseneinteilungen wird der Lehrer nach Maßgabe der aus obigen Lehrplänen ersichtlichen Grundsätze einen besonderen Plan zusammenstellen. Überall da, wo nicht mehr als 3 Schuljahre in einer Religionsklasse vereinigt sind, ist der Unterricht immer der ganzen Klasse gemeinsam mit gleichem Jahrespensum zu geben und zu diesem Zweck ein Turnus einzuführen. Es sollen also in solchen Fällen niemals 2 oder gar 3 Unterabteilungen mit besonderen Jahresaufgaben gebildet werden.

§. 12.

Weitere Bestimmungen bezüglich des Lehrplans.

1. An Volksschulen, welche ausschließlich von Kindern evangelischen Bekenntnisses besucht sind, können beim Leseunterricht außer den eigentlichen Lesebüchern auch die ordnungsmäßig eingeführten evangelischen Religionsbücher mit Ausschluß des Katechismus Verwendung finden.*) Es wird den Lehrern dringend empfohlen, von dieser Erlaubnis der Schulbehörde Gebrauch zu machen. Die Wochenstunde, in welcher dies geschehen soll, ist jeweils im Stundenplan der betreffenden Klasse zu bezeichnen. Die Pfarrer und die Dekane werden angewiesen, bei Vorlage und Genehmigung der Religionsstunden- und Lehrpläne (§. 18 und 19) darauf zu achten, ob das geschehen sei, nötigenfalls darauf hinzuwirken, daß es in den betreffenden Schulen nicht versäumt werde. (Vergleiche Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1888 Seite 55.)

2. Diejenigen 5 Sätze des Katechismus, welche aus dem Lutherischen und dem Heidelberger Katechismus und dem Augsburger Bekenntnis wörtlich entnommen sind (Katechismus Seite 4, 20, 24—25, 32, 48), sowie die Fragen 37, 61, 85—93, 104—107 nebst den zugehörigen Sprüchen sind im Religionsunterricht der Schule weder zu lernen, noch sonst durchzunehmen, bleiben vielmehr überall dem Konfirmandenunterricht vorbehalten.

3. Der Unterricht in der Kirchengeschichte kann, wo es zweckdienlich scheint, gekürzt und auf die wichtigsten Abschnitte des Lehrbüchleins beschränkt, auch darf ein Teil des betreffenden Lehrstoffs auf den Konfirmandenunterricht und die Christenlehre verschoben werden. Wo von dieser Möglichkeit der Entlastung des Schulunterrichts Gebrauch gemacht wird, ist dies vom Pfarrer im Jahresbericht an das Dekanat anzugeben (§. 20 Absatz 5 und §. 21

*) Siehe den Einführungserlaß Großherzoglichen Oberschulrats zu dieser Verordnung (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. IV.), sowie denjenigen zur früheren Verordnung vom 8. März 1883 (Schulverordnungsblatt 1883 Seite 24).

Absatz 1). Giebt (ausnahmsweise) der Lehrer den Kirchengeschichtsunterricht, so hat er die Art der Behandlung zuvor mit dem Geistlichen zu vereinbaren.

III. Unterrichtszeit und Lehrkräfte.

§. 13.

Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts in der Volksschule ist aus den nachstehenden staatlichen Bestimmungen ersichtlich:

Elementar-Unterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 (Kirchliches Gesetzes- und Verwaltungsblatt 1892 Nr. VII.) §. 20 Absatz 1 und 2; §. 22 Absatz 1, 2, 6; §. 23 Absatz 1, 2, 4.

§. 20 Absatz 1. „Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.“

Absatz 2. „Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken: Religion, Lesen und Schreiben“ u. s. w.

§. 22 Absatz 1. „Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.“

Absatz 2. „Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch den gemäß §. 26 Absatz 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der beiderseitigen Behörden.“

Absatz 6. „Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.“

§. 23 Absatz 1. „Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§. 22 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.“

Absatz 2. „In gleicher Weise, oder durch Anferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§. 37 Absatz 1) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach §. 14 und §. 19 Absatz 2 Ziffer 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.“

Absatz 4. „Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden

Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.“

Ministerial-Verordnung vom 23. April 1869, die Schulordnung betreffend, §. 52 Absatz 1 und 2. *)

„Hinsichtlich der für den Religionsunterricht zu bestimmenden Stunden hat sich die Ortschulbehörde mit dem Geistlichen ins Benehmen zu setzen und dessen Anträge thunlichst zu berücksichtigen.“

„Bei Schulen, welche von Kindern verschiedener Bekenntnisse besucht werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kinder der verschiedenen Konfessionen zu gleicher Zeit ihren Religionsunterricht erhalten, oder daß die Religionsstunden den Anfang oder den Schluß des halbtägigen Unterrichts bilden.“

§. 14.

Darnach gehört die religiöse Unterweisung der Jugend zu den Aufgaben der Kirche und bildet zugleich einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand der Schule. Die Ortsgeistlichen sind als Diener der Kirche und die Volksschullehrer kraft ihrer Bestallung zur Erteilung des Religionsunterrichts verpflichtet.

Sind in einem Kirchspiel mehrere Schulen oder Schulen mit mehr als einem Lehrer, so hat der Geistliche von der Gesamtzahl der wöchentlichen Religionsstunden mindestens 3 zu übernehmen. Davon entfallen in der Regel auf die oberste Klasse 2 Stunden, auf die zweitoberste 1 Stunde.

Ist in einem Kirchspiel nur eine Schule und diese nur mit einem Lehrer, so hat der Geistliche in der oberen Klasse derselben mindestens 2 Stunden zu geben. Es ist ratsam, daß er auch eine von den 3 Religionsstunden der untern Klasse übernehme.

In Filialschulen sollte der Geistliche wenigstens 1 Religionsstunde erteilen.

Sind mehrere Geistliche an einem Orte, so haben dieselben das Maß und Verhältnis des von ihnen zu erteilenden Religionsunterrichts mit Zustimmung des Kirchengemeinderats unter sich zu vereinbaren und dazu die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen.

Wenn aus irgend einem Grunde an einer Schule die Erteilung weiterer über das oben angegebene Mindestmaß hinausgehender Religionsstunden durch den Geistlichen im Interesse der Sache geboten und im Hinblick auf die übrigen Amtsgeschäfte desselben möglich ist, kann der Oberkirchenrat die Übernahme weiterer Religionsstunden durch den Geistlichen anordnen. (Vergleiche §. 93 der Kirchenverfassung.)

Keine Religionsklasse soll dauernd über 65 Schüler zählen. Der Pfarrer hat als Mitglied der Ortschulbehörde dafür einzutreten, daß eine über jenes Maß hinausgehende Füllung der Religionsklassen vermieden beziehungsweise beseitigt werde. Nötigenfalls hat er Bericht an das Dekanat zu erstatten, welches sich dann mit der zuständigen Kreis Schulvisitatur ins Benehmen setzen wird. Selbstverständlich können an die Lehrer und die Schul- und Gemeinde-

*) §. 47 der Schulordnung vom 27. Februar 1894 — Schulverordnungsblatt Nr. III. —

behörden Anforderungen, welche über das in §§. 22 und 23 des Elementarunterrichtsgesetzes angegebene Maß hinausgingen, nicht gestellt werden.

Aber auch bei nicht überfüllten Religionsklassen wird es, besonders wenn dieselben aus mehreren Schuljahren zusammengesetzt sind, zuweilen schwer sein, in 3 Wochenstunden die Aufgabe des Unterrichts ganz zu bewältigen. Für solche Fälle empfehlen wir in erster Linie die Trennung der betreffenden Klasse in 2 Religionsklassen und die Übernahme der dadurch weiter nötigen 3 Stunden teils durch den Geistlichen, teils durch den Lehrer, in zweiter Linie besonders für nicht stark gefüllte Klassen mit nur 2 oder höchstens 3 Jahrgängen die Einfügung einer vierten Religionsstunde, welche der Geistliche übernimmt. Die Grenzen der an die Lehrer und die Gemeinden zu stellenden Anforderungen sind durch §§. 22 und 23 des Elementarunterrichtsgesetzes bestimmt.

In beiden Fällen ist, weil es sich um Änderungen des Stundenplans handelt, ein Beschluß der Ortsschulbehörde und Genehmigung des Kreis Schulrats erforderlich. Erteilung weiterer Religionsstunden in der Schule, ohne daß dieselben im Stundenplan aufgenommen sind, ist unzulässig. Sollte der Pfarrer mit den bezüglichen Anträgen in der Ortsschulbehörde nicht durchdringen, so wird er dem Dekanat über die Sachlage berichten, das darüber zu entscheiden hat, ob und welche weiteren Schritte zu thun sind.

Der Lehrer darf eine Religionsstunde nicht aussetzen ohne Vorwissen des Geistlichen, dem die örtliche Aufsicht über den Religionsunterricht zusteht. Ebenso hat der Geistliche, wenn er durch dringende Abhaltung an Erteilung seines Unterrichts zur bestimmten Stunde verhindert ist, dem Klassenlehrer hievon Mitteilung zu machen und für einen Ersatz zu sorgen.

§. 15.

Über die Verteilung des Lehrstoffs zwischen den Geistlichen und Lehrern eine allgemein bindende Anordnung zu geben ist unthunlich, weil die persönlichen und örtlichen Verhältnisse darauf einen mannigfaltigen Einfluß ausüben können. Jeder Geistliche wird sich darüber mit dem Lehrer ins Benehmen setzen und mit ihm ein Übereinkommen treffen, wie es den vorhandenen Zuständen am besten entspricht und für den Religionsunterricht am förderlichsten ist.

Jedenfalls ist dabei zu beachten, daß die Verteilung nach der jedem Beteiligten zugewiesenen wöchentlichen Stundenzahl sich bemesse, daß durch das Zusammenwirken beider Lehrkräfte der einer Klasse zufallende religiöse Unterrichtsstoff erschöpft werde und daß der Geistliche wie der Lehrer für die ihm zukommende Aufgabe verantwortlich ist. Genaue Angabe dieser Verteilung ist in den Lehrplan aufzunehmen, welcher der Genehmigung des Dekans bedarf. Selbstverständlich ist dann auch jede Änderung der Verteilung wie jede Lehrplanänderung überhaupt ohne dekanatliche Genehmigung unzulässig (siehe §. 19).

Ebenso wichtig aber wie die rechte Verteilung des Lehrstoffs zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer ist das stete Einverständnis zwischen beiden bezüglich des Lehrgangs und Verfahrens. Zu diesem Zweck ist es sehr förderlich, wenn der an der Schule mitunter-

richtende Geistliche (Pfarrer oder Vikar) zuweilen die Religionsstunden des Lehrers besucht, und wenn umgekehrt der Lehrer wenigstens von Zeit zu Zeit in den Stunden des Geistlichen anwesend bleibt. Wir empfehlen den Geistlichen, die betreffenden Lehrer hierzu ausdrücklich einzuladen.

IV. Schulordnung und Schulzucht.

§. 16.

Die für die Volksschulen im allgemeinen bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Schulordnung und Schulzucht gelten auch für den Religionsunterricht. Für dessen gesegnete Erteilung ist es besonders wichtig, daß in den Religionsstunden eine gesammelte Stimmung, ernste Aufmerksamkeit, lebendiges Interesse an dem behandelten Gegenstand, Freude des Lernens, Vertrauen und Liebe gegen den Lehrer herrschend sei. Dies ist zu erreichen, wenn die Religionslehrer sich auf jede ihrer Stunden sorgfältig vorbereiten, des Lehrstoffs völlig mächtig sind, den Unterricht mit Überzeugungskraft, Begeisterung und Liebe erteilen und die Kinder mit freundlichem Ernste behandeln.

V. Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

§. 17.

Die örtliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung der Schuljugend ist Aufgabe des Ortsgeistlichen in Verbindung mit dem Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand). Wo mehrere Geistliche sind, unterliegt die Entscheidung, welcher derselben die Beaufsichtigung zu üben habe, oder wie sie sich in dieselbe teilen, ihrer Vereinbarung unter Zustimmung des Kirchengemeinderats und Genehmigung des Oberkirchenrats.

Die Oberaufsicht über die Schulen einer Diözese hinsichtlich der religiösen Unterweisung und Erziehung hat der Dekan zu besorgen.

§. 18.

Örtliche Beaufsichtigung.

Der Geistliche hat den dem Lehrer übertragenen Religionsunterricht zu leiten und zu überwachen.

Zu diesem Zweck hat der Geistliche

- a. bei der Aufstellung des Stundenplans, soweit er die Religionsstunden betrifft, mitzuwirken und denselben beim Beginn des Schuljahrs dem Dekan einzusenden;
- b. den Lehrplan, die Verteilung des Stoffs und der Stunden zwischen ihm und dem Lehrer mit diesem zu vereinbaren und die Genehmigung des Dekans dazu einzuholen, worauf dann Lehrplan und Stoffverteilung solange gilt, bis Änderungen vom Dekanat angeordnet oder genehmigt sind;

- c. durch Besuch der Unterrichtsstunden des Lehrers und durch die Jahresprüfungen sich über die Einhaltung des Stunden- und Lehrplanes, die zweckentsprechende Erteilung des Religionsunterrichts und dessen Ergebnis zu verlässigen;
- d. insbesondere darauf zu halten, daß die Anordnungen über das Schulgebet und den Gottesdienstbesuch der Schulkinder beobachtet und überhaupt ein kirchlicher und religiös-sittlicher Sinn bei der Schuljugend gepflegt werden.

Hierzu ist die Mitwirkung des Kirchengemeinderats (Kirchenvorstands) in geeigneter Weise in Anspruch zu nehmen (§. 37 Ziffer 2 der Kirchenverfassung). Soweit vorkommende Übelstände nicht auf dem Wege der Seelsorge, der Belehrung und Ermahnung zu beseitigen, und wenn den Bereich der Schule berührende Anordnungen zu treffen sind, hat der Geistliche zunächst bei der Ortsschulbehörde als Mitglied derselben die entsprechenden Anträge zu stellen, nötigenfalls mit dem Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) Bericht an das Dekanat zu erstatten, welches dann zur Beseitigung der Mißstände sich an die Staatsbehörden oder an den Oberkirchenrat wenden wird.

Der gleiche Weg ist einzuschlagen, wenn einzelne Kinder nicht mit den vorgeschriebenen Religionsbüchern versehen sind. (Elementarunterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 §. 5 und §. 91 Absatz 4.)

§. 19.

Bezirksaufsicht.

Der Dekan hat die ihm vorzulegenden Lehrpläne zu prüfen und zu genehmigen (§. 15 Absatz 3) und darüber zu wachen, daß die Geistlichen und Lehrer seiner Diözese den Religionsunterricht nach Zeit, Stoff und Methode vorschriftsmäßig erteilen und sich die christliche Erziehung und Bildung der Kinder angelegen sein lassen, überhaupt daß der kirchliche Einfluß auf das religiös-sittliche Leben der Schule und Schuljugend zur Geltung komme. Er übt diese Aufsicht durch Besuche der Religionsstunden in den Schulen seines Bezirks, durch Erhebungen bei der Kreis Schulvisitatur und Benehmen mit derselben hinsichtlich der etwa erforderlichen Maßregeln und durch regelmäßig wiederkehrende von ihm oder seinem Stellvertreter (entweder dem gewählten Dekanatsstellvertreter oder dem andern geistlichen Mitglied des Diözesanausschusses) gehaltene Religionsprüfungen. Seine an die Ortsschulbehörden und die Lehrer gerichteten Verfügungen, Bescheide und sonstige Mitteilungen übersendet er der Großherzoglichen Kreis Schulvisitatur mit dem Ersuchen um weitere Eröffnung.

§. 20.

Die Religionsprüfungen im allgemeinen.

In jeder Schule wird jährlich einmal eine Religionsprüfung gehalten und zwar das eine Jahr vom Ortsgeistlichen, das andere Jahr vom Dekan (in den Schulen des Wohnorts des

Dekans von dessen Stellvertreter), das dritte Jahr wieder vom Ortsgeistlichen, das vierte Jahr vom Dekan in Verbindung mit der Kirchenvisitation u. s. w.

Die Prüfungen des Ortsgeistlichen sind am Schlusse des Schuljahrs abzuhalten, womöglich in Verbindung mit der jährlichen Hauptprüfung der Schule.

Für die Religionsprüfungen des Dekans ist es wünschenswert, daß sie in die zweite Hälfte des Schuljahrs fallen.

Die in Verbindung mit der Kirchenvisitation abzuhaltenden Religionsprüfungen*) sind zwar immer als ein Bestandteil des Visitationsgeschäfts anzusehen, können aber recht wohl im selben Jahre zu einer andern Zeit stattfinden als die übrige Visitation. Bei größeren Schulen ist diese Trennung und die Abhaltung der Prüfung gegen Ende des Schuljahrs als zweckmäßig zu empfehlen.

Die Zeit der Prüfungen wird im Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden festgesetzt und den Religionslehrern durch die Ortsschulbehörde eröffnet. Diese Prüfungen sind für die Eltern und die erwachsenen evangelischen Gemeindeangehörigen öffentlich und werden am Sonntag vorher von der Kanzel verkündigt. Der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) hat denselben anzutwohnen oder bei größeren Schulen sich durch hierzu beauftragte Mitglieder vertreten zu lassen. Es empfiehlt sich in der Regel, die Ortsschulbehörde dazu einzuladen.

Von jedem Religionslehrer ist dem Prüfenden (Pfarrer oder Dekan) ein Bericht vorzulegen, welcher angiebt: 1. was im letzten Schuljahr in der betreffenden Klasse gelehrt wurde (bei Klassen mit mehreren Schuljahren: bestimmte Bezeichnung des Turnusjahrs), 2. die genaue Schülerzahl jeder Religionsklasse, 3. Name und Dienstalter des Lehrers und Zeitdauer der Anstellung desselben an der betreffenden Schule. Die Handlisten und Wochenbücher sind, sofern der Religionslehrer zugleich Klassenlehrer ist, zur Ansicht des Prüfenden bereit zu halten. Der erste Hauptlehrer übergibt außerdem eine Aufzeichnung, aus welcher für die ganze Schule zusammen die auf jedes Bekenntnis entfallende Zahl der Lehrer und der Schüler nach dem dermaligen Stande ersichtlich ist.

Die Prüfungen erstrecken sich auf alle Religionsklassen und womöglich auf alle Gebiete des Religionsunterrichts, auch auf den Choralgesang. Jeder Religionslehrer examiniert selbst; die von ihm durchzunehmenden Abschnitte, Lieder u. s. w. werden ihm jedoch vom Prüfenden (Pfarrer oder Dekan) bestimmt, welcher sich auch durch eigene Fragen vom Stande des Unterrichts und der Kenntnisse der Schüler überzeugt. Er richtet seine Aufmerksamkeit besonders darauf, ob der Stunden- und Lehrplan eingehalten, die vorgeschriebene Stufe des Unterrichts erreicht und ein angemessenes Lehrverfahren beobachtet worden ist, bei welchem nicht nur das Aufnehmen des Erlernten mit dem Gedächtnis, sondern auch das Verständnis und die Beherrschung desselben berücksichtigt wurden.

*) Vergleiche Visitationsordnung vom 14. Februar 1882 §. 13 (Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1882 Nr. III.) und Verordnung vom 17. November 1893, die Visitation der Diaspora betreffend, §. 6 (Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Nr. X.).

Nach der Prüfung findet eine Besprechung mit den Religionslehrern statt, um denselben etwaige Bemerkungen zu machen, Anweisungen zu erteilen und ihre Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen.

§. 21.

Die Religionsprüfungen des Ortsgeistlichen.

Der Geistliche hat spätestens 14 Tage nach der von ihm gehaltenen Prüfung Bericht über den Verlauf und das Ergebnis derselben an den Dekan zu erstatten. Diese Berichte erstrecken sich auch über das Verhalten und die Thätigkeit der Lehrer hinsichtlich der christlichen Unterweisung und Erziehung der Jugend, sowie über den religiös-sittlichen Stand der Schule und Schuljugend. Denselben sind die im vorigen Paragraphen erwähnten schriftlichen Nachweise zur Religionsprüfung anzuschließen. Dabei ist vom Geistlichen besonders auf Vollständigkeit und Genauigkeit der in Absatz 5 jenes Paragraphen verlangten Zahlenangaben zu achten.

Sofern die Berichte besondere Veranlassung dazu geben, erteilt der Dekan Bescheid darauf.

§. 22.

Die Religionsprüfungen der Dekane.

Der Dekan oder sein Stellvertreter (siehe §. 19 Absatz 1) wird die Anzeige der bevorstehenden Religionsprüfung der Großherzoglichen Kreis Schulvisitatur mit dem Ersuchen um Eröffnung an die Ortsschulbehörde und die Lehrer zustellen. (Benützung der hierfür vorhandenen Impressen empfohlen.)

Auf die von dem Dekan oder seinem Stellvertreter gehaltenen Religionsprüfungen erteilt derselbe gegen Empfangsbescheinigung schriftliche Bescheide und zwar abgeondert für die Pfarrer und Kirchengemeinderäte einerseits und für die Schullehrer andererseits. (Benützung von Impressen zulässig. — Bezüglich der Bescheide für die Lehrer siehe §. 19 Schlusssatz.)

Alljährlich vor dem 1. Juni erstattet der Dekan an den Oberkirchenrat einen Generalbericht über das Schulwesen seiner Diözese aufgrund der von den Geistlichen vorgelegten Prüfungsberichte und seiner eigenen Wahrnehmungen, worin er die im vorhergehenden Schuljahr vorgenommenen Religionsprüfungen verzeichnet und sich eingehend über den Zustand der Schulen in kirchlicher und religiös-sittlicher Beziehung, über die Leistungen und den erziehenden Einfluß der Religionslehrer und über die von ihm getroffenen Anordnungen ausspricht.

Diesem Berichte sind beizulegen:

1. die vom Dekan und seinen Stellvertretern im abgelaufenen Schuljahr erlassenen Bescheide mit Eröffnungsbescheinigung. Sind solche schon mit Kirchenvisitationsberichten vorgelegt worden, so ist das im Bericht zu bemerken;
2. eine Übersichtstabelle (Impresse vorgeschrieben), welche enthält: die Namen der am Religionsunterricht der Diözese beteiligten Geistlichen und Lehrer mit Angabe ihres Dienstalters und ihrer Anstellungszeit an der betreffenden Schule, der denselben

zugewiesenen Religionsklassen und ihrer wöchentlichen Stundenzahl in jeder dieser Klassen, der Schülerzahl und des Prüfungsergebnisses jeder einzelnen Klasse, endlich der Gesamtzahl der auf jedes Bekenntnis entfallenden Lehrer und Schüler der ganzen Schule.

Die Bescheide werden nach genommener Einsicht zurückgegeben, die Übersichtstabelle bleibt bei den Akten des Oberkirchenrats.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen.

Die vorstehende Verordnung gilt vom Beginn des Schuljahrs 1894/95 an für den evangelischen Religionsunterricht an allen einfachen und erweiterten Volksschulen, Vorschulen und entsprechenden Privatlehranstalten, auch für diejenigen Töchterschulen, welche ihr Schuljahr an Ostern anfangen.

Was die Änderungen des Lehrplans angeht, so sind die neuen Bestimmungen über Auswahl und Verteilung der Lieder sofort in allen Klassen anzuwenden; nur bei der Wiederholung wird man sich selbstverständlich vorerst nach der bisherigen Auswahl richten müssen.

Auch die neue Vorschrift, wonach 43 einzeln bestimmte Biblische Geschichten künftig gekürzt zu behandeln beziehungsweise nur zu lesen und zu erklären sind, tritt alsbald in Kraft.

Dagegen kann die neue Verteilung der Biblischen Geschichten im nächsten Schuljahr nur für die 3 ersten Jahrgänge in Anwendung kommen und soll von da an regelmäßig mit jedem Jahr um eine Klasse weiter vorrücken, so daß in einer 2klassigen Schule der neue Lehrplan schon im Schuljahr 1895/96 für alle Stufen gilt, während das bei einer 4klassigen Schule erst im Schuljahr 1896/97 und bei 7- und 8klassigen Schulen erst nach 4 Jahren vollständig der Fall sein wird.

Für die Mittelschulen wird eine besondere Verordnung erscheinen.

Karlsruhe, den 8. März 1894.

Evangelischer Oberkirchenrat.

D. von Stöffer.

Sprenger.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Walsch & Vogel in Karlsruhe.

Angewandten Wissenschaften und ihrer hochschulischen Ausbildung in jeder dieser Klassen der Staatsverwaltung und des Berufsstandes jeder einzelnen Klasse endlich der Bewandlung der auf diese Weise erlangten Kenntnisse in der Praxis der öffentlichen Verwaltung.

Die Befehle werden nach dem Inhalt der Beschlüsse der Versammlung der Beamten des öffentlichen Dienstes ausgeführt.

Die Beschlüsse der Versammlung der Beamten des öffentlichen Dienstes sind für die Beamten des öffentlichen Dienstes verbindlich.

Einfluss- und Abgangbestimmungen.
Die vorstehende Bestimmung gilt vom 1. Januar 1884 an für die Beamten des öffentlichen Dienstes. Die Beamten des öffentlichen Dienstes sind in drei Klassen eingeteilt: in die erste Klasse, in die zweite Klasse und in die dritte Klasse. Die Beamten der ersten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes, die Beamten der zweiten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes, die Beamten der dritten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes. Die Beamten des öffentlichen Dienstes sind in drei Klassen eingeteilt: in die erste Klasse, in die zweite Klasse und in die dritte Klasse. Die Beamten der ersten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes, die Beamten der zweiten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes, die Beamten der dritten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes.

Die neue Fortschrittsschritte sind in drei Klassen eingeteilt: in die erste Klasse, in die zweite Klasse und in die dritte Klasse. Die Beamten der ersten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes, die Beamten der zweiten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes, die Beamten der dritten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes. Die Beamten des öffentlichen Dienstes sind in drei Klassen eingeteilt: in die erste Klasse, in die zweite Klasse und in die dritte Klasse. Die Beamten der ersten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes, die Beamten der zweiten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes, die Beamten der dritten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes.

Karlsruhe, den 8. März 1884.

Generalfürst Oberpräsident

D. von Stöcker.

Springer.

Die Beamten des öffentlichen Dienstes sind in drei Klassen eingeteilt: in die erste Klasse, in die zweite Klasse und in die dritte Klasse. Die Beamten der ersten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes, die Beamten der zweiten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes, die Beamten der dritten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes.

Die Beamten des öffentlichen Dienstes sind in drei Klassen eingeteilt: in die erste Klasse, in die zweite Klasse und in die dritte Klasse. Die Beamten der ersten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes, die Beamten der zweiten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes, die Beamten der dritten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes.

Die Beamten des öffentlichen Dienstes sind in drei Klassen eingeteilt: in die erste Klasse, in die zweite Klasse und in die dritte Klasse. Die Beamten der ersten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes, die Beamten der zweiten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes, die Beamten der dritten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes.

Die Beamten des öffentlichen Dienstes sind in drei Klassen eingeteilt: in die erste Klasse, in die zweite Klasse und in die dritte Klasse. Die Beamten der ersten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes, die Beamten der zweiten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes, die Beamten der dritten Klasse sind die Beamten des öffentlichen Dienstes.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. April

1894.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Abhaltung von Unterrichtskursen in der Bienenzucht betreffend. — Den Zeichenunterricht an den Volksschulen betreffend. — Die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummenanstalt zu Gerlachsheim im Jahr 1894 betreffend. — Die Aufnahme von Zöglingen in das Lehrerinnen-Seminar Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Dienstmeldungen.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Dienstmeldungen. Diensterledigung.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 27. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Hauptlehrern

Karl Burkart in Ubstadt,
Ernst Dörr in St. Peter,
Valentin Eyer mann in Reilingen,
Karl Jäck in Pforzheim,
Georg Kind in Leimen,
Markus Koch in Rheinheim,
Georg Kölmel in Saszbach,
Wilhelm Weitenheimer in Bretten und
Georg Wehrle in Sulz

die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 19. Februar d. J.

den Professor Wilhelm Frommel am Gymnasium in Heidelberg auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste, auf 1. April d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 13. März d. J.

den Geheimen Hofrat Friedrich Blas, Mitglied des Oberschulrats, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste und Verleihung des Charakters als Geheimer Rat III. Klasse, in den Ruhestand zu versetzen, sowie

dem Direktor des Gymnasiums zu Rastatt, Dr. Hermann Emil Oster, und dem Kreis-
schulrat Dr. Georg Peter Weygoldt in Karlsruhe, unter Ernennung derselben zu Ober-
schulräten, etatmäßige Stellen von Kollegialmitgliedern des Oberschulrats zu übertragen;

unter dem 29. März d. J.

den Kreis-
schulrat Adam Goth in Mosbach in gleicher Eigenschaft nach Karlsruhe zu versetzen;

unter dem 2. April d. J.

den Direktor des Gymnasiums in Tauberbischofsheim, Hermann Schmalz, in gleicher
Eigenschaft an das Gymnasium in Rastatt zu versetzen und

den Professor am Gymnasium in Karlsruhe Dr. Joseph Häußner zum Direktor des
Gymnasiums in Tauberbischofsheim zu ernennen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Abhaltung von Unterrichtskursen in der Bienenzucht betreffend.

Nr. 4752. Nach Mitteilung des Aufsichtsrats der Bienenzuchtschule zu Eberbach werden an dieser Anstalt vom 22. Mai bis 2. Juni und vom 26. Juli bis 4. August l. J. zwei Unterrichtskurse in der Bienenzucht abgehalten, an deren erstem, möglicherweise auch am zweiten, auch einige Lehrer sich beteiligen können.

Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt. Die Auslagen für gute Kost und Wohnung betragen für den Tag 1 M. 90 S. Die Reise- und Verpflegungskosten können ganz oder teilweise aus der Großherzoglichen Staatskasse ersetzt werden.

Anmeldungen für den ersten Kursus sind bis zum 1. Mai, für den zweiten bis zum 1. Juli d. J. an Herrn Hauptlehrer Roth in Eberbach zu richten, welcher zu weiterer Auskunft bereit ist und auf Wunsch für entsprechende Unterkunft für die Teilnehmer Sorge tragen wird.

Die Lehrer an den Volksschulen und den Lehrerbildungsanstalten machen wir mit dem Anfügen hierauf aufmerksam, daß wir denjenigen, welche sich an den Kursen beteiligen wollen, gestatten, den Unterricht während der betreffenden Zeit nach vorherigem Benehmen mit der Ortsschulbehörde auszusetzen. Empfohlen wird jedoch, für Schulen beteiligter Lehrer die Ferien so zu legen, daß diese mindestens teilweise mit der Zeit der Abwesenheit des Lehrers zusammenfallen.

Karlsruhe, den 15. März 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Baader.

Den Zeichenunterricht an den Volksschulen betreffend.

Nr. 4743. Für die Erteilung des Zeichenunterrichts an Volksschulen sind im Auftrag der Oberschulbehörde Vorlagen nebst einer für die Lehrer bestimmten Anweisung über die Benützung der Vorlagen bearbeitet worden.

Die Vorlagen nebst Anweisung erscheinen in zwei Abteilungen, die eine für Knaben-, die andere für Mädchenklassen bestimmt. Die erstere ist zur Abgabe bereit; die zweite wird nach Ostern zur Veröffentlichung fertig gestellt werden.

Exemplare der für die Knabeklassen bestimmten Vorlagenammlung sind bereits an einzelne Schulen, an denen ein geordneter Zeichenunterricht eingeführt ist, auf Anordnung der Oberschulbehörde unentgeltlich abgegeben worden.

Weitere Exemplare könnten, soweit der Vorrat an solchen reicht, auf Ansuchen an Ortsschulbehörden größerer Gemeinden überlassen werden, die bereit sind, an ihren Schulen einen methodischen Zeichenunterricht in mindestens zweijährigen Kursen von je 2 Wochenstunden erteilen zu lassen.

Bezügliche Gesuche wären an die vorgesetzte Kreis Schulvisitatur zu richten, welche dieselben mit gutachtlichem Beibericht hierher vorzulegen hätte.

Kaufweise können Exemplare der Vorlagen bei der Lithographischen Anstalt von E. Glockner in Karlsruhe bezogen werden.

Karlsruhe, den 28. März 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Baader.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummenanstalt zu Gerlachsheim im Jahr 1894 betreffend.

Nr. 5765. Auf Beginn des kommenden Schuljahrs — im Laufe des Monats Oktober — werden in der Taubstummenanstalt zu Gerlachsheim eine Anzahl Plätze für Zöglinge frei werden.

Aufnahmefähig sind körperlich gesunde und bildungsfähige taubstumme Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das elfte noch nicht überschritten haben.

Eltern und Vormünder solcher Kinder werden aufgefordert, etwaige Anmeldungen bei dem Vorstand der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim einzureichen.

Die Ortsschulbehörden werden veranlaßt, auf dieses Ausschreiben besonders aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 31. März 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Nr. 6484. Die Aufnahmeprüfung für das Schuljahr 1894/95 findet am 30. und 31. Juli l. J. statt. Dem an die Direktion der Anstalt zu richtenden Zulassungsgesuch für diese Prüfung sind beizulegen:

1. das letzte Schulzeugnis, beziehungsweise der Nachweis über Privatvorbereitungsunterricht,
2. der Geburts-, beziehungsweise Taufschein,
3. der (grüne) Wiederimpfschein,
4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise Vormundes, daß er die Kosten des Seminarbesuches tragen werde,
6. eine Erklärung, ob der Eintritt in das Internat der Anstalt beabsichtigt sei.

Die Aufnahme derjenigen Aspirantinnen, welche noch nicht die staatliche Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben, erfolgt in Klasse III., derjenigen, welche das Diplom dieser Prüfung besitzen, in Klasse I.

Für Klasse III. ist das Mindestalter des Eintrittes das mit dem 31. Dezember des Aufnahmejahres erreichte 16. Lebensjahr.

Karlsruhe, den 6. April 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Baader.

Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Nr. 4385. Für Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und größere Volksschulen:

Das gesamte Turnwesen. Ein Lesebuch für deutsche Turner. In erster Auflage herausgegeben von Georg Hirth. Aufsätze turnerischen Inhalts von älteren und neueren Schriftstellern.

Zweite erweiterte Auflage in 4 Abteilungen. Besorgt von Dr. F. Rudolf G a s c h. (3 Bände.) Verlag von Rudolf Lion, Hof. 1893.

Für Schülerbibliotheken der Mittelschulen:

Astronomische Briefe. Die Planeten von C. Dillmann. Tübingen 1892. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Nr. 5639. Für Mittelschulen:

Sammlung antiker Münzen und Medaillen in Kopien aus unedlem Metall, zum Schulgebrauche und für Sammler.

Zusammengestellt von Dr. Hans Riggauer und Dr. Hey, München. Ausgeführt von der Metallwaarenfabrik Wilhelm Mayer in Stuttgart.

Ganze Sammlung in Etui (56 Stück) 48 M. Einzelne Stücke 80 S bis 3 M. 80 S.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurde dem Reallehrer Konrad Henrich am Realgymnasium in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers der Gehaltsklasse I. übertragen.

Gemäß §. 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in:

Heidelberg: der Unterlehrerin Julie Herdt daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Kaspar Anzlinger in Heckfeld, A. Tauberbischofsheim, nach Leimen, A. Heidelberg.

Hauptlehrer Karl Balschbach in Oberkirnach, A. Willingen, nach Brigach, A. Willingen.

Hauptlehrer Viktor Degen in Inzlingen, A. Lörrach, nach Erzingen, A. Waldshut.

Hauptlehrer Gustav Ad. Dilger in Obergrotterthal, A. Waldbkirch, nach Seelfingen, A. Stodach.

Hauptlehrer Georg Michael Dinkel in Sonderrieth, A. Wertheim, nach Spechbach, A. Heidelberg.

Hauptlehrer Karl Dörner in Heddesbach, A. Heidelberg, nach Großachsen, A. Weinheim.

Hauptlehrer Johann Dürer in Fahrenbach, A. Mosbach, nach Dallau, A. Mosbach.

- Hauptlehrer Friedrich Holdermann in Ruxheim, A. Karlsruhe, nach Königsbach, A. Durlach.
 Hauptlehrer Hermann Ilg in Waldbulm, A. Achern, nach Staufen, A. Staufen.
 Hauptlehrer Valentin Kaufmann in Dundenheim, A. Lahr, nach Lautenbach, A. Oberkirch.
 Hauptlehrer Wilhelm Kneis in Ödsbach, A. Oberkirch, nach Untergrombach, A. Bruchsal.
 Hauptlehrer Karl König in Hattingen, A. Engen, nach Kappel, A. Billingen.
 Hauptlehrer Joseph Lang in Hierbach, A. St. Blasien, nach Mundelfingen, A. Donaueschingen.
 Hauptlehrer Dthmar Lienert in Thannheim, A. Donaueschingen, nach Reuthe, A. Emmendingen.
 Hauptlehrer Julius Link in Reichen, A. Sinsheim, nach Söllingen, A. Rastatt.
 Hauptlehrer Max Moriz in Unzhurst, A. Bühl, nach Abstadt, A. Bruchsal.
 Hauptlehrer Joseph Schäfer in Geschwend, A. Schönau, nach Eigeltingen, A. Stockach.
 Hauptlehrer Franz Joseph Suppinger in Schönenberg, A. Schönau, nach Kirchheim,
 A. Heidelberg.
 Hauptlehrer Alexander Thren in Heudorf, A. Stockach, nach Hilzingen, A. Engen.
 Hauptlehrer Karl Umminger in Beckstein, A. Tauberbischofsheim, nach Oberneudorf, A. Buchen.
 Hauptlehrer Jakob Weckesser in Waldkapfenbach, A. Eberbach, nach Thringen, A. Breisach.
 Hauptlehrer Adolf Winter in Zastler, A. Freiburg, nach Neustadt.
 Hauptlehrer August Zähringer in Staufen, A. Staufen, nach Waldbulm, A. Achern.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Adelsheim: dem Schulverwalter Philipp Stein in Altenbach, A. Heidelberg.
 Altenweg, A. Neustadt: dem Unterlehrer Friedrich Hermann in Honstetten, A. Engen.
 Bahlingen, A. Emmendingen: dem Unterlehrer Gustav Schmidt in Mannheim.
 Bierbrunnen, A. Waldshut: dem Schulverwalter Ignaz Bechtel dortselbst.
 Binzgen, A. Säckingen: dem Unterlehrer Christian Deckel in Freiburg.
 Brandenburg, A. Schönau: dem Schulverwalter Albert Zimmermann dortselbst.
 Brettenthal, A. Emmendingen: dem Schulverwalter Franz Ludwig Lang dortselbst.
 Burkheim, A. Breisach: dem Schulverwalter Adolf Bühn in Hügelsheim, A. Rastatt.
 Eberbach: dem Unterlehrer Otto von Langsdorff in Mannheim.
 Einbach, A. Buchen: dem Unterlehrer Heinrich Reil in Rammersweier, A. Offenburg.
 Engelschwand, A. Waldshut: dem Schulverwalter Heinrich Schlipper dortselbst.
 Falkau, A. Neustadt: dem Unterlehrer Karl Sauter in Liptingen, A. Stockach.
 Hohenthengen, A. Waldshut: dem Unterlehrer Pius Gersbach in Östringen, A. Bruchsal.
 Hügelsheim, A. Rastatt: dem Unterlehrer Theodor Dhs in Eichersheim, A. Sinsheim.
 Ibach, A. Oberkirch: dem Unterlehrer Philipp Schleyer in Wiesenbach, A. Heidelberg.
 Kleingemünd, A. Heidelberg: dem Schulverwalter Gustav Lauer in Spechbach, A. Heidelberg.
 Korb, A. Adelsheim: dem Unterlehrer Heinrich Bender in Grombach, A. Sinsheim.
 Lauf, A. Bühl: dem Schulverwalter Friedrich Hübschle in Erzingen, A. Waldshut.
 Littenweiler, A. Freiburg: dem Schulverwalter Simon Hilser daselbst.
 Mingolsheim, A. Bruchsal: dem Unterlehrer Anton Böhle in Mannheim.
 Raithalslach, A. Stockach: dem Unterlehrer Max Daubenberg in Pfohren, A. Donaueschingen.
 Röthenbach, A. Neustadt: dem Schulverwalter Karl Böhler dortselbst.
 Rumpfen, A. Buchen: dem Unterlehrer Wilhelm Schönig in Siegelbach, A. Sinsheim.
 St. Wilhelm, A. Freiburg: dem Unterlehrer Dominik Mosmann in Unterglotterthal
 A. Waldkirch.
 Scherzingen, A. Buchen: dem Schulverwalter Albert Schildeker in St. Wilhelm, A. Freiburg

Schonach, A. Triberg: dem Unterlehrer Oskar Diemer in Söllingen, A. Rastatt.
 Seebach, A. Achern: dem Schulverwalter Engelbert Fischer dortselbst.
 Sickingen, A. Bretten: dem Schulverwalter Emil Bernhard in Scheringen, A. Buchen.
 Urberg, A. St. Blasien: dem Unterlehrer Karl Stark in Döggingen, A. Donaueschingen.
 Waibstadt, A. Sinsheim: dem Unterlehrer August Tremmel dortselbst.
 Wieden, A. Schönau: dem Unterlehrer Joseph Hermann in Odenheim, A. Bruchsal.
 Wollpadingen, A. St. Blasien: dem Unterlehrer Wilhelm Homburger in Unadingen,
 A. Donaueschingen.

Hauptlehrer Ludwig Pfisterer wurde auf Ansuchen der ihm übertragenen Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ittersbach, A. Pforzheim, unter Widerruf seiner etatmäßigen Anstellung enthoben.

Durch Entschließung des Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

Reallehrer Albert Meinger am Gymnasium in Karlsruhe wegen leidender Gesundheit; ferner
 Hauptlehrer Karl Friedrich an der Volksschule in Pforzheim,
 Hauptlehrer Karl Kall an der Volksschule in Dinglingen,
 Hauptlehrer Andreas Stengele an der Volksschule in Stodach
 auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer lang-
 jährigen und treugeleisteten Dienste; ferner
 Hauptlehrer Konrad Hauger an der Volksschule in Urach,
 Hauptlehrer Georg Heller an der Volksschule in Roth,
 Hauptlehrer Martin Hölzle an der Volksschule in Unteralpfen,
 Hauptlehrer Lippmann Kern an der Volksschule in Mannheim
 auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten
 Dienste; ferner
 Hauptlehrer Reinhold Schmid an der Volksschule in Kürzell auf sein Ansuchen wegen leidender
 Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste; ferner
 Hauptlehrer Otto Kaiser an der Volksschule in Waldshut bis zur Wiederherstellung seiner
 Gesundheit; sowie
 die Lehrerin Emma Gräter, zuletzt an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg, auf Ansuchen
 bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit; ferner
 Hauptlehrer Jakob Schweizer an der Volksschule in Freiburg wegen leidender Gesundheit.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienste wurde:

Volksschulkandidatin Bertha Konrad von Schönfeld, zuletzt Unterlehrerin in Sinzheim, auf Ansuchen.

IV.

Diensterledigung.

Die etatmäßige Amtsstelle für einen Lehrer (Reallehrer) des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebietes am Realgymnasium zu Mannheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen beim Oberschulrat einzureichen.

Acht Hauptlehrerstellen an der erweiterten Volksschule zu Mannheim, bezüglich deren das Recht der Besetzung dem Stadtrat in Mannheim zusteht.

Hauptlehrerstellen an den Volksschulen zu:
 Fahrenbach, A. Mosbach (eine Stelle);
 Waldshut (eine Stelle).

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Brenden, A. Bonndorf.
 Dundenheim, A. Lahr.
 Geschwend, A. Schönau.
 Halberstung, A. Baden.
 Hattingen, A. Engen.
 Heudorf, A. Stockach.
 Hierbach, A. St. Blasien.
 Inzlingen, A. Lörrach.
 Kleinherrischwand, A. Säckingen.
 Klengen, A. Billingen.
 Kürzell, A. Lahr.
 Littenweiler, A. Freiburg.
 Mauchen, A. Bonndorf.
 Öbsbach, A. Oberkirch.
 Roth, A. Wiesloch.
 Stockach.
 Unzhurst, A. Bühl.
 Urach, A. Neustadt.
 Zastler, A. Freiburg.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Allmansweier, A. Lahr.
 Hochsheim, A. Bretten.
 Heddesbach, A. Heidelberg.
 Ittersbach, A. Pforzheim.
 Münzesheim, A. Bretten.
 Oberkirnach, A. Billingen.
 Rheinau, A. Schwetzingen.
 Sigenkirch, A. Müllheim.
 Spöck, A. Karlsruhe.
 Waldkatenbach, A. Eberbach.
 Waldwimmersbach, A. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreis Schulvisitatur einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Karl Mohr, Oberlehrer a. D., in Spandau, am 21. November 1893.
 Johann Geord Beuchert, Unterlehrer an der Volksschule zu Ersingen, am 13. Februar 1894.
 Ludwig Nees, Hauptlehrer in Spöck, am 21. Februar 1894.
 Jakob Köhler, zuruhegesetzter Professor in Kastatt, am 4. März 1894.
 Johann Häußler, zuletzt Unterlehrer in Bleichheim, am 3. April 1894, in Oberwittighausen.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurde Gewerbelehrer Wilhelm Erbin an der Gewerbeschule in Müllheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Durch Entschliebung Großh. Gewerbeschulrats wurde die erste Lehrerstelle an der Gewerbeschule in Lahr dem Gewerbelehrer Herrmann Maier in Konstanz, sowie dem Gewerbeschulkandidaten Oskar Henninger an der Gewerbeschule in Mannheim die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers (Gehaltsklasse II.) an dieser Anstalt übertragen.

Dienst erledigung.

An der Gewerbeschule in Müllheim ist die etatmäßige Gewerbelehrerstelle zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Tagen beim Großh. Gewerbeschulrat einzureichen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Berlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Kalsch & Vogel in Karlsruhe.

V. Fächerliste

Bestanden sind:
 Karl W. Oberster a. D. in Spanien am 21. November 1803.
 Johann Georg W. Oberster, Lateinlehrer an der Hofschule in Stuttgart am 13. Februar 1804.
 Ludwig W. Oberster, Hauptlehrer in Spöck am 21. Februar 1804.
 Jakob R. Oberster, mathematischer Professor in Heilbronn am 4. März 1804.
 Johann R. Oberster, angeleg. Lehrer in Heilbronn am 8. April 1804 in Oberstufenschulen.

VI.

Bezirke und dem Gebiet der Oberstufenschulen

Bezirke

Durch Entlassung Groß. W. Oberster wurde der Bezirk des Kanton und Unterstufenschule wurde Oberster
 Lehrer Wilhelm Erb in der Oberstufenschule in Heilbronn die zur Oberstufenschule keine Oberstufenschule
 in den Aufsicht steht.

Durch Entlassung Groß. W. Oberster wurde die erste Lehrstelle an der Oberstufenschule
 in Heilbronn dem Oberstufenschule Oberster in Heilbronn
 dem Oberstufenschule Oberster in Heilbronn die erste
 Lehrstelle einer Oberstufenschule (Wachstafel II) an dieser Stelle übertrug.

Bezirke

In der Oberstufenschule in Heilbronn ist die erste Lehrstelle zu besetzen
 Oberstufenschule in Heilbronn
 Oberstufenschule in Heilbronn

Druck von J. G. Neumann, Neudamm, 1804.
 Verlag von J. G. Neumann, Neudamm, 1804.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Mai

1894.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliehungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Kapitalzufagescheine betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II. zu Karlsruhe für 1894 betreffend. — Die Aufnahme von Volksschulkandidaten betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar II. in Karlsruhe im Jahr 1894 betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Meersburg im Jahr 1894 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Meersburg im Jahr 1894 betreffend. — Die Musiklehrerprüfung für 1894 betreffend. — Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen für 1895 betreffend. — Die Ausbildung von Lehrern in den neueren Fremdsprachen betreffend. — Die Einberufung der Volksschullehrer zu militärischen Übungen betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Ma'ischen Stiftung in Mannheim betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Landesherrliche Entschliehungen. — Dienstnachrichten. — Dienst erledigungen.

I.

Landesherrliche Entschliehungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 24. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden, zu ernennen:

zum Geheimen Rat III. Klasse:

den Gymnasiumsdirektor und Mitglied des Oberschulrats, Geheimen Hofrat Dr. Gustav Wendt in Karlsruhe;

zum Geheimen Oberregierungsrat:

den Ministerialrat Adolf Becherer im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts;

zu Geheimen Hofräten:

die Oberschulräte

Gustav Wallraff und

Dr. Ernst von Sallwürk;

zum Oberrechnungsrat:

den Rechnungsrat Karl Harrer beim Oberschulrat.

Sodann haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog

unter dem 24. April d. J.

gnädigst geruht, folgende Ordensauszeichnungen und Medaillen zu verleihen:

I. den Orden vom Zähringer Löwen:

1. das Ritterkreuz I. Klasse:

dem Regierungsrat Franz Schmidt beim Oberschulrat,
dem Progymnasiumsdirektor Karl Bissinger in Donaueschingen,
dem Realschuldirektor Johann Heim in Konstanz,
dem Vorstand der Realschule, Professor Rudolf Oster in Waldshut,
den Professoren

Karl August Diez am Gymnasium in Bruchsal,
Valentin Stösser am Gymnasium in Baden und
Dr. Karl Rückert am Gymnasium in Freiburg,
dem Seminardirektor August Wasmer in Meersburg,
dem Kreis Schulrat Peter Schenk in Offenburg;

2. das Ritterkreuz II. Klasse:

dem Registrator Kanzleirat Karl Kuhn beim Oberschulrat,
den Oberlehrern

Oskar Rübwieler an der Höheren Bürgerschule in Breisach und
Franz Miltner am Realprogymnasium in Ettenheim,
dem Reallehrer Karl Peter an der Höheren Mädchenschule in Karlsruhe;

II. das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen:

den Reallehrern

August Steinbrenner am Gymnasium in Heidelberg,
Heinrich Stoll am Gymnasium in Wertheim und
Adolf Fsele an der Höheren Mädchenschule in Baden,
dem Gefanglehrer Franz Gregor Belz am Gymnasium in Freiburg,
dem Institutsvorsteher Jakob Ehrhardt in Heidelberg,
den Hauptlehrern

Karl Friederich in Pforzheim und
Karl Mezger in Neustadt.

III. Medaillen:

1. die kleine goldene Verdienstmedaille:

dem Kanzleiaffistenten Leopold Clausing beim Oberschulrat,
den Volksschulhauptlehrern

Benjamin Vergold in Schwellingen,

Theobald Feyer in Destrungen,

Johannes Gleis in Pforzheim,

Sebastian Heizmann in Kuppenheim,

Martin Hölzle in Unteralfpen,

Karl Lindenlaub in Bögisheim,

Konrad Müller in Durlach,

Franz Noë in Freiburg,

Philipp Reuther in Ziegelhausen,

Ludwig Rudolph in Veiertheim,

Josef Anton Saur in Hochhausen,

Franz Joseph Schifferdecker in Bollenbach,

Andreas Sickinger in Karlsruhe,

Ludwig Stöckinger in Föhlingen,

Johann Georg Weiß in Neckarau und

Johann Fährdrich in Lahr;

2. die silberne Verdienstmedaille:

dem Kanzleidiener Friedrich Wilhelm Schmidt beim Oberschulrat,
den Schuldienern

Theodor Hornung am Gymnasium in Bruchsal und

Heinrich Wallmann am Gymnasium in Wertheim.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Kapitalzugescheine betreffend.

Nr. 7963. An die Verrechnungen der unmittelbar unter diesseitiger Verwaltung stehenden Stiftungen und Kassen, an die Verwaltungsräte und Verwaltungsbehörden der für Schulen und zu Unterrichtsstipendien bestimmten Landes-, Distrikts- und Ortsstiftungen, sowie an die Großherzoglichen Bezirksämter.

Das in Nr. V. des Verordnungsblattes des Oberschulrats vom Jahre 1891 bekannt gegebene Formular eines Kapitalzugescheines wird in Rücksicht auf die Vorschrift in §. 17 des Gesetzes vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend, abgeändert, wie folgt:

1. §. 3 erhält die Fassung: „Die anleihenden Eheleute, die Ehefrau mit ehemännlicher Ermächtigung, übernehmen für Kapital, Zins und Kosten die Samtverbindlichkeit; auch räumt die schuldnerische Ehefrau mit ehemännlicher Ermächtigung dieser Unterpfandsbestellung (§. 2) den Vorrang vor ihrem auf die Pfandliegenschaft D.=Z. des Pfandbeschriebs eingetragenen gesetzlichen Unterpfandsrecht ein.

2. Unter Ziffer V. ist die Bestimmung lit. a., 3 zu streichen.

Die etwa noch vorhandenen Kapitalzugescheine können, solange deren Vorrat reicht, noch weiter benützt werden unter der Voraussetzung, daß die vorgeschriebenen Änderungen auf denselben urkundlich nachgetragen werden.

Karlsruhe, den 30. April 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II. zu Karlsruhe für 1894 betreffend.

Nr. 6349. Die Dienstprüfung am Seminar II. in Karlsruhe haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

Brauch, Theoder, von Doffenbach,
Brecht, Xaver, von Ubstadt,
Leonhardt, Karl, von Bretten,
Neck, Friedrich, von Eggenstein,
Ottenheimer, Adolf, von Heinsheim,
Rahner, Otto, von Bühl,
Schlageter, Oskar, von Zell i. W.
Weißert, Ernst, von Kürnbach;

b. für einfache Volksschulen:

Baier, Karl, von Karlsruhe,
Beck, Christian, von Weiler,
Erb, Christian, von Friesenheim,
Gaber, Valentin, von Schriesheim,

Göckel, Michael, von Heiligkreuzsteinach,
 Haaf, Franz, von Karlsruhe,
 Harter, Karl, von Windschlag,
 Hauck, Friedrich, von Neckarbischofsheim,
 Heck, Konrad, von Waldangelloch,
 Hebel, David, von Eckartsweier,
 Hofheinz, Emil, von Spöck,
 Kaiser, Friedrich, von Kenzingen,
 Karcher, Andreas, von Neusäß,
 Kolb, Wilhelm, von Bahnbrücken,
 Konrad, Hubert, von Eichersheim,
 Kreß, Hermann, von Neckarburken,
 Leidner, Heinrich, von Hemsbach,
 Lienhardt, Karl, von Hundheim,
 Reinhard, Heinrich, von Schriesheim,
 Riemensperger, Johann, von Walldorf,
 Schindler, Winibald, von Fautenbach,
 Schuhmacher, Wendel, von Seckenheim,
 Strohecker, Gustav, von Opfingen,
 Udry, Otto, von Hundsbach,
 Volk, Edmund, von Osterburken,
 Walter, Georg, von Opfingen,
 Weber, Herrmann, von Huttenheim.

Karlsruhe, den 17. April 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Meyer.

Die Aufnahme von Volksschulkandidaten betreffend.

Nr. 6322. Graulich, Friedrich, von Obergimpfern, ist nach bestandener Prüfung am Seminar II. in Karlsruhe unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 17. April 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Meyer.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar II. in Karlsruhe im Jahr 1894 betreffend.

Nr. 7456. Nachbenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars II. in Karlsruhe wurden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

Affermann, Emil, von Kleinfems,
 Bähr, Adam, von Spechbach,
 Feigenbusch, Ernst, von Flehingen,
 Fischer, Julius, von Unterentersbach,
 Fuhr, Otto, von Neuenweg,
 Geiß, Peter, von Zeuthern,
 Göttschin, Georg, von Muggardt,
 Guldin, Karl, von Geisingen,
 Hagmaier, Otto, von Waldangelloch,
 Heidinger, Wilhelm, von Gernsbach,
 Himmelsbach, Ludwig, von Seelbach,
 Hornung, Karl, von Muggensturm,
 Kienzle, Konrad, von Dfingen,
 Kipphan, Karl, von Karlsruhe,
 Klippel, Friedrich, von Weisweil,
 Knapp, Ernst, von Kappelrodeck,
 König, Karl, von Scherzheim,
 Mattern, Emil, von Sandhausen,
 Miltner, Philipp, von Altheim,
 Mößner, Philipp, von Eppingen,
 Noë, Albert, von Neckarwimmersbach,
 Reuther, August, von Neufreistett,
 Ruderer, Friedrich, von Meersburg,
 Salzgeber, Wilhelm, von Daisbach,
 Santo, Franz, von Durbach,
 Schollmaier, Georg, von Altenbach,
 Schönig, Otto, von Dfingen,
 Schultheiß, Emil, von Balzhofen,
 Stang, Karl, von Magau,
 Wald, Ludwig, von Helmstadt,
 Zimmermann, August, von Bodman.

Karlsruhe, den 19. April 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.
 Joos.

Brunner.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Meersburg im Jahr 1894 betreffend.

Nr. 6789. Nachbenannte Zöglinge des V. Kurses des Lehrerseminars in Meersburg wurden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

Behringer, Alfons, von Renchen,
 Bernauer, Wilhelm, von Todtnau,
 Brehm, Albert, von Beringenstadt,
 Gerspacher, Remigius, von Todtmoos-Rütte,
 Grüner, Lorenz, von Bubenbach,
 Huber, Franz, von Offenburg,
 Kähni, Otto, von Adelhausen,
 Kienzler, August, von Waldau,
 Kniel, Otto, von Karlsruhe,
 Langenberger, Friedrich, von Herdwangen,
 Löffler, Emil, von Urach,
 Löhle, Ludwig, von Meersburg,
 Maier, Karl, von Meersburg,
 Matt, Wilhelm, von Seppenhofen,
 Mellert, Wilhelm, von Bubenbach,
 Mucke, Albert, von Urach,
 Rogg, Joseph, von Schluchsee,
 Schnauz, Eduard, von Mespilach,
 Schreiber, Otto, von Rechberg,
 Schwald, Karl, von Maulburg,
 See, Johann, von Zell-Weierbach,
 Stärk, Julius, von Aach,
 Steinhart, Pius, von Feldhausen,
 Wehrle, Hermann, von Oberspizenbach,
 Wirth, Karl, von Krauchenwies.

Karlsruhe, den 26. April 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Meyer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Meersburg im Jahr 1894 betreffend.

Nr. 6790. Am Lehrerseminar in Meersburg haben im Frühjahr 1894 die Dienstprüfung für einfache Volksschulen bestanden:

Brecht, Julius, von Reutlingen,
 Brödler, Emil, von Haltingen,
 Edelmann, August, von Imnau,
 Engesser, Pius, von Gutmadingen,
 Glückler, Anton, von Reidingen,
 Häußler, Karl, von Kappel,
 Heizmann, Joseph, von Allensbach,
 Hörth, Richard, von Gailingen,
 Kunzelmann, Emil, von Reutlingen,
 Lorenz, Alfons, von Fürstenberg,
 Mayer, August, von Ebnet,
 Rible, Wilhelm, von Meersburg,
 Roth, Leopold, von Mhausen,
 Schilling, Benedikt von Mauenheim,
 Staiger, Wilhelm, von Worndorf,
 Stark, Kaspar, von Wolterdingen,
 Steiert, Hartmann, von Wittlekofen,
 Wächter, Franz, von Kolbingen.

Karlsruhe, den 26. April 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Musiklehrerprüfung für 1894 betreffend.

Nr. 8532. Im Monat November d. J. findet nach Maßgabe der im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 21. April 1891 und im Verordnungsblatt des Oberschulrats vom 27. April 1891 veröffentlichten Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend, ein Prüfungstermin statt. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung waren bis zum 30. September d. J., unter Beifügung der in §. 5 der Verordnung geforderten Nachweise, an den Oberschulrat einzureichen.

Zum Vortrag im praktischen Teile der Prüfung gelangen folgende Instrumentalstücke:

- a. L. Spohr, 50 Übungen und Vortragsstücke aus der Violinschule — Volksausgabe von Breitkopf und Härtel, Nr. 946 — Nr. 46. Alla Polacca. G-dur. $\frac{3}{4}$.
- b. Mozart, Fantasia Nr. 2, C-moll. Adagio — Edit. Peters., Nr. 6: Klavierstücke Nr. 2.

c. F. Mendelssohn, op. 37. Nr. 1. — Edit. Peters Nr. 1744 — Präludium
C-moll. $\frac{3}{4}$.

Karlsruhe, den 5. Mai 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Meyer.

Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen für 1895 betreffend.

Nr. 8698. Die Meldungen zu der im Frühjahr 1895 zu Karlsruhe nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Nr. XIII.) stattfindenden Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen sind bis 15. Juni l. J. an den Oberschulrat einzureichen.

Zur Teilnahme an der Prüfung können sich Kandidaten melden, welche

a. im Großherzogtum Baden ihren Geburtsort oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung ihren Wohnsitz haben, oder

b. an einer badischen Hochschule das letzte und mindestens noch ein früheres Halbjahr ihrer Studien zugebracht haben, vorausgesetzt, daß die Meldung innerhalb eines Jahres nach Abgang von der Hochschule erfolgt oder der Kandidat in Baden bis zur Meldung seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, oder

c. deren Verwendung im öffentlichen Dienst des Großherzogtums bereits stattfindet oder in bestimmte Aussicht genommen ist.

Kandidaten, bei welchen keine der vorliegenden Voraussetzungen (a., b. und c.) zutrifft, oder welche nicht deutsche Reichsangehörige sind, können nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Prüfung zugelassen werden.

Bezüglich der Bedingungen der Zulassung zur Prüfung wird auf §. 3, bezüglich des Inhalts der Meldung auf §. 5 der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1889 mit dem Bemerkten verwiesen, daß die Angaben über den Umfang der Lektüre (bei Kandidaten, welche in sprachlichen Fächern Lehrbefähigung erlangen wollen), sowie jene über die besondere Richtung der Studien oder die bisherigen Arbeitsgebiete der Kandidaten in die Lebenslaufdarstellung, nicht in die Anmeldeeingabe selbst, aufzunehmen sind.

Diejenigen einer der beiden christlichen Kirchen angehörenden Kandidaten, welche sich einer Prüfung in der Religionslehre ihres Bekenntnisses unterziehen wollen (wie solche zur Gültigkeit des Befähigungszeugnisses für das Gebiet der preussischen Monarchie, für Elsaß-Lothringen, sowie das Großherzogtum Sachsen und die sächsischen Herzogtümer erforderlich ist), haben dies in der Meldung zur Prüfung anzugeben.

Kandidaten des geistlichen Standes und Geistliche der christlichen Kirchen, welche sich einer Prüfung nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 23. Mai 1891, die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1891 Nr. VIII.), unterziehen wollen, haben ihre nach §. 2 der angeführten Verordnung einzurichtenden Meldungen bis zum 1. September l. J. an den Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Ausbildung von Lehrern in den neueren Fremdsprachen betreffend.

Nr. 8339. An die Direktionen der Gelehrtenschulen, Realmittelschulen und Höheren Mädchenschulen.

Wir werden in der Lage sein, an akademisch gebildete Lehrer des Französischen und Englischen sowie an Reallehrer, welche die Prüfung in diesen Sprachen bestanden haben, zum Aufenthalt im Auslande während der Ferien behufs weiterer Ausbildung im Studium und praktischen Gebrauch der betreffenden fremden Sprachen Stipendien für das Jahr 1894 zu vergeben.

Die Direktionen und Vorstände werden veranlaßt, hievon die betreffenden Lehrer ihrer Anstalten in Kenntnis zu setzen und die etwa einkommenden Bewerbungsgesuche mit gutachtlicher Äußerung spätestens bis 1. Juni l. J. anher vorzulegen. Gesuche, die erst im Laufe dieses Jahres bei uns eingekommen sind, bedürfen der Erneuerung nicht. Ein Bescheid wird bis zum 1. Juli l. J. nur an diejenigen Lehrer erfolgen, welche eine Berücksichtigung erfahren konnten.

Karlsruhe, den 10. Mai 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Einberufung der Volksschullehrer zu militärischen Übungen betreffend.

Nr. 8723. Nach Mitteilung des Königlichen Generalkommandos des XIV. Armeekorps werden

1. die bei dem diesjährigen Ersatzgeschäft für den Militärdienst tauglich befundenen Lehrer zur Ableistung der — nach §. 13 Ziffer 2 der Heerordnung — zehnwöchigen aktiven Dienstzeit auf

1. August bis 9. Oktober l. J.

nach Karlsruhe,

2. die zur Reserve beurlaubten Volksschulkandidaten, welche in diesem Jahr die erste — sechswöchige — Reserveübung abzuleisten haben, auf

13. August bis 23. September l. J.

nach Freiburg,

3. die zur Reserve beurlaubten Volksschulkandidaten, welche in diesem Jahr die zweite — vierwöchige — Reserveübung abzuleisten haben, auf

2. bis 29. Juli l. J.

in die Garnisonen der 5 in Baden liegenden badischen Infanterieregimenter einberufen werden.

Indem wir dies zur Kenntnis der Beteiligten bringen, bestimmen wir, daß die in unserer Bekanntmachung vom 29. Mai 1890 Nr. 9076 — Schulverordnungsblatt 1890 Seite 52/53 — unter Ziffer 1, 2, 3 und — soweit es um die Einberufung der Lehrer zu der vierwöchigen Übung sich handelt — auch unter Ziffer 4 getroffenen Anordnungen genau zu beachten sind.

Die Ortsschulbehörden werden es sich angelegen sein lassen, bei Bestimmung der Ferien darauf Bedacht zu nehmen, daß deren ganze Dauer thunlichst in die Zeit der Einberufung des Lehrers fällt.

Gesuche um Befreiung von der Übung aufgrund dienstlicher Verhältnisse wären zur Weiterleitung an die zuständige Militärbehörde durch Vermittlung der vorgesetzten Kreis-
schulvisitatur beim Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Meyer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Mai'schen Stiftung in Mannheim betreffend.

Nr. 8186. Aus der Michael Mai'schen Stiftung in Mannheim sind für das laufende Jahr einige Stipendien an israelitische Zöglinge badischer Lehrerbildungsanstalten (Lehrerseminare und Präparandenschulen) zu vergeben.

Bewerber, unter denen Verwandte des Stifters und solche, welche in der Stadt Mannheim geboren sind, vorzugsweise berücksichtigt werden, haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leistungen und sittliches Verhalten durch Vermittlung der betreffenden Anstaltsvorstände binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Mai 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Vaader.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung Großh. Oberschulrats wurde dem Realschulkandidaten Heinrich Braun an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers (Gehaltsklasse II.) an der genannten Anstalt übertragen.

Aufgrund des §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle des „ersten Lehrers“ einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Bahlingen, A. Emmendingen: Hauptlehrer Ludwig Meier,
 Feudenheim, A. Mannheim: Hauptlehrer Wilhelm Reisser,
 Leimen, A. Heidelberg: Hauptlehrer Heinrich Becker,
 Neckarelz, A. Mosbach: Hauptlehrer Ferdinand Mayer,
 Nußloch, A. Heidelberg: Hauptlehrer F. J. Hoffmann,
 Sinzheim, A. Baden: Hauptlehrer Johann Ev. Enderle,
 Weingarten, A. Durlach: Hauptlehrer Julius Karlein.

Hauptlehrer Alois Karlein an der Volksschule zu Weingarten ist von der Stelle des ersten Lehrers auf Ansuchen enthoben worden.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Adam Gutfleisch in Lauda, A. Tauberbischofsheim, nach Feudenheim, A. Mannheim.

Hauptlehrer Joh. Peter Hammel in Reilsheim, A. Heidelberg, nach Dühren, A. Sinzheim.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Bottingen, A. Emmendingen: dem Unterlehrer Heinrich Herion in Königshausen, A. Breisach, Grünwettersbach, A. Durlach; dem Hausvater am Waisenhaus Niesernburg in Niesern, A. Pforzheim, Ernst Christoph Wilhelm.
 Bondingen, A. Donaueschingen, dem Unterlehrer Andreas Mattes in Waldkirch,
 Linach, A. Billingen, dem Unterlehrer Sebastian Kress in Beuren, A. Überlingen,
 Oberhausen, A. Bruchsal, der Schulverwalterin Sophie Schwarz dortselbst,
 Remetschwil, A. Waldshut, dem Schulverwalter Franz Mackert dortselbst,
 Bortertodtmoos, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Johann Steiger in Waldkirch.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

- Hauptlehrer Ludwig Hock an der Volksschule in Wallbach und
 Hauptlehrer Franz Joseph Schifferdecker an der Volksschule in Bollenbach auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste; ferner
 Hauptlehrer Johannes Fährndrich an der Volksschule in Lahr auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste; ferner
 Hauptlehrer Ignaz Dser an der Volksschule in Achern auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit bis zur Wiederherstellung derselben.

IV.

Dienst erledigungen.

Statmäßige Amtsstellen sind an nachbenannten Anstalten zu besetzen:

1. Für wissenschaftlich gebildete Lehrer mit Lehrbefähigung:

a. in den alten Sprachen:

Mosbach, Realprogymnasium;

b. in der neueren Philologie:

Baden, Realschule,

Baden, Höhere Mädchenschule,

Mosbach, Realprogymnasium,

Bühl, Höhere Bürgerschule;

c. in Mathematik und Naturwissenschaften:

Baden, Realschule,

Mosbach, Realprogymnasium.

2. Für Reallehrer:

Säckingen, Höhere Bürgerschule.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Zwei etatmäßige Amtsstellen für Lehrerinnen, welche die Höhere Lehrerinnenprüfung abgelegt haben, an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg.

Bewerbungen sind innerhalb 4 Wochen beim Oberschulrat einzureichen.

Je eine Hauptlehrerstelle an den Volksschulen zu

Sandhofen, A. Mannheim und

Wieblingen, A. Heidelberg.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Vollenbach, A. Wolfach.

Durlach.

Hedfeld, A. Tauberbischofsheim.

Lauda, A. Tauberbischofsheim.

Oberglotterthal, A. Waldkirch.

Reihen, A. Sinsheim.

Schönenberg, A. Schönau.

Thannheim, A. Donaueschingen.

Überlingen. Der Gemeindebehörde steht das Recht des Vorschlags bei Besetzung der Stelle zu.

Unteralpfen, A. Waldshut.

Untersiggingen, A. Waldshut.

Böhrenbach, A. Billingen.

Waldbau, A. Neustadt.

Wallbach, A. Säckingen.

Yach, A. Waldkirch.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Berghausen, A. Durlach.

Daisbach, A. Sinsheim.

Dinglingen, A. Lahr.

Reilsheim, A. Heidelberg.

Rußheim, A. Karlsruhe.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Emma Becker, Unterlehrerin in Raftatt, am 16. April 1894.

Kornel Gutmann, zuruhegesetzter Hauptlehrer, in Ottersweier, am 1. Mai 1894.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. April d. J.

gnädigst betrogen gefunden, zu ernennen:

zu Rektoren:

die Gewerbelehrer

Dr. Joseph Thomas Cathiau in Karlsruhe,

Eduard Kuhn in Rastatt,

Joseph Maier in Konstanz,

Karl Schott in Freiburg und

Hermann Lender in Heidelberg;

ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog

unter dem 24. April d. J.

gnädigst geruht, folgende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. den Orden vom Zähringer Löwen:

das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub:

dem Vorsitzenden des Gewerbeschulrats, Ministerialrat Otto Braun im Ministerium
des Innern,

dem Direktor der Baugewerkschule, Baurat Philipp Kircher in Karlsruhe;

das Ritterkreuz I. Klasse:

dem Mitglied des Gewerbeschulrats, Regierungsrat Theodor Krauth,

den Professoren der Baugewerkschule in Karlsruhe

Hermann Schlüter,

Friedrich Freimund Henneberg,

dem Vorstand der Uhrmacherschule in Furtwangen, Professor Franz Anton Hubbuch;

das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Vorstand der Schnitzereischule in Furtwangen, Professor Johann Koch;

das Ritterkreuz II. Klasse:

den Gewerbelehrern

Johann Wilhelm Nuß in Wertheim und

Makarius Meining in Baden;

II. das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen:

den Gewerbelehrern

Ludwig Eckerle in Lörrach und

Eduard Haug in Zell i. W.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurden die Gewerbelehrer Alois Reimeier in Schwellingen und Ludwig Eckerle in Lörrach aus der II. in die I. Gehaltsklasse versetzt.

Mit Entschliebung Großh. Gewerbeschulrats wurde übertragen:
dem Kanzleiassistenten Ludwig Jakob die etatmäßige Amtsstelle eines Registraturassistenten bei dieser Behörde;

dem Finanzassistenten Karl Kornhas bei der Großh. Baugewerbeschule in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines Verwaltungsassistenten an dieser Anstalt;

dem Verwaltungsaktuar Joseph M u ß l e r an Großh. Kunstgewerbeschule Pforzheim die etatmäßige Amtsstelle eines Verwaltungsassistenten bei dieser Anstalt.

Gewerbelehrer Heinrich Müller in Furtwangen wurde in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule in Konstanz versetzt.

Dienst erledigungen.

An der neuerrichteten Gewerbeschule in Bühl, sowie an den Gewerbeschulen in Furtwangen und Offenburg ist je eine etatmäßige Gewerbelehrerstelle zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen acht Tagen beim Großh. Gewerbeschulrat einzureichen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Ralisch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Juni

1894.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1892/93 betreffend. — Die Organisation der Realmittelschulen betreffend. — Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen für 1894 betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Verleihung der Prämien aus der Karl Friedrich-Stiftung in Mosbach für 1893/94 betreffend. — Die Aufnahme von Zöglingen in die Präparandenschule zu Tauberbischofsheim betreffend. — Die Ausnahme von Schulanwärtern in die Lehrerseminare Ettlingen und Karlsruhe I. betreffend. — Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten an den Lehrerseminaren Ettlingen und Karlsruhe I. betreffend. — Die Ferien an den Mittelschulen betreffend. — Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend. — Die Schulbücher an den Gelehrtenschulen betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung betreffend. — Fahrpreisermäßigung für Schulfahrten betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Gewerbeschulrats: Beihilfen an die Gewerbeschulen betreffend. — Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten für 1894 betreffend. — Dienstnachrichten. — Dienst erledigungen.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 7. Mai d. J.

dem Vorstand der Realschule in Schoppsheim, Professor Dr. Theodor Julius Ernst Engel, die etatmäßige Stelle eines Kreis Schulrats mit dem Amtssitz in Mosbach zu übertragen;

unter dem 12. Mai d. J.

den Professor Karl Philipp August Diez am Gymnasium in Bruchsal unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste auf den Schluß des Schuljahrs (11. September l. J.) in den Ruhestand zu versetzen.

Bekanntmachungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1892/93 betreffend.

Die nachbenannten Anstalten wurden im Schuljahr 1892/93 von der beigesezten Zahl von Schülern besucht:

| Anstalten. | Schülerzahl | | Anstalten. | Schülerzahl | |
|---|----------------|------------|---------------------------------|----------------|------------|
| | jeder Anstalt. | im ganzen. | | jeder Anstalt. | im ganzen. |
| I. Mittelschulen für die männliche Jugend. | | | E. Oberrealschule. | | |
| A. Gymnasien. | | | Karlsruhe | 885 | |
| Baden (mit 6 Realklassen) | 169 | | Summe E. | | 885 |
| Bruchsal | 260 | | F. Realschulen. | | |
| Freiburg | 704 | | Freiburg | 518 | |
| Heidelberg | 401 | | Heidelberg | 332 | |
| Karlsruhe | 623 | | Konstanz | 231 | |
| Konstanz | 281 | | Mannheim | 576 | |
| Lahr | 177 | | Pforzheim | 398 | |
| Lörrach (mit 7 Realklassen) | 168 | | Summe F. | | 2 055 |
| Mannheim | 567 | | G. Höhere Bürgerschulen. | | |
| Offenburg | 198 | | a. mit dem Lehrplan der | | |
| Pforzheim | 139 | | Realgymnasien. | | |
| Rastatt | 274 | | sechsklassige: *) | | |
| Tauberbischofsheim | 333 | | Kenzingen | 81 | |
| Wertheim | 132 | | Sinsheim | 218 | |
| Summe A. | | 4 426 | Willingen | 89 | |
| B. Progymnasien. | | | fünfklassige: | | 388 |
| Donaueschingen | 86 | | Buchen | 75 | |
| Durlach | 140 | | Emmendingen | 109 | |
| Summe B. | | 226 | Mosbach | 114 | |
| C. Realgymnasien. | | | Schwezingen | 117 | |
| Karlsruhe | 475 | | Weinheim | 195 | |
| Mannheim | 412 | | Wiesloch | 66 | |
| Summe C. | | 887 | vierklassige: | | 676 |
| D. Realprogymnasium. | | | Ettlingen | 61 | |
| Ettenheim | 164 | | Summe G. a. | | 61 |
| Summe D. | | 164 | | | 1 125 |

*) Dieselben führen nach Maßgabe der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 31. Juli 1893 seit Beginn des Schuljahrs 1893/94 die Bezeichnung „Realprogymnasien“.

| Anstalten. | Schülerzahl | | Anstalten. | Schülerzahl | |
|--|----------------|------------|--|----------------|------------|
| | jeder Anstalt. | im ganzen. | | jeder Anstalt. | im ganzen. |
| b. mit dem Lehrplan der Realschulen und mit Lateinunterricht für freiwillige Teilnehmer. | | | Busammenstellung. | | |
| sechsklassige*): | | | Summe A. . . | 4 426 | |
| Baden | 114 | | " B . . . | 226 | |
| Bruchsal | 218 | | Summe Gelehrtenschulen | | 4 652 |
| Ladenburg | 145 | | Summe C. . . | 887 | |
| Müllheim | 103 | | " D. . . . | 164 | |
| Schopfheim | 111 | | " E. . . . | 885 | |
| Ueberlingen | 92 | | " F. . . . | 2 055 | |
| Waldshut | 159 | | " G. . . . | 2 869 | |
| | | 942 | Summe Realmittelschulen | | 6 860 |
| fünfklassige: | | | Gesamtsschülerzahl . . | | 11 512 |
| Breisach | 70 | | | | |
| Bretten | 99 | | II. Mittelschulen für die weibliche Jugend. | | |
| Eberbach | 69 | | Höhere Mädchenschulen. | | |
| Eppingen | 165 | | Baden | 213 | |
| | | 403 | Freiburg | 495 | |
| vierklassige: | | | Heidelberg | 379 | |
| Achern | 114 | | Karlsruhe | 557 | |
| Gernsbach | 78 | | Konstanz | 162 | |
| Hornberg | 67 | | Mannheim | 505 | |
| Rheinbischofsheim | 93 | | Offenburg | 171 | |
| Säckingen | 47 | | | | |
| | | 399 | Summe | | 2 482 |
| Summe G. b. | | 1 744 | | | |
| " G. a. | | 1 125 | | | |
| Summe G. | | 2 869 | | | |

*) Dieselben führen nach Maßgabe der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 31. Juli 1893 seit Beginn des Schuljahrs 1893/94 die Bezeichnung „Realschulen“.

Am Schlusse des Schuljahres 1892/93 wurden aufgrund der an den nachbenannten Anstalten bestandenen Reifeprüfungen zum Studium auf der Hochschule beziehungsweise zur Ergreifung der beigezeichneten Berufsfächer entlassen:

| Anstalten. | Zahl der für reif erklärten Kandidaten. | | | Berufsfächer. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------|---|----------------|----------------|---------------|---------------------|----------|----------------|-------------|-------------------------------------|----------|----------------------------------|------------|----------------|-----------|----------------------------------|-----------------|----------------------------|-----------------|--------------|--------|-------------|---|
| | katholische. | evangelische. | israelitische. | Theologie | Rechtswissenschaft. | Medizin. | Finanzfach. | Philologie. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Baufach. | Ingenieur- und Maschinenbaufach. | Forstfach. | Eisenbahnfach. | Postfach. | Militär (einschließlich Marine). | Kaufmannschaft. | Physik, Chemie u. Technik. | Landwirtschaft. | Philosophie. | Musik. | Unbestimmt. | |
| A. Von Gymnasien. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baden ¹ | 34 | 6 | 2 | 1 | 11 | 6 | — | 1 | 2 | — | — | — | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | 1 | — |
| Bruchsal. | 16 | 2 | — | — | 3 | 3 | 3 | 1 | 1 | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 |
| Freiburg | 67 | 31 | — | — | 10 | 8 | 1 | 1 | 3 | — | 3 | 3 | — | — | 6 | — | — | — | — | — | — | — |
| Heidelberg | 28 | — | 6 | — | 9 | 1 | 3 | 1 | — | — | 4 | — | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Karlsruhe | 47 | 2 | 2 | — | 13 | 6 | 1 | 4 | — | 1 | 5 | 2 | — | 4 | 3 | 1 | — | 2 | 1 | — | — | — |
| Konstanz | 24 | 3 | 1 | 1 | 5 | 6 | — | 2 | — | — | 1 | — | — | 1 | 3 | — | — | — | — | — | — | — |
| Lahr | 10 | 1 | — | — | 2 | 2 | 1 | 2 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| Lörrach | 6 | — | — | — | 2 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Mannheim | 35 | 1 | 3 | — | 12 | 4 | 1 | 1 | — | — | — | — | 1 | 4 | 4 | 1 | — | 2 | — | — | — | 1 |
| Offenburg | 14 | 2 | — | — | 6 | — | 3 ² | — | — | — | — | 2 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| Pforzheim | 6 | 1 | — | — | 3 | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Rastatt | 28 | 16 | 1 | — | 5 | 2 | — | — | 1 | — | — | 1 | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Tauberbischofsheim | 30 | 17 | — | — | 5 | 3 | — | 1 | — | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wertheim | 12 | 1 | 1 | — | 5 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| Summe A. | 357 | 83 | 16 | 2 | 91 | 45 | 14 | 14 | 7 | 1 | 15 | 12 | 2 | 15 | 20 | 5 | 7 | 1 | 2 | 2 | 2 | 3 |
| B. Von Realgymnasien. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Karlsruhe | 18 | 1 ³ | — | — | 1 ³ | — | 5 ⁴ | — | — | — | 5 | 2 | — | — | 1 | — | — | 3 | — | — | — | — |
| Mannheim | 13 | — | 1 ³ | — | — | — | — | 3 | 2 | 1 | 3 | — | — | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | — |
| Summe B. | 31 | 1 | 1 | — | 1 | — | 5 | 3 | 2 | 1 | 8 | 2 | — | 1 | 3 | — | — | 3 | — | — | — | — |
| C. Oberschule. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 2 | — | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | — |

¹ Darunter 25 junge Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums gewesen zu sein, zur Ablegung der Reifeprüfung nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 3. April 1884 durch den Oberschulrat dem Gymnasium in Baden zugewiesen worden sind (sogenannte Extraner). ² Darunter 2, welche dem niederen Finanzdienst sich widmen. ³ Will sich noch auf die Ergänzungsprüfung für Gymnasialreise vorbereiten. ⁴ Widmen sich dem niederen Finanzdienst.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 23. April 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Dr. Diez.

Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Gemäß Artikel 19 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntniss, daß in der Stadt Bühl eine vierklassige Höhere Bürgerschule mit dem Lehrplan der Realschulen — ohne Lateinunterricht — errichtet worden ist.

Die Klassen werden von unten aufsteigend als sechste, fünfte, vierte und dritte Klasse bezeichnet.

Karlsruhe, den 31. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Moff.

Vdt. Erb.

Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen für 1894 betreffend.

Nachbenannten Kandidaten, welche an der im Frühjahr 1894 nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1889 abgehaltenen Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen teilgenommen haben, sind von der Prüfungsbehörde Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung zum Unterricht in bestimmten Fächern, unter Zulassung zur Ablegung des Probejahres, erteilt worden:

I. Kandidaten für Lehrbefähigung in Latein und Griechisch als Hauptfächern der Prüfung:

Bender, Dietrich, von Weinheim,
 Burkart, Joseph, von Konstanz,
 Helbing, Robert, von Neckarmühlbach,
 Hennesthäl, Richard, von Hüffenhardt,
 Hirsch, Emil, von Friedberg,
 Künkel, Emil, von Neckarau,
 Lang, Karl, von Bruchsal,
 Schopfer, Alfred, von Lahr,
 Sexauer, Hermann, von Weinheim,
 Zahn, Robert, von Bruchsal.

II. Kandidaten für Lehrbefähigung in Hauptfächern aus dem Gebiete der neueren Sprachen und der Geschichte:

Dr. Arnsperger, Walther, von Heidelberg,
 Göpferich, Friedrich, von Bauerbach,

Helm, Karl, von Karlsruhe,
 Hofmann, Karl, von Borberg,
 Huggle, Eugen, von Neuenburg,
 Miltner, Jakob, von Dossenheim,
 Ruf, Emil, von Gremelsbach,
 Schellmann, Ludwig, von Gernsbach,
 Volz, Konrad, von Billigheim,
 Wendling, Karl, von Knielingen.

III. Kandidaten für Lehrbefähigung in Hauptfächern aus dem mathematisch-
 naturwissenschaftlichen Gebiete:

Burger, August, von Tauberbischofsheim,
 Görlacher, Karl, von Billingen,
 Greber, Joseph, von Heidelberg,
 Hammer, Philipp, von Mannheim,
 Ischler, Otto, von Sulz,
 Dr. Lang, Albert, von Kehl,
 Rösch, Friedrich, von Bretten,
 Schäffer, Johann Adam (genannt Albert), von Darmstadt.

Einer Prüfung nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 23. Mai 1891
 „die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend“, haben sich
 unterzogen und haben dieselbe bestanden:

Bauer, Karl, von Gözingen,
 Göhrig, Albert, von Neckarbischofsheim,
 Ludwig, Albert, von Unterschesslenz.

Karlsruhe, den 31. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Moll.

Vdt. Erb.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Verleihung der Prämien aus der Karl Friedrich-Stiftung in Mosbach für 1893/94 betreffend.

Die Prämien aus der Karl Friedrich-Stiftung in Mosbach für das Schuljahr 1893/94 mit je 35 Mark sind

dem evangelischen Hauptlehrer Heinrich Kammpp in Neckarkapfenbach und dem katholischen Hauptlehrer Franz Joseph Lurz in Sattelbach verliehen worden.

Karlsruhe, den 25. Mai 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Baader.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Präparandenschule zu Tauberbischofsheim betreffend.

Nr. 9816. Die Aufnahmeprüfung an der Präparandenschule zu Tauberbischofsheim findet am

Dienstag den 11. September d. J.

und den folgenden Tagen statt.

Den Aufnahmesgesuchen, welche bis zum 20. August d. J. bei dem Vorstand der Anstalt portofrei einzureichen wären, sind ein ärztliches Gesundheitszeugnis (Verordnung des Oberschulrats vom 17. Juni 1889 — Schulverordnungsblatt Seite 74), ein Geburtschein, sowie die sämtlichen Zeugnisse der besuchten Schulen mit Angabe der Noten in sämtlichen Lehrgegenständen — für Aspiranten, welche bisher die Volksschule besucht haben, die vorgeschriebenen Zeugnisbüchlein — endlich eine Erklärung der Eltern beziehungsweise Vormünder, daß sie die Kosten zu tragen bereit seien, beizufügen.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 20. April 1875 (Schulverordnungsblatt Nr. 10).

Die Angemeldeten, welchen keine abweisliche Verbeischeidung zugeht, haben sich am Tage vor der Prüfung bei dem Vorstande der Anstalt persönlich zu melden.

Karlsruhe, den 28. Mai 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Aufnahme von Schulamtsaspiranten in die Lehrerseminare Ettlingen und Karlsruhe I. betreffend.

Nr. 9881. Die Prüfung der Schulamtsaspiranten behufs Aufnahme in die Lehrerseminare findet statt:

bei dem Seminar Ettlingen:

Montag den 1. und Dienstag den 2. Oktober l. J.;

bei dem Seminar Karlsruhe I.:

Dienstag den 18. September l. J. und den folgenden Tagen.

Die Schulamtsaspiranten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Beobachtung der Verordnung vom 19. Juli 1879 — Schulverordnungsblatt Nr. VII. — (§. 1 der Schulordnung für die Lehrerseminare) vor dem 1. September l. J. unmittelbar an die betreffenden Seminardirektionen zu wenden, und, wenn ihnen eine abweisliche Bescheidung nicht zugeht, am Nachmittag vor der Prüfung in dem Seminar sich einzufinden.

Karlsruhe, den 30. Mai 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten an den Lehrerseminaren Ettlingen und Karlsruhe I. betreffend.

Nr. 9881. Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten — §. 28 des Elementarunterrichtsgesetzes — findet statt:

bei dem Seminar Ettlingen:

Mittwoch den 8. August l. J. und den folgenden Tagen;

bei dem Seminar Karlsruhe I.:

für Lehrerinnen:

Montag den 10. September l. J. und den folgenden Tagen;

für Lehrer:

Dienstag den 11. September l. J. und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen, bezüglich deren auf die Bestimmungen der §§. 22 und 23 der Ministerialverordnung vom 28. November 1885 (Schulverordnungsblatt Nr. XIII.) verwiesen wird, sind spätestens bis 15. Juli l. J. für das Seminar Ettlingen und bis 15. August l. J. für das Seminar Karlsruhe I. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, welche auf ihre Gesuche um Zulassung eine abschlägige Antwort nicht erhalten, haben sich am Tage vor der Prüfung bei der betreffenden Seminardirektion zu melden und 8 Tage vor dem Abgang von dem Ort ihrer Verwendung der vorgeordneten

Kreisvisitation unter Angabe, wie für die einstweilige Vorsehung ihres Dienstes gesorgt ist, portofreie Anzeige zu erstatten.

Im übrigen verweisen wir auf die angeführte Verordnung, insbesondere die Bestimmungen in den §§. 1—3.

Karlsruhe, den 30. Mai 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Meyer.

Die Ferien an den Mittelschulen betreffend.

Nr. 10643. An die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen des Großherzogtums: Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 29. Mai 1876 (Schulverordnungsblatt 1876 Seite 39) bestimmen wir, daß an allen Mittelschulen, welche nicht das Schuljahr an Ostern schließen, der Schuljahrschluß für 1894 Samstag den 28. Juli erfolge.

Karlsruhe, den 5. Juni 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Baader.

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Nr. 10710. In der zweiten Hälfte des Monats Juli d. J. findet Termin für die Erste sowie für die Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt Nr. III. Seite 70) verlangten Zeugnissen und sonstigen Beilagen, sowie der genauen Angabe, ob die Bewerberin die Erste oder die Zweite Prüfung abzulegen wünscht, sind spätestens bis zum 10. Juli l. J. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 6. Juni 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Meyer.

Die Schulbücher an den Gelehrtenschulen betreffend.

Nr. 10760. An die Direktionen der Gymnasien und Progymnasien.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. August 1893 Nr. 16368 (Schulverordnungsblatt Seite 104) bestimmen wir, daß von der durch dieselbe an den Gelehrtenschulen eingeführten Lateinischen Schulgrammatik von J. H. Schmalz und Dr. C. Wagener künftighin die gekürzte Ausgabe B. gebraucht werde. Diese letztere ist also

vom nächsten Schuljahre in Sexta einzuführen und dann aufsteigend in den auf diese folgenden Klassen zu gebrauchen.

Karlsruhe, den 7. Juni 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Nr. 10979. In der zweiten Hälfte des Monats Juli d. J. findet Termin für die Erste, sowie für die Höhere Lehrerinnenprüfung statt.

Beide Prüfungen werden in Heidelberg abgehalten werden.

Der Höheren Lehrerinnenprüfung können sich nach §. 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 (Schulverordnungsblatt 1885 Nr. I.) nur solche Kandidatinnen unterziehen, welche spätestens in der zweiten Hälfte des Jahres 1893 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben.

Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen, sowie der genauen Angabe, ob die Prüfungsbewerberin die Erste oder die Höhere Lehrerinnenprüfung abzulegen gedenke, sind bis zum 1. Juli l. J. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidatinnen, welche zugleich die Prüfung in der Religionslehre ablegen wollen, haben ihrer Anmeldung eine Erklärung darüber auf besonderem Blatte beizulegen, welche außerdem den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis der Aspirantin enthalten muß, ferner ein Zeugnis über den letzten von ihr empfangenen Religionsunterricht.

Zur Prüfung selbst haben diese Prüfungsbewerberinnen den Taufschein, die evangelischen auch den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 7. Juni 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Fahrpreisermäßigung für Schulfahrten betreffend.

Nr. 10780. Nachstehend bringen wir die auf die Beförderung von Schülern bezüglichen Bestimmungen des mit dem 1. April l. J. in Wirksamkeit getretenen deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäck-Tarifs sowie des Tarifs für die Beförderung von Personen und Reisegepäck auf den Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privatbahnen mit dem Anfügen zur Kenntnis der Schulbehörden und Lehrer, daß die unter lit. A. sowie unter lit. B. Ziffer 6, 7 und 8 angeführten Bestimmungen ausschließlich für die badischen, die übrigen Bestimmungen aber für sämtliche deutschen Bahnen gelten.

Karlsruhe, den 11. Juni 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

A. Schülerkarten.

1. Schülerkarten werden ausgegeben an diejenigen, welche sich der Eisenbahn bedienen, um zu ihrer Ausbildung in Schulfächern oder Gegenständen der allgemeinen und gelehrten Bildung eine öffentliche Lehranstalt, wozu auch die Universitäten und das Polytechnikum zu zählen sind, oder eine Privatlehranstalt zu besuchen oder zu dem gedachten Zwecke Privatunterricht zu nehmen. Das Gleiche gilt für Personen, welche zum Zwecke der Erlernung von häuslichen oder Handfertigungs-Arbeiten die Eisenbahn benutzen.

In allen Fällen, wo nach Vorstehendem eine Schülerkarte ausgefertigt werden kann, ist es Erfordernis, daß der Besuch der Lehranstalt oder des Privatunterrichts den Hauptzweck der Eisenbahnfahrt bildet. Auch muß der Schüler in allen Fällen über den Zweck der Eisenbahnfahrt einen Ausweis von dem Vorsteher der Anstalt bezw. von dem den Privatunterricht erteilenden Lehrer beibringen. Der Inhalt oder die Unterschrift dieses Ausweises muß, wenn es sich nicht um eine öffentliche Schule handelt, von der Gemeindebehörde beglaubigt sein.

2. Schülerkarten werden nur für die Dauer eines Monats oder von 15 Tagen abgegeben; im ersteren Falle beträgt der Preis die Hälfte, im letzteren Falle ein Viertel der Tage einer allgemeinen Zeitkarte für einen Monat.

Erhebungsbeträge werden auf zehntel Mark aufgerundet.

B. Für Schulfahrten und Ferienkolonien.

1. Schüler öffentlicher Schulen oder staatlich konzessionierter und beaufsichtigter Privatschulen werden zu gemeinschaftlichen, unter Aufsicht der Lehrer unternommenen Ausflügen bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen (einschließlich der begleitenden Lehrer, Lehrerinnen oder des Schulinspektors) in der III. Wagenklasse zum Militärfahrpreise ohne Freigepack befördert.

2. Den Schulen im Sinne dieser Bestimmung sind die Fortbildungsschulen, Baugewerkschulen, Landwirtschaftsschulen, die Seminarien und Präparandenanstalten, sowie die Unterrichtsanstalten für Blinde und Taubstumme gleichgestellt.

3. Für die Benutzung von Schnellzügen, sowie an Sonn- und Festtagen wird die Vergünstigung in der Regel nicht gewährt.

4. Zwei Schüler derjenigen Klassen, welche im allgemeinen von Kindern besucht werden, die das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, werden für eine Person gerechnet. Als solche Klassen sind in der Regel anzusehen: die Vorschulklasse und die unterste ordentliche Klasse der Gymnasien, Realschulen, Lateinschulen und höheren Bürger- und Mädchenschulen, sowie die untere Hälfte der Klassen einer Volksschule. Bei ungerader Klassenzahl wird der unteren Hälfte die größere Zahl zugerechnet.

5. Die Beförderung erfolgt aufgrund eines Beförderungsscheines, welcher von der Fahrkarten-Ausgabestelle auf Antrag des betreffenden Schulvorstandes ausgestellt und vor Beendigung der Fahrt bezw. der Rückfahrt von dem Schaffner abgenommen wird.

Der Antrag ist von dem Schulvorstand schriftlich, unter Angabe des Reisezweckes, des Tages der Reise, des Reisezieles, der zu benutzenden Züge, sowie der Zahl der Teilnehmer an die Abgangsstation zu richten. Die Anmeldung braucht nicht früher als am Tage vor dem Ausfluge zu erfolgen, wird aber auch bis zum Beginn der letzten Stunde vor Abgang des zu benutzenden Zuges noch berücksichtigt, wenn nicht etwa die Zahl der Teilnehmer die Anforderung besonderer Wagen oder verstärkter Zugkraft und somit eine frühzeitigere Anzeige erheischt.

6. Die Ermäßigung wird auch den die Schüler etwa begleitenden Ortsschulräten eingeräumt.

7. Den Böglingen der Seminarien und Präparandenanstalten wird bei den gemeinschaftlichen Reisen in die Ferien und zurück die Begleitung durch einen Lehrer erlassen, wenn die Leitung einem älteren, zuverlässigen Bögling übertragen wurde, welcher in dem erforderlichen schriftlichen Antrag der Anstalts-Direktion namhaft gemacht sein muß.

8. Zur Fahrt mit Schnellzügen, sowie an Sonn- und Festtagen ist die besondere Genehmigung der Generaldirektion erforderlich.

9. Dieselben Vergünstigungen werden auch für die von Vereinen und Behörden in sogenannte Ferienkolonien entsendeten Kinder und die zur Aufsicht beigegebenen Begleiter, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer gewährt.

C. Für mittellose Kranke, Blinde, Taubstumme und Waisen.

1. Die Fahrt in III. Klasse aller Züge zum Militärfahrpreis wird gestattet:

a. Mittellosen Personen zum Zwecke der Aufnahme in öffentliche Kliniken und öffentliche Krankenhäuser, sowie zum Zwecke des Besuchs von Kurorten, an denen ihnen der Gebrauch der Bäder oder der sonstigen Kureinrichtungen unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise gestattet ist;

b. Kranken Kindern unbemittelter Personen zum Zwecke der Aufnahme in die für solche Kinder eingerichteten besonderen Heilstätten;

c. Unbemittelten Böglingen der öffentlichen Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie unbemittelten Pfleglingen der öffentlichen Heil- und Pfllegeanstalten für epileptische Kranke für Urlaubstreisen zum Besuch ihrer Angehörigen, oder zum Zwecke der erstmaligen Verbringung in eine der genannten Anstalten;

d. Unbemittelten Taubstummen für den Besuch kleinerer Zusammenkünfte an den Taubstummenanstalten, sowie Taubstummen, welche zum Zwecke ihrer kirchlichen Versorgung die Anstalten zu besuchen wünschen;

e. Unbemittelten Böglingen der unter Aufsicht des Staates stehenden Waisenanstalten für Ferienreisen zum Besuche ihrer Angehörigen;

2. Zwei Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr finden hierbei Beförderung auf eine Fahrkarte, während ein einzelnes Kind unter 10 Jahren den vollen Militärfahrpreis zu zahlen hat.

3. Die Ermäßigung wird sowohl für die Hin- als für die Rückfahrt gewährt.

4. Die gleiche Ermäßigung wird für je einen Begleiter jeder der unter 1a. bis d. aufgeführten Personen eingeräumt, und zwar auch zur Rückreise nach Ablieferung der Schützlinge am Bestimmungsorte, sowie zur Hinreise behufs Wiederabholung der Schützlinge.

5. Als Ausweis wird verlangt:

a. Von den unter 1a. und b. aufgeführten Personen eine Bescheinigung der Ortsbehörde (bei Reisen in die Kinderheilstätten auch des die Kinder aussendenden Vereins) über die Mittellosigkeit, sowie eine Aufnahmebescheinigung der Anstalt; handelt es sich um die Aufnahme in ein Krankenhaus, so kann in dringenden Fällen anstelle der letzteren auch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes treten. Die Bescheinigungen der Kuranstalten (Ziffer 1a) haben sich auch darauf zu erstrecken, daß der Gebrauch der Bäder oder der anderen Kureinrichtungen unentgeltlich, oder zu ermäßigtem Preise bewilligt wurde. Außerdem hat in den zu 1a bezeichneten Fällen die Bescheinigung der Ortsbehörde die Bestätigung zu enthalten, daß die Fürsorge anderer Verpflichteter, insbesondere nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfall-Versicherung nicht eintritt.

b. Von den unter 1c., d., und e. aufgeführten Personen eine Empfehlung des Vorstandes der Anstalt.

Die gleichen Ausweise dienen für die Begleiter.

6. Die Ausweise werden von dem Schalterbeamten abgestempelt und den betreffenden Personen zurückgegeben, welche sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben.

7. Freigepäck wird nur von denjenigen Verwaltungen gewährt, welche solches in ihrem Binnenverkehr allgemein eingeführt haben.

IV.

Dienstnachrichten.

Durch Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats wurden übertragen:
 den Kanzleiaffistenten Friedrich Heuß und Georg Pahl bei dieser Behörde etatmäßige Amtsstellen von Registraturassistenten;
 dem Realschulkandidaten August Meiner, bisher Hauptlehrer an der Volksschule in Karlsruhe, die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers (Gehaltsklasse II.) am Gymnasium in Karlsruhe;
 die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers (Gehaltsklasse II.) an der erweiterten Volksschule (sog. Bürgerschule) in Offenburg dem Unterlehrer (Realschulkandidaten) Karl Heidenreich daselbst;
 der Lehrerin Friederike Bühler am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin an der genannten Anstalt.

Gemäß §. 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Bruchsal: den Volksschulkandidatinnen Mathilde Dufberger, Anna Martini und Mathilde Dieß daselbst;

Mannheim: dem Hauptlehrer Ludwig Berg in Stebbach, A. Eppingen.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Inzlingen, A. Lörrach: dem Schulverwalter — Hauptlehrer im einstweiligen Ruhestand — August Teufel dortselbst,

Offenburg: den Unterlehrerinnen Barbara Mauer und Maria Schäuble daselbst.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Johann Baumgartner an der Volksschule in Bellingen,

" Andreas Klotz an der Volksschule in Freiburg,

" Franz Noe an der Volksschule in Freiburg,

" Heinrich Ziegler an der Volksschule in Sulzfeld

auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste; ferner

Hauptlehrer Heinrich Braun an der Volksschule in Knielingen auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste; ferner

Hauptlehrer Matthäus Gehr an der Volksschule in Stetten auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit.

V.

Dienst erledigung.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
Achern.

Oberschwandorf, A. Stockach.

Stetten, A. Engen.

Untereggingen, A. Waldshut.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
Gemmingen, A. Eppingen.

Hägelberg, A. Lörrach.

Knielingen, A. Karlsruhe.

Stebbach, A. Eppingen.

Sulzfeld, A. Eppingen.

Baisenhäuser, A. Bretten.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulvisitatur einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Emil Hillenbrand, Hauptlehrer in Untereggingen am 2. Mai 1894.

Sigmund Karlein, Reallehrer an der Höheren Mädchenschule in Mannheim am 14. Mai 1894.

Gustav Bwickel, Hauptlehrer in Gemmingen am 21. Mai 1894.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachungen des Großherzogl. Gewerbeschulrats.

Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten für 1894 betreffend.

Nr. 1525. Im laufenden Jahre soll außer der im Herbst stattfindenden regelmäßigen eine **außerordentliche** Prüfung der Gewerbeschulkandidaten nach Maßgabe der Verordnung vom 4. September 1882, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbeschulkandidaten betreffend (Schul-Verordnungs-Blatt 1882 Nr. XI) abgehalten werden. Dieselbe wird am
Montag, den 9. Juli d. J.,
vormittags 7 Uhr

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich gemäß § 6 der genannten Verordnung unter Anschluß der vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 25. Juni l. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Karlsruhe, 26. Mai 1894.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.

Braun.

Gülich.

Beihilfen an die Gewerbeschulen betreffend.

Nr. 1922. An die Gewerbeschulräte des Landes:

Im Staatsvoranschlag für 1894/95 sind der Unterrichts-Verwaltung Mittel zur Verfügung gestellt, um im Bedürfnisfalle einzelnen Gewerbeschulen die Erweiterung des Unterrichts über den regelmäßigen Rahmen hinaus durch geldliche Beihilfen zu ermöglichen. Voraussetzung hierbei ist; daß die zu diesem Zwecke einzurichtenden besonderen Unterrichtskurse entweder einen Gegenstand behandeln, welcher in dem für die Gewerbeschulen geltenden Lehrplan überhaupt nicht vorgeschrieben ist, oder daß, wenn letzteres der Fall, der Unterricht in dem betreffenden Fach über die im allgemeinen Lehrplan gesetzte Grenze erheblich hinausgeht (vergl. hiezu die Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats vom 6. Mai 1881 Nr. 6208, den Lehrplan der Gewerbeschulen betreffend. — Schul-Verordnungs-Blatt Nr. IX. Seite 57 ff.)

Diejenigen Gewerbeschulräte, welche auf eine Zuwendung aus diesen Mitteln Anspruch machen wollen, haben ihre Gesuche bei der unterzeichneten Behörde einzureichen und sich in denselben über folgende Punkte zu äußern:

- welche besonderen Unterrichtskurse eingerichtet werden sollen und in welchem Umfange,
- inwiefern ein Bedürfnis für dieselben besteht (Zahl der die Kurse besuchenden oder zu erwartenden Schüler),
- wieviel Stunden für dieselben in Aussicht genommen sind und wer den Unterricht erteilen soll,

d) welche Kosten durch die Einrichtung der Kurse der Gemeinde erwachsen und inwieweit dieselben etwa aus Stiftungsmitteln oder durch das Erträgnis einer von den Teilnehmern zu erhebenden besonderen Vergütung gedeckt werden.

Die Gesuche sind im laufenden Jahre bis zum 1. August, künftig aber jeweils bis zum 1. Juli einzureichen; doch wird es sich da, wo solche Unterrichtskurse neu eingeführt werden sollen, empfehlen, daß die örtliche Aufsichtsbehörde der betreffenden Schule sich schon zuvor mit uns ins Benehmen setzt.

Karlsruhe, den 16. Juni 1894.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.

Braun.

Schroff.

Diensta Nachrichten.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Gewerbeschulrats wurden übertragen:

- dem Zeichenlehramtskandidaten Max Dieß an der Gewerbeschule in Pforzheim die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers (Gehaltsklasse II.) an dieser Anstalt;
- dem Gewerbeschulkandidaten Anton Dilger an der Gewerbeschule in Buchen die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers (Gehaltsklasse II.) an dieser Schule;
- dem Gewerbeschulkandidaten Hermann Steiger an der Gewerbeschule in Baden die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers (Gehaltsklasse II.) an der Gewerbeschule in Müllheim;
- dem Zeichenlehramtskandidaten Oskar Kastätter an der Gewerbeschule in Baden die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers (Gehaltsklasse II.) an dieser Anstalt;
- dem Hauptlehrer August Gerspacher an den Musikschulen des Kreises Billingen die etatmäßige Musiklehrerstelle an diesen Anstalten;
- dem zuruhegesetzten Gendarmeriewachtmeister Philipp Mezger die etatmäßige Amtsstelle eines Kanzleidieners bei Großh. Gewerbeschulrat.

Diensterledigungen.

An der Gewerbeschule in Karlsruhe ist eine etatmäßige Gewerbelehrerstelle zu besetzen. Bewerber, welche in der maschinentechnischen Richtung ausgebildet sind, wollen sich binnen 10 Tagen bei Großherzoglichem Gewerbeschulrat melden.

An der Gewerbeschule in Mannheim sind zwei etatmäßige Gewerbelehrerstellen zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 10 Tagen bei Großherzoglichem Gewerbeschulrat einzureichen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberichulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Juli

1894.

Inhalt.

Gesetz: Nachtrag zur Gehaltsordnung.**Gesetz.**

(Vom 9. Juli 1894.)

Nachtrag zur Gehaltsordnung.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV. Seite 303.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen,
wie folgt:

§. 1.

Einführungsbestimmungen.

1. An die Stelle des der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 450) beigegebenen Tarifes nebst den späteren Ergänzungen (Gesetze vom 11. Juni 1890 und vom 28. Mai 1892, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1890 Seite 285 und von 1892 Seite 259) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1895 der anliegende neue Tarif.

2. Der letzte Absatz von §. 2 der Gehaltsordnung erhält folgenden Zusatz:

Auch haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf die im Gehaltstarif für die betreffenden Amtsstellen oder für bestimmte richterliche Funktionen vorgesehenen Nebengehalte und auf Belassung derselben, insolange als das betreffende richterliche Amt bekleidet oder die Funktion ausgeübt wird.

3. Der vorletzte Absatz von §. 9 der Gehaltsordnung erhält vom 1. Januar 1895 an die folgende Fassung:

Im Falle einer Versetzung oder Beförderung wird für die Bewilligung der Zulage in der neuen Amtsstelle die Zeit, die der Beamte seit der letzten Gehalts- oder Zulagebewilligung auf der seitherigen Amtsstelle zugebracht hat, stets mit der ganzen Dauer eingerechnet.

4. Die Vorschrift in §. 14 Absatz 2 der Gehaltsordnung kommt vom 1. Januar 1895 an in Wegfall.

5. Die gegen bisher geänderte Einteilung der Amtsstellen hat für die nach dem neuen Tarife in eine höhere Abteilung eingereichten Beamten die Gewährung einer Beförderungszulage nicht zur Folge.

§. 2.

Zulagen und Teilzulagen auf 1. Januar 1895.

1. Die Gehaltszulage, die ein Beamter nach den bisherigen Vorschriften auf 1. Januar 1895 zu erhalten hatte, wird ihm auf diesen Zeitpunkt in unverändertem Betrage gewährt.

2. Wo die Gehaltszulage, auf die ein Beamter am Schlusse des Jahres 1894 nach den bisherigen Vorschriften Anwartschaft hatte, auf einen späteren Zeitpunkt als auf 1. Januar 1895 angefallen wäre, erhält er mit Wirkung vom 1. Januar 1895 den Teilbetrag jener Zulage, der sich nach dem Verhältnis des bis dahin abgelaufenen Teiles der bisherigen Zulagefrist berechnet, unter Aufrundung der Zulage, soweit nötig, auf die nächste durch zehn teilbare Zahl in vollen Mark.

Jedoch wird bei Beamten der Abteilungen D. und aufwärts des neuen Tarifes eine solche Teilzulage nur dann gewährt, wenn der neue Tarif die bisherigen Zulagebeträge oder Zulagefristen verändert.

3. Die tarifmäßige Alterszulage, die ein Beamter am Schluß des Jahres 1894 bereits bezieht, wird auf 1. Januar 1895 in Gehalt umgewandelt; die einem Beamten auf 1. Januar 1895 anfallende Alterszulage wird in unverändertem Betrage, aber als Gehalt bewilligt; einem Beamten, der am Schluß des Jahres 1894 Anwartschaft auf eine erst später anfallende Alterszulage hat, wird das nach Ziffer 2 berechnete Betreffnis derselben auf 1. Januar 1895 als Gehalt bewilligt.

Die gleiche Vorschrift gilt für die Umwandlung und Gewährung derjenigen Zulagen, die ein Beamter gemäß §. 25 Ziffer 3 der Gehaltsordnung nach den Verhältnissen am Schluß des Jahres 1894 als Alterszulage bezieht oder zu erwarten hat.

4. Für diejenigen Beamten, deren Gehalt nach Ziffer 1, 2 oder 3 dieses Paragraphen auf 1. Januar 1895 erhöht worden ist, beginnt mit dem gleichen Zeitpunkte der Lauf der neuen Zulagefristen gemäß §. 4.

§. 3.

Außerordentliche Gehaltszulage.

1. Die am Schluß des Jahres 1894 etatmäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabteilungen E. bis mit K. erhalten auf 1. Januar 1895 eine außerordentliche Zulage;

ausgenommen sind die Notare, Bezirksassistentenärzte, Badeärzte, Gerichtsvollzieher, Beamte mit freier Gehaltsfestsetzung.

2. Diese außerordentliche Zulage beträgt vier Prozent des Höchstgehaltes, der im neuen Gehaltstarife für die Amtsstelle des Beamten vorgesehen ist, mit Aufrundung, soweit nötig, auf die nächste durch zehn teilbare Zahl in vollen Mark.

Der Höchstbetrag der außerordentlichen Zulage wird für alle Beamten auf hundert Mark festgesetzt und es darf außerdem bei den seit 1. Januar 1890 zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangten Beamten durch Gewährung dieser Zulage und der Zulage nach §. 2 derjenige Betrag nicht überschritten werden, den der Beamte am 1. Januar 1895 bezöge, wenn auf ihn seit seiner ersten etatmäßigen Anstellung die Vorschriften der Gehaltsordnung und des neuen Gehaltstarifes Anwendung gefunden hätten und der so gefundene Betrag, in sinngemäßer Anwendung von §. 2 Ziffer 2 gegenwärtigen Gesetzes, um die erdiente Teilzulage erhöht würde.

3. Die außerordentliche Zulage wird zwar auch neben der Teilzulage (§. 2 Ziffer 2 und 3) gewährt; indessen darf der Höchstgehalt der Gehaltsklasse, der die Amtsstelle des Beamten durch den neuen Tarif zugewiesen ist, durch keinerlei Gehaltszulage überschritten werden.

§. 4.

Anfangsgehalt und Fristenlauf.

1. Ist der nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 sich ergebende Gehalt kleiner als der neue Anfangsgehalt der vom Beamten bekleideten Amtsstelle, so erhält der Beamte mit Wirkung vom 1. Januar 1895 an den neuen Anfangsgehalt.

2. Für alle am Schluß des Jahres 1894 etatmäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabteilungen E. bis K. und für diejenigen Beamten der bisherigen Tarifabteilung D., für deren Amtsstelle der neue Tarif die bisherigen Zulagebeträge oder Zulagefristen abändert, beginnt mit dem 1. Januar 1895 der Fristenlauf für eine Anfangszulage nach dem neuen Tarif. Für die Anwendung dieser Vorschrift kommt es nicht darauf an, wie groß der Gehalt ist, den der Beamte bezieht, oder ob er etwa in seiner dermaligen oder in einer früheren Stellung eine Anfangszulage oder nach §. 2 einen Teilbetrag einer solchen schon erhalten hat.

Wird der Beamte nach dem 1. Januar 1895 befördert, bevor diese Anfangszulage angefallen ist, so wird sie nach der für seine neue Stellung geltenden Vorschrift bemessen.

§. 5.

Nebengehalte.

1. Nebengehalte, die aufgrund des bisherigen Tarifs bewilligt, im neuen Tarif aber nicht mehr oder in geringerem Betrage vorgesehen sind, verbleiben den Beamten, die sie am Schluß des Jahres 1894 bereits beziehen, im allgemeinen ungeschmälert; sie kommen nur insoweit in Wegfall, als die für ihre Bewilligung maßgebend gewesenen Voraussetzungen aufhören oder der bisherige Höchstgehalt zuzüglich der Alterszulage der vom Beamten am Schlusse des Jahres 1894 bekleideten Amtsstelle durch anfallende Gehaltszulagen überschritten wird.

2. Diese letztere Vorschrift gilt auch für solche Nebengehalte, die einem Beamten, zur Ergänzung der Bezüge auf sein früheres Einkommen, über den bisherigen Höchstgehalt seiner Amtsstelle hinaus belassen worden sind.

3. Bei Anwendung der Vorschriften in §. 23 der Gehaltsordnung bleibt die außerordentliche Zulage, die aufgrund des §. 3 gegenwärtigen Gesetzes gewährt wird, außer Betracht, jedoch darf der Gesamtbezug des Beamten den Höchstgehalt seiner Amtsstelle nach dem neuen Tarife nicht übersteigen. Ebenso kommt jene außerordentliche Zulage für die Anrechnung wandelbarer Bezüge nicht in Betracht.

§. 6.

Übergangsbestimmungen.

1. Soweit auf 1. Januar 1894 oder später bis zur Verkündung dieses Gesetzes Zulagen an Gehalt oder Nebengehalt, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften hätten gewährt werden können, nicht bewilligt worden sind, können sie mit Wirkung von dem Zeitpunkte an, auf den die Voraussetzungen zur Bewilligung erfüllt waren, nachträglich verliehen werden. Diese Bestimmung gilt sowohl für die bei Verkündung dieses Gesetzes noch im aktiven Dienst stehenden wie für die seit 1. Januar 1894 zuruhegesetzten oder verstorbenen Beamten.

2. In der Übergangszeit kommt bei Feststellung der Zulagen und Teilzulagen auch diejenige Dienstzeit zur Anrechnung, die ein Beamter vor dem 1. Januar 1895 im Bezug des für seine Amtsstelle maßgebenden festen oder Höchstgehaltes zugebracht hat. Jedoch kann im Vollzug dieser Bestimmung der Ablauf der Zulagefrist nicht auf einen früheren Zeitpunkt als den 1. Januar 1895 festgesetzt und eine auf diesen Zeitpunkt oder schon früher nach den bisherigen Vorschriften angefallene Zulage nicht nachträglich abgeändert werden.

3. Den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits etatmäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabteilungen G. F. und E., deren Amtsstelle im neuen Gehaltstarif unter Abteilung D. eingereicht ist, kann auf den Zeitpunkt, auf den sie beim Fortbestand des bisherigen Gehaltstarifs durch Vorrücken in eine höhere Tarifabteilung eine nach dem neuen Tarif nicht mehr zulässige Beförderungszulage erhalten hätten, eine entsprechende außerordentliche Gehaltszulage gewährt werden. Der Lauf der Zulagefristen wird durch diese Zulage nicht berührt. Auf die Notare findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. In ähnlicher Weise kann auch sonst eine von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Ordnung der Gehaltsverhältnisse stattfinden, wo ein auf Schluß des Jahres 1894 etatmäßig angestellter Beamter durch die Übergangsvorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, entgegen der Absicht desselben, in seinem Dienst Einkommen dauernd ungünstiger gestellt würde, als bei unveränderter Geltung der bisherigen Vorschriften. Die bezüglichen Verfügungen werden durch landesherrliche Entschliebung getroffen und sind dem nächsten Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Wohnungsgeld.

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1895 bestimmt sich der Anspruch der etatmäßigen Beamten auf Wohnungsgeld nach dem anliegenden Tarif; die entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere des Gesetzes vom 5. Mai 1892, den Wohnungsgeldtarif betreffend, sind aufgehoben.

2. Vom gleichen Zeitpunkte an werden die den Inhabern von freien und von Dienstwohnungen durch §. 2 des ebengenannten Gesetzes gewährten Vergünstigungen zurückgezogen.

Soweit für deren Wegfall ein am Schluß des Jahres 1894 im Genuß solcher Wohnung stehender Beamter nicht durch die außerordentliche Gehaltszulage Ersatz erlangt, erhält er zum Ausgleich eine Dienstzulage im entsprechenden Betrage; dieselbe ist zurückzuziehen, sobald dem Beamten freie oder Dienstwohnung nicht mehr zugewiesen ist, ferner sobald er im Gehalt über den Betrag hinauskommt, den er auf der vor 1895 von ihm bekleideten Amtsstelle nach den damaligen Vorschriften als Gehalt zuzüglich der Alterszulage hätte erlangen können.

3. Soweit infolge der neuen Ortsklasseneinteilung die bisherigen Wohnungsgeldsätze einschließlich der am 1. Januar 1892 eingetretenen provisorischen Aufbesserung eine Ermäßigung erfahren, soll den Beamten, die am Schlusse des Jahres 1894 das bisherige höhere Wohnungsgeld bereits beziehen und nicht im Genuße einer freien oder Dienstwohnung sich befinden, der Mehrbetrag für ihre Person so lange belassen werden, als sie an dem bisherigen Ort und in der bisherigen Dienstklasse verbleiben.

Gegeben zu St. Blasien, den 9. Juli 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

§ 2. Die in dem vorstehenden § 1. erwähnten ...

§ 3. Demnach ist die ...

§ 4. Demnach ist die ...

Friedrich

§ 5. Demnach ist die ...

§ 6. Demnach ist die ...

A. 1. Aufl.

A. 1. Aufl. 1800 M.

Gehalts-Tarif.

Preis: 10000 M.

Preis: 8000 M.

A. 1. Aufl.

Preis: 8000 M.

A. 1. Aufl.

Preis: 10000 M.

Preis: 8000 M.

Preis: 8000 M.

... in einem ...
...
...
...

Abteilung A.

A. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 12 000 M.

Minister;
 Ministerialpräsidenten;
 Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.

A. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 10 000 M.

Präsident der Oberrechnungskammer;
 Präsident des Oberlandesgerichts.

A. Ord.-Zahl 3.

Fester Gehalt: 8 400 M.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.

Anmerkung zu Abteilung A.

Dienstzulagen erhalten:

a. Minister (Ord.-Zahl 1) jährlich 6 000 M.;

b. Ministerialpräsidenten (Ord.-Zahl 1) jährlich 4 000 M.

Außerdem erhält derjenige Minister oder Ministerialpräsident, welchem die Repräsentation übertragen ist, einen Repräsentationsgehalt von jährlich 10 000 M.

Abteilung B.

B. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 7500 M.

Ministerialdirektoren und vorsitzende Räte der Ministerien;
Direktoren der Kollegialmittelstellen;
Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht;
Präsidenten der Landgerichte.

B. Ord.-Zahl 2.

Höchstgehalt: 7500 M.
Ordentliche Zulage: 600 M. nach je 2 Jahren.

Gesandter in Berlin;
Oberstaatsanwalt;
Vorstand des Geheimen Kabinetts;
Direktor der Amortisationskasse;
Vorstand der Baudirektion.

B. Ord.-Zahl 3.

Höchstgehalt: 6800 M.
Ordentliche Zulage: 600 M. nach je 2 Jahren.

Kollegialmitglieder der Ministerien und der Oberrechnungskammer;
Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte bei Kollegialmittelstellen;
Erste Staatsanwälte;
Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungsanstalt Baden.

B. Ord.-Zahl 4.

Höchstgehalt: 6 800 *M.*
 Ordentliche Zulage: 500 *M.* nach je 2 Jahren.

Landgerichtsdirektoren;
 Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräte;
 Korpskommandeur der Gendarmerie;
 Direktor des Generallandesarchivs;
 Vorstand des Statistischen Bureau's.

B. Ord.-Zahl 5.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Ordentliche Professoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule;
 Professoren der Akademie der bildenden Künste;
 Vorstand der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken;
 Vorstand der Sternwarte;
 Vorstand der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde und Konservator.

Anmerkung zu Abteilung B.

1. Bei der Beförderung nach Abteilung B. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) bei Ord.-Zahl 2, 3 und 4: 300 *M.*
2. Der Gesandte (Ord.-Zahl 2) bezieht an Gehalt, Dienstzulage und Ersatz für Wohnungsgeld jeweils zusammen 28 000 *M.*
3. Auf die Professoren der Akademie der bildenden Künste findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
4. Dienstzulagen erhalten:
 - a. der Generaldirektor der Staatseisenbahnen (Ord.-Zahl 1) jährlich 1 200 *M.*;
 - b. der Oberstaatsanwalt und der Vorstand des Geheimen Kabinetts (Ord.-Zahl 2) jährlich je 700 *M.* innerhalb des Höchstgehalts;
 - c. Mitglieder der Ministerien (Ord.-Zahl 3) als Landeskommissäre jährlich 900 *M.*;
 - d. Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Ord.-Zahl 3) jährlich 700 *M.*

Abteilung C.

C. Ord.-Zahl 1.

Höchstgehalt: 6 200 M.

Ordentliche Zulage: 400 M. nach je 2 Jahren.

Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten;
 Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse I.).

C. Ord.-Zahl 2.

Höchstgehalt: 5 800 M.

Ordentliche Zulage: 400 M. nach je 2 Jahren.

Mitglieder von Kollegialmittelstellen;
 Vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien;
 Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt Baden.

C. Ord.-Zahl 3.

Höchstgehalt: 5 500 M.

Ordentliche Zulage: 400 M. nach je 2 Jahren.

Vorstände der Bezirksamter;
 Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse II.);
 Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräten.

C. Ord.-Zahl 4.

Höchstgehalt: 5 500 M.

Ordentliche Zulage: 350 M. nach je 2 Jahren.

Mitglieder der Landgerichte.

C. Ord.-Zahl 5.

Höchstgehalt: 5 500 *M.*
 Ordentliche Zulage: 500 *M.* nach je 3 Jahren.

Direktoren der Gymnasien, der Realgymnasien, der Oberrealschulen, der Lehrer-
 seminare, der Baugewerkschule, der Kunstgewerbeschulen;
 Vorstände der Generalstaatskasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Beamtenwitwenkasse.

C. Ord.-Zahl 6.

Höchstgehalt: 5 200 *M.*
 Ordentliche Zulage: 400 *M.* nach je 2 Jahren.

Vorstand der Münzverwaltung;
 Distriktskommandanten der Gendarmerie.

C. Ord.-Zahl 7.

Höchstgehalt: 5 000 *M.*
 Ordentliche Zulage: 500 *M.* nach je 3 Jahren.

Räte beim Generallandesarchiv und beim Statistischen Bureau;
 Kreisschulräte;
 Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des
 Lehrerinnenseminars, der Turnlehrerbildungsanstalt;
 Gewerbeschulinspektoren.

Anmerkung zu Abteilung C.

1. Bei der Beförderung nach Abteilung C. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1)
 bei Ord.-Zahl 1, 2 und 3: 300 *M.*,
 im übrigen: 200 *M.*
2. Das badische Mitglied der Direktion der Main-Neckar-Bahn (vergl. Ord.-Zahl 2) erhält einen Gehalt
 bis zu 6 000 *M.* und daneben eine Dienstzulage von 500 *M.*

3. Dienstzulagen erhalten ferner:

- a. die Vorstände von Strafanstalten, Gehaltsklasse I, (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 *M.* innerhalb des Höchstgehalts;
- b. zwölf Amtsvorstände der größeren Bezirksämter (Ord.-Zahl 3) jährlich 500 *M.*; die in den Höchstgehalt von 5500 *M.* eingerückten Amtsvorstände, wenn sie nicht die Dienstzulage von 500 *M.* beziehen, eine solche von 300 *M.* jährlich;
- c. Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräten (Ord.-Zahl 3) jährlich 300 *M.* innerhalb des Höchstgehalts;
- d. Landgerichtliche Untersuchungsrichter (Ord.-Zahl 4) jährlich 400 *M.*, Landgerichtsräte als Vorsitzende von Handelsgerichten jährlich 600 *M.*;
- e. Mitglieder der Landgerichte (Ord.-Zahl 4) nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist jährlich 300 *M.*;
- f. Direktoren der in Ord.-Zahl 5 Absatz 1 genannten Schulanstalten nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist jährlich 300 *M.*;
- g. ein Distriktskommandant (Ord.-Zahl 6) für Beforgung der Adjutantengeschäfte beim Korpskommando jährlich 500 *M.*;
- h. Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars und der Turnlehrerbildungsanstalt (Ord.-Zahl 7) jährlich 300 *M.*

Abteilung D.

D. Ord.-Zahl 1.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 2000 M. |
| Höchstgehalt: | 5000 M. |
| Anfangszulage: | 500 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 500 M. nach je 3 Jahren. |

Amtsrichter, Staatsanwälte im Range von Landgerichtsaffessoren;
 Notare, Gerichtsnotare, Notariatsinspektoren;
 Bibliothekare an der Hof- und Landesbibliothek und an den Landesuniversitäten;
 Vorstände der in C. 7 nicht genannten Mittelschulen;
 Direktoren erweiterter Volksschulen;
 Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse I.);
 Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten;
 Vorstände der technischen Bezirksstellen (Bezirksbauinspektionen, Wasser-
 und Straßenbau-, Rheinbau-, Kulturinspektionen) einschließlich der Bahnbau-
 und Maschineninspektoren;
 Hauptkassier der Schuldentilgungskasse;
 Finanz- und Steuerinspektoren, Katasterinspektoren;
 Domänenverwalter, Obereinnehmer, Oberzollinspektoren, Saline-
 verwalter, Oberförster;
 Vorstände der Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung;
 Zentralinspektoren bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, bei
 der Fabrikinspektion und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen;
 Betriebsinspektoren (Eisenbahnverwaltung) und Dampfschiffahrts-
 inspektor.

D. Ord.-Zahl 2.

Höchstgehalt: 5 000 M.

Ordentliche Zulage: 500 M. nach je 3 Jahren.

Vorstand der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, der Landesgewerbehalle, der Uhrmacherschule;
 Professoren der Baugewerkschule, der Kunstgewerbeschulen;
 Landesgeologen;
 Bergmeister;
 Ärzte bei den Heil- und Pflegeanstalten.

D. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt: 2 000 M.

Höchstgehalt: 4 500 M.

Anfangszulage: 500 M. nach 2 Jahren.

Ordentliche Zulage: 500 M. nach je 3 Jahren.

Wissenschaftlich gebildete Beamte als Hilfsarbeiter bei Zentralstellen und als Sekretäre bei Ministerien, Mittelstellen, Gerichtshöfen und der Amortisationskasse;
 Zweite Beamte bei Bezirksämtern;
 Hauptamtsverwalter, auch Zollinspektoren und andere zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung mit gleichem Rang;
 Zweite Beamte der Münz- und Salinenverwaltung;
 Techniker als zweite Beamte bei Zentralstellen und technischen Bezirksstellen.

D. Ord.-Zahl 4.

Höchstgehalt: 4 500 M.

Ordentliche Zulage: 300 M. nach je 2 Jahren.

Strafanstaltsärzte;
 Hausgeistliche bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten.

D. Ord.-Zahl 5.

Höchstgehalt: 4 300 M.
 Ordentliche Zulage: 300 M. nach je 3 Jahren.

Vorstände der landwirtschaftlichen Lehranstalten Hochburg und Augustenberg.

D. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt: 2 000 M.
 Höchstgehalt: 3 500 M.
 Anfangszulage: 500 M. nach 2 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 500 M. nach je 3 Jahren.

Hauptamtskontrolleure, auch Zollinspektoren und andere zweite
 Beamte der Bezirksfinanzverwaltung mit gleichem Rang;
 Zweite Beamte der Forstverwaltung.

D. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt: 2 000 M.
 Höchstgehalt: 3 500 M.
 Anfangszulage: 200 M. nach 2 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 200 M. nach je 3 Jahren.

Technische Referenten bei Ministerien, soweit nicht zu Abteilung C. gehörig.

D. Ord.-Zahl 8.

Anfangsgehalt: 1 200 M.
 Höchstgehalt: 3 500 M.
 Anfangszulage: 300 M. nach 3 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 250 M. nach je 3 Jahren.

Bezirksärzte.

D. Ord.-Zahl 9.

- Höchstgehalt: 2300 *M.*
 Anfangszulage: 200 *M.* nach 2 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 200 *M.* nach je 3 Jahren.

Vorstand der Impfanstalt.**D. Ord.-Zahl 10.**

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

**Außerordentliche und Honorarprofessoren der Landesuniversitäten und
 der Technischen Hochschule.**

Anmerkung zu Abteilung D.

1. Bei der Beförderung nach Abteilung D. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) durchweg 200 *M.*
2. In drei größeren Städten kann je ein zweiter Beamter des Bezirksamts (Ord.-Zahl 3) mit den Bezügen der Amtsvorstände (Abteilung C. Ord.-Zahl 3) angestellt werden.
3. Das Diensteinkommen der Vorstände von Bezirksfinanzstellen (Domänenverwalter etc.), die als Revisionsvorstände Verwendung finden, kann nach den für Ord.-Zahl 1 geltenden Bestimmungen festgestellt werden; ebenso können die als Stiftungsverwalter oder als Vorstände von Universitätsklassen oder bei der Katastrierung der direkten Steuern verwendeten Finanzbeamten der Ord.-Zahl 3 in den geeigneten Fällen mit den Dienstrechten und Bezügen der in Ord.-Zahl 1 aufgeführten Finanzbeamten angestellt werden.
 Die vor dem 1. Januar 1893 in die damalige erste Gehaltsklasse der Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, der Vorstände der Universitätsklassen oder der Steuerkommissäre eingereichten Beamten werden auch weiterhin als Beamte der Abteilung D. Ord.-Zahl 1 angesehen und rücken dementsprechend im Gehalt vor.
4. Für Bezirksärzte (Ord.-Zahl 8) ist der tarifmäßige Anfangsgehalt, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war, unbedingt maßgebend.
5. Bei den Notaren bezeichnen die in Ord.-Zahl 1 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Wertanschlag des Dienst Einkommens; bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne des Schlusssatzes von §. 15 der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 4000 *M.* zu Grunde gelegt werden.

6. Den Bezirksärzten (Ord.-Zahl 8) wird, jedoch nur für die Dauer ihres Verbleibens in diesem Amte, wegen ihrer wandelbaren Dienstbezüge ein Betrag von 500 *M.* in den Einkommensanschlag aufgenommen.
7. Den Gerichtsnotaren, welche Notariatsdienste versehen, wird der Anschlag des wandelbaren Einkommens auf den baren Gehalt angerechnet.
8. Auf die Strafanstaltsärzte (Ord.-Zahl 4), die technischen Referenten (Ord.-Zahl 7), Bezirksärzte (Ord.-Zahl 8), den Vorstand der Impfanstalt (Ord.-Zahl 9) findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
9. Dienstzulagen erhalten:
 - a. Amtsrichter (Ord.-Zahl 1) als Vorsitzende von Handelsgerichten jährlich 600 *M.*;
 - b. bei den mit mehr als 3 Richtern (oder Gerichtsnotaren) besetzten Amtsgerichten, der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter jährlich 500 *M.*, sofern er nicht gemäß Anmerkung 9. a eine solche von 600 *M.* bezieht;
 - c. Staatsanwälte, so lange sie in die Ord.-Zahl 1 dieser Abteilung eingereiht sind, innerhalb des Höchstgehalts jährlich 300 *M.*;
 - d. Notariatsinspektoren (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 *M.*;
 - e. Oberzollinspektoren (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 *M.*, die bei drei größeren Hauptämtern jährlich bis zu 600 *M.*; außerdem der Oberzollinspektor in Mannheim als Hafenkommissär weitere 200 *M.*;
 - f. die Vorstände der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine (Ord.-Zahl 1) jährlich 500 *M.*;
 - g. die technischen Zentralinspektoren (Ord.-Zahl 1) bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, ferner die Vorstände der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau-, Kultur-, Bezirksbauinspektionen, die Vorstände der nicht unter f. genannten Zentralanstalten und der Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung (Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektoren) sowie der Dampfschiffahrtsinspektor (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 *M.*

Abteilung E.

E. Ord.-Zahl 1.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 2 000 M. |
| Höchstgehalt: | 4 800 M. |
| Anfangszulage: | 400 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 500 M. nach je 3 Jahren. |

- Revisionsvorstände bei Ministerien und der Oberrechnungskammer;
- Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter) und der Universitätskassen (Gehaltsklasse I.);
- Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, bei akademischen Krankenhäusern, bei der Technischen Hochschule, Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses (Gehaltsklasse I.);
- Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I.);
- Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter der Eisenbahnverwaltung (Gehaltsklasse I.);
- Bahnverwalter, Güterverwalter (Gehaltsklasse I.).

E. Ord.-Zahl 2.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 2 000 M. |
| Höchstgehalt: | 4 500 M. |
| Anfangszulage: | 400 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 400 M. nach je 3 Jahren. |

- Revisionsvorstände bei Mittelstellen;
- Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter) und der Universitätskassen (Gehaltsklasse II.);

Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, bei akademischen Krankenhäusern, bei der Technischen Hochschule, Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses (Gehaltsklasse II.);
 Obergemeter der Technischen Hochschule;
 Vorstand der Filiale der Landesgewerbehalle;
 Chemiker an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt;
 Meteorologe beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie;
 Bureauvorsteher bei der Eisenbahnverwaltung, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Statistischen Bureau und der Domänenverwaltung;
 Ingenieure (Zivilingenieure, Wasser- und Straßenbau-, Kultur-, Eisenbahn-, Maschineningenieure), auch technisch gebildete Hilfsarbeiter der Fabrikinspektion (Gehaltsklasse I.);
 Eisenbahnarchitekten (Gehaltsklasse I.);
 Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter der Eisenbahnverwaltung (Gehaltsklasse II.).

E. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt: 2 000 M.
 Höchstgehalt: 4 300 M.
 Anfangszulage: 300 M. nach 2 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 400 M. nach je 3 Jahren.

Landständische Archivare;
 Steuerkommissäre (Gehaltsklasse II.);
 Zahlmeister (Kassiere, Kontrolleure) bei Zentralkassen;
 Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Gehaltsklasse I.);
 Bahnverwalter, Güterverwalter (Gehaltsklasse II.).

E. Ord.-Zahl 4.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Universitäts-Musikdirektoren;
 Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer an Hochschulen.

Anmerkung zu Abteilung E.

1. Bei der Beförderung nach Abteilung E. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) bei Ord.-Zahl 1: 200 M.,
im übrigen: 100 M.
2. Als Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Abteilung E. Ord.-Zahl 3, Abteilung F. Ord.-Zahl 5, je nach dem Dienstalder des Beamten) können die Vorsteher der Zollstellen in Basel, Schaffhausen und Waldshut angestellt werden. Die vor dem 1. Januar 1893 als Zollinspektoren mit Hauptamtsverwaltersrang angestellten Beamten dieser Art können im Gehalt und Nebengehalt nach den Bestimmungen unter Abteilung E. Ord.-Zahl 2 des Gehaltsstarifs vom 24. Juli 1888 vorrücken.
3. Auf die Universitäts-Musikdirektoren und die Hilfslehrer an Hochschulen (Ord.-Zahl 4) findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
4. Dienstzulagen von je 300 M. jährlich innerhalb des Höchstgehalts erhalten folgende Beamte der Ord.-Zahl 1:
die Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I.);
die Bahn- und Güterverwalter (Gehaltsklasse I.).

F. Ord.-Zahl 5.

| | |
|-------------------|----------------------|
| Einmalige Zulage: | 300 M. nach 2 Jahren |
| Zulage: | 300 M. nach 2 Jahren |
| Höchstgehalt: | 4000 M. |
| Einmalige Zulage: | 2000 M. |

Eisenbahndirektoren (Gehaltsklasse II.)

F. Ord.-Zahl 3.

| | |
|-------------------|----------------------|
| Einmalige Zulage: | 300 M. nach 2 Jahren |
| Zulage: | 300 M. nach 2 Jahren |
| Höchstgehalt: | 3800 M. |
| Einmalige Zulage: | 2000 M. |

Abteilung F.

F. Ord.-Zahl 1.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 2 000 M. |
| Höchstgehalt: | 4 000 M. |
| Anfangszulage: | 400 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 400 M. nach je 3 Jahren. |

Sekretäre und Revisoren bei Ministerien und der Oberrechnungskammer.

F. Ord.-Zahl 2.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 2 000 M. |
| Höchstgehalt: | 4 000 M. |
| Anfangszulage: | 300 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 300 M. nach je 3 Jahren. |

Ingenieure (Zivilingenieure, Wasser- und Straßenbau-, Kultur-, Eisenbahn-, Maschineningenieure), auch technisch gebildete Hilfsarbeiter der Fabrikinspektion (Gehaltsklasse II.);
Eisenbahnarchitekten (Gehaltsklasse II.).

F. Ord.-Zahl 3.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 2 000 M. |
| Höchstgehalt: | 3 800 M. |
| Anfangszulage: | 300 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 350 M. nach je 3 Jahren. |

Sekretäre und Revisoren bei Kollegialmittelstellen, Gerichtshöfen und dem Statistischen Bureau, auch andere Bureaubeamte gleicher Stellung bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen;

Expeditionen und Registratoren bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, der Gesandtschaft in Berlin, dem Geheimen Kabinett, den Kollegialmittelstellen, Gerichtshöfen, Staatsanwaltschaften, dem Generallandesarchiv, dem Statistischen Bureau, der Amortisationskasse;
 Oberbuchhalter bei Zentralkassen, auch bei den Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung;
 Polizeikommissäre (Gehaltsklasse I.);
 Vermessungsrevisoren;
 Bezirks- und Forstgeometer (Gehaltsklasse I.);
 Kanzleisekretäre beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und bei der Gesandtschaft in Berlin;
 Betriebskontrolleure bei der Eisenbahnverwaltung;
 Apothekenverwalter an Staatsanstalten.

F. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt: 1900 M.
 Höchstgehalt: 3800 M.
 Anfangszulage: 300 M. nach 2 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 250 M. nach je 3 Jahren.

Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse II.);
 Vorstände der landwirtschaftlichen Winterschulen;
 Vorstand der Schnitzerschule;
 Reallehrer, Gewerbelehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse I.).

F. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt: 1900 M.
 Höchstgehalt: 3500 M.
 Anfangszulage: 300 M. nach 2 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 250 M. nach je 3 Jahren.

Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse I.);
 Revisoren bei Bezirksämtern, auch als Gehilfen bei Landeskommissären;
 Kanzleisekretäre, soweit nicht in F. 3 genannt;
 Zeichner (Gehaltsklasse I.);
 Oberbuchhalter der Bezirksfinanzverwaltung;

Obergrenzkontrolleure;
 Zollverwalter (Gehaltsklasse I.);
 Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Gehaltsklasse II.);
 Stationskontrolleure und Telegraphenkontrolleure bei der Eisenbahn-
 verwaltung.

F. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt: 1 000 M.
 Höchstgehalt: 2 200 M.
 Anfangszulage: 200 M. nach 2 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 200 M. nach je 3 Jahren.

Bezirkstierärzte.

F. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt: 500 M.
 Höchstgehalt: 1 200 M.
 Anfangszulage: 150 M. nach 3 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 125 M. nach je 3 Jahren.

Bezirksassistentenärzte.

F. Ord.-Zahl 8.

Fester Gehalt: 900 M.

Badeärzte.

Anmerkung zu Abteilung F.

1. Bei der Beförderung nach Abteilung F. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) durchweg 100 M.
2. Wegen der Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Ord.-Zahl 5) vergl. Anmerkung 2 zu Abteilung E.

3. In die erste Gehaltsklasse der Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Ord.-Zahl 4) kann der fünfte Teil aller etatmäßig angestellten Beamten dieser Art einrücken. Ebenso kann in die erste Gehaltsklasse der Gewerbelehrer der fünfte Teil aller etatmäßig angestellten Gewerbelehrer vorrücken.
4. Die vor dem 1. Januar 1893 als Stationskontrolleure (Gehaltsklasse I.) angestellten Beamten, die jetzt zu den Beamten unter Ord.-Zahl 5 (Stationskontrolleure) gehören, können im Gehalt und Nebengehalt nach den Bestimmungen unter Abteilung F. Ord.-Zahl 6 des Gehaltstarifs vom 24. Juli 1888 vorrücken.
5. Bei den Bezirksassistentenärzten (Ord.-Zahl 7) ist der tarifmäßige Anfangs-, bei den Badeärzten (Ord.-Zahl 8) der feste Gehalt unbedingt maßgebend, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war.
6. Den Bezirkstierärzten (Ord.-Zahl 6) wird für die Dauer ihres Verbleibens in diesem Amte wegen ihrer wandelbaren Dienstbezüge ein Betrag von 400 M. in den Einkommensanschlag aufgenommen.
7. Die Gebührenbezüge der Kostenbeamten und Sportelextrahenten werden, soweit sie den Betrag von 200 M. übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.
8. Auf die Bezirksassistenten- und Badeärzte (Ord.-Zahl 7 und 8) und auf die Bezirkstierärzte (Ord.-Zahl 6) findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
9. Dienstzulagen erhalten:
 - a. die Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, Gehaltsklasse II. (Ord.-Zahl 4) jährlich 200 M.;
 - b. die ersten Lehrer (Vorstände) der Gewerbeschulen mit drei und mehr etatmäßigen Gewerbelehrern (Ord.-Zahl 4) jährlich 400 M., an Gewerbeschulen mit zwei etatmäßigen Gewerbelehrern der erste derselben jährlich 200 M.;
 - c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I. (Ord.-Zahl 3), bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei jährlich 300 M., sonst jährlich 150 M.;
 - d. der als Sportelvisitator verwendete Revisor der Steuerdirektion (Ord.-Zahl 3) jährlich 300 M.

Abteilung G.

G. Ord.-Zahl 1.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 800 M. |
| Höchstgehalt: | 3 700 M. |
| Anfangszulage: | 300 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 250 M. nach je 3 Jahren. |

Reallehrer, Gewerbelehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse II.) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Gewerbeschulen, Fachschulen für landwirtschaftlichen, gewerblichen oder kunstgewerblichen Unterricht, an Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, auch an Straf- oder an Heil- und Pflegeanstalten oder als Beamte der Landesgewerbehalle;

Wissenschaftlich gebildete Assistenten bei der landwirtschaftlich-botanischen und landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt, bei dem Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie, sowie bei gewerblichen und kunstgewerblichen Anstalten und an Hochschulinsituten und ähnlichen Anstalten, auch bei dem Statistischen Bureau;

Obstbaulehrer;

Ökonomieinspektor bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen;

Vorstand der Probieranstalt für Edelmetalle.

G. Ord.-Zahl 2.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 800 M. |
| Höchstgehalt: | 3 400 M. |
| Anfangszulage: | 300 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 250 M. nach je 3 Jahren. |

Revisionsgeometer;

Bezirks- und Forstgeometer (Gehaltsklasse II.), Trigonometer;

Steuerkommissäre (Gehaltsklasse III.);

Werkstättevorsteher der Eisenbahnverwaltung.

G. Ord.-Zahl 3.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 700 M. |
| Höchstgehalt: | 3 000 M. |
| Anfangszulage: | 300 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 250 M. nach je 3 Jahren. |

Bahnexpeditoren I. Klasse, Güterexpeditoren, Obertelegraphisten.

G. Ord.-Zahl 4.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 600 M. |
| Höchstgehalt: | 2 900 M. |
| Anfangszulage: | 300 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 250 M. nach je 3 Jahren. |

Sekretariatsassistenten bei Ministerien, dem Oberlandesgericht, dem Oberstaatsanwalt, dem Verwaltungsgerichtshof;

Revidenten bei Ministerien und der Oberrechnungskammer;

Polizeikommissäre (Gehaltsklasse II.);

Zahlmeister des Gendarmierkorps;

Zollverwalter (Vorstände der Untersteuerämter und Nebenzollämter I. Klasse) Gehaltsklasse II.

G. Ord.-Zahl 5.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 500 M. |
| Höchstgehalt: | 2 800 M. |
| Anfangszulage: | 200 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 250 M. nach je 3 Jahren. |

Sekretariatsassistenten und Revidenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und dem Statistischen Bureau;

Betriebssekretäre und Betriebsassistenten bei der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung;

Registratur- und Expediturassistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und höheren Behörden, bei dem Geheimen Rabinett, der Gesandtschaft in Berlin und dem Generallandesarchiv.

Buchhalter bei Zentralkassen, Bezirks- und Staatsanstaltenkassen, Zentralanstalten der Eisenbahn, Universitätskassen und Universitätsanstalten, Zentralverwaltungen von Landesstiftungen;
 Sekretäre an Hochschulen und deren Anstalten;
 Katastergeometer;
 Vermessungsassistenten;
 Brauereiverrechner, Schloßkassier (Domänenverwaltung);
 Hauptamtsassistenten, Steuerkommissärassistenten;
 Grenzkontrolleure, Steuerkontrolleure, Revisionsinspektoren.

G. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt: 1500 M.
 Höchstgehalt: 2600 M.
 Anfangszulage: 200 M. nach 2 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 250 M. nach je 3 Jahren.

Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II);
 Registratoren bei Amtsgerichten und Bezirksämtern;
 Polizeiaktuare;
 Gemeinderrechnungsrevidenten, auch als Gehilfen bei Landeskommissären.

G. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt: 1400 M.
 Höchstgehalt: 2200 M.
 Anfangszulage: 200 M. nach 2 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 200 M. nach je 3 Jahren.

Verwaltungsassistenten bei Zentralkassen, Hochschulen, der Baugewerkschule, den Kunstgewerbeschulen, Staatsanstaltenverwaltungen, der Landesgewerbehalle und ihrer Filiale, der Uhrmacherschule, dem Statistischen Bureau, der Wasser- und Straßenbauverwaltung, den Zentralverwaltungen von Landesstiftungen;
 Aktuare bei Hochschulen;
 Expeditions- und Telegraphenassistenten bei der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung.

Anmerkung zu Abteilung G.

1. Bei der Beförderung nach Abteilung G. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) durchweg 100 *M.*
2. Die Stellen unter Ord.-Zahl 5, 6 und 7 (mit Ausnahme der Grenzkontrollleurstellen) und die regelmäßig von da aus erreichbaren Stellen dieser Abteilung sind nur solchen Beamten zugänglich, welche mindestens eine Prüfung als — je nach der Verwendungsart — Finanz- oder Eisenbahnassistent, Amtsrevident, Geometer, Aktuar abgelegt haben; im übrigen vergleiche Tarifabteilung J. Ord.-Zahl 3 und 6.
3. Nach Ord.-Zahl 2 gelangen nur die Vorsteher der größeren Werkstätten.
4. Bei den Katastergeometern umfassen die in Ord.-Zahl 5 genannten Beträge für den Wertanschlag des gesamten Dienst Einkommens auch den anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes. Bei der Ergänzung ihres Gebührenertrages im Sinne des Schlusssatzes von §. 15 der Gehaltsordnung, die nur in Erkrankungsfällen stattfindet, kann ein Jahresbetrag von höchstens 2000 *M.* zu Grunde gelegt werden.
5. Die Gebührenbezüge der Kostenbeamten und Sportelektrotrahenten werden, soweit sie den Betrag von 150 *M.* übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.
6. Dienstzulagen erhalten:
 - a. die ersten Lehrer (Vorstände) der Gewerbeschulen mit drei oder mehr etatmäßigen Gewerbelehrern jährlich 400 *M.*, an Gewerbeschulen mit zwei etatmäßigen Gewerbelehrern der erste derselben 200 *M.*;
 - b. die in Ord.-Zahl 2 genannten Beamten aus der Klasse der geprüften Geometer in der Höhe, daß sie sich an Gehalt und Nebengehalt auf 2200 *M.* stellen;
 - c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II. (Ord.-Zahl 4), die ausschließlich im Dienste der Kriminalpolizei verwendet sind, jährlich 300 *M.*;
 - d. der Zahlmeister des Gendarmierkorps (Ord.-Zahl 4) jährlich 250 *M.* und nach fünfjährigem Bezug derselben im ganzen jährlich 500 *M.*;
 - e. von den Vorständen der Nebenzollämter, I. Klasse und Untersteuerämter (Zollverwalter, Ord.-Zahl 4) die Inhaber der acht wichtigsten Stellen, soweit sie nicht der Gehaltsklasse I. angehören, jährlich 200 *M.*;
 - f. Revisionsinspektoren, Grenzkontrollleure und Buchhalter bei Staatsanstaltenkassen, auch die als Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen am Sitz von Hauptämtern verwendeten Hauptamtsassistenten und Revisionsinspektoren (Ord.-Zahl 5) jährlich 200 *M.*;
 - g. 10 Registratoren oder Polizeiaktuare bei Bezirksämtern (Ord.-Zahl 6),
10 Registratoren oder Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II.) bei Amtsgerichten (Ord.-Zahl 6),
30 Beamte der Ord.-Zahl 5 aus dem Geschäftskreise des Finanzministeriums und
10 solche Beamte aus dem Bereiche der Eisenbahnverwaltung jährlich 200 *M.*

Abteilung H.

H. Ord.-Zahl 1.

| | |
|---------------------|-------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 700 M. |
| Höchstgehalt: | 3 000 M. |
| Anfangszulage: | 200 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 250 M. nach je 3 Jahren |

Technische Assistenten bei der Wasser- und Straßenbau-, Hochbau- und Eisenbahnverwaltung, der Landesgewerbehalle, ferner an den Fachschulen für landwirtschaftlichen, gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht und ähnlichen Anstalten;
 Ökonomen bei Heil- und Pflegeanstalten und bei Strafanstalten;
 Hauptmagazinsmeister bei der Eisenbahnverwaltung.

H. Ord.-Zahl 2.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 600 M. |
| Höchstgehalt: | 2 700 M. |
| Anfangszulage: | 200 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 200 M. nach je 3 Jahren. |

Steuereinnahmer (Gehaltsklasse I.);
 Material- und Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen;
 Zeichner (Gehaltsklasse II.);
 Werkmeister bei der Eisenbahn- und Münzverwaltung, auch bei anderen staatlichen Betrieben.

H. Ord.-Zahl 3.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 600 M. |
| Höchstgehalt: | 2 500 M. |
| Anfangszulage: | 200 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 200 M. nach je 3 Jahren. |

Werkführer bei der Eisenbahn-, Salinen- und Münzverwaltung;
Filialmagazinsmeister.

H. Ord.-Zahl 4.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 600 M. |
| Höchstgehalt: | 2 400 M. |
| Anfangszulage: | 200 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 200 M. nach je 3 Jahren. |

Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse I);
Bahnmeister;
Telegraphenmeister;
Stationsmeister;
Schiffskapitäne.

H. Ord.-Zahl 5.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 500 M. |
| Höchstgehalt: | 2 100 M. |
| Anfangszulage: | 120 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 120 M. nach je 3 Jahren. |

Straßenmeister;
Brückenmeister;
Dammeister;
Kulturoberaufseher (Wasser- und Straßenbaubehörde, Domänenverwaltung).

H. Ord.-Zahl 6.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1400 M. |
| Höchstgehalt: | 2100 M. |
| Anfangszulage: | 200 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 150 M. nach je 3 Jahren. |

Locomotivführer.

H. Ord.-Zahl 7.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1500 M. |
| Höchstgehalt: | 2000 M. |
| Anfangszulage: | 200 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 250 M. nach je 3 Jahren. |

Gendarmerie-Oberwachtmeister.

H. Ord.-Zahl 8.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1250 M. |
| Höchstgehalt: | 2000 M. |
| Anfangszulage: | 150 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 150 M. nach je 3 Jahren. |

Zugmeister.

H. Ord.-Zahl 9.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1250 M. |
| Höchstgehalt: | 1800 M. |
| Anfangszulage: | 150 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 150 M. nach je 3 Jahren. |

Aktuare bei Bezirksämtern, Staatsanwaltschaften, Gerichtshöfen und Amtsgerichten,
auch als Gerichtsschreibereihilfen.

H. Ord.-Zahl 10.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 250 M. |
| Höchstgehalt: | 1 750 M. |
| Anfangszulage: | 100 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 100 M. nach je 3 Jahren. |

Hauslehrerinnen der Weiberstrafanstalt.

H. Ord.-Zahl 11.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 100 M. |
| Höchstgehalt: | 1 500 M. |
| Anfangszulage: | 100 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 100 M. nach je 3 Jahren. |

Expeditions- und Telegraphengehilfinnen.

H. Ord.-Zahl 12.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Hilfslehrer an Hochschulen, soweit nicht nach Abteilung F. gehörig;
 Erste Gärtner an Hochschulen und bei der Badanstaltenverwaltung;
 Präparatoren an Hochschulinstituten und Sammlungen.

Anmerkung zu Abteilung H.

1. Bei der Beförderung nach Abteilung H. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) durchweg 50 M.
2. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die geprüften Aktuare bestimmt; vergl. Anmerkung 2 zu Tarifabteilung J.
3. Als Werkmeister bei andern staatlichen Betrieben (Ord.-Zahl 2) können Inhaber besonders wichtiger Maschinistenstellen (Abteilung J. Ord.-Zahl 5) angestellt werden, welche die Befähigung zum Lokomotivführer oder Werkführer der Eisenbahnverwaltung erlangt oder mindestens durch Absolvierung einer technischen Mittelschule ihre höhere Qualifikation dargethan haben.

4. Auf die unter Ord.-Zahl 12 genannten Hilfslehrer findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
5. Bei den Gerichtsvollziehern bezeichnen die in Ord.-Zahl 4 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Wertanschlag des Dienst Einkommens; bei den am Schluß des Jahres 1894 bereits etatmäßig angestellten Beamten wird der bisherige Einkommensanschlag zunächst um 250 *M.* gemindert. Bei der Ergänzung des Gebührenertrages im Sinne des Schlußsatzes von §. 15 der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 2 100 *M.* zu Grunde gelegt werden.
6. Wandelbare Bezüge werden in den Einkommensanschlag aufgenommen bei Lokomotivführern (Ord.-Zahl 6) mit 400 *M.*, Zugmeistern (Ord.-Zahl 8) mit 300 *M.*, bei Schiffskapitänen (Ord.-Zahl 4) mit 200 *M.*
7. Auf den Gehalt wird der Wertanschlag des wandelbaren Dienst Einkommens angerechnet bei Aktuaren (Ord.-Zahl 9), soweit ihre Bezüge als Kostenbeamte oder Sportelektrahenten den Betrag von 100 *M.* übersteigen; ferner bei Kulturoberaufsehern der Wasser- und Straßenbauverwaltung (Ord.-Zahl 5) mit 800 *M.*, Dammeistern am Rhein und Straßenmeistern (Ord.-Zahl 5) mit 550 *M.*, Dammeistern an Binnenflüssen mit 350 *M.*
8. Naturallieferung freier Dienstkleidung im Wertanschlag von 50 *M.* erhalten Stationsmeister und Schiffskapitäne (Ord.-Zahl 4), Gendarmerieoberwachtmeister (Ord.-Zahl 7), Zugmeister (Ord.-Zahl 8).
9. Dienstzulagen erhalten:
 - a. die Steuereinnehmer (Ord.-Zahl 2) in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern jährlich 150 *M.*, nach zehnjährigem Bezug derselben 300 *M.*;
 - b. die Bahnmeister (Ord.-Zahl 4) der 18 wichtigsten Bezirke und zwar 6 jährlich 200 *M.*, 12 jährlich 100 *M.*;
 - c. die Gendarmerieoberwachtmeister (Ord.-Zahl 7) jährlich 150 *M.*;
 - d. Aktuare (Ord.-Zahl 9) bei Staatsanwaltschaften jährlich 100 *M.*, nach fünfjährigem Bezug jährlich 200 *M.*;
 - e. die Expeditions- und Telegraphengehilfinnen (Ord.-Zahl 11) jährlich 100 *M.*

H g u n d l i c h e n ; p u n k t m a ß

H. Ord.-Zahl 9.

1. Bei der Bestimmung nach Nummer 11 beträgt die Beförderungszulage (Gehaltszulage) §. 9 Absatz 1) durchschnittlich 50 *M.*

2. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

3. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

4. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

5. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

6. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

7. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

8. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

9. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

10. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

11. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

12. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

13. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

14. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

15. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

16. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

17. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

18. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

19. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

20. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die Bezirke folgendermaßen besetzt: nach Nummer 2 in

Abteilung J.

J. Ord.-Zahl 1.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 400 M. |
| Höchstgehalt: | 2 800 M. |
| Anfangszulage: | 200 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 200 M. nach je 3 Jahren. |

Vorsteher der Eisenbahnbillett-druckerei.

J. Ord.-Zahl 2.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 500 M. |
| Höchstgehalt: | 2 300 M. |
| Anfangszulage: | 150 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 200 M. nach je 3 Jahren. |

Oberaufseher bei Strafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus;
Münzmechanikus.

J. Ord.-Zahl 3.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 400 M. |
| Höchstgehalt: | 2 300 M. |
| Anfangszulage: | 200 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 200 M. nach je 3 Jahren. |

Kanzleiassistenten bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Kabinett, der Gesandtschaft in Berlin, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof;

Bureauassistenten bei den vorgenannten Behörden und beim Statistischen Bureau.

J. Ord.-Zahl 4.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 450 M. |
| Höchstgehalt: | 2 100 M. |
| Anfangszulage: | 150 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 150 M. nach je 3 Jahren. |

Steuereinnnehmer (Gehaltsklasse II.);
Magazins-, Betriebs- und Verkaufseher und Salinenschreiber bei
der Salinenverwaltung, auch Betriebsaufseher bei dem Steinbruchbetrieb
in Vormberg;
Hafenmeister;
Bahnextpeditoren II. Klasse.

J. Ord.-Zahl 5.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 400 M. |
| Höchstgehalt: | 2 100 M. |
| Anfangszulage: | 150 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 150 M. nach je 3 Jahren. |

Aufseher bei der Landesgewerbehalle und bei den Kunstgewerbeschulen;
Maschinisten bei staatlichen Betrieben;
Verwalter und Hausmeister bei der Badanstaltenverwaltung.

J. Ord.-Zahl 6.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 300 M. |
| Höchstgehalt: | 2 100 M. |
| Anfangszulage: | 150 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 150 M. nach je 3 Jahren. |

Bureauassistenten, soweit nicht unter einer andern Ordnungszahl der Ab-
teilung J. besonders genannt.

J. Ord.-Zahl 7.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 250 M. |
| Höchstgehalt: | 2 000 M. |
| Anfangszulage: | 200 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 150 M. nach je 3 Jahren. |

Kanzleiassistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Zentralkassen;

Kanzleiassistenten und Verwaltungsgehilfen bei Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, beim Statistischen Bureau, bei der Landesgewerbehalle, bei den Hochschulen und deren Instituten;

Werkschreiber, Billettdrucker und Magazinsaufseher bei der Eisenbahnverwaltung;

Maschinenleiter bei der Dampfschiffahrt.

J. Ord.-Zahl 8.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 250 M. |
| Höchstgehalt: | 1 950 M. |
| Anfangszulage: | 150 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 150 M. nach je 3 Jahren. |

Oberpedelle an Universitäten;

Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse II.).

J. Ord.-Zahl 9.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 200 M. |
| Höchstgehalt: | 1 900 M. |
| Anfangszulage: | 150 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 150 M. nach je 3 Jahren. |

Oberaufseher bei Amts- und Kreisgefängnissen mit Regie;

Oberwärter bei den Universitätsirrenkliniken und den Heil- und Pflegeanstalten;

Hausmeister bei Heil- und Pflegeanstalten;

Schiffahrts- und Fischereiaufseher am Bodensee;

Bureauassistenten bei Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung
 und bei Bezirksgeometern;
 Gehilfen bei Steuereinnahmereien und Untersteuerämtern;
 Nebenzollamtsassistenten;
 Küfermeister (Domänenverwaltung);
 Platzsteuermann.

J. Ord.-Zahl 10.

Anfangsgehalt: 1150 M.
 Höchstgehalt: 1850 M.
 Anfangszulage: 150 M. nach 3 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 150 M. nach je 3 Jahren.

Aufseher I. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen und beim polizeilichen Arbeitshaus;
 Bauaufseher (beim Hochbau).

J. Ord.-Zahl 11.

Anfangsgehalt: 1400 M.
 Höchstgehalt: 1800 M.
 Anfangszulage: 100 M. nach 2 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 150 M. nach je 3 Jahren.

Polizeiwachtmeister;
 Gendarmeriewachtmeister;
 Steueroberaufseher.

J. Ord.-Zahl 12.

Anfangsgehalt: 1150 M.
 Höchstgehalt: 1800 M.
 Anfangszulage: 150 M. nach 3 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 150 M. nach je 3 Jahren.

Berittene Grenzaufseher;
 Revisionsaufseher;
 Schleusenwarte.

Anmerkung zu Abteilung J.

1. Bei der Beförderung nach Abteilung J. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) durchweg 50 *M.*
2. Die — abgesehen von den Kanzleiaffistenten — im Registratur-, Expeditur- u. Dienste der Zentralstellen und sonstigen Behörden, auch im Bezirksdienste verwendeten Assistenten u., deren Einreihung in Tarifabteilung G. und H. nach Anmerkung 2 daselbst nicht zulässig ist, werden je nach der Art oder der Stelle ihrer Verwendung in die Tarifabteilung J. Ordnungszahl 3 oder 6 als Bureauassistent eingereiht. Soweit ein Beamter aufgrund der Vorschriften der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 in eine Kategorie der Tarifabteilung G. oder H. eingereiht worden ist, behält es dabei sein Bewenden.
3. Maschinisten bei staatlichen Betrieben (Ord.-Zahl 5), die vor dem 1. Januar 1893 als Maschinisten I. Klasse (Abteilung J. Ord.-Zahl 2 des Gehaltstarifs vom 24. Juli 1888) etatmäßig angestellt waren, können im Gehalt ausnahmsweise bis auf den Betrag von 2700 *M.* vorrücken.
4. Bei den Gerichtsvollziehern bezeichnen die in Ord.-Zahl 8 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Wertanschlag des Dienst Einkommens; bei den am Schluß des Jahres 1894 bereits etatmäßig angestellten Beamten wird der bisherige Einkommensanschlag zunächst um 170 *M.* gemindert. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne des Schlusssatzes von §. 15 der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 1800 *M.* zu Grunde gelegt werden.
5. Wandelbare Bezüge werden in den Einkommensanschlag aufgenommen bei Maschinenleitern (Ord.-Zahl 7) mit 200 *M.*
6. Den Oberpedellen (Ord.-Zahl 8) wird der Wertanschlag der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt angerechnet.
7. Naturallieferung freier Dienstkleidung im Wertanschlag von 50 *M.* erhalten Oberpedelle (Ord.-Zahl 8), Oberaufseher (Ord.-Zahl 2 und 9), Platzsteuermann (Ord.-Zahl 9), Aufseher I. Klasse (Ord.-Zahl 10), Gendarmeriewachtmeister und Steueroberaufseher (Ord.-Zahl 11), berittene Grenzaufseher und Revisionsaufseher (Ord.-Zahl 12).
8. Polizeiwachtmeister (Ord.-Zahl 11) erhalten zur Beschaffung der Dienstkleidung einen Pauschbetrag von jährlich 100 *M.* unter Aufnahme dieses Betrages in den Einkommensanschlag.
9. Dienstzulagen erhalten:
 - a. der Oberaufseher beim polizeilichen Arbeitshaus (Ord.-Zahl 2) nach Erreichung des Höchstgehaltes und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist jährlich 100 *M.*;
 - b. Bureauassistenten bei Ministerien u. (Ord.-Zahl 3) jährlich 200 *M.*, Bureauassistenten der Ord.-Zahl 6 jährlich 100 *M.*;
 - c. Kanzleiaffistenten bei Staatsanwaltschaften (Ord.-Zahl 7) jährlich 100 *M.*, nach fünfjährigem Bezug jährlich 200 *M.*;
 - d. Strafanstalts- und Arbeitshausaufseher (Ord.-Zahl 10), die einen Gewerbszweig leiten, jährlich 100 *M.*;
 - e. Strafanstaltsaufseher (Ord.-Zahl 10) für den Meßnersdienst jährlich 50 *M.*;
 - f. Polizei- und Gendarmeriewachtmeister (Ord.-Zahl 11) für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei jährlich 250 *M.*, andere Gendarmeriewachtmeister jährlich 150 *M.*

Abteilung K.

K. Ord.-Zahl 1.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1200 M. |
| Höchstgehalt: | 1700 M. |
| Anfangszulage: | 150 M. nach 3 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 120 M. nach je 4 Jahren. |

Billetausgeber I. Klasse;
 Oberschaffner;
 Wagenrevidenten;
 Steuermänner.

K. Ord.-Zahl 2.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1250 M. |
| Höchstgehalt: | 1650 M. |
| Anfangszulage: | 160 M. nach 3 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 120 M. nach je 4 Jahren. |

Polizeifergeanten;
 Steuereinnehmer (Gehaltsklasse III.);
 Badmeister, Trinkhalleverwalter, Theatermeister, Theater-
 beleuchter bei der Badanstaltenverwaltung.

K. Ord.-Zahl 3.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 100 M. |
| Höchstgehalt: | 1 650 M. |
| Anfangszulage: | 150 M. nach 3 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 150 M. nach je 4 Jahren. |

Kanzleidiener bei den Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof, Geheimen Kabinett, den Kollegialmittelstellen, der Baudirektion, dem Generallandesarchiv, dem Statistischen Bureau;

Diener der Ständekammern, der Kunstschule, der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken, der Naturaliensammlung, der Altertumshalle;

Kassendiener bei den Zentralkassen;

Gefangenwärter;

Hausmeister, Bedelle, Gärtner, Laboranten an Hochschulen und Hochschulanstalten;

Hauswart der vereinigten Sammlungen;

Stempelverwaltungsgehilfe;

Wagmeister, Lagerhausaufseher, Hafenmeistergehilfen (Zollverwaltung).

K. Ord.-Zahl 4.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 950 M. |
| Höchstgehalt: | 1 650 M. |
| Anfangszulage: | 150 M. nach 3 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 150 M. nach je 3 Jahren. |

Aufseher II. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen und beim polizeilichen Arbeitshaus;

Güteraufseher (Gehaltsklasse I.);

Gebäudeaufseher (Domänenverwaltung).

K. Ord.-Zahl 5.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 200 M. |
| Höchstgehalt: | 1 600 M. |
| Anfangszulage: | 160 M. nach 3 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 120 M. nach je 4 Jahren. |

Steueraufseher;
 Lokomotivheizer;
 Schiffsheizer;
 Heizer im Gebäude der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und im Sammlungsgebäude;
 Kassiererinnen, Badwärter, Weißzeugbeschließerinnen, Bad-
 aufseherinnen bei der Badanstaltenverwaltung.

K. Ord.-Zahl 6.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 100 M. |
| Höchstgehalt: | 1 500 M. |
| Anfangszulage: | 100 M. nach 3 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 120 M. nach je 4 Jahren. |

Zolleinnehmer (auch als Anlagepostenverwalter).

K. Ord.-Zahl 7.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 1 000 M. |
| Höchstgehalt: | 1 450 M. |
| Anfangszulage: | 120 M. nach 3 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 120 M. nach je 4 Jahren. |

Diener (Amtdiener, Kanzleidiener, Kassendiener, Hausdiener, Pförtner):
 bei Landeskommissären;
 bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften;
 bei Amtsgerichten und Bezirksämtern;
 bei Hochschulen;
 bei der Landesgewerbehalle und deren Filiale, der Uhrmacherschule, der
 Schnitzerschule;
 bei den Kunstgewerbeschulen, der Baugewerkschule, den Mittelschulen, den
 Lehrerbildungsanstalten;
 bei Bezirksfinanzstellen;

Steuerboten;
 Grenzaufseher, Hafenaufseher, Gewichtseher, Schiffsbegleiter,
 Rübenzucker- und Salzsteueraufseher;
 Münzgehilfen;
 Wagenwärter, Pförtner, Bureaudiener bei Bezirks- und Lokalstellen
 der Eisenbahnverwaltung;
 Schleppschifführer, Schiffskassiere, Untersteuermänner.

K. Ord.-Zahl 8.

Anfangsgehalt: 900 M.
 Höchstgehalt: 1450 M.
 Anfangszulage: 150 M. nach 3 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 120 M. nach je 4 Jahren.

Schaffner.

K. Ord.-Zahl 9.

Anfangsgehalt: 1150 M.
 Höchstgehalt: 1400 M.
 Anfangszulage: 100 M. nach 3 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 100 M. nach je 4 Jahren.

Schutzmänner.

K. Ord.-Zahl 10.

Anfangsgehalt: 1100 M.
 Höchstgehalt: 1400 M.
 Anfangszulage: 100 M. nach 3 Jahren.
 Ordentliche Zulage: 100 M. nach je 4 Jahren.

Gendarmen.

K. Ord.-Zahl 11.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 900 M. |
| Höchstgehalt: | 1300 M. |
| Anfangszulage: | 100 M. nach 3 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 120 M. nach je 4 Jahren. |

Oberaufseherinnen bei den Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus;
 Arbeitslehrer bei der Blindenerziehungsanstalt;
 Werkmeister, Wärter, Kanzleidiener, Gärtner, Thorwarte,
 Brunnenmeister und Heizer bei Heil- und Pflegeanstalten;
 Wirtschasterin bei der Obstbauschule;
 Nebenzollamtsdiener, Untersteueramtsdiener.

K. Ord.-Zahl 12.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 800 M. |
| Höchstgehalt: | 1200 M. |
| Anfangszulage: | 100 M. nach 3 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 120 M. nach je 4 Jahren. |

Oberwärterinnen und Weißzeugbeschließerinnen bei Universitätsanstalten und bei Heil- und Pflegeanstalten.

K. Ord.-Zahl 13.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Anfangsgehalt: | 800 M. |
| Höchstgehalt: | 1200 M. |
| Anfangszulage: | 100 M. nach 3 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 100 M. nach je 4 Jahren. |

Güteraufseher (Gehaltsklasse II.);
 Gartenaufseher (Domänenverwaltung).

K. Ord.-Zahl 14.

| | |
|---------------------|-------------------------|
| Anfangsgehalt: | 700 M. |
| Höchstgehalt: | 1100 M. |
| Anfangszulage: | 80 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 80 M. nach je 4 Jahren. |

Erste Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus;
Forstwarte (Gehaltsklasse I.).

K. Ord.-Zahl 15.

| | |
|---------------------|-------------------------|
| Anfangsgehalt: | 700 M. |
| Höchstgehalt: | 1000 M. |
| Anfangszulage: | 60 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 60 M. nach je 4 Jahren. |

Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus.

K. Ord.-Zahl 16.

| | |
|---------------------|-------------------------|
| Anfangsgehalt: | 700 M. |
| Höchstgehalt: | 950 M. |
| Anfangszulage: | 50 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 50 M. nach je 4 Jahren. |

Weichenwärter und Bahnwärter.

K. Ord.-Zahl 17.

| | |
|---------------------|-------------------------|
| Anfangsgehalt: | 600 M. |
| Höchstgehalt: | 800 M. |
| Anfangszulage: | 50 M. nach 2 Jahren. |
| Ordentliche Zulage: | 50 M. nach je 4 Jahren. |

Wärterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten;

Forstwarte (Gehaltsklasse II.);

Güteraufseher (Gehaltsklasse III.).

Anmerkung zu Abteilung K.

1. Bei der Ernennung eines Schutzmanns (Ord.-Zahl 9) zum Polizeisergeanten (Ord.-Zahl 2) wird eine Beförderungszulage von 50 *M.* gewährt.
2. Wandelbare Bezüge werden in den Einkommensanschlag aufgenommen bei Oberschaffnern (Ord.-Zahl 1) mit 300 *M.*, Steuermännern (Ord.-Zahl 1) mit 150 *M.*, Lokomotivheizern (Ord.-Zahl 5), Wagenwärttern (Ord.-Zahl 7) und Schaffnern (Ord.-Zahl 8) mit 200 *M.*, Schiffsheizern (Ord.-Zahl 5), Schleppschiffführern, Schiffskassieren und Untersteuermännern (Ord.-Zahl 7) mit 100 *M.*
3. Auf den Gehalt wird der Wertanschlag des wandelbaren Dienst Einkommens angerechnet:
 - a. bei den Badmeistern (Ord.-Zahl 2), den Kassiererinnen, Badwärttern Weißzeugbeschließerinnen und Badauffseherinnen (Ord.-Zahl 5) mit dem hälftigen Betrag;
 - b. den Steuerboten (Ord.-Zahl 7) mit dem Jahresdurchschnitt;
 - c. den Ständekammerdienern (Ord.-Zahl 3) mit höchstens 150 *M.*;
 - d. den Kanzleidienern (Ord.-Zahl 3) mit höchstens 150 *M.*;
 - e. den Kassendienern (Ord.-Zahl 3) mit höchstens 150 *M.*;
 - f. den Dienern der Bezirksfinanzstellen (Ord.-Zahl 7) mit höchstens 100 *M.*,
bei den unter d. und e. Genannten, soweit dadurch der Bargehalt nicht unter 1400 *M.*,
bei den unter f. Genannten, soweit er nicht unter 1300 *M.* sinkt;
 - g. den Gefangenwärttern (Ord.-Zahl 3) in dem Maße, daß der Barbezug an Gehalt nicht unter 1150 *M.* sinkt;
 - h. den Dienern bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften (Ord.-Zahl 7) mit höchstens 150 *M.*,
soweit dadurch der Barbezug an Gehalt nicht unter 1300 *M.* sinkt;
 - i. den Amtsgerichtsdienern (Ord.-Zahl 7) mit Gefängnis- oder mit Hilfsgerichtsvollziehersdienst,
soweit die wandelbaren Bezüge den Betrag von 150 *M.* übersteigen.
4. den Bahn- und Weichenwärttern (Ord.-Zahl 16) wird der Genuß freier Wohnung zugesichert.
5. Naturallieferung freier Dienstkleidung im Wertanschlage von 50 *M.* erhalten Billetausgeber, Oberschaffner und Steuermänner (Ord.-Zahl 1); Kanzleidiener, Diener der Ständekammern, der Kunstschule, der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken, der Naturaliensammlung, der Altertumshalle, Kassendiener, Gefangenwärter, Hausmeister und Bedelle an Hochschulen, Hauswart der vereinigten Sammlungen (Ord.-Zahl 3); Strafanstalts-, Gefängnis- und Arbeitshausaufseher (Ord.-Zahl 4); Steueraufseher (Ord.-Zahl 5); Diener bei Landeskommissären, Landgerichten, Staatsanwaltschaften, Amtsgerichten, Bezirksämtern und Bezirksfinanzstellen, Steuerboten, Grenzaufseher, Hafenaufseher, Schiffsbegleiter, Rübenzucker- und Salzsteueraufseher, Wagenwärter, Pfortner, Bureau-diener, Schleppschiffführer, Schiffskassiere und Untersteuermänner (Ord.-Zahl 7); Schaffner (Ord.-Zahl 8); Gendarmen (Ord.-Zahl 10); Nebenzollamts- und Untersteueramtsdiener (Ord.-Zahl 11); ferner im Anschlag von 25 *M.* Bahn- und Weichenwärter.
6. Als Pauschbeträge zur Beschaffung der Dienstkleidung erhalten Polizeisergeanten (Ord.-Zahl 2) jährlich 100 *M.*, Schutzmannen (Ord.-Zahl 9) jährlich 90 *M.*, unter Aufnahme dieser Beträge in den Einkommensanschlag. Dienstzulagen zur Beschaffung der Dienstkleidung erhalten Oberaufseherinnen,

Erste Aufseherinnen und Aufseherinnen bei den Strafanstalten und dem Arbeitshaus (Ord.-Zahl 11, 14 und 15) jährlich 20 *M.*

7. Dienstzulagen erhalten ferner:

- a. für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei: Polizeisergeanten (Ord.-Zahl 2) jährlich 200 *M.*, Schutzmänner (Ord.-Zahl 9) und Gendarmen (Ord.-Zahl 10) jährlich 150 *M.*;
- b. Strafanstalts- und Arbeitshausaufseher (Ord.-Zahl 4) für den Meßnersdienst jährlich 50 *M.*;
- c. die einen Gewerbszweig leitenden Strafanstalts- und Arbeitshausaufseher (Ord.-Zahl 4) jährlich 100 *M.*; im Fall der Beförderung zum Aufseher I. Klasse kann der die Beförderungszulage übersteigende Teil dieser Dienstzulage vorerst als Nebengehalt im Sinne von §. 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung belassen werden, sofern nicht der beförderte Beamte alsdann die nach Ziffer 9 d. der Anmerkung zu Abteilung J. vorgesehene Dienstzulage erhält;
- d. Gendarmen (Ord.-Zahl 10) für die Dauer der Verwendung als Fouriere oder berittene Gendarmen jährlich 150 *M.*, als Stationskommandanten jährlich 100 *M.*, ohne eine Verwendung dieser oder der unter a. bezeichneten Art jährlich 50 *M.*;
- e. von den Zolleinnehmern (Ord.-Zahl 6) die Inhaber der sechs wichtigsten Stellen jährlich 150 *M.*;
- f. die als Oberaufseher verwendeten Hafenaufseher (Ord.-Zahl 7) in Mannheim jährlich 150 *M.*; die als Postenführer verwendeten Grenzaufseher (Ord.-Zahl 7) jährlich 60 *M.*, diejenigen in Basel und Konstanz jährlich 100 *M.*;
- g. Gärtner und Brunnenmeister (Ord.-Zahl 11) innerhalb des Höchstgehalts jährlich 100 *M.*;
- h. Weichenwärter (Ord.-Zahl 16) als Stationszulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes jährlich 100, 125, 160, 200 oder 250 *M.*, außerdem nach vierjährigem Bezug des Höchstgehaltes Dienstzulage von jährlich 50 *M.*

Gemeinsame Bemerkung

zu verschiedenen Tarifabteilungen.

Die bei der Versicherungsanstalt Baden, beim Vorstande der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und bei der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung angestellten etatmäßigen Beamten werden, soweit sie im Gehaltstarif nicht ausdrücklich genannt sind, nach näherer Bestimmung im Staatsvoranschlag den gleichartigen Beamten bei Kollegialmittelstellen und Zentralkassen gleichgeachtet.

Welche Amtsstellen der badischen Eisenbahnverwaltung für die badischen Beamten im Dienste der Main-Neckarbahn maßgebend sein sollen (Gehaltsordnung §. 19), richtet sich nach der jedesmaligen Bestimmung im Staatsvoranschlag.

Wohnungsgeld-Tarif.

| Dienstklasse | Jahresbetrag des Wohnungsgeldes für die Ortsklasse | | | |
|--------------|--|-----------|-----------|-----------|
| | I. | II. | III. | IV. |
| | <i>M.</i> | <i>M.</i> | <i>M.</i> | <i>M.</i> |
| I. | 1 200 | — | — | — |
| II. | 760 | 550 | — | — |
| III. | 620 | 410 | 330 | 250 |
| IV. | 480 | 360 | 260 | 180 |
| V. | 350 | 260 | 200 | 150 |
| VI. | 250 | 180 | 140 | 100 |

Ortsklassen.

- Ortsklasse I: Die Gemeinden Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.
- Ortsklasse II: Die Gemeinden Brözingen, Bruchsal, Durlach, Emmendingen, Ettlingen, Käferthal, Kehl, Lahr, Lörrach, Mosbach, Offenburg, Rastatt, Säckingen, St. Blasien, Schopfheim, Triberg, Waldshut, Weinheim, Zell i. B.
- Ortsklasse III: Die Gemeinden Achern, Bretten, Bühl, Donaueschingen, Eberbach, Engen, Eppingen, Furtwangen, Gernsbach, Hornberg, Kleinlaufenburg, Lauda, Müllheim, Neckarau, Neckargemünd, Neustadt, Oberkirch, Radolfzell, Schwetzingen, Singen, Stockach, Tauberbischofsheim, Thiengen, Ueberlingen, Villingen, Waldfirch, Wertheim, Wiesloch.
- Ortsklasse IV: Alle übrigen Gemeinden des Großherzogtums.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Kalch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 15. August

1894.

Inhalt.

Gesetz: Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend. — Die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: das Klassen- und Rechnungswesen der Gemeinden betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Verleihung des Joseph Maria Dupont'schen Stipendiums in Immenstaad betreffend. — Die Friedrichsstiftung zur Unterstützung von Volks- und Religionschullehrern betreffend.

— Die Berechtigung zur Bezugung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend. — Die Aufnahme von Volksschullandidaten betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Diensta Nachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Landesherrliche Entschliessungen. — Bekanntmachung des Großherzoglichen Gewerbeschulrats: Die Prüfung der Gewerbeschullandidaten. — Diensta Nachrichten. — Dienst erledigung.

I.

Gesetz.

(Vom 21. Juni 1894.)

Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.
(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 294.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen,
was folgt:

§. 1.

Das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für Unterrichts-

wesen (Ausgabetitel IX. B., Außerordentlicher Etat, III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten) erhält für die Jahre 1894 und 1895 den anliegenden Nachtrag.

§. 2.

Der dadurch sich ergebende Mehraufwand im Betrag von 6480 M. ist durch einen entsprechenden Zuschuß der Amortisationskasse zu decken.

Gegeben zu Schloß Baden, den 21. Juni 1894.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Nachtrag

zum Spezial-Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1894 und 1895.

Tit. IX. Unterrichtswesen.

B. Außerordentlicher Etat.

III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

| | Voranschlag für 1894 und 1895 zusammen. M. |
|--|---|
| §. 1. Zur Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Großherzogliche Schnitzerschule in Furtwangen | 2 220 |
| §. 2. Zur Einführung der elektrischen Beleuchtung und zur Anschaffung eines elektrischen Motors in die Großherzogliche Uhrmacherschule in Furtwangen | 4 260 |

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 4. Juni d. J.

den Professor Gotthold Schellenberg an der Realschule in Ueberlingen in gleicher Eigenschaft an jene in Freiburg zu versetzen;

unter dem 8. Juni d. J.

nachgenannte Professoren an Gelehrtenschulen in gleicher Eigenschaft zu versetzen:

den Professor Friedrich Wilhelm Silbereisen am Gymnasium in Lahr an jenes in Bruchsal,

den Professor Friedrich Widder am Gymnasium in Lahr an jenes in Lörrach,

den Professor Karl Goos am Gymnasium in Lörrach an jenes in Lahr,

den Professor Dr. August Herzog am Gymnasium in Tauberbischofsheim an jenes in Mannheim,

den Professor Wilhelm Köhler am Gymnasium in Tauberbischofsheim an jenes in Pforzheim,

den Professor Dr. Hermann Müller am Gymnasium in Mannheim an jenes in Heidelberg,

den Professor Rudolf Grashof am Gymnasium in Bruchsal an jenes in Karlsruhe und

den Professor Georg Ernst Heß an der Realschule in Ladenburg an das Gymnasium in Lahr;

sodann

etatmäßige Stellen als wissenschaftliche Lehrer an nachbenannten Gelehrtenschulen, unter Ernennung der Betreffenden zu Professoren, zu übertragen:

am Gymnasium zu Lahr dem mit der Leitung der Höheren Bürgerschule in Hornberg betrauten Diaconus Gustav Adolf Spath,

am Gymnasium zu Pforzheim dem nicht etatmäßigen Lehrer an genannter Anstalt Edwin Lepp,

am Gymnasium in Tauberbischofsheim den Lehramtspraktikanten Dr. Georg Heinrich Bertsch am Realgymnasium zu Mannheim und Fridolin Leiber am Gymnasium zu Heidelberg,

am Gymnasium in Mannheim den Lehramtspraktikanten Philipp Eberhard und Dr.

Paul Friedrich Ammann an genannter Anstalt,

am Progymnasium in Donaueschingen dem Lehramtspraktikanten Gustav Rieger am Gymnasium in Konstanz,

am Gymnasium in Bruchsal dem Lehramtspraktikanten Dr. Max Hofner am Gymnasium daselbst;

ferner

dem Reallehrer Philipp Fees an der erweiterten Volksschule zu Pforzheim die etatmäßige Amtsstelle eines Direktors an der erweiterten Volksschule zu Pforzheim zu übertragen;

unter dem 4. Juni d. J.

dem Revisor beim Oberschulrat, Oberrechnungsrat Karl Harrer die etatmäßige Amtsstelle eines Revisionsvorstandes bei genannter Behörde zu übertragen;

unter dem 14. Juni d. J.

dem Lehramtspraktikanten Dr. Otto Bender von Baden, unter Verleihung des Titels Professor, die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers am Schullehrerseminar in Meersburg zu übertragen.

III.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 361.)

(Vom 11. Juli 1894.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 5. Juli 1894 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die §§. 1, 32 und 35 der durch landesherrliche Verordnung vom 20. Mai 1889 eingeführten

Ordnung der Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen folgende geänderte Fassung erhalten:

§. 1.

„1. Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen wird regelmäßig jährlich einmal, im Frühjahr, am Sitz des Oberschulrats von einer Kommission vorgenommen, deren Mitglieder jeweils durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ernannt werden. Den Vorsitz in der Kommission führt der Direktor (Vorsteher) des Oberschulrats.

2. Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen (§§. 35 und 36) können auch außerhalb des allgemeinen Prüfungstermins (Ziffer 1 Absatz 1) vorgenommen werden.“

§. 32.

Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung.

„1. Nach dem Abschlusse der gesamten Prüfung entscheidet die Kommission aufgrund der Bestimmungen von §. 9, 2–4, ob die Prüfung bestanden und ob dem Kandidaten ein Zeugnis ersten Grades (Oberlehrer-) oder ein Zeugnis zweiten Grades (Lehrer-Zeugnis) auszustellen ist.

2. Wenn ein Kandidat in seinen Hauptfächern (§. 9, 2) Lehrbefähigung für die oberen oder für die mittleren Klassen erwiesen, dagegen in den Nebenfächern nicht mindestens die für ein Zeugnis zweiten Grades erforderliche Lehrbefähigung (§. 9 Ziffer 2 Absatz 2) dargethan, oder wenn derselbe — bei genügenden Leistungen, auch in den Nebenfächern — in der allgemeinen Prüfung (§. 7) den Forderungen der Prüfungsordnung nicht entsprochen hat, so kann die Prüfungskommission demselben die Befugnis zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung in dem Sinne zuerkennen, daß er zwar nicht die ganze Prüfung zu wiederholen hätte, aber zur Ablegung des Probejahres (§. 38) erst nach Bestehen der Ergänzungsprüfung zugelassen wird.

Dem Kandidaten ist in diesem Falle statt eines Befähigungszeugnisses eine Bescheinigung der Prüfungskommission darüber auszustellen, inwieweit er den Anforderungen zur Zeit entsprochen hat, mit dem Hinzufügen, daß ihm der Zutritt zum Probejahr (§. 38) erst durch das Bestehen einer Ergänzungsprüfung (§. 35) eröffnet werde.

Die Befugnis zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung erlischt, wenn diese nicht in einer Frist von längstens drei Jahren, von Beendigung der ersten Prüfung an, bestanden ist.

3. Kandidaten, welche die Kommission auch nicht für die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung vereignenschaftet erachtet, sind für nicht bestanden zu erklären."

§. 35.

Ergänzungsprüfung.

„1. Die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung (§. 32, 2) setzt voraus, daß entweder auch die erste Prüfung bei der badischen Behörde (§. 1) abgelegt wurde, oder der Kandidat in Baden im Schuldienst beschäftigt ist.

2. Bezüglich der Nebenfächer steht es dem Kandidaten zu, von der durch §. 9, 3 getroffenen Bestimmung für die Ergänzungsprüfung auch in dem Falle Gebrauch zu machen, wenn dies für die erste Prüfung nicht geschehen ist.

3. Die Ergänzungsprüfung kann nur einmal abgelegt, die Zulassung zu einer solchen nicht früher als sechs Monate nach der unvollständig bestandenen Prüfung nachgesucht werden."

Für Kandidaten, welche bei Erlassung der gegenwärtigen Bekanntmachung ein bedingtes Zeugnis I. oder II. Grades (Oberlehrer- beziehungsweise Lehrerzeugnis) bereits erworben haben, gelten weiterhin unverändert die Bestimmungen in §. 32, 2 der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1889.

Karlsruhe, den 11. Juli 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Moff.

Vdt. Jaedle.

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 271.)

(Vom 12. Juni 1894.)

Zusolge der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Mai d. J., das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI. Seite 247 — erhalten die §§. 28 und 35 der Schulordnung für die Volksschulen vom 27. Februar 1894 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. Seite 76 — folgende geänderte Fassung:

§. 28.

1. Durch Beschluß des Gemeinderats wird bestimmt, ob die eingehenden Versäumnisstrafen in der Schulfondrechnung, falls eine solche vorhanden ist, oder in der Gemeindefasse verrechnet werden.

2. Der Empfang der Strafgeelder ist von dem betreffenden Rechner zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann auch in die Tabelle selbst eingetragen werden.

§. 35.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, behufs der gewöhnlichen kleinen Anschaffungen, soweit wegen derselben nicht mit den einzelnen Lehrern Pauschsummen vereinbart sind, dem (ersten) Lehrer eine angemessene Summe zur Verfügung zu stellen.

Karlsruhe, den 12. Juni 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Moff.

Vdt. Jaekle.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 247.)

(Vom 11. Mai 1894.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht wird im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Wirkung vom 1. Januar 1894 an verordnet, was folgt:

§. 1.

Die §§. 8 und 28 der Rubriken-Ordnung zur „Gemeinderechnungs-Anweisung“ vom 11. September 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX.) beziehungsweise 1. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.) werden dahin abgeändert, daß lautet:

§. 8. Von der Schule.

- a. Erträgnisse der Schulfründe einschließlich der Beiträge von Stiftungen und privatrechtlich Verpflichteten.
- b. Schulgeld.
- c. Staatsbeitrag.
- d. Sonstige Einnahmen für Schulzwecke.

§. 28. Für die Schule.

- a. Auf Gebäude.
- b. Lasten der Schulfründe.
- c. Für das Lehrer- und Dienstpersonal.
- d. Sonstiger Aufwand.
- e. Für Mittelschulen.

§. 2.

Die „Gebrauchsvorschriften“ zu den genannten Paragraphen der Rubriken-Ordnung lauten künftig:

„§. 8 d. (statt c.). Sonstige Einnahmen für Schulzwecke.

In einer besonderen Abteilung sind die Schulversäumnisstrafen, welche nach §. 28 der Schulordnung — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Nr. XIV. Seite 76 — in die Gemeindekasse fließen, zu vereinnahmen.“

„§. 28. Für die Schule.

Die Unterrubriken a., b., c. und d. sollen nur den Aufwand für die — einfache und erweiterte — Volksschule enthalten; jedoch können die allgemeinen Kosten für Gebäude, die auch noch anderen Schulanstalten dienen, ganz unter a. gebucht werden.

Hat eine Gemeinde keine eigene Schule, sondern nur Anteil an einer solchen, so können die Unterrubriken in Wegfall kommen.

Fließen die Schulversäumnisstrafen in die Gemeindekasse, so sind die darauf angewiesenen Ausgaben für Ortsschulzwecke — §. 4 des Elementarunterrichtsgesetzes — in einem besonderen Abschnitt des §. 28 d. zu verrechnen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. A. Roth.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Verleihung des Joseph Maria Dupont'schen Stipendiums in Immenstaad betreffend.

Nr. 11392. Aus der Joseph Maria Dupont'schen Stipendienstiftung in Immenstaad ist ein Stipendium im Betrag von jährlich 140 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind bedürftige Schüler der Gymnasien und Hochschulstudierende katholischen Bekenntnisses ohne Rücksicht auf das — künftige — Berufsstudium.

Nachkommen des Stifters Joseph Maria Dupont, sowie Bürgersöhne von Immenstaad haben Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung.

Etwaige Bewerbungen wären unter Anschluß von Belegen über Schulbesuch, Betragen und Dürftigkeit binnen 10 Tagen bei dem Gemeinderat in Immenstaad einzureichen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Schmidt.

Meyer.

Die Friedrichsstiftung zur Unterstützung von Volks- und Religionschullehrern betreffend.

Nr. 13139. Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrates der Friedrichsstiftung wird hiermit zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Lambinus.

An sämtliche Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen und die Bezirksrabbinat, sowie an sämtliche Volks- und Religionschullehrer.

Aus der von den Israeliten des Großherzogtums gegründeten Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer werden pro 1894 wieder die statutenmäßigen Gaben von mindestens je 35 M. bis höchstens 70 M. im Gesamtbetrage von etwa 1200 M. an würdige und dürftige Bewerber verteilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihre persönlichen Verhältnisse, Dienstalter, Dienst Einkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens bis zum 15. September l. Js. an ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen beziehungsweise Bezirksrabbinat einzusenden.

Die Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen und Bezirksrabbinat werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung bis zum 25. September l. Js. an den Stiftungsrat der Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer zu Karlsruhe, Lammstraße Nr. 1, zu übermitteln, oder bis zur gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 9. Juli 1894.

Der Stiftungsrat der Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer.

Waltraff.

Die Berechtigung zur Bezeugung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Nr. 13312. Nachstehend bringen wir einen Auszug aus der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 27. Juni d. J. — Zentralblatt für das deutsche Reich Nr. XXVII. Seite 299 ff. —, enthaltend diejenigen Höheren Lehranstalten des Großherzogtums, welche gemäß §. 90 der Behrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt erklärt sind, zur öffentlichen Kenntnis:

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt:

a. Gymnasien:

Baden (verbunden mit Realklassen), Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach (verbunden mit Realprogymnasium), Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Tauberbischofsheim, Wertheim;

b. Realgymnasien:

Karlsruhe, Mannheim;

c. Oberrealschulen:

Karlsruhe.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nötig ist:

a. Progymnasien:

Donaueschingen, Durlach (verbunden mit Realabteilung);

b. Realschulen:

Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Pforzheim;

c. Realprogymnasien:

Ettenheim, Lörrach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird:

a. öffentliche:

1. die Realschulen zu Bruchsal*), Ladenburg, Müllheim, Schoppsheim, Überlingen, Waldshut,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
3. die Realabteilung des Progymnasiums zu Durlach,
4. die Realprogymnasien zu Kenzingen, Sinsheim und Willingen;

b. Privatlehranstalten:

die Erziehungsanstalt des Dr. Rudolf Plähn (früher Eduard Müller) zu Waldkirch,
die Privatlehranstalt des Dr. D. W. Bender zu Weinheim (verbunden mit der Höheren Bürgerschule daselbst).

Karlsruhe, den 11. Juli 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Aufnahme der Volksschulkandidaten betreffend.

Nr. 12478. Eduard Herrmann, zur Zeit Unterlehrer in Fischerbach, ist unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 9. Juli 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Weltkarte zum Studium der Entdeckungen mit dem kolonialen Besitze der Gegenwart, entworfen und bearbeitet von E. Mayer und J. Lufsch, Professoren an der k. und k. Marine-Akademie in Fiume. Maßstab 1: 20 000 000. Kartographischer Verlag von Artaria & Cie. in Wien, I. Kohlmarkt 9. Preis: 6 Blätter geheftet 10 M.,

*) Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1892/93.

aufgezogen in Mappe 16 M., aufgezogen zwischen Halbbrollen 18 M. Die Karte eignet sich besonders für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Deutsche Bürgerkunde. Kleines Handbuch des politischen Wissenswerten für jedermann von Georg Hoffmann und Ernst Groth. Geb. 2 M. Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. Das Werkchen eignet sich besonders für Lehrer und Lehrerbibliotheken an Volksschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

VI.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats wurde dem Finanzassistenten Hermann Brunner von Walldürn die etatmäßige Amtsstelle eines Revisionsassistenten (Revidenten) bei Großherzoglichem Oberschulrat übertragen.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats wurde Diener Christoph Böcker am Lehrerseminar in Meersburg in gleicher Eigenschaft auf 1. September 1894 an das Gymnasium in Lahr versetzt.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats wurde übertragen die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers II. Gehaltsklasse:

- an der Höheren Mädchenschule in Karlsruhe dem Realschulkandidaten Philipp Seltenreich,
- am Gymnasium in Mannheim dem Realschulkandidaten Jakob Litschgi,
- am Realgymnasium in Mannheim dem Realschulkandidaten Christof Benninger,
- an der Höheren Bürgerschule in Säckingen dem Realschulkandidaten Johann Zimmermann,
- an der Höheren Bürgerschule in Weinheim dem Realschulkandidaten Albert von Langsdorff.

Aufgrund des §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle des „ersten Lehrers“ einzunehmen habe an der Volksschule in Dinglingen, N. Lahr: Hauptlehrer Joh. Georg Säger.

Aufgrund des §. 104 des Elementarunterrichtsgesetzes wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in Freiburg: dem Hausvater Anton Rutschmann am Knabenwaisenhanse daselbst.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurden wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste, auf 1. November d. J. in den Ruhestand versetzt die Hauptlehrer:

- Heinrich Stofer in Endingen,
- Emanuel Dorner in Menzenschwand,
- Josef Herre in Bregingen.

In gleicher Eigenschaft wurden veretzt:

- Hauptlehrer Jakob Bender in Altheim, A. Buchen, nach Sandhofen, A. Mannheim,
 Hauptlehrer Hermann Ehinger in Altheim, A. Mespelkirch, nach Falkensteig, A. Freiburg,
 Hauptlehrer August Fuchs in Hartheim, A. Mespelkirch, nach Stockach,
 Hauptlehrer Johann Güntert in Kappel, A. Neustadt, nach Klengen, A. Billingen,
 Hauptlehrer Wilhelm Hauer in Weitenau, A. Schopfheim, nach Spöck, A. Karlsruhe,
 Hauptlehrer Johann Helfert in Holzhausen, A. Kehl, nach Wieblingen, A. Heidelberg,
 Hauptlehrer Karl Hildinger in Bierolschhofen, A. Kehl, nach Berghausen, A. Durlach,
 Hauptlehrer Eduard Maurer in Stühlingen, A. Bonndorf, nach Kürzell, A. Lahr,
 Hauptlehrer Gotthilf Mayer von Spranthal, A. Bretten, nach Gochsheim, A. Bretten,
 Hauptlehrer Thomas Meßmer in Wehr, A. Schopfheim, nach Durlach,
 Hauptlehrer Joseph Nonnenmacher in Prag, A. Schönau, nach Lauda, A. Tauberbischofsheim,
 Hauptlehrer Johann Rothweiler in Zimmern, A. Engen, nach Allmendshofen, A. Donau-
 eschingen,
 Hauptlehrer Joh. Georg Säger in Sulzburg, A. Müllheim, nach Dinglingen, A. Lahr,
 Hauptlehrer Karl Schönig in Kupprichhausen, A. Tauberbischofsheim, nach Heckfeld, A.
 Tauberbischofsheim,
 Hauptlehrer German Schrebeis von Osterburken, A. Adelsheim, nach Weisenbach, A. Rastatt,
 Hauptlehrer Hermann Seßler von Hornberg, A. Triberg, nach Linkeuheim, A. Karlsruhe,
 Hauptlehrer Vitus Wittinger in Weilersbach, A. Billingen, nach Nußbach, A. Oberkirch,
 Hauptlehrer August Würmlin von Schweighof, A. Müllheim, nach Hügelheim, A. Müllheim,
 Hauptlehrer Friedrich Würth in Hundsbach, A. Bühl, nach Unzhurst, A. Bühl.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) an den Volksschulen der nachgenannten
 Gemeinden wurden übertragen:

- Allmannsweier, A. Lahr: dem Schulverwalter David Kopp dortselbst,
 Brenden, A. Bonndorf: dem Unterlehrer Anton Häfner in Reidenstein, A. Sinsheim.
 Fahrenbach, A. Mosbach: dem Schulverwalter (Hauptlehrer im einstweiligen Ruhestand) Karl
 Walter daselbst,
 Feuerbach, A. Müllheim: dem Schulverwalter Friedrich Zimpfer dortselbst,
 Geschwend, A. Schönau: dem Schulverwalter Fridolin Hummel in Dedsbach, A. Oberkirch,
 Heddesbach, A. Heidelberg: dem Unterlehrer Alexander Spiné in Begeleshurst, A. Kehl,
 Ittersbach, A. Pforzheim: dem Schulverwalter Friedrich Gomer daselbst,
 Kleinherrischwand, A. Säckingen: dem Schulverwalter (Hauptlehrer im einstweiligen Ruhe-
 stand) Raimund Billig daselbst,
 Leibertingen, A. Mespelkirch: dem Unterlehrer Pius Schultheiß in Ottersweier, A. Bühl,
 Littenweiler, A. Freiburg: dem Schulverwalter (Hauptlehrer im einstweiligen Ruhestand)
 Simon Hilser daselbst,
 Mauchen, A. Bonndorf: dem Unterlehrer Franz Kirchner in Linz, A. Pfullendorf,
 Mühlenbach, A. Wolfach: dem Unterlehrer Otto Laub in Säckingen,
 Münzesheim, A. Bretten: dem Schulverwalter Karl Kolb dortselbst,
 Neulufheim, A. Schwezingen: dem Schulverwalter (Hauptlehrer im einstweiligen Ruhestand)
 Georg Beßel dortselbst,
 Dedsbach, A. Oberkirch: dem Hauptlehrer Otto Hall in Rippolingen, A. Säckingen,
 Oberglotterthal, A. Waldkirch: dem Schulverwalter Joseph Sigrist dortselbst,
 Oberkirnach, A. Billingen: dem Schulverwalter Friedrich Wüger dortselbst,

Reihen, A. Sinsheim: dem Unterlehrer Andreas Thoma in Sandhausen, A. Heidelberg,
 Rheinau, A. Schwebingen: dem Hilfslehrer Leopold Grattolf in Neckarau, A. Mannheim,
 Roth, A. Wiesloch: dem Unterlehrer Ludwig Bränner in Hardheim, A. Buchen,
 Rußheim, A. Karlsruhe: der Schulverwalterin Eugenie Beckesser dortselbst,
 Schabenhäuser, A. Billingen: dem Unterlehrer Karl Heinrich Egler in Handschuhsheim, A.
 Heidelberg,
 Schönenberg, A. Schönau: dem Schulverwalter August Winterroth dortselbst,
 Sigenkirch, A. Müllheim: dem Schulverwalter Ludwig Pfisterer dortselbst,
 Stausen, A. Bonndorf: dem Schulverwalter Johann Braun in Unzhurst, A. Bühl,
 Teutschneureuth, A. Karlsruhe: dem Unterlehrer Heinrich Jakob Rupp in Mannheim, A.
 Mannheim,
 Thannheim, A. Donaueschingen: dem Unterlehrer Wienand Schlipper in Rüdenthal, A. Buchen,
 Unteralfpen, A. Waldshut: dem Unterlehrer Emil Feigenbusch in Sandhofen, A. Mannheim,
 Uttenhofen, A. Engen: dem Unterlehrer Franz Xaver Keller in Donaueschingen,
 Böhrenbach, A. Billingen: dem Unterlehrer Berthold Walther dortselbst,
 Waldbau, A. Neustadt: dem Schulverwalter Karl Vader dortselbst,
 Waldkagenbach, A. Eberbach: dem Schulverwalter Jakob Rixhaupt dortselbst,
 Waldwimmersbach, A. Heidelberg: dem Schulverwalter Leonhard Richter dortselbst,
 Zastler, A. Freiburg: dem Schulverwalter Alfred Bösch dortselbst.

VII.

Dienst erledigungen.

An den erweiterten Volksschulen (Bürgerschulen) in Mestkirch und Pfullendorf ist auf Beginn des Schuljahrs 1894/95 — 11. September 1894 — je eine Stelle für

1. einen Lehramtspraktikanten der sprachlichen und

2. einen Realschulkandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung zu besetzen.

Jahresvergütung für den Lehramtspraktikanten 1600 M., für den Realschulkandidaten 1200 M. Bewerbungen sind binnen acht Tagen beim Oberschulrat einzureichen.

An der Höheren Bürgerschule zu Weinheim die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen beim Oberschulrat einzureichen.

Zehn etatmäßige Hauptlehrerstellen an der Volksschule in Mannheim.

Drei etatmäßige Hauptlehrerstellen an der erweiterten Volksschule in Pforzheim.

Zwei Hauptlehrerstellen an der Volksschule in Karlsruhe.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden

Altheim, A. Buchen.

Au am Rhein, A. Raftatt.

Bellingen, A. Müllheim.

Brezingen, A. Buchen.

Endingen, A. Emmendingen.

Freundenberg, A. Wertheim.

- Konstanz. Bewerber sollen zur Ertheilung von Unterricht im Französischen befähigt sein.
- Menzenschwand-Borderdorf, A. St. Blasien. Bewerber sollen zur Ertheilung des gewerblichen Fortbildungsschulunterrichtes befähigt sein.
- Mörsch, A. Karlsruhe (2 Stellen).
- Neudorf, A. Bruchsal.
- Oberbiederbach, A. Waldkirch.
- Präg, A. Schönau.
- Schlageten, A. St. Blasien.
- Stählingen, A. Bonndorf.
- Todtnau. Bewerber müssen befähigt sein, den Unterricht an einer gewerblichen Fortbildungsschule zu erteilen.
- Unadingen, A. Donaueschingen.
- Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
- Hornberg, A. Triberg.
- Sulzburg, A. Müllheim. Bewerber sollen zur Ertheilung von Unterricht im Französischen befähigt sein.
- Schweighof, A. Müllheim.
- Sonderrieth, A. Wertheim.
- Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreis Schulvisitatur einzureichen.

VIII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Hermann Glaser, Hauptlehrer in Dach, am 29. April 1894.
- Wilhelm Egel, Hauptlehrer in Mannheim, am 8. Mai 1894.
- Georg Michael Hörner, Hauptlehrer in Zaisenhäusen, am 10. Mai 1894.
- Friedrich Wendling, Hauptlehrer in Hängelberg, am 18. Mai 1894.
- Gustav Frey, Hauptlehrer in Immenstaad, am 24. Mai 1894.
- Hugo Kirchgäßner, Hauptlehrer in Freiburg, am 31. Mai 1894.
- Josef Stassen, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Freiburg, am 28. Juni 1894.
- Ludwig Rudolph, Hauptlehrer in Beiertheim, am 4. Juli 1894.
- August Frank, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Heidelberg, am 11. Juli 1894.
- Albert Meinzer, Reallehrer a. D. in Heidelberg, am 20. Juli 1894.

IX.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 8. Juni 1894 gnädigst geruht, dem Lehrer Mag Hennecke an

der Baugewerkschule in Karlsruhe, unter Ernennung desselben zum Professor, eine etatmäßige Professorenstelle an genannter Anstalt zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 8. Juni 1894 gnädigst geruht, den etatmäßigen Lehrern an der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe

Karl Rieger und

Karl Gagel,

unter Ernennung derselben zu Professoren, etatmäßige Professorenstellen an der genannten Anstalt zu übertragen, sowie

dem Lehrer Max Länger an der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe den Titel „Professor“ zu verleihen.

Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten betreffend.

Aufgrund der in der Zeit vom 9.—17. Juli d. J. abgelegten Prüfung sind unter die Gewerbeschulkandidaten aufgenommen worden:

Adolf Bender von Eschelbach,
Hermann Eckert von Schmitzingen,
Rudolf Heim von Triberg,
Wilhelm Heuser von Linkenheim,
Ernst Liermann von Lahr,
Adolf Luger von Durlach und
Friedrich Wagenek von Ittlingen.

Karlsruhe, den 21. Juli 1894.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.
Braun.

Gülich.

Dienstnachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Gewerbeschulrats wurden übertragen:
den Assistenten an Großherzoglicher Kunstgewerbeschule hier Fridolin Dietsche und Professor Max Länger etatmäßige Zeichenlehrerstellen an der genannten Anstalt;
dem Gewerbelehrer Hermann Günther in Freiburg die etatmäßige Gewerbelehrerstelle an der neu errichteten Gewerbeschule in Bühl;
dem Gewerbeschulkandidaten Johann Münz an der Gewerbeschule in Mannheim die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers (Gehaltsklasse II.) an genannter Anstalt;

dem Gewerbeschulkandidaten **Max Schmid** an der Gewerbeschule in Lahr die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers (Gehaltsklasse II.) an der Gewerbeschule in Karlsruhe;

dem Gewerbeschulkandidaten **Cäsar Kuhn** an der Gewerbeschule in Freiburg auf 1. September d. J. die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers (Gehaltsklasse II.) an dieser Anstalt;

dem Realschulkandidaten **Friedrich Schottmüller** in Pforzheim die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers (Gehaltsklasse II.) an der erweiterten Volksschule (Handelskurs) daselbst;

dem Hauptlehrer und Zeichenlehreramtscandidaten **Max Urnau** in Todtnau die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers (Gehaltsklasse II.) an der Gewerbeschule in Offenburg.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Gewerbeschulrats wurde Gewerbelehrer **Fridolin Dörr** an der Gewerbeschule in Böhrenbach in gleicher Eigenschaft an jene in Mannheim versetzt.

Diensterledigung.

An der Gewerbeschule in Böhrenbach ist die etatmäßige Gewerbelehrerstelle zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 8 Tagen beim Großherzoglichen Gewerbeschulrat einzureichen.

Verantwortlich

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. September

1894.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Anleitung zur Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Stiftungen betreffend. — Den evangelischen Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten betreffend. — Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend. — Die Aufnahme junger Leute in die Lehrerbildungsanstalten betreffend. — Die Publikationen der geologischen Landesanstalt betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar I. in Karlsruhe für 1894 betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen für 1894 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen für 1894 betreffend. — Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend. — Lehrerinnenprüfung am Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend. — Lehrerinnenprüfung in Heidelberg betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I. in Karlsruhe für 1894 betreffend. — Die Dienstprüfung der Lehrerinnen betreffend. — Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Landesherrliche Entschliessung. — Dienstnachricht. — Dienst erledigungen.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 5. Juli d. J.

den Lehramtspraktikanten Hermann Fischer am Realgymnasium in Karlsruhe, Friedrich Metzger und August Hedt an der Oberrealschule daselbst, unter Ernennung derselben zu Professoren, etatmäßige Stellen als wissenschaftliche Lehrer an den genannten Anstalten zu übertragen;

unter dem 4. August d. J.

dem Lehramtspraktikanten Dr. Gustav Adolf Sütterlin an der erweiterten Volksschule zu Lahr die etatmäßige Amtsstelle eines Direktors an der Höheren Töchterschule daselbst zu übertragen;

unter dem 23. August d. J.

den Vorstand der Höheren Bürgerschule in Achern, Professor Friedrich Karl Demoll, der Leitung der genannten Anstalt, seinem Ansuchen gemäß, zu entheben und als Professor an das Gymnasium in Konstanz zu versetzen;

den Professor Dr. Hubert Paz am Gymnasium in Konstanz zum Vorstand der Höheren Bürgerschule in Achern und

den Professor an der Höheren Bürgerschule in Achern Adam Münz zum Vorstand der Realschule in Schopfheim zu ernennen;

in gleicher Eigenschaft zu versetzen:

den Professor Dr. Hugo Ehrensberger von dem Gymnasium in Tauberbischofsheim an jenes in Bruchsal,

den Professor Dr. Alexander Himmelstern von dem Progymnasium in Durlach an das Gymnasium in Bruchsal,

den Professor Dr. Max Dalisch von der Höheren Bürgerschule in Bretten an die Realschule in Baden,

den Professor Friedrich Grohmann von der Realschule in Schopfheim an das Realprogymnasium in Mosbach,

den Professor Dr. Friedrich Kölmel von dem Realprogymnasium in Ettenheim an jenes in Mosbach;

dem Rektor an der Volksschule der Stadt Karlsruhe, Heinrich Schmidt, unter Ernennung desselben zum Professor, eine etatmäßige Stelle als wissenschaftlicher Lehrer an der Höheren Bürgerschule in Rheinbischofsheim zu übertragen;

nachbenannten Lehramtspraktikanten, unter Ernennung derselben zu Professoren, etatmäßige Stellen für wissenschaftliche Lehrer zu übertragen:

Dr. Johann Rudolf Asmus von Steinen am Gymnasium in Tauberbischofsheim,

Dr. Philipp Lenz von Handschuhsheim an der Höheren Mädchenschule in Baden,

Philipp Heinrich Kircher von Wiesloch an dem Realprogymnasium in Mosbach,

Theodor Hornung von Detisheim an der Höheren Bürgerschule in Bühl,

Ludwig Stuber von Stockach an der Höheren Bürgerschule in Bühl,

Joseph Bauer von Pfullendorf an der Realschule in Ueberlingen,

Julius Busch von Schweinberg an der Realschule in Ladenburg,

Franz S. Heilig von Sulzbach an der Höheren Bürgerschule in Bretten,

Hermann Klingelhöfer von Pforzheim an der Realschule in Schopfheim,

Gustav Lösch von Edingen an dem Realprogymnasium in Ettenheim,

Karl Schwarzhans von Langenels an der Höheren Bürgerschule in Achern.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Gemäß Artikel 19 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.), bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die bisher nach dem Lehrplan der Realgymnasien eingerichtete fünfklassige Höhere Bürgerschule in Mosbach vom Beginn des Schuljahres 1894/95 an um eine sechste Klasse erweitert werden wird.

Dieselbe wird von dem genannten Zeitpunkt an in Gemäßheit der Vorschrift in Artikel 3 der angeführten Höchst-Landesherrlichen Verordnung die Benennung Realprogymnasium führen.

Karlsruhe, den 14. Juli 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. A.

Zoos.

Vdt. Dr. Glad.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Stiftungen betreffend.

Nr. 15531. An die Verrechnungen der unter unmittelbarer Verwaltung des Oberschulrats stehenden Stiftungen und Kassen, an die Verwaltungsräte und Stiftungsbehörden der für Schulen und zu Unterrichtsstipendien bestimmten Landes- und Distriktsstiftungen:

Die Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Stiftungen vom 10. Juni 1874 ist durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1885 in einigen Punkten abgeändert und durch die Verordnungen des gedachten Ministeriums vom 21. März 1883 und des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. April 1883 und 29. Dezember 1886 auch für die unter der Oberaufsicht dieser Ministerien stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen als maßgebend erklärt worden.

Auch haben verschiedene in der „Anleitung“ angezogene oder auf Bestimmungen derselben bezügliche Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen seit dem Jahre 1874 Abänderungen erfahren oder sind durch neue Anordnungen ersetzt worden.

Da außerdem die im Jahre 1874 erschienene amtliche Ausgabe der „Anleitung“ vergriffen ist, hat das Großherzogliche Ministerium des Innern die Veranstaltung einer neuen Auflage unter Berücksichtigung der erwähnten Verhältnisse veranlaßt, welche der Vollständigkeit halber auch das Stiftungsgesetz und die zugehörigen Vollzugsverordnungen enthält.

Die Neuauflage ist in der Buchdruckerei von Malsch & Vogel hier zum Preise von 1 M. 70 S für das gebundene Exemplar erschienen.

Wir empfehlen den Anstaltsverrechnungen sowie den Stiftungsbehörden und Stiftungsrechnern der unter diesseitiger Aufsicht stehenden Distrikts- und Landesstiftungen die Anschaffung dieses Handbuchs für den Dienstgebrauch.

Karlsruhe, den 14. August 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Lambinus.

Den evangelischen Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten betreffend.

Nr. 16150. Nachstehende Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats, welche teilweise eine Abänderung der Verordnung dieser Behörde vom 19. Februar 1884 (Schulverordnungsblatt 1884 Nr. VIII.) enthält, wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 27. August 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an den Mittelschulen betreffend.

Da die Erlassung der in Folge der Neuregelung des evangelischen Religionsunterrichts an den Volksschulen nötig gewordenen Verordnung über die Erteilung des Religionsunterrichts an den Mittelschulen noch nicht möglich ist, so werden die evangelischen Religionslehrer der untern Klassen der Mittelschulen (aufwärts bis Obertertia einschließlich) einstweilen angewiesen, mit Beginn des neuen Schuljahrs den vorgeschriebenen Unterrichtsstoff nach Maßgabe unserer Verordnung vom 8. März 1894 (Schulverordnungsblatt Nr. IV.), namentlich was die Verteilung auf die einzelnen Schuljahre betrifft, in sinngemäßer Anwendung der §§. 9—12 derselben zu behandeln und dabei auch die den Schluß jener Verordnung bildenden Einführungs- und Übergangsbestimmungen zu beachten.

Karlsruhe, den 17. August 1894.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Stöffer.

Wolshard.

Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend.

Nr. 16829. Unter Bezugnahme auf die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI. beziehungsweise Schulverordnungsblatt Nr. IX.) und auf die §§. 2, 3 und 4 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Oktober 1889, die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betreffend, wonach Gnadengaben im Falle eines dringenden Bedürfnisses in einmaligen Beträgen oder in Jahresbeträgen in stets widerruflicher Weise verwilligt werden können:

1. an Witwen von Hauptlehrern,
2. an solche hinterlassene ledige Söhne und Töchter von Hauptlehrern, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder deren Mutter nicht mehr lebt,
3. ausnahmsweise auch an Witwen solcher Hauptlehrer, welche gegen ihren Willen aus dem Schuldienst entlassen worden sind,

wird Folgendes bekannt gemacht:

1. die Gesuche um Verwilligung von Gnadengaben für das Jahr 1895 sind im Laufe des Monats Oktober d. J. bei der Ortsschulbehörde des Wohnorts zur Weiterbeförderung einzureichen,

2. die Ortsschulbehörden haben jedem Gesuche eine Äußerung über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Bittstellenden beizufügen und sodann sämtliche Gesuche bis spätestens 15. November d. J. an die vorgesetzte Kreis Schulvisitatur einzusenden.

Die Ortsschulbehörden haben die ihnen bekannten Lehrers-Witwen und Waisen auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

3. Die Kreis Schulvisitaturen werden die von den Ortsschulbehörden eingesandten Gesuche ebenfalls hinsichtlich der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Bittstellenden begutachten und dieselben bis längstens 1. Dezember d. J. anher vorlegen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Genehmigung einer Gnadengabe, wenn nicht die Zuweisung ausdrücklich auf längere Zeit ausgesprochen ist, alljährlich von Neuem nachgesucht werden muß, und daß in allen Fällen die Verwilligung nur mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erfolgt.

Karlsruhe, den 3. September 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Fr. Schmidt.

von Breen.

Die Aufnahme junger Leute in die Lehrerbildungsanstalten betreffend.

Nr. 15927. Die Ortsschulbehörden und Lehrer werden veranlaßt, junge Leute, welche die Absicht kundgeben, um Aufnahme in eine Lehrerbildungsanstalt nachzusuchen, darauf hinzuweisen, daß dieselben dem Großherzoglichen Bezirksarzt bei der Vorstellung zur körperlichen Untersuchung ein Formular des durch die diesseitige Bekanntmachung vom 17. Juni 1889 (Schulverordnungsblatt Nr. VII. Seite 74) vorgeschriebenen Fragebogens — zu beziehen von der Druckerei Malsch & Vogel in Karlsruhe — einzuhandigen haben.

Karlsruhe, den 6. September 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Kr. Schmidt.

Meyer.

Die Publikationen der geologischen Landesanstalt betreffend.

Nr. 17206. Die im Jahre 1888 zur planmäßigen geologischen Erforschung des Landesgebietes errichtete geologische Landesanstalt hat bis jetzt die beiden ersten von ihr aufzunehmenden Sektionskarten — die Blätter Gengenbach und Mosbach — herausgegeben.

Die erschienenen Blätter enthalten die Gemarkungen folgender Gemeinden:

A. Blatt Mosbach:

1. Amtsbezirk Mosbach:

Gemeinden: Mosbach, Asbach, Breitenbromm, Daudenzell, Diedesheim, Gattenbach, Gafmersheim, Hochhausen, Kälbertshausen, Lohrbach, Mörstelstein, Neckarburken, Neckarelz, Neckarklagenbach, Neckarzimmern, Rüstenbach, Obriheim und Reichenbuch.

2. Amtsbezirk Eberbach:

Gemeinden: Neckargerach und Neunkirchen.

3. Amtsbezirk Sinsheim:

Gemeinden: Barga, Flinsbach und Helmstadt.

B. Blatt Gengenbach:

1. Amtsbezirk Offenburg:

Gemeinden: Gengenbach, Durbach, Nordrach, Oberharmersbach, Ohlsbach und Reichenbach.

2. Amtsbezirk Oberkirch:

Gemeinden: Oppenau, Ibach, Ödsbach und Ramsbach.

Die Karten sind unter Benützung der topographischen Karte als Unterlage, im Maßstab von 1 : 25000, mit besonderer Berücksichtigung der agronomischen Verhältnisse hergestellt und nebst den zugehörigen Erläuterungen um den Preis von 2 Mark für das Stück durch die Karl Winter'sche Universitäts-Buchhandlung in Heidelberg zu beziehen.

Indem wir die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen, der Lehrerbildungsanstalten und die Ortsschulbehörden der Volksschulen hierauf aufmerksam machen, empfehlen wir die Anschaffung des Kartenwerks beziehungsweise derjenigen Blätter, welche die Gemarkung des einzelnen Schulortes enthalten.

Karlsruhe, den 11. September 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Fr. Schmidt.

Baader.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar I. in Karlsruhe für 1894 betreffend.

Nr. 14929. Nachbenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars I. in Karlsruhe sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Balde, Georg, von Mosbach,
 Bauer, Theodor, von Neumühl,
 Becker, Wilhelm, von Hochstetten,
 Braun, Oskar, von Münzesheim,
 Dinkel, Kaspar, von Dertingen,
 Dobmann, Theodor, von Dinglingen,
 Eberhardt, Karl, von Adelsheim,
 Erfig, August, von Sindolsheim,
 Fleig, Franz, von Basel,
 Fleischmann, Sigmund, von Dertingen,
 Günther, Wilhelm, von Karlsruhe,
 Härdle, Friedrich, von Kirnbach,
 Hartmann, Philipp, von Schriesheim,
 Hofheinz, Theophil, von Hagsfeld,
 Koch, Ludwig, von Rheinbischofsheim,
 Kübler, Philipp, von St. Ilgen,
 Luz, Wilhelm, von Walldorf,
 Maier, Mary, von Hörden,
 Müller, Adolf, von Mannheim,
 Oß, Friedrich, von Karlsruhe,

Petri, Friedrich, von Schriesheim,
 Reuf, Albert, von Maulburg,
 Ringer, Theodor, von Pforzheim,
 Ris, Otto, von Karlsruhe,
 Rosenthal, Berthold, von Liedolsheim,
 Roth, Ludwig, von Graben,
 Sauer, Karl, von Leimen,
 Schweikert, Heinrich, von Eschelbach,
 Stähle, Emil, von Ettlingen,
 Straßer, Albert, von Neckarbischofsheim,
 Wagner, Adolf, von Dundenheim,
 Wagner, Emil, von Malsburg,
 Wettmann, Wilhelm, von Neckargerach,
 Willareth, Adolf, von Ihringen,
 Winterbauer, Gustav, von Helmstadt,
 Würz, Ernst, von Karlsruhe,
 Ziegler, August, von Gemmingen.

Karlsruhe, den 1. August 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3003.

von Breen.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen für 1894 betreffend.

Nr. 15622. Nachbenannte Zöglinge des III. Kurzes des Lehrerseminars in Ettlingen wurden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

Böser, Jakob, von Heidelberg,
 Brauch, Wilhelm, von Sickingen,
 Dahl, Heinrich, von Eiersheim,
 Egenberger, Eugen, von Waldhausen,
 Hofmann, Eduard, von Buchen,
 Kazenmaier, Otto, von Hockenheim,
 Kern, Fridolin, von Haslach,
 Klein, Joseph, von Goldscheuer,
 Klingler, Dionys, von Grosselsingen,
 Konrad, Oskar, von Schönfeld,
 Kullmann, Eugen, von Reicholzheim,

Martus, Otto, von Kirrlach,
 Moriz, Hermann, von Büchenau,
 Pfennig, Franz, von Gerlachsheim,
 Schmitt, Otto, von Grünsfeldhausen,
 Schneider, Otto, von Walldürn,
 Springmann, Johann, von Schenkzell,
 Wagner, Wilhelm, von Raftatt.

Karlsruhe, den 21. August 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Meyer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen für 1894 betreffend.

Nr. 15621. Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

Brehm, Friedrich, von Scheringen,
 Dietrich, Konstantin, von Hilzingen,
 Dörr, Gustav, von Baden,
 Heinrich, Johann Karl, von Mannheim,
 Julier, Karl Theodor, von Eugen,
 Kohler, Franz, von Windischbuch,
 Kraus, Ferdinand, von Mannheim,
 Schäfer, Joseph, von Ilmspan,
 Tritschler, Alfred, von Lenzkirch,
 Waldschütz, Julius, von Stockach;

b. für einfache Volksschulen:

Baumeister, Friedrich, von Reidenstein,
 Brehm, Emil, von Scheringen,
 Dietrich, Joseph, von Radolfzell,
 Furtwengler, Erasmus, von Untereutersbach,
 Geck, Wilhelm, von Balsbach,
 Link, Arnulf, von Mudau,
 Martin, Karl Ludwig, von Mannheim,
 Mattern, Philipp, von Sandhausen,

Mühlich, Moïis, von Michelwinnaden,
 Müller, Otto, von Ußigheim,
 Odenwald, August Ludwig, von Karlsruhe,
 Riez, Karl, von Odenheim,
 Saar, Joseph, von Oberschopfheim,
 Spannagel, Engelbert, von Rauenberg,
 Stenzel, Franz, von Untereggingen.

Karlsruhe, den 21. August 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Fr. Schmidt.

von Breen.

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Nr. 16098. Nachbenannten Kandidatinnen ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten zuerkannt worden:

a. für Höhere Mädchenschulen:

Bissinger, Anna, von Karlsruhe,
 Brenzinger, Bertha, von Karlsruhe,
 Heinesfetter, Klara, von Gochsheim,
 Heizmann, Katharina, von Fischerbach,
 Ibach, Helene, von Weitenung,
 Kanzler, Anna, von Bruchsal,
 Kempff, Antonie, von Karlsruhe,
 Lorenz, Marie, von Karlsruhe,
 Marquetant, Emilie, von Welschneureuth,
 Muß, Emilie, von Karlsruhe,
 Salzer, Elise, von Karlsruhe,
 Sander, Elise, von Speyer,
 Schäfer, Elisabeth, von Karlsruhe,
 Stather, Franziska, von Elsenz,
 Wieser, Friederike, von Karlsruhe,
 Walter, Lina, von Frankfurt,
 Widert, Marie, von Karlsruhe,
 Williard, Anna, von Karlsruhe,
 Zimmermann, Therese, von Guttenheim;

b. für Volksschulen:

Auer, Emma, von Höttingen,
 Berne, Sophie, von Dinglingen,
 Bickel, Emma, von Hagsfeld,
 Binkert, Luise, von Murg,
 Bös, Rosa, von Langenbrücken,
 Brand, Johanna Elisabeth, von Kürnbach,
 Eichhorn, Emma, von Karlsruhe,
 Ernst, Anna, von Schiftung,
 Fendrich, Anna, von Haslach,
 Fischer, Maria, von Karlsruhe,
 Figner, Luise, von Kleinlaufenburg,
 Fluck, Juliane, von Leipferdingen,
 Ganter, Luise, von Hügelsheim,
 Graf, Karoline, von Karlsruhe,
 Gräter, Lina, von Karlsruhe,
 Harbrecht, Josephine, von Eisenthal,
 Härdle, Klara, von Kürnbach,
 Hartmann, Babette, von Schriesheim,
 Hauser, Luise, von Gengenbach,
 Hermann, Köschen, von Lemgo,
 Hocker, Susanne, von Hockenheim,
 Jörger, Anna, von Lichtenthal,
 Kummel, Anna, von Wieblingen,
 Lang, Katharina, von Rothensfels,
 Linz, Regina, von Altschweier,
 Mildemberger, Marie Anna, von Eichelberg,
 Morstadt, Luise, von Lahr,
 Moser, Anna, von Dwingen,
 Müller, Katharina, von Kirrlach,
 Neuer, Elise, von Mannheim,
 Nos, Mathilde, von Karlsruhe,
 Nischwitz, Frieda, von Weinheim,
 Pfisterer, Luise Katharina, von Leimen,
 Rudolf, Margarete, von Mannheim,
 Saitel, Anna, von Ottenhöfen,
 Schindler, Anna, von Karlsruhe,
 Schleyer, Lina, von Treschlingen,
 Schlosser, Elise, von Dogern,
 Schneble, Rosina, von Gailingen,

Speck, Luise, von Sentenhardt,
 Staiger, Mathilde, von Mönchweiler,
 Steiglehner, Ida, von Lahr,
 Stöß, Hermine, von Lahr,
 Ucker, Anna, von Oberhof,
 Walter, Anna, von Wagshurst,
 Wasmer, Luise, von Niederwühl,
 Weiler, Anna, von Abstadt,
 Weiß, Elisabeth, von Hockenheim,
 Weiser, Anna, von Bruchsal,
 Wimmer, Marie, von Sulzfeld,
 Wunsch, Antonie, von Oberndorf,
 Zier, Veronika, von Gengenbach.

Karlsruhe, den 21. August 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

S. B.

Fr. Schmidt.

Meyer.

Lehrerinnenprüfung am Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Nr. 17502. Von nachbenannten Kandidatinnen, welche nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 im Monat Juli l. J. der Lehrerinnen-Prüfung sich unterzogen haben, sind befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung:

a. an Höheren Mädchenschulen:

Benz, Marie, von Hagnau,
 Brauer, Rosa, von Waldshut,
 Diefenbronner, Karoline, von Karlsruhe,
 Finner, Emma, von Sinsheim,
 Gloderer, Pauline, von Lohen,
 Goitein, Gertrud, von Aurich,
 Grambach, Bertha, von Freiburg,
 Haug, Magdalene, von Baden,
 Krieger, Ida, von Neckarzimmern,
 Mejer, Sophie, von Konstanz,
 Paulsen, Hildegard, von Hachenburg (Rassau),

Sakowski, Melitta, von Meh,
 Schnäbele, Mina, von Kehl,
 Stadel, Josephine, von Kolmar i. G.,
 Stadel, Luise, von Karlsruhe,
 Streicher, Ottilie, von Meersburg,
 Weiser, Thekla, von Freiburg;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren
 Mädchenschulen:

Bäzner, Marie, von Brödingen,
 Beringer, Anna, von Neustadt (Pfalz),
 Braun, Elsa, von Neckarbischofsheim,
 Brehm, Christine, von Baldhambach i. G.,
 Buzengeiger, Luise, von Friedl. Argau,
 Fiederling, Katharine, von Dertingen,
 Freund, Margarete, von Mainz,
 Funt, Bertha, von Bukarest,
 Hepp, Nany, von Mosbach,
 Hiefe, Elisabeth, von Freiburg,
 Höllischer, Margarete, von Karlsruhe,
 Kienzle, Anna, von Engen,
 Kopp, Thekla, von Bruchsal,
 Köppler, Luise, von Muggensturm,
 Kraus, Emma, von Steinklingen,
 Lacroix, Martha, von Mannheim,
 Liermann, Marie, von Lahr,
 Loös, Leontine, von Adelsheim,
 Masina, Meta, von Engen,
 Röder, Margarete von Karlsruhe,
 Rohr, Marie, von Konstanz,
 Schäfenacker, Anna, von Mannheim,
 Schaz, Henriette, von Wahlwies,
 Schott, Josephine, von Karlsruhe,
 Bahlinger, Elsa, von Schiltach.

Karlsruhe, den 13. September 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

S. B.

Fr. Schmidt.

Meyer.

Lehrerinnenprüfung in Heidelberg betreffend.

Nr. 17568. Von nachbenannten Kandidatinnen, welche nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 in den Monaten Juli und August l. J. der Prüfung der Lehrerinnen sich unterzogen haben, sind befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung:

a. an Höheren Mädchenschulen:

André, Marie, von Offenbach,
 Jochum, Philippine, von Neustadt a. d. S.,
 Köhnhorn, Gertha, von Baden,
 Marx, Helene, von Mannheim,
 Leibinger, Josephine, von Bühl,
 Loës, Elisabeth, von Oberwisheim;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen.

Forneron, Rosa, von Hilpoltstein (Bayern),
 Fuchs, Marie, von Pforzheim,
 Keller, Recha, von Groß-Gerau,
 Löffler, Sophie, von Mannheim,
 Kestle, Elsa, von Weinheim,
 Roth, Marie, von Heidelberg,
 Say, Mina, von Weinheim,
 Schüler, Auguste, von Heidelberg,
 Trautwein, Frieda, von Kirchheim.

Karlsruhe, den 14. September 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Jr. Schmidt.

Meyer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I. zu Karlsruhe für 1894 betreffend.

Nr. 17923. Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I. in Karlsruhe haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

Itchner, Hermann, von Mannheim,
 Kaltenbach, Quirin, von Karlsruhe,
 Köhler, Karl, von Heidelberg,

Paule, Karl, von Neckargemünd,
 Lißberger, Theodor, von Kleineicholzheim,
 Mildenberger, Peter, von Lentershausen,
 Stulz, Nathanael, von Brigach,
 Weigert, Otto, von Sulzfeld;

b. für einfache Volksschulen:

Ehret, Adolf, von Lindach,
 Fuhr, Theodor, von Neuenweg,
 Kaufmann, Heinrich, von Lichtenau,
 Kern, Emil, von Münzesheim,
 Lezkuß, Karl, von Weissenstein,
 Lißberger, Samuel, von Kleineicholzheim,
 Mayer, Georg, von Großachsen,
 Moch, Meier, von Nonnenweier,
 Ohler, Georg, von Wittenweier,
 Perino, Ludwig, von Oppenau,
 Randoll, Jakob, von Weinheim,
 Reiser, Hermann, von Untersiggingen,
 Sauer, Otto, von Gresgen,
 Scheuermann, Friedrich, von Zwingenberg,
 Schmolt, Benjamin, von Tellingherry,
 Schüßler, Jakob, von Landenbach,
 Schwaab, Friedrich, von Adelsheim,
 Stiefel, Jakob, von Deutschneureuth,
 Ulmerich, Friedrich, von Buch a. A.,
 Weyer, Albert, von Sulzburg,
 Weygoldt, Peter, von Büßelsachsen,
 Wilhelm, Jakob, von Niefern.

Karlsruhe, den 19. September 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Jr. Schmidt.

Vaader.

Die Dienstprüfung der Lehrerinnen betreffend.

Nr. 17965. Nachbenannte Lehrerinnen haben die Dienstprüfung bestanden:

Bauer, Luise, von Münsterstadt,

Diehm, Ida, von Barr,

Kölmel, Frieda, von Furtwängen,
Kek, Marie, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 19. September 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Fr. Schmidt.

Baader.

Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Jahrbuch für Jugend- und Volksspiele. Dritter Jahrgang 1894. Herausgegeben von E. von Schenkendorff und F. A. Schmidt. Leipzig, H. Voigtländers Verlag 1894. Preis 2 M. Den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten wird die Anschaffung der Schrift aus den für die Anstaltsbibliothek zur Verfügung stehenden Mitteln zur Auflage gemacht.

Für Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen:

Das Großherzogtum Baden. Ein geographisch-statistischer Leitfaden für den Schulgebrauch und zum Selbstunterricht von Karl Bürkel, Reallehrer an der Höheren Mädchenschule zu Karlsruhe. Mit einer Schülerhandkarte des Großherzogtums Baden von W. Schwarz und E. Wollweber und 28 Abbildungen. Preis kart. 1 M. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagsbuchhandlung 1894.

Die Direktionen und Vorstände der Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien und Realprogymnasien und der nach dem Lehrplan der Realgymnasien unterrichtenden Höheren Bürgerschulen, sowie der Höheren Bürgerschulen mit fakultativem Lateinunterricht werden — zum Zweck der Anschaffung für die Anstaltsbibliotheken — aufmerksam gemacht auf die im Teubner'schen Verlag erscheinende Historische Grammatik der lateinischen Sprache von Blase, Landgraf, Schmalz, Stolz, Thüssing, Wagener und Weinhold, von der eben der I. Band I. Hälfte erschienen ist.

IV.

Dienstnachrichten.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind die Reallehrer Christian Seilsdorfer an der Höheren Bürgerschule in Schwellingen und Michael Kessler an der Höheren Bürgerschule in Weinheim aus der II. in die I. Gehaltsklasse versetzt worden.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats ist die Hauptlehrerin Charlotte Gieser an der Volksschule in Heidelberg auf Vorschlag des Stadtrats daselbst in gleicher Eigenschaft an die Höhere Mädchenschule in Heidelberg versetzt worden.

Gemäß §. 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Freiburg: den Unterlehrern Martin Trunk, Hugo Karle, Sigmund Morath und Georg Peter Koch;

Lahr: dem Unterlehrer Emil Wunsch daselbst;

Mannheim: den Unterlehrern Karl Martin, Wilhelm Krauß, Ferdinand Verbas, Joseph Martin Kühn, Burkard Schenk daselbst;

ferner:

den Hauptlehrern Jakob Kamm an der Volksschule in Eberbach und Joseph Koch an der Volksschule in Unterbaldingen, sowie

der Unterlehrerin Anna Biermann an der Volksschule in Mannheim.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Wilhelm Heinrich Kirschbaum in Treschlingen, A. Sinsheim, nach Gemmingen, A. Eppingen,

Hauptlehrer Wilhelm Wagner in Eimeldingen, A. Lörrach, nach Zaisenhäusen, A. Bretten.

Estatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Bietigheim, A. Rastatt: dem Unterlehrer Otto Back dortselbst,

Hägelberg, A. Lörrach: dem Unterlehrer Karl Klumpp in Fahrnau, A. Schopfheim,

Knielingen, A. Karlsruhe: dem Unterlehrer Georg Walch an der Seminarübungsschule in Ettlingen,

Schlechttau, A. Schönau: dem Schulverwalter Friedrich Wasmer dortselbst,

Stebbach, A. Eppingen: dem Unterlehrer Julius Brunn in Plankstadt, A. Schwezingen,

Sulzfeld, A. Eppingen: dem Unterlehrer Friedrich Dreßler in Kirchheim, A. Heidelberg,

Überlingen — auf Vorschlag der dortigen Gemeindebehörde (§. 95 Absatz 1 E.U.Ges.) — dem Unterlehrer Karl Fehrenbach an der Volksschule in Mannheim.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienste wurde:

Karoline Bechert, Lehrerin in Herbolzheim (auf Ansuchen).

Diensterledigungen.

Die etatmäßige Amtsstelle eines Vorstands der Höheren Töchter Schule (erweiterte Volksschulabteilung) zu Karlsruhe mit den Rechten eines Volksschulrektors für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung in Hauptfächern aus dem Gebiete der neueren Sprachen und der Geschichte.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Banholzen, A. Konstanz.

Ettlingen.

Hattingen, A. Engen.

Heddingen, A. Emmendingen.

Hugstetten, A. Freiburg.

Hundsbach, A. Bühl.

Immenstaad, A. Überlingen.

Kleinlaufenburg, A. Säckingen.

Kilsheim, A. Wertheim.

Kupprichhausen, A. Tauberbischofsheim.

Merdingen, A. Breisach.

Osterburken, A. Adelsheim.

Plittersdorf, A. Rastatt.

Rensberg, A. Triberg.

Wehr, A. Schopfheim.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Eimeldingen, A. Lörrach.

Schallbach, A. Lörrach.

Spranthal, A. Bretten.

Weitenau, A. Schopfheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Karl Steinmann, Gymnasiumsdiener in Lahr, am 24. Juli 1894.

Karl Jäck, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Pforzheim, am 6. August 1894.

Karl Kefler, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Hürdingen, am 6. August 1894.

Paul Theodor Sängler, Unterlehrer in Mannheim, am 7. August 1894.

Georg Kind, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Leimen, am 26. August 1894.

Therese Schaible, Unterlehrerin in Offenburg, am 2. September 1894.

Karl Eugen von Neuenstein, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt Unterlehrer in Schwarzach, A. Bühl, am 6. September 1894.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Entschliebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 23. d. M. gnädigst geruht, dem Baumeister Wilhelm Scholter in Stuttgart unter Ernennung desselben zum Professor die etatmäßige Amtsstelle eines Professors an der Baugewerkschule hier zu übertragen.

Dienstnachricht.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Gewerbeschulrats wurde dem Realschulkandidaten Hermann Zahn an Großherzoglicher Baugewerkschule hier die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers (Gehaltsklasse II.) an der genannten Anstalt übertragen.

Dienst erledigungen.

An der Großherzoglichen Baugewerkschule in Karlsruhe sind auf 15. Oktober d. J. 2 Hilfslehrerstellen für die mathematischen Fächer und die deutsche Sprache durch Realschulkandidaten zu besetzen.

Geeignete Bewerber, welche schon einige Zeit als Lehrer thätig sind, wollen ihre diesbezüglichen Gesuche bis spätestens 5. Oktober d. J. durch Vermittlung des Großherzoglichen Oberschulrats bei Großherzoglichem Gewerbeschulrat einreichen.

Bei zufriedenstellender Dienstleistung besteht Aussicht auf etatmäßige Anstellung.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Wachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeunterrichtens

Vorbereitung der Gewerbelehrer

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 23. d. M. Gnädigst dem Kommissar H. Schuler in Stuttgart unter Verweisung befohlen, dass die Professoren der technischen Hochschule eines Professors an der Hohenheimer Hochschule zu bezeichnen.

Einflussreich

Die Entscheidung der Großherzoglichen Gewerbebehörde wurde dem Hohenheimer Kommissar H. Schuler in Stuttgart unter Verweisung befohlen, dass die Professoren der technischen Hochschule eines Professors an der Hohenheimer Hochschule zu bezeichnen.

Einflussreich

Die Entscheidung der Großherzoglichen Gewerbebehörde wurde dem Hohenheimer Kommissar H. Schuler in Stuttgart unter Verweisung befohlen, dass die Professoren der technischen Hochschule eines Professors an der Hohenheimer Hochschule zu bezeichnen.

Einflussreich

Die Entscheidung der Großherzoglichen Gewerbebehörde wurde dem Hohenheimer Kommissar H. Schuler in Stuttgart unter Verweisung befohlen, dass die Professoren der technischen Hochschule eines Professors an der Hohenheimer Hochschule zu bezeichnen.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Oktober

1894.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:
Die Wahl eines Dekans für die Diözese Adelsheim betreffend. — Die Wahl eines Dekans für die Diözese Hornberg betreffend.
— Die Wahl eines Dekans für die Diözese Boxberg betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Merk'schen
Stiftung in Konstanz betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Den Preis des Schulverordnungsblatts für das
Jahr 1893 betreffend. — Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend. — Den Zeichenunterricht an
den Volksschulen betreffend. — Empfehlung von Reliefsbildern betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Gewerbe-
schulrats: Die II. (ordentliche) Gewerbeschulkandidatenprüfung für das Jahr 1894 betreffend. Die Prüfung der Zeichen-
lehramtskandidaten für das Jahr 1894 betreffend. — Dienstnachrichten.

I.

Bekanntmachungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Wahl eines Dekans für die Diözese Adelsheim betreffend.

Die Diözesansynode Adelsheim hat den Pfarrer Wilkens in Bödigheim auf die nächsten
6 Jahre zum Dekan der Diözese gewählt, und ist diese Wahl gemäß §. 52 der Kirchen-
verfassung von dem Evangelischen Oberkirchenrate bestätigt worden.

Karlsruhe, den 22. September 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Jaekle.

Die Wahl eines Dekans für die Diözese Hornberg betreffend.

Die Diözesansynode der Diözese Hornberg hat den bisherigen Dekan, Pfarrer Kastner in Donaueschingen, auf weitere 6 Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und ist diese Wahl gemäß §. 52 der Kirchenverfassung von dem Evangelischen Oberkirchenrate bestätigt worden.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Noff.

Vdt. Jaekle.

Die Wahl eines Dekans für die Diözese Boxberg betreffend.

Die Diözesansynode der Diözese Boxberg hat den bisherigen Dekan, Pfarrer Wolff in Dainbach, zum Dekan der Diözese auf weitere 6 Jahre gewählt, und ist diese Wahl gemäß §. 52 der Kirchenverfassung von dem Evangelischen Oberkirchenrate bestätigt worden.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Noff.

Vdt. von Ref.

Die Verleihung von Stipendien aus der Merk'schen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der Merk'schen Stiftung in Konstanz sind drei Stipendien von jährlich je 300 Mark an Schüler badischer Mittelschulen zu vergeben.

Bewerbungen sind binnen 3 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Von den Bewerbern um Merk'sche Stipendien ist nachzuweisen:

1. daß sie badische Staatsangehörige und entweder mit dem Stifter verwandt sind, oder in einer zu dem früheren Seekreis gehörigen Gemeinde Heimatsrecht oder den Unterstützungswohnsitz besitzen;
2. daß sie sich einem wissenschaftlichen Fache, mit Ausschluß der Theologie, oder einer Kunst widmen;
3. daß sie bereits den Grad geistiger Ausbildung erlangt haben, um zum Einjährig-freiwilligen-Dienst zugelassen zu werden;
4. daß sie ihren Studien fleißig und mit gutem Erfolge obliegen und in ihrem Betragen tadellos sind, und
5. keine genügenden Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung besitzen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Noff.

Vdt. Boffert.

II.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Den Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1895 betreffend.

Nr. 20622. Für das Jahr 1895 wurde der voranzuzahlende Preis des Schulverordnungsblattes auf 1 Mk. 95 \mathcal{L}

Eine Mark fünf und neunzig Pfennig

— ausschließlich der Postexpeditiongebühren — festgesetzt.

Auf Wunsch des Verlegers (Buchhandlung von Chr. Th. Groos dahier) fügen wir bei, daß einzelne Nummern des Blattes von demselben unmittelbar bezogen werden können.

Der Preis der einzelnen Nummer berechnet sich nach der Bogenzahl in der Art, daß für $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Bogen 6 Pfennig, für $\frac{3}{4}$ bis 1 Bogen 12 Pfennige zu entrichten sind.

Bei Bestellungen von auswärts ist zur Deckung der Kosten für portofreie Zusendung beizufügen: bei einem Umfang der bestellten Nummern bis zu $3\frac{1}{2}$ Bogen 3 \mathcal{L} , bis zu 7 Bogen 5 Pfennig und über 7 Bogen 10 \mathcal{L} .

Karlsruhe, den 26. Oktober 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Nr. 18779. In der zweiten Hälfte des Monats Januar k. J. findet Termin für die Erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt Nr. III. Seite 70) verlangten Zeugnissen und sonstigen Beilagen wären spätestens bis zum 1. Januar k. J. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Baader.

Den Zeichenunterricht an den Volksschulen betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. März d. J. Nr. 4743, „den Zeichenunterricht an den Volksschulen betreffend“ — Schulverordnungsblatt 1894 Seite 121 —,

bringen wir zur Kenntniß, daß nunmehr auch die für Mädchenklassen bestimmte Abtheilung der in unserem Auftrage bearbeiteten Sammlung von Vorlagen für den Zeichenunterricht an Volksschulen fertiggestellt ist.

Exemplare derselben sind bereits an einzelne Schulen, an denen ein geordneter Zeichenunterricht eingeführt ist, auf diesseitige Anordnung unentgeltlich abgegeben worden.

Weitere Exemplare könnten, soweit der Vorrat an solchen reicht, auf Ansuchen an Orts-
schulbehörden größerer Gemeinden überlassen werden, die bereit sind, an ihren Schulen einen methodischen Zeichenunterricht in mindestens zweijährigen Kursen von je zwei Wochenstunden erteilen zu lassen.

Bezügliche Gesuche wären an die vorgesezte Kreis Schulvisitatur zu richten, welche dieselben mit gutachtlichem Beibericht hierher vorzulegen hätte.

Kaufweise können Exemplare auch dieser Vorlagen bei der lithographischen Anstalt von L. Glockner in Karlsruhe bezogen werden.

Die Oberschulbehörde ist bereit, den Ortsschulbehörden, welche in der Lage sind, neue Zeichentische oder Schränke zur Aufbewahrung der Zeichnungen und Vorlagen zu beschaffen, mustergültige Zeichnungen hiefür auf Ansuchen unentgeltlich zuzusenden.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Empfehlung von Reliefbildern betreffend.

Als geeigneter Schmuck für Schulzimmer werden empfohlen:

Reliefbilder Seiner Majestät des deutschen Kaisers und Seiner Königlich hohen Hoheit des Großherzogs, hergestellt in der Gelbgießerei des Großherzoglichen Landesgefängnisses in Freiburg. Preis des einzelnen Reliefs 2 M., bei Abnahme von mindestens 10 Stück 1 M. 90 S.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Hauptlehrer Karl Kastner an der Volksschule zu Konstanz zum Volksschul-Rektor daselbst ernannt worden.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurde Reallehrer (Gehaltsklasse II.) Albert Ritter an der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim in gleicher Eigenschaft an jene in Meersburg versetzt.

Aufgrund des §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle des „ersten Lehrers“ einzunehmen hat an der Volksschule in
 Mingo lsheim: Hauptlehrer Heinrich Neureither.

Gemäß §. 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in

Karlsruhe: dem Hauptlehrer Wilhelm Schäu f e l e an der Volksschule in Heidelberg, dem Unterlehrer Jakob Krauth an der Volksschule der Stadt Karlsruhe,

Konstanz: dem Hauptlehrer Adolf Schwert in Valtersweil, A. Waldshut,

Pforzheim: den Unterlehrern Gustav Segauer, Theodor Gscheidlen und Eduard Kasper dortselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Guido Bausch in Rheinsheim, A. Bruchsal, nach Brezingen, A. Buchen,

Hauptlehrer August Damm in Eisenbach, A. Neustadt, nach Bellingen, A. Müllheim,

Hauptlehrer Albert Fischer in Glashütten, A. Schopfheim, nach Schweighof, A. Müllheim,

Hauptlehrer Julius Haffner in Bimbuch, A. Bühl, nach Sandweier, A. Baden,

Hauptlehrer Matthäus Maier in Oberschwandorf, A. Stockach, nach Untereggingen, A. Waldshut,

Hauptlehrer August Morlock in Schopfheim nach Sulzburg, A. Müllheim,

Hauptlehrer Adolf Müller in Sandweier, A. Baden, nach Halberstung, A. Baden,

Hauptlehrer Lukas Münzer in Stetten a. L. M., A. Meßkirch, nach Stühlingen, A. Bonndorf,

Hauptlehrer Marquard Steinhart in Steinach, A. Wolfach, nach Achern,

Hauptlehrer Karl Joseph Wagner in Renzingen, A. Stockach, nach Waldshut,

Hauptlehrer Anton Zeller in Blasiwald, A. St. Blasien, nach Mör sch, A. Ettlingen.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Au a. Rhein, A. Rastatt: dem Unterlehrer Kaspar Merz in Konstanz,

Daisbach, A. Sinsheim: dem Schulverwalter Gustav Adolf Kunz in Pforzheim,

Dundenheim, A. Lahr: dem Schulverwalter Franz Kirchgessner in Ettlingen,

Freundenberg, A. Wertheim: dem Unterlehrer Joseph Hug in Mannheim,

Hornberg, A. Triberg: dem Schulverwalter Otto Autenrieth dortselbst,

Menzenschwand-Vorderdorf, A. St. Blasien: dem Schulverwalter Fridolin Lederer in Todtnau, A. Schönau,

Meßkirch: dem Unterlehrer Fridolin Huber in Karlsruhe,

Mör sch, A. Ettlingen: dem Schulverwalter Martin Faller dortselbst,

Neudorf, A. Bruchsal: dem Schulverwalter Joseph Anton Knühl dortselbst,

Oberbiederbach, A. Waldkirch: dem Schulverwalter Joh. A. Schneider dortselbst,

Oberschwandorf, A. Stockach: dem Schulverwalter Julius Grimm in Meßkirch,

Robern, A. Mosbach: dem Schulverwalter Albert Kern dortselbst,

Sonderrieth, A. Wertheim: dem Unterlehrer Michael Feuerstein in Emmendingen,

Todtnau, A. Schönau: dem Unterlehrer August Tröndle in Bonndorf,

Unadingen, A. Donaueschingen: dem Unterlehrer Wilhelm Beile in Ringsheim, A. Ettenheim.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

Reallehrer Konrad Heinrich am Realgymnasium in Karlsruhe auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste,

Hauptlehrer Johann Nepomuk Münzer an der Volksschule in Untersimonswald auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienste wurden:

Unterlehrerin Marie Schmieder in Karlsruhe (auf Ansuchen),

Hauptlehrer Martin Ulrich in Eschelbach gemäß §. 34 des Elementarunterrichtsgesetzes,

Hauptlehrer Johann Georg Glinger in Haltingen aufgrund des §. 31 R.-St.-G.-B.

IV.

Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Baltersweil, A. Waldshut.
 Beckstein, A. Tauberbischofsheim.
 Beiertheim, A. Karlsruhe.
 Biberach, A. Offenburg.
 Blaswald, A. St. Blasien.
 Eisenbach, A. Neustadt.
 Gottenheim, A. Breisach.
 Gündelwangen, A. Bounsdorf.
 Jöhlingen, A. Durlach.
 Kappel, A. Neustadt.
 Nenzingen, A. Stockach.
 Neuhausen, A. Billingen.
 Oberweier, A. Bühl.
 Reichenbach, A. Lahr.
 Rheinsheim, A. Bruchsal.
 Steinach, A. Wolfach.
 Stetten a. t. Mt., A. Messkirch.
 Ulm, A. Oberkirch.
 Unterbaldingen, A. Donaueschingen.
 Unterscheidenthal, A. Buchen.
 Zimmern, A. Engen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Eberbach.

Gimeldingen, A. Lörrach.

Echelbach, A. Sinsheim.

Mußbach, A. Emmendingen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreisschulvisitatur einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Emil Böffler, Volksschulkandidat von Urach, A. Neustadt, am 29. September 1894.

Jakob Wiehl, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Donaueschingen, am 15. Oktober 1894.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Die II. (ordentliche) Gewerbeschulkandidatenprüfung für das Jahr 1894 betreffend.

Nr. 3427. Die zweite (ordentliche) Prüfung der Gewerbeschulkandidaten für das Jahr 1894, nach Maßgabe der Verordnung vom 4. September 1882, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbeschulkandidaten betreffend (Schulverordnungsblatt 1882 Nr. XI), wird am

Freitag, den 16. November d. J. Vormittags 8 Uhr ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich gemäß §. 6 der genannten Verordnung unter Anschluß der vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 5. November d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1894.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.

Braun.

Gülich.

Die Prüfung der Zeichenlehrer-Kandidaten für das Jahr 1894 betreffend.

Nr. 3585. Die Prüfung für das Amt eines Zeichenlehrers an höheren Lehranstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Januar 1883 „die Ausbildung und Prüfung von Lehrern für den Zeichenunterricht betreffend“ (Schulverordnungsblatt für 1883 Seite 1) wird für das laufende Jahr am

Freitag, den 9. November d. J. Morgens 8 Uhr

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben nach Maßgabe des §. 6 der genannten Verordnung ihre Gesuche um Zulassung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise spätestens bis 5. November d. J. bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1894.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.

Braun.

Jacob.

Dienstnachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Gewerbeschulrats wurden den Lehrern Friedrich Wolber und Adolf Wittmann an der Kunstgewerbeschule in Pforzheim etatmäßige Zeichenlehrerstellen (II. Gehaltsklasse) an dieser Anstalt übertragen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. November

1894.

Inhalt.

Landesherrliche Entschlüsse.**Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:**

Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1893/94 betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Prüfung der Realschulamtskandidaten betreffend. —

Die Verleihung von Stipendien aus der Felder'schen, der von Reischach'schen, der Buchegger'schen, der Gung'schen, der von Sickingen'schen, der Lidell'schen, der von Bernhold'schen, der Dr. Dehler'schen, der Dr. Kurz'schen, der Haslach'schen Stipendien-Stiftung und der katholischen Friedrich-Christiane-Luise-Stiftung betreffend. — Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichs-Stiftung betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

I.

Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 20. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Direktor Karl Schmezer am Realgymnasium in Mannheim das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 19. Oktober d. J.

den Professor Dr. Rudolf Schnyder an der Höheren Bürgerschule in Hornberg, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen,

unter dem 24. Oktober d. J.

den Direktor am Realgymnasium in Mannheim Karl Schmezer auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1893/94 betreffend.

Die nachbenannten Anstalten wurden im Schuljahr 1893/94 von der jeweils beigesezten Zahl von Schülern besucht:

| Anstalten. | Schülerzahl | | Anstalten. | Schülerzahl | |
|--|----------------|------------|-----------------------|----------------|------------|
| | jeder Anstalt. | im ganzen. | | jeder Anstalt. | im ganzen. |
| I. Mittelschulen für die männliche Jugend. | | | Übertrag . . . | | 880 |
| A. Gelehrtenschulen. | | | 2. Realprogymnasien. | | |
| 1. Gymnasien. | | | siebenklassige: | | |
| Baden (mit 6 Realklassen) | 158 | | Ettenheim | 162 | |
| Bruchsal | 249 | | sechsklassige: | | |
| Freiburg | 690 | | Kenzingen | 92 | |
| Heidelberg | 380 | | Sinsheim | 192 | |
| Karlsruhe | 637 | | Billingen | 84 | |
| Konstanz | 287 | | zusammen | 368 | 530 |
| Lahr | 171 | | 3. Oberrealschule. | | |
| Lörrach (mit 7 Realklassen) | 180 | | Karlsruhe | | 963 |
| Mannheim | 566 | | 4. Realschulen. | | |
| Offenburg | 202 | | siebenklassige: | | |
| Pforzheim | 151 | | Freiburg | 519 | |
| Rastatt | 291 | | Heidelberg | 349 | |
| Tauberbischofsheim | 303 | | Konstanz | 251 | |
| Wertheim | 130 | | Mannheim | 590 | |
| zusammen | | 4 395 | Pforzheim | 385 | |
| 2. Progymnasien. | | | zusammen | 2 094 | |
| Donaueschingen | 90 | | sechsklassige: | | |
| Durlach | 111 | | Baden | 136 | |
| zusammen | | 201 | Bruchsal | 222 | |
| Summe A. | | 4 596 | Ladenburg | 170 | |
| B. Realmittelschulen. | | | Müllheim | 85 | |
| 1. Realgymnasien. | | | Schopfsheim | 108 | |
| Karlsruhe | 474 | | Ueberlingen | 110 | |
| Mannheim | 406 | | Waldshut | 154 | |
| zusammen | | 880 | zusammen | 985 | 3 079 |
| | | | Übertrag | | 5 452 |

| Anstalten. | Schülerzahl | | Anstalten. | Schülerzahl | |
|--|----------------|------------|--|----------------|------------|
| | jeder Anstalt. | im ganzen. | | jeder Anstalt. | im ganzen. |
| Übertrag . . . | | 5 452 | Übertrag . . . | | 6 997 |
| 5. Höhere Bürgerschulen. | | | c. mit dem Lehrplan der Realschulen (ohne Lateinunterricht). | | |
| a. mit dem Lehrplan der Realgymnasien. | | | Bühl (vierklassig) . . . | | 74 |
| fünfklassige: | | | Summe . . . | | 7 071 |
| Buchen | 78 | | | | |
| Emmendingen | 115 | | Busammenstellung. | | |
| Mosbach | 126 | | Gelehrtenschulen | | 4 596 |
| Schwezingen | 116 | | Realmittelschulen | | 7 071 |
| Weinheim | 181 | | Gesamtshülerzahl | | 11 667 |
| Wiesloch | 68 | | | | |
| | 684 | | II. Mittelschulen für die weibliche Jugend. | | |
| vierklassige: | | | Höhere Mädchenschulen. | | |
| Ettlingen | 65 | | Baden | 220 | |
| zusammen | | 749 | Freiburg | 542 | |
| b. mit dem Lehrplan der Realschulen und mit Lateinunterricht für freiwillige Teilnehmer. | | | Heidelberg | 347 | |
| fünfklassige: | | | Karlsruhe | 560 | |
| Breisach | 71 | | Konstanz | 157 | |
| Bretten | 104 | | Mannheim | 437 | |
| Eberbach | 75 | | Offenburg | 173 | |
| Eppingen | 163 | | Summe | | 2 436 |
| | 413 | | | | |
| vierklassige: | | | | | |
| Achern | 86 | | | | |
| Gernsbach | 76 | | | | |
| Hornberg | 66 | | | | |
| Rheinbischofsheim | 96 | | | | |
| Säckingen | 59 | | | | |
| | 383 | | | | |
| zusammen | | 796 | | | |
| Übertrag | | 6 997 | | | |

Am Schlusse des Schuljahres 1893/94 wurden aufgrund der an den nachbenannten Anstalten bestandenen Reifeprüfungen zum Studium auf der Hochschule beziehungsweise zur Ergreifung der beigesezten Berufsfächer entlassen:

| | 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------|--|---------------|----------------|---------------------|----------------|-------------|-------------|-------------------------------------|------------|----------|----------------------------------|-----------|-------------------|--------------|----------------|-----------|----------------------------------|--------|-------------------|-----------------|-------------|---|---|---|---|---|
| | Zahl der für reif erklärten Kandidaten. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Theologie | | | Rechtswissenschaft. | Medizin. | Finanzfach. | Philologie. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Forstfach. | Baufach. | Ingenieur- und Maschinenbaufach. | Bergfach. | Physik u. Chemie. | Philosophie. | Eisenbahnfach. | Postfach. | Militär (einschließlich Marine). | Musik. | Kunst u. Malerei. | Kaufmannschaft. | Unbestimmt. | | | | | |
| | katholische. | evangelische. | israelitische. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A. Von Gymnasien. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baden | 10 | 2 | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 1 | — | — | |
| Bruchsal | 15 | 4 | — | 5 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | |
| Freiburg | 66 | 30 | 1 | 18 | 7 | — | — | 2 | 1 | — | 4 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | 2 | — | — | — | |
| Heidelberg | 26 | 1 | 3 | 6 | 2 | 1 | 3 | 3 | — | — | 4 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | |
| Karlsruhe | 41 | 3 | 6 | 9 | 5 | — | 2 | — | 1 | — | 6 | — | — | — | 1 | 1 | 6 | — | 1 | — | — | 1 | — | 1 | — | |
| Konstanz | 26 | 8 | 1 | 3 | 3 | 2 | 1 | — | 1 | — | 2 | — | 1 | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | |
| Lahr | 11 | 2 | 1 | 2 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | 1 | |
| Lörrach | 7 | — | — | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| Mannheim | 43 | 4 | 1 | 17 | 7 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 5 | — | 2 | — | — | — | 2 | — | — | — | — | 2 | — | 1 | — | |
| Offenburg | 16 | 2 | 1 | 2 | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | 2 | — | — | — | |
| Pforzheim | 8 | — | 2 | 3 | 1 | — | — | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Rastatt | 26 | 8 | — | 4 | 4 | 3 | — | — | 1 | — | 1 | — | — | — | 1 | 3 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Tauberbischofsheim | 18 | 11 | — | 3 | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | |
| Wertheim | 25 ¹ | 3 | 4 | 6 | 4 | — | — | — | 1 | 1 | — | — | 2 | 1 | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| Summe A. | 338 | 74 | 23 | 183 | 44 | 9 | 8 | 8 | 7 | 2 | 25 | 1 | 6 | 1 | 5 | 9 | 22 | 1 | 3 | 2 | 4 | — | — | — | — | |
| B. Von Realgymnasien. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Karlsruhe | 18 ² | — | — | — | — | — | 4 | — | — | 1 | 2 | — | 2 | — | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 5 |
| Mannheim | 16 | — | 1 ³ | — | 1 ³ | — | 1 | 2 | 1 | 1 | 3 | — | 1 | — | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 |
| Summe B. | 34 | — | 1 | — | 1 | — | 5 | 2 | 1 | 2 | 5 | — | 3 | — | 2 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 6 |
| C. Oberrealschule. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 6 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | 1 | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

¹ Darunter 19 junge Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums gewesen zu sein, zur Ablegung der Reifeprüfung durch den Oberschulrat dem Gymnasium in Wertheim zugewiesen worden sind — sogenannte Externeer — (Ministerialverordnung vom 3. April 1884).

² Darunter 5 Externeer (§. 30 der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1887).

³ Hat sich noch der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Gymnasialreife zu unterziehen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 12. November 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hoff.

Vdt. Erb.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Prüfung der Realschulamtskandidaten betreffend.

Nr. 20733. Die Prüfung der Realschulamtskandidaten für 1894 findet nach Maßgabe der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881 (Schulverordnungsblatt 1881 Nr. XI.) statt

am 10. Dezember und den folgenden Tagen

für die Kandidaten der sprachlichen Abteilung,

am 3. Dezember und den folgenden Tagen

für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind nebst den in §. 6 der obigen Verordnung bezeichneten Beilagen bis spätestens 28. November bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Verleihung des Felder'schen Familienstipendiums betreffend.

Nr. 20748. Aus der Stiftung des im Jahre 1631 verstorbenen Kirchenrats und Hofpredigers Georg Felder ist ein Stipendium von jährlich 300 M. zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind zunächst die Nachkommen, sowohl männlicher als weiblicher Abstammung, von des Stifters Vater, Michael Felder, und seines Vaters Bruder, Georg Felder. In Ermangelung solcher dürfen andere, welche der Verwandtschaft des Stifters nahe stehen, zum Stiftungsgenuß zugelassen werden.

Etwaige Bewerber, welche mindestens 10 und nicht über 23 Jahre alt sein sollen und behufs ihrer wissenschaftlichen Ausbildung eine Mittelschule oder eine Hochschule besuchen, hätten ihre Gesuche unter Vorlage ordnungsmäßiger Ausweise über Abstammung, Grad der Ausbildung, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit binnen 14 Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Baader.

Die Vergebung eines Stipendiums aus der von Reischach'schen Stiftung in Konstanz betreffend.

Nr. 21083. Aus der von Reischach'schen Stiftung in Konstanz ist ein Stipendium im Betrag von 350 *M.* zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind katholische Schüler an badischen Gelehrtenschulen, sofern sie die Obertertia zurückgelegt und zum geistlichen Stand Lust haben, sowie Hochschulstudierende, welche der Theologie sich widmen.

Vorzugsweisen Anspruch auf Berücksichtigung haben in erster Reihe Bewerber aus den Orten Weiterdingen und Binningen, in zweiter Reihe solche aus anderen ehemals Hegauischen Ritterorten.

Etwaige Bewerbungen wären unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit binnen 14 Tagen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 3. November 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Pahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Buchegger'schen Familien-Stipendien-Stiftung betreffend.

Nr. 21086. Aus der von Pfarrer Johann Buchegger in Büßlingen und Generalvikar Dr. Ludwig Buchegger in Freiburg errichteten Stipendienstiftung sind zwei Stipendien im Betrage von je 140 *M.* jährlich zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind die in der Gemeinde Singen im Hühgau wohnenden Angehörigen des Buchegger'schen Hauptstammes und Namens, insbesondere solche, die ihre Abstammung von den Brüdern Sebastian und Simon des erstgenannten Stifters herleiten.

In erster Reihe sollen Studierende der katholischen Theologie, mangels solcher auch andere katholische Verwandte, die überhaupt einem Studium sich widmen, oder solche die eine ordentliche Schulbildung sich erworben haben und ein Handwerk erlernen wollen, berücksichtigt werden.

Etwaige Bewerbungen wären unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen 14 Tagen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 3. November 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Pahl.

Die Vergebung von Stipendien aus der Gunz'schen Stipendien-Stiftung in Konstanz betreffend.

Nr. 21078. Aus der von Michael Gunz, vormalig Pfarrer in Konzach, im Jahr 1618 errichteten Stipendien-Stiftung in Konstanz ist ein Stipendium im Betrag von jährlich 400 M. zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind Schüler eines Gymnasiums oder Hochschulstudierende aus der Verwandtschaft des Stifters; solche, welche den Namen „Gunz“ tragen (agnatische Verwandte) sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

Etwaige Bewerbungen wären unter Anschluß von Nachweisen über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen 14 Tagen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 5. November 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Bahl.

Die Vergebung von Stipendien aus der von Sickingen'schen Stiftung in Konstanz betreffend.

Nr. 21081. Aus der von Fürstbischof Kasimir Anton von Sickingen zu Konstanz im Jahr 1750 errichteten Stipendien-Stiftung ist ein Stipendium im Betrag von 300 M. jährlich zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind Schüler badischer Gelehrtschulen oder Hochschulstudierende katholischen Bekenntnisses ohne Rücksicht auf das künftige Berufsstudium.

Etwaige Bewerbungen wären unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Grad der Ausbildung, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit binnen 14 Tagen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 5. November 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Libell'schen Familien-Stipendien-Stiftung betreffend.

Nr. 21178. Aus der Libell'schen Familien-Stipendien-Stiftung ist für das Studienjahr 1894/95 der Betrag von 1200 M. zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind diejenigen männlichen ehelichen Nachkommen evangelischen Bekenntnisses aus dem Mannesstamm:

1. des Herzoglich Pfalz-Zweibrückischen Rentmeisters Johann Georg Steinheil zu Rappoltsweiler,
2. des Christian Friedrich Benkiser auf dem Hammerwerk zu Pforzheim,
3. des Posthalters und Gastgebers „zum Erbprinzen“ Theodor Kreglinger in Karlsruhe und
4. des fürstlichen Geheimen Hofrates und Rentkammerprokurators Emanuel Meier in Karlsruhe,

welche nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre wenigstens drei Jahre lang das Gymnasium zu Karlsruhe mit gutem Erfolg besucht haben, und dem Studium auf dem Gymnasium zu Karlsruhe oder einer „andern gleichwertigen Anstalt oder einer Hochschule — oder aber anderen dem Staate und dem gemeinen Wesen nützlichen Wissenschaften, Künsten oder Professionen“ obliegen.

Die Dauer des Stipendiengenusses ist auf 6 Jahre festgesetzt.

„Künstler und Professionisten“ sollen zum Stiftungsgenuß jedoch nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie nach Beendigung ihrer Lehre die bis zu sechs Jahren noch fehlende Zeit zwecks größerer Vervollkommnung zum Besuche einer Fachschule (Handelsakademie, Kunstschule u. s. w.) verwenden.

Etwaige Bewerbungen wären unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen 3 Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 5. November 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Pahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der von Bernhold'schen Stipendien-Stiftung betreffend.

Nr. 21500. Aus der von Bernhold'schen Stipendien-Stiftung dahier sind einige Stipendien im Betrag von je 200—300 M. an Hochschulstudierende zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind Studierende evangelischen Bekenntnisses, welche das Gymnasium in Karlsruhe besucht haben.

Etwaige Bewerbungsgesuche wären unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über den früheren Schulbesuch, Studienfortgang, sittliches Verhalten und Dürftigkeit binnen 14 Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 6. November 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Baader.

Die Vergebung von Stipendien aus der Dr. Jakob Johann Dehler'schen Stipendien-Stiftung in Konstanz betreffend.

Nr. 21631. Aus der im Jahr 1718 von Dr. Jakob Johann Dehler, Pfarrer in Klustern, errichteten Stipendien-Stiftung sind zwei Stipendien im Betrag von jährlich 160 *M.* zu verleihen.

Anspruchsberechtigt sind zunächst Verwandte des Stifters, in Ermangelung solcher bedürftige Schüler des Gymnasiums zu Konstanz katholischen Bekenntnisses.

Etwaige Bewerbungen wären binnen 14 Tagen unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Verwandtschaft, Schulbesuch, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 10. November 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3008.

Pahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Kurz'schen Stipendien-Stiftung in Überlingen betreffend.

Nr. 22162. Aus der Stiftung des ehemaligen Domherrn Dr. Jakob Kurz von Konstanz sind für Studierende der katholischen Theologie zwei Stipendien im Betrage von je 360 *M.* in Erledigung gekommen.

Bewerber, welche nicht unter 18 und nicht über 26 Jahre alt, von ehelicher Geburt und gesunden Leibes sein müssen, haben ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (Geburts-, Vermögens-, Studien- und Sittenzeugnisse) binnen 14 Tagen bei dem Verwaltungsrat der Kurz'schen Stipendien-Stiftung in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 19. November 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3008.

Weimar.

Die Vergebung von Stipendien aus der Pfarrer Haslach'schen Stipendien-Stiftung in Langenrain betreffend.

Nr. 22163. Aus der Pfarrer Haslach'schen Stipendien-Stiftung in Langenrain ist ein Stipendium im Betrag von jährlich 250 *M.* zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind Schüler der Gymnasien und Hochschulstudierende katholischen Bekenntnisses, welche dem Studium der Theologie sich zu widmen beabsichtigen, aus der Pfarrei

Langenrain (Orte Langenrain und Freudenthal), beziehungsweise beim Mangel solcher aus Orten der früher von Bodman'schen Grundherrschaft in Bodman (Bodman, Espasingen, Liggeringen und Wahlwies).

Etwaige Bewerbungen wären unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Dürftigkeit, Schulbildung und sittliches Verhalten binnen 14 Tagen beim Verwaltungsrat der Pfarrer Haslach'schen Stipendien-Stiftung in Langenrain einzureichen.

Karlsruhe, den 19. November 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Weimar.

Die Vergebung von Stipendien aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung betreffend.

Nr. 21501. Aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung sind für das Kalenderjahr 1895 einige Stipendien an katholische Studierende, welche dem höheren Schulfach sich widmen, zu vergeben.

Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen stammenden der Vorzug zu geben ist, haben ihre Gesuche unter Vorlage ordnungsmäßiger Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung, sittliches Verhalten und Dürftigkeit binnen 14 Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 6. November 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Baader.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichs-Stiftung betreffend.

Aus der Friedrichs-Stiftung wurden 26 Stipendien zu je 50 M. an Volks- und Religionschullehrer bewilligt und die sofortige Auszahlung angeordnet.

Karlsruhe, den 6. November 1894.

Der Stiftungsrat der Friedrichs-Stiftung.

Wallraff.

Karlsruhe, den 6. November 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Lambinus.

IV.

Dienstnachrichten.

Dem mit der Vornahme von Prüfungen des Zeichenunterrichts an Volksschulen betrauten Zeichenlehrer Heinrich Eyth am Lehrerseminar I. dahier ist durch Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts der Charakter als Zeicheninspektor verliehen worden.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats wurde dem Aktuar Johann Philipp Schleret die etatmäßige Amtsstelle eines Kanzleiasistenten bei dieser Behörde übertragen.

Aufgrund des §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle des „ersten Lehrers“ einzunehmen hat an der Volksschule in:

Sulzfeld: Hauptlehrer Johann Zimmermann.

Die etatmäßige Amtsstelle eines Hauptlehrers an der Volksschule in Wallbach, Amts Säckingen, wurde dem Schulverwalter Hermann Walter daselbst übertragen.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Isidor Hertweck an der Volksschule in Reichenbach, A. Lahr,

Hauptlehrer Joseph Laumont an der Volksschule in Singheim,

Hauptlehrer Karl Richter an der Volksschule in Berghausen,
auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste;

Hauptlehrer Florian Gaiser an der Volksschule in Bildthal, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste;

Hauptlehrer Joseph Gut an der Volksschule in Hilzingen, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienste wurden

Eduard Arnold, Schulverwalter in Blaswald, A. St. Blasien (auf Ansuchen),

Salesia Köst, Hauptlehrerin an der Volksschule in Billingen (auf Ansuchen).

V.

Dienst erledigungen.

Zwei etatmäßige Hauptlehrerstellen an der Volksschule in Heidelberg. (Um eine derselben können sich auch altkatholische Lehrer bewerben.)

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden: Endingen, A. Emmendingen. Bewerber sollen zur Erteilung von Unterricht im Französischen befähigt sein.

Freudenthal, A. Konstanz.

Hilzingen, A. Engen.

Jöhlingen, A. Durlach.

Sinzheim, A. Baden.

Weilersbach, A. Billingen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Berghausen, A. Durlach.

Diersheim, A. Kehl.

Glashütte, A. Schopfheim.

Haltlingen, A. Lörrach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreis Schulvisitatur einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Max Straß, Lehramtspraktikant am Institut Lender in Sasbach, am 20. Oktober 1894.

Ludwig Böckinger, Hauptlehrer an der Volksschule in Jöhlingen, A. Durlach, am 25. Oktober 1894.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malisch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Dezember

1894.

Inhalt.

Verordnungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend; Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats: Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten betreffend.

I.

Verordnungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

(Vom 8. Dezember 1894.)

Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L. Seite 434.)

Aufgrund der §§. 85 und 87 a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter Aufhebung der Verordnung vom 2. August 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII., verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Familienhaupt, in dessen Wohnung eine Erkrankung an Diphtherie oder Scharlach vorkommt, ist verpflichtet,

- a. für thunlichste Absonderung des Erkrankten zu sorgen,
- b. die zu seinem Hausstande gehörenden Kinder vom Besuche der Schule und der Kirche abzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Kinder mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, thunlichst beschränkt werde,
- c. die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen gemäß der beigedruckten Anweisung (Anlage I.) zu bewirken.

Die Maßregeln unter a. und b. sind zu beobachten, bis vier Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstande aufgetretenen Erkrankung abgelaufen sind und eine sorgfältige Reinigung des Kranken entsprechend der Anweisung über das Desinfektionsverfahren stattgefunden hat, oder bis acht Tage seit der Entfernung des Erkrankten oder der zum Hausstand gehörenden gesunden Kinder aus der Wohnung verstrichen sind.

§. 2.

Bei dringender Gefahr der Weiterverbreitung von Diphtherie oder Scharlach, oder wenn die Vorschriften des §. 1 nicht befolgt werden oder wenn die Absonderung nach den häuslichen Verhältnissen und der Zahl der in der Familie befindlichen Kinder besonderen Schwierigkeiten unterliegt, kann das Bezirksamt die Verbringung des Kranken in eine Krankenanstalt anordnen.

Beim Mangel einer Krankenanstalt hat die Gemeinde in solchen Fällen hierzu geeignete Räumlichkeiten zu beschaffen.

§. 3.

Der Zutritt zu Leichen der an Diphtherie oder Scharlach Gestorbenen ist thunlichst zu beschränken, insbesondere Kindern nicht zu gestatten. Auch zu den Leichenbegängnissen dürfen in solchen Fällen Kinder nicht beigezogen werden.

§. 4.

Sofort nach dem erstmaligen Auftreten von Diphtherie oder Scharlach in einer Gemeinde hat die Ortspolizeibehörde die Bestimmungen der §§. 1 und 3 dieser Verordnung sowie die Anweisung über das Desinfektionsverfahren bekannt zu machen.

Die Ortspolizeibehörde hat außerdem, sobald sie von einer Erkrankung an Diphtherie oder Scharlach Kenntnis erhält, dem Familienhaupt, in dessen Hausstand die Erkrankung erfolgt ist, die Beobachtung der in §. 1 vorgeschriebenen Maßregeln schriftlich und unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen des §. 85 Polizeistrafgesetzbuchs und des §. 327 Strafgesetzbuchs aufzugeben, sowie für genaue Überwachung des Vollzugs aller Anordnungen Sorge zu tragen.

§. 5.

In Volksschulen hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde (das Rektorat, beziehungsweise wo ein erster Lehrer durch die Oberschulbehörde bestellt ist, dieser), in höheren Lehranstalten und in Privatschulen der Anstaltsvorstand, Schüler (Schülerinnen), die an Diphtherie oder Scharlach erkranken, oder in deren Hausstände Diphtherie- oder Scharlach-Erkrankungen eingetreten sind, von dem Besuch der Schule auszuschließen, bis das Familienhaupt, zu dessen Hausstand der Schüler gehört, der Schulbehörde persönlich oder schriftlich anzeigt, daß vier Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstande aufgetretenen Diphtherie- oder Scharlach-Erkrankung abgelaufen sind und die vorgeschriebene Reinigung des Kranken stattgefunden hat, oder acht Tage seit Entfernung des Erkrankten beziehungsweise der gesunden Kinder aus der Wohnung verstrichen sind.

Nebstdem haben die in Absatz 1 bezeichneten Behörden und Personen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die zu Ziffer 1 e. der Anweisung über das Desinfektionsverfahren gegebenen Vorschriften gehörig vollzogen werden.

§. 6.

Der Schluß der Schule soll in der Regel nur auf Antrag des Bezirksarztes verfügt werden. Der Antrag ist zu stellen, wenn Erkrankungen an Diphtherie oder Scharlach eine besonders ausgedehnte Verbreitung oder einen besonders gefährlichen Charakter erlangen oder in dem Schulgebäude selbst vorkommen.

Zuständig zur Verfügung des Schulschlusses ist, außer dem Bezirksamt, bei Volksschulen die Ortsschulbehörde, bei höheren Lehranstalten der Anstaltsvorstand.

Ausnahmsweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortsschulbehörden beziehungsweise Anstaltsvorstände, letztere nach zuvor eingeholter Zustimmung des Beirats, den einstweiligen Schulschluß — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Bezirksarzt und der Guttheißung desselben — dann von sich aus verfügen, wenn wegen außerordentlicher Verhältnisse die vorherige Einholung der bezirksärztlichen Äußerung als eine mit Gefahr verbundene Verzögerung zu betrachten wäre.

Die Wiedereröffnung des Unterrichts darf unter allen Umständen nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksarztes stattfinden.

Lehrer, in deren Hausstand Diphtherie oder Scharlach auftritt, sind von Erteilung des Unterrichts auszuschließen.

§. 7.

Kleinkinderschulen sind bei Verbreitung oder gefährlichem Auftreten von Diphtherie oder Scharlach von der Ortspolizeibehörde sofort zu schließen. Die Wiedereröffnung darf nur mit Zustimmung des Bezirksarztes erfolgen.

§. 8.

Die Ortspolizeibehörden haben den Ortsschulbehörden beziehungsweise wo ein Rektorat oder erster Lehrer bestellt ist, diesem, den Vorständen höherer Lehranstalten und den Vorstehern von Privatschulen von allen aus der betreffenden Gemeinde zu ihrer Kenntnis gelangenden Erkrankungen an Diphtherie und Scharlach sofort Nachricht zu geben.

In Städten ist zu diesem Behufe auf die Anzeige solcher Erkrankungen alsbald zu ermitteln, welche Schulen die zu dem Hausstande des Kranken gehörenden Kinder besuchen. Auch die Lehrer sind verpflichtet, Erkrankungen von Schülern an Diphtherie oder Scharlach, die zu ihrer Kenntnis gelangen, der Ortsschulbehörde oder dem Anstaltsvorstande anzuzeigen.

§. 9.

Bei besonders gefährlichem Auftreten von Diphtherie oder Scharlach oder beim Vorkommen mehrerer Erkrankungen in einem Hause kann auf Antrag des Bezirksarztes der Zutritt zu den Wohnungen, in denen sich Kranke befinden, durch Anschlag an den Eingängen von der Ortspolizeibehörde unter Strafandrohung untersagt werden.

Dem Bezirksamt bleibt ferner vorbehalten, nötigenfalls weitere zur Verhütung der Verbreitung von Diphtherie oder Scharlach geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Abgabe von Milch und anderen Nahrungs- und Genußmitteln aus Häusern, in welchen sich derartige Kranke befinden, zu beschränken oder zu verbieten.

§. 10.

Zum Zweck der geordneten Ausführung des Desinfektionsverfahrens sind durch die Gemeindebehörden hiezu ausgebildete Personen aufzustellen, welche im Bedürfnisfall die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen auf Kosten der Gemeinde vorbehaltlich des Erfolges durch die Beteiligten zu vollziehen haben.

Benachbarte kleinere Gemeinden können die Bestellung gemeinsam vornehmen.

§. 11.

Wenn in einer Gemeinde Erkrankungen an Diphtherie oder Scharlach unter Umständen vorkommen, welche eine epidemische Verbreitung oder den Mangel ärztlicher Behandlung oder genügender Pflege befürchten lassen, so hat der Bezirksarzt sofort an Ort und Stelle über die obwaltenden Verhältnisse und den Verlauf der Erkrankungen Erhebungen zu veranstalten, die geeigneten Belehrungen zu erteilen, sich über den Vollzug der sanitätspolizeilichen Sicherheitsmaßregeln zu verlässigen, bei Feststellung von Mängeln entsprechende Abhilfe zu bewirken, sowie auch die Beseitigung sonstiger sanitärer mit den Erkrankungen im Zusammenhang stehender Mißstände einzuleiten.

Während der Dauer einer Epidemie hat der Bezirksarzt den Besuch der betreffenden Gemeinde zeitweilig zu wiederholen. Auch ist beim ersten Besuch die Mitwirkung der behandelnden Ärzte beim Vollzug der sanitätspolizeilichen Anordnungen nach Erfordern zu sichern.

Beim drohenden oder wirklichen Ausbruch einer Diphtherie- oder Scharlach-Epidemie ist vom Bezirksarzt hierüber sowie über die getroffenen sanitätspolizeilichen Maßnahmen und deren Vollzug alsbald an das Ministerium des Innern zu berichten. Ueber den Verlauf und das Erlöschen der Epidemie sind weitere Berichte zu erstatten.

§. 12.

Die Beförderung von Leichen an Diphtherie oder Scharlach Gestorbener in eine dem Sterbeort nahegelegene andere Gemarkung kann, sofern sie nicht auf der Eisenbahn erfolgt, vom Bezirksamt ausnahmsweise unter besonderen vom Bezirksarzt zu bezeichnenden Vorsichtsmaßregeln und unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die Leiche am Bestimmungsorte unmittelbar auf den Begräbnisplatz verbracht wird.

§. 13.

Sämtliche in den §§. 1—12 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen gelten auch beim Vorkommen von Krupp.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Anlage I.

Anweisung

über das Desinfektionsverfahren bei Diphtherie, Krupp und Scharlach.

1. Die bei Erkrankungen an Diphtherie, Krupp und Scharlach erforderliche Desinfektion hat sich zu erstrecken:
 - a. auf den Kranken selbst, dessen Ausdünstung und Ausflüsse,
 - b. auf das Krankenzimmer, dessen Möbel und sonstige Einrichtung und die von dem Kranken benutzten Gebrauchsgegenstände,
 - c. auf die Personen, die mit dem Kranken verkehren,
 - d. auf die Leichen der an diesen Krankheiten Verstorbenen,
 - e. auf die Schul- und andere Räume, in denen die Erkrankten zu verkehren pflegten.
2. Als Desinfektionsmittel sind vorzugsweise zu verwenden:
 - a. strömender überhitzter Wasserdampf in besonderen Apparaten,
 - b. 5prozentige Karbolsäurelösung,
 - c. heiße Kaliseifenlösung,
 - d. Verbrennung wertloser Gegenstände,
 - e. gründliche Austrocknung und Lüftung.

Im einzelnen ist zu beachten:

Zu 1 a. und b. Vor allem muß hinsichtlich des Kranken selbst für die Erhaltung größter Reinlichkeit gesorgt werden. Der Kranke ist täglich mit warmem Wasser zu waschen; die Leib- und Bettwäsche des Kranken ist möglichst häufig und nach erfolgter Verunreinigung derselben sofort zu wechseln. Das Krankenzimmer ist täglich durch Aufwaschen mit feuchten Tüchern zu reinigen und die Luft in demselben muß mehrmals täglich gründlich erneuert werden.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist ferner den Absonderungs- und Auswurfstoffen des Kranken zuzuwenden; dieselben dürfen nicht mit den Wänden, dem Boden oder den Möbeln des Zimmers in Berührung kommen.

Zum Auffangen und Abwischen der Ausscheidungen aus Mund und Nase sind Tücher zu gebrauchen, die täglich mehrmals zu wechseln, jeweils nach dem Gebrauche in 5prozentige Karbollösung zu werfen und 24 Stunden lang in dieser Flüssigkeit zu belassen sind.

Am meisten empfiehlt es sich, zur Reinigung der Nase und des Mundes Bauschchen von Karbol- oder Salicylwatte oder Lappchen zu verwenden, die sofort nach ihrer Benützung verbrannt werden.

Werden Spucknapfe benützt, so sind solche zu einem Drittel mit 5prozentiger Karbollösung zu füllen; die Entleerung derselben hat in den Abtritt zu erfolgen.

Ess- und Trinkgeschirre müssen vor ihrer anderweitigen Wiederbenützung mehrere Stunden in Seifenlösung gekocht werden.

Speisen und Getränke, insbesondere Milch, die von den Kranken nicht genossen wurden, aber sich eine Zeitlang in dem Krankenzimmer befanden, dürfen nicht anderweitig aufbewahrt oder verwendet, sondern müssen vernichtet werden.

Genesene Kranke müssen, bevor sie mit Gesunden wieder verkehren, sich in einem warmen Seifenbad oder, falls dies nicht ausführbar ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und in der Krankheit nicht benützte oder desinfizierte Kleider anlegen.

Leib- und Bettwäsche des Kranken, ferner alle sonstigen waschbaren mit dem Kranken in Berührung gekommene Gegenstände, sowie die zum Aufwaschen des Krankenzimmers benützten Tücher sind, ohne vorher geschüttelt oder ausgestäubt zu werden, in 5prozentiger Karbollösung mindestens 12 Stunden lang einzuweichen, sodann eine halbe Stunde lang in Wasser zu kochen und in Kaliseifenlösung auszuwaschen. Steht ein Dampfdesinfektionsapparat zur Verfügung, so sind die Gegenstände in diesen zu verbringen.

Nicht waschbares Bettzeug und ebensolche Kleider sollen gleichfalls in dem Dampfdesinfektionsapparate behandelt oder wenigstens 2mal 24 Stunden lang außer Gebrauch gesetzt und mit Vermeidung des Schüttelns oder Klopfens an einen trockenen, luftigen Ort zur Lüftung aufgestellt werden. Keinenfalls dürfen diese Gegenstände vor ihrer Desinfektion oder Lüftung trocken aufbewahrt oder in andere Hausräume gebracht werden.

Wird das Krankenzimmer nicht mehr benützt, so sind die Fußböden, Thüren und Fenster, sowie alle Holzverkleidungen und nicht polierte Möbel in demselben mit 5prozentiger Karbollösung sorgfältig abzuwaschen, ebenso die Wandflächen, soweit dieselben mit Auswurfstoffen der Kranken besudelt sind.

Polierte Möbel jeder Art, insbesondere die Bettstätten, Bilder und Metallgegenstände sind mit trockenen Lappen, Tapeten und gestrichene Wände mit frischem Brod trocken abzureiben, nachdem vorher der Fußboden des Zimmers stark mit Karbollösung angefeuchtet ist.

Alle zu diesen Abreibungen benützte Gegenstände und Stoffe sind zu verbrennen.

Ehe ein Zimmer, in welchem ein an Diphtherie oder Krupp oder Scharlach Erkrankter verpflegt wurde, wieder in Gebrauch genommen wird, soll dasselbe nach vorschriftsmäßiger sorgfältiger Desinfektion mindestens 24 Stunden lang mittelst Durchzug gelüftet werden.

Zu 1 c. Alle Personen, welche mit an Diphtherie oder Krupp oder Scharlach Erkrankten in Verkehr getreten sind, haben sich, bevor sie wieder mit Gesunden in Berührung kommen, die Hände mit 5prozentiger Karbollösung oder Seifenlösung sorgfältig zu reinigen.

Zu 1 d. Leichen an Diphtherie oder Krupp oder Scharlach Verstorbener sollen möglichst rasch nach eingetretenem Tode in die Leichenhalle verbracht, beim Mangel einer solchen aber bis zu ihrer Beerdigung im Sterbezimmer belassen und in keinen anderen bewohnten Hausraum verbracht werden, sie sind in ein in 5prozentige Karbollösung getauchtes Tuch einzuhüllen und sobald wie möglich einzufargen. Der Sarg ist sofort zu schließen.

Die Beerdigung darf mit besonderer Genehmigung des Bezirksarztes auch früher als 30 Stunden nach dem Tode vorgenommen werden.

Zu 1 e. Sind mehrere Schüler, die das gleiche Schullokal besuchten, an Diphtherie oder Krupp oder Scharlach erkrankt, so muß dieses Schullokal alsbald desinfiziert werden. Zu diesem Zweck sind die Wände und Decken mit frischem Brode abzureiben, das sofort nach der Verweildung zu verbrennen ist. Der Fußboden wird mit 5prozentiger Karbollösung stark angefeuchtet und ist sodann mindestens 12 Stunden lang, während im Ofen Feuer brennt, durch Öffnen von Fenster und Thüren kräftiger Luftzug zu erzeugen. Während der Boden noch naß ist, sind alle in dem Schulzimmer befindlichen Gegenstände mit 5prozentiger Karbollösung energisch abzureiben.

Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend.

Aufgrund der §§. 85 und 87 a des Polizeistrafbuches wird im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

§. 1.

Erkrankten Schüler (Schülerinnen) an Masern oder Keuchhusten, so sind dieselben in Volksschulen durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde (das Rektorat, beziehungsweise wo ein erster Lehrer bestellt ist, durch diesen), in höheren Lehranstalten und in Privatschulen durch den Anstaltsvorstand von dem Schulbesuche auszuschließen, bis ein ärztliches Zeugnis die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit für beseitigt erklärt oder bei Masern vierzehn Tage seit Beginn der Krankheit abgelaufen, bei Keuchhusten keine Anfälle der Krankheit mehr wahrnehmbar sind.

Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei gefährlichem Auftreten der Masern auch Schüler (Schülerinnen), in deren Hausstand Fälle dieser Krankheit vorkommen, von dem Schulbesuche auszuschließen.

§. 2.

Der Schluß der Schule soll in der Regel nur auf Antrag des Bezirksarztes verfügt werden. Der Antrag ist zu stellen, wenn Masern oder Keuchhusten eine besonders ausgedehnte Verbreitung oder einen besonders gefährlichen Charakter erlangen oder in dem Schulgebäude selbst vorkommen.

Zuständig zur Verfügung des Schulschlusses ist, außer dem Bezirksamt, bei Volksschulen die Ortsschulbehörde, bei höheren Lehranstalten der Anstaltsvorstand.

Ausnahmsweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortsschulbehörden beziehungsweise Anstaltsvorstände, lehtere nach zuvor eingeholter Zustimmung des Beirats, den einstweiligen Schulschluß — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Bezirks-

arzt und der Guttheißung desselben — dann von sich aus verfügen, wenn wegen außerordentlicher Verhältnisse die vorherige Einholung der bezirksärztlichen Äußerung als eine mit Gefahr verbundene Verzögerung zu betrachten wäre.

Die Wiedereröffnung des Unterrichts darf unter allen Umständen nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksarztes stattfinden.

Lehrer, in deren Hausstand Masern oder Keuchhusten auftritt, sind von Erteilung des Unterrichts auszuschließen.

§. 3.

Kleinkinderschulen sind bei Verbreitung oder gefährlichem Auftreten von Masern oder Keuchhusten von der Ortspolizeibehörde sofort zu schließen. Die Wiedereröffnung darf nur mit Genehmigung des Bezirksarztes erfolgen.

§. 4.

Nehmen Masern oder Keuchhusten in einer Gemeinde einen epidemieartigen oder gefährlichen Charakter an oder ergeben sich in Bezug auf Behandlung und Pflege der Kranken besondere örtliche Mißstände, so hat der Bezirksarzt an Ort und Stelle von den obwaltenden Verhältnissen sich zu verlässigen sowie nach Erfordern für die geeigneten sanitätspolizeilichen Maßnahmen und bei sonstigen Mängeln für entsprechende Abhilfe zu sorgen.

Während der Dauer einer Epidemie hat der Bezirksarzt den Besuch der betreffenden Gemeinde zeitweilig zu wiederholen.

Über Ausbruch, Verlauf und Erlöschen einer Epidemie sowie bei gefährlichem Auftreten von Masern oder Keuchhusten ist vom Bezirksarzt unter Bezeichnung der getroffenen Anordnungen an das Ministerium des Innern zu berichten.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

II.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats.

Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten betreffend.

Nr. 23651. An die Vorstände sämtlicher Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten für die männliche und weibliche Jugend, die Großherzoglichen Kreisschulräte, die Ortsschulbehörden, Volksschulrektorate und Lehrer der Volksschulen, sowie an die Vorsteher von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten.

1. Indem wir auf die von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erlassenen — vorstehend abgedruckten — Verordnungen, betreffend Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach sowie gegen Masern und Keuchhusten, verweisen, machen wir die Beteiligten insbesondere auf die genaue und gewissenhafte Beachtung der Vorschriften in den §§. 3, 5, 6 und 8 Absatz 2 der erstgenannten Verordnung und die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung, betreffend Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten, aufmerksam, unter Hinweis auf die schweren Folgen, welche die Nichtbeachtung dieser Vorschriften unter Umständen nach sich ziehen könnte.

2. Von den unserer Dienstaufsicht unterstellten Lehrern erwarten wir insbesondere, daß sie der Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, genau nachkommen und auch die Anstaltsvorstände bezw. — bei Volksschulen — die Ortsschulbehörden, Rektorate und ersten Lehrer zur Herbeiführung einer Entschließung in Gemäßheit des §. 5 Absatz 1 der Verordnung gegen Diphtherie und Scharlach von solchen Erkrankungen ungesäumt in Kenntnis setzen.

3. Die Anstaltsvorstände sowie die örtlichen Aufsichtsbehörden und Leiter der Volksschulen hätten, sofern es um den Wiedereintritt eines Kindes in die Schule sich handelt, das an Diphtherie oder Scharlach erkrankt gewesen oder in dessen Hausstand eine solche Erkrankung vorgekommen, im allgemeinen zu verlangen, daß die für diesen Fall gemäß §. 5 der Verordnung von dem Familienhaupt über die Wiedergenesung zu erstattende Anzeige durch das Zeugnis eines Arztes oder einer anderen zur Behandlung beigezogenen sachkundigen Person (Heilgehilfe, Krankenpfleger) als den Thatfachen entsprechend bescheinigt werde. Falls weder ein Arzt noch eine sonstige sachkundige Person zur Behandlung des Kranken beigezogen war, hätte anderweit in zuverlässiger Weise Erkundigung über das Vorhandensein der Voraussetzungen zum Wiedereintritt in die Schule zu geschehen.

Auch über die Richtigkeit der Angabe, daß seit der Entfernung des Erkrankten aus dem Hause ein Zeitraum von acht Tagen verstrichen, wäre in entsprechender Weise sich zu verlässigen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen fügen wir bei, daß, falls die Erkrankung die als gewöhnliche Höchstdauer beobachtete Zeit von 4 Wochen übersteigen sollte, die Maßregel des Ausschlusses aus der Schule selbstverständlich auf die ganze Dauer der Krankheit sich zu erstrecken hätte.

4. Lehrer, in deren Hausstand Diphtherie oder Scharlach aufgetreten (§. 6 letzter Absatz der Verordnung), sind zur Unterrichtserteilung wieder zuzulassen, wenn sie ein ärztliches Zeugnis vorlegen, welches die Gefahr der Übertragung der Krankheit als ausgeschlossen erklärt.

5. Den Anstaltsvorständen und den Ortsschulbehörden wird zur besonderen Pflicht gemacht, dafür besorgt zu sein, daß die zu Ziffer 1 e. der Anweisung über das Desinfektionsverfahren gegebenen Vorschriften vorkommendenfalls gewissenhaft und genau vollzogen werden. (§. 5 Absatz 2 der Verordnung.) Die Anstaltsvorstände werden zu diesem Zweck mit der Anstaltsverrechnung sich ins Benehmen setzen.

6. Die Anstaltsvorstände haben von dem durch sie verfügten Schulschluß (§. 6 Absatz 2 der Verordnung) umgehend, unter gleichzeitiger Mitteilung an den Beirat, der Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten.

In gleicher Weise haben die Ortsschulbehörden den von ihnen verfügten Schulschluß (§. 6 Absatz 2 der Verordnung) dem vorgesetzten Kreis Schulrat anzuzeigen. Die Großherzoglichen Kreis Schulräte werden auf Einkunft der bezüglichen Anzeigen wie auf Mitteilung der Großherzoglichen Bezirksämter von dem durch diese verfügten Schulschluß hierüber sofort Vorlage an den Oberschulrat erstatten.

Desgleichen wäre über die erfolgte Wiedereröffnung der Schule zu berichten.

7. Den Vorstehern von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten empfehlen wir die unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 getroffenen Anordnungen zur entsprechend genauen Beachtung. Eine Außerachtlassung der zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten erlassenen Vorschriften könnte unter Umständen in Rücksicht auf die hieraus sich ergebende Gefährdung der Gesundheit der Schüler (Schülerinnen) der Anstalt als eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in §. 110 Ziffer 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 zu der in §. 115 des Gesetzes für diesen Fall vorgesehenen Maßnahme der Schließung der Anstalt führen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Dezember

1894.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.**Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Lehrerbildungsanstalten betreffend.**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Den Nachtrag zur Gehaltsordnung betreffend. — Die Musiklehrerprüfung für das Jahr 1894 betreffend. — Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1894 betreffend. — Die Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend. — Die Auszeichnung von Lehrerinnen betreffend.**Diensta Nachrichten.****Dienst erledigungen.****Todesfälle.****Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Bekanntmachungen des Großherzoglichen Gewerbeschulrats: Die Zeichenlehrerandidatenprüfung betreffend. — Die Gewerbeschulandidatenprüfung betreffend. — Diensta Nachrichten.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 16. November d. J.

dem Kreis Schulrat Kapp in Freiburg den Titel „Hofrat“ zu verleihen und denselben auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung der langjährigen und treugeleisteten Dienste, auf den 1. Januar 1895 in den Ruhestand zu versetzen; dem Vorstand der Höheren Mädchenschule in Offenburg, Direktor Dr. Benedikt Ziegler, die etatmäßige Amtsstelle eines Kreis Schulrats mit dem Amtssitz in Freiburg zu übertragen; ferner

unter dem 28. November d. J.

den Professor Dr. Karl Theodor Rückert am Gymnasium und Honorarprofessor an der Universität Freiburg zum ordentlichen Professor der neutestamentlichen Litteratur in der theologischen Fakultät der Universität Freiburg zu ernennen.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Lehrerbildungsanstalten betreffend.

Mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 11. November 1894 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht,

1. daß die Präparandenschule zu Meersburg mit dem dortigen Lehrerseminar zu einer einheitlichen Anstalt mit fünfjährigem Lehrgang vereinigt werde,
2. daß die vereinigte Anstalt fortan die Benennung „Lehrerbildungsanstalt Meersburg“ zu führen habe.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 17. November 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Roff.

Vdt. Dietsche.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Den Nachtrag zur Gehaltsordnung betreffend.

Nr. 23411. Nach §. 7 Ziffer 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1894, Nachtrag zur Gehaltsordnung betreffend, und dem diesem Gesetz beigegebenen Wohnungsgeld-Tarif erhöht sich vom 1. Januar 1895 an der Jahresbetrag des Wohnungsgeldes der fünften Dienstklasse für die erste Ortsklasse von bisherigen 260 M. auf 350 M., somit um 90 M. Um den gleichen Betrag erhöht sich mit Wirkung vom 1. Januar 1895 an der Einkommensanschlag (§. 40 des Elementarunterrichtsgesetzes) sämtlicher zu diesem Zeitpunkt an Volksschulen oder gemäß §§. 117 ff. des Elementarunterrichtsgesetzes an anderen als Volksschulen etatmäßig angestellten Hauptlehrer beziehungsweise Hauptlehrerinnen.

Dies wird den Betreffenden — an Stelle und mit der Wirkung einer besonderen Eröffnung — hiermit zur Kenntnis gebracht mit dem Anfügen, daß neue Urkunden über den Einkommensanschlag aus diesem Anlaß nicht zugefertigt werden.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zooß.

Meyer.

Die Musiklehrerprüfung für das Jahr 1894 betreffend.

Nr. 23280. Nachbenannten Kandidaten ist aufgrund einer gemäß der Ministerial-Berordnung vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend, bestandenen Prüfung die Befähigung zur Erteilung von Musikunterricht an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Straf- oder Heil- und Pflegeanstalten unter den in §. 14 der genannten Verordnung bezeichneten Bedingungen zuerkannt worden:

Högerich, Gustav, von Waldfkirch,

Luh, Hugo, von Freudenberg.

Karlsruhe, den 28. November 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1894 betreffend.

Nr. 24405. Aufgrund ordnungsmäßig bestandener Prüfung sind unter die Zahl der Realschulkandidaten aufgenommen worden:

I. Sprachliche Abteilung:

Friedenauer, August, von Karlsruhe,

König, Karl, von Königheim,

Schmidt, Wilhelm, von Todtmoos-Strick,

Sigrift, Joseph, von Heinstetten,

Ziegler, Wilhelm, von Wietersheim.

II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung:

Künkel, Karl, von Göbgingen,

Merkel, Friedrich, von Litzelsachsen,

Meidhardt, Johann, von Meersburg,

Röttinger, Wendelin, von Oberbalbach,

Sussann, Alfred, von Unterbaldingen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Für den Geographie-Unterricht in Mittelschulen und erweiterten Volksschulen:

Deutscher Schulatlas von Dr. R. Süddecke — Mittelstufe — Gotha: Justus Perthes und

Leitfaden der Geographie für höhere Lehranstalten von Dr. R. Langenbeck, I. und II. Teil. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann 1893, 1894.

Für die Bibliotheken der Lehrerbildungsanstalten, Mittel- und Volksschulen:

Gesundheitsbüchlein. Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege. Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt. Mit Abbildungen im Text und einer Tafel. Zweiter durchgesehener Abdruck. Berlin, Verlag von Julius Springer 1894. 254 Seiten. Preis 1 M.

Für Lehrer- und Schülerbibliotheken:

Badische Neujaarsblätter. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. Fünftes Blatt 1895. Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem dreißigjährigen Kriege von Eberhard Gothein. Karlsruhe, Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung 1895. Preis broschiert 1 M.

Die Auszeichnung von Lehrerinnen betreffend.

Nr. 22853. Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin haben für langjährige ersprießliche Thätigkeit in ihrem Berufe den nachbenannten Lehrerinnen Auszeichnungen gnädigst überreichen lassen:

- a. ein silbernes Medaillon mit goldenem Kreuz den Lehrerinnen an der Höheren Mädchenschule in Freiburg Anna Meister, Anna Maria Heiß;
- b. ein silbernes Kreuz der Lehrerin für weibliche Handarbeiten an der Volksschule zu Iffezheim Wilhelmine Zimber.

IV.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in gleicher Eigenschaft versetzt worden

die Reallehrer II. Gehaltsklasse:

Emil Uihlein vom Realprogymnasium in Billingen an jenes in Sinsheim,
August Mamer vom Realprogymnasium in Sinsheim an jenes in Billingen,

Emil Banholzer von der Höheren Bürgerschule in Bretten an die Realschule in Schoppsheim,
 Johann Huber von der Realschule in Schoppsheim an das Realprogymnasium in Kenzingen,
 Dr. August Hoch vom Realprogymnasium in Kenzingen an die Realschule in Freiburg,
 Karl Kamm von der Realschule in Freiburg an das Realprogymnasium in Mosbach,
 Karl Adolph vom Realprogymnasium in Mosbach an die Höhere Bürgerschule in Bretten,
 Theodor Böhlinger von der Präparandenschule in Meersburg an das Lehrerseminar, nun-
 mehrige Lehrerbildungsanstalt, daselbst.

Aufgrund des §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle
 des „ersten Lehrers“ einzunehmen hat an der Volksschule in:
 Schonaich, A. Triberg: Hauptlehrer Anton Sodapp.

Gemäß §. 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an
 der Volksschule in:

Mannheim: dem Hauptlehrer Matthäus Luz an der Volksschule in Wittlingen, A. Lörrach,
 dem Schulverwalter Johann Krämer, den Unterlehrern Peter Sauer, Ernst Mayer, Ludwig
 Gomer, Friedrich Schumacher, Georg Armbruster, Andreas Rock, Edmund Hochmuth
 sowie der Unterlehrerin Pauline Reiß in Mannheim.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Peter Herrmann in Grifheim, A. Staufien, nach Hugstetten, A. Freiburg,
 Hauptlehrer Stephan Werk in Mühlingen, A. Stockach, nach Wehr, A. Schoppsheim,
 Hauptlehrer Heinrich Vorbach in Ottenhöfen, A. Achern, nach Ettlingen.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden
 übertragen:

Kilsheim, A. Bertheim: dem Unterlehrer Simon Stelz in Tauberbischofsheim,
 Ruppriehausen, A. Tauberbischofsheim: dem Schulverwalter August Eppel dortselbst,
 Plittersdorf, A. Rastatt: dem Unterlehrer Franz Roth in Lohrbach, A. Mosbach,
 Neilsheim, A. Heidelberg: dem Schulverwalter Friedrich Bühler dortselbst,
 Spranthal, A. Bretten: dem Unterlehrer Ludwig Wirthwein in Eppingen,
 Stetten, A. Engen: dem Schulverwalter Joseph Dietrich dortselbst.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
 sind in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Wilhelm Ehrhardt an der Volksschule in Wollbach, A. Lörrach,
 Hauptlehrer Karl Koch an der Volksschule in Kirchen, A. Lörrach,
 Hauptlehrer Karl Lindenlaub an der Volksschule Bögisheim, A. Müllheim,
 Hauptlehrer Johann Schaufelberger an der Volksschule in Niefern, A. Pforzheim,
 Hauptlehrer Valentin Trunk an der Volksschule in Östringen, A. Bruchsal,
 auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten
 Dienste;

Hauptlehrer Karl Seith an der Volksschule in Walldorf, A. Wiesloch, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und tren geleisteten Dienste;

Hauptlehrer Peter Bilgis an der Volksschule in Mühlhausen, A. Wiesloch, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienste wurden:

Anna Gerbert, Unterlehrerin in Dos, A. Baden (auf Ansuchen),

Unterlehrerin Maria Gutmann an der Volksschule in Achern (auf Ansuchen),

Hauptlehrer Friedrich Weißschädel in Hochhausen gemäß §. 34 Elementarunterrichtsgesetzes.

IV.

Dienstverledigungen.

Statmäßige Amtsstellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer sind an nachbenannten Anstalten zu besetzen:

a. mit Lehrbefähigung in der neueren Philologie:

Mannheim, Realschule,

Freiburg, Höhere Mädchenschule;

b. mit Lehrbefähigung in Mathematik und Naturwissenschaften:

Hornberg, Höhere Bürgerschule.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen an den Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Altheim, A. Mespelbrunn.

Bettmaringen, A. Bonndorf.

Engelschwand, A. Waldshut.

Ettenheim.

Gailingen, A. Konstanz.

Grafenhausen, A. Bonndorf.

Grißheim, A. Stauf.

Horben, A. Freiburg.

Klepsau, A. Tauberbischofsheim.

Löcherberg, A. Oberkirch.

Mühlhausen, A. Wiesloch.

Mühlingen, A. Stockach.

Obergebisbach, A. Säckingen.

Obersäckingen, A. Säckingen.

Östringen, A. Bruchsal.

Ottenhöfen, A. Achern.

Segeten, A. Waldshut.
 Ulm, A. Bühl.
 Wimbuch, A. Bühl.
 Weiler-Fischerbach, A. Wolfach.
 Wildthal, A. Freiburg.
 Wolterdingen, A. Donaueschingen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

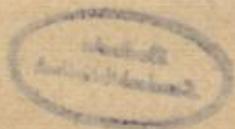
Berwangen, A. Eppingen.
 Bruchsal.
 Gölshausen, A. Bretten.
 Hauingen, A. Lörrach.
 Hochhausen, A. Mosbach.
 Kirchen, A. Lörrach.
 Niefern, A. Pforzheim.
 Schopfheim.
 Bögisheim, A. Müllheim.
 Walldorf, A. Wiesloch.
 Wollbach, A. Lörrach.
 Zierolshofen, A. Kehl.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreis Schulvisitatur einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Leopold Fleisch, Hauptlehrer in Freudenthal, A. Konstanz, am 8. November 1894.
 Philipp Johann Rutsch, Hauptlehrer an der Volksschule zu Diersheim, am 9. November 1894.
 Leopold Hund, Hauptlehrer an der Volksschule in Weiler-Fischerbach, A. Wollbach, am 17. November 1894.
 Ferdinand Wachenheim, Hauptlehrer an der Volksschule in Ettenheim, am 19. November 1894.
 Karl Reiß, Oberrechnungsrat, zuruhegesetzter Schulfondsverwalter, am 25. November 1894.
 Wilhelm Dyckerhoff, Professor am Gymnasium zu Offenburg, am 28. November 1894.
 Friedrich Mayer, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Reidenstein, am 1. Dezember 1894.
 Leopold Mahner, Hauptlehrer in Horben, A. Freiburg, am 4. Dezember 1894.
 Eduard Ischler, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Flinsbach, am 5. Dezember 1894.
 Friedrich Rössch, Hauptlehrer in Schopfheim, am 6. Dezember 1894.
 Johann Nepomuk Lederle, Hauptlehrer an der Volksschule in Ulm, A. Bühl, am 12. Dezember 1894.



Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Gewerbeschulrats.

Die Zeichenlehrerkandidatenprüfung betreffend.

Aufgrund ordnungsmäßig bestandener Prüfung sind unter die Zahl der Zeichenlehrerkandidaten aufgenommen worden:

Richard Bossert von Heidelberg,
Georg Kamm von Wiesloch,
Ludwig Seufert von Wieblingen,
Franz Joseph Stetter von Karlsruhe,
Karl Thoma von Lünersberg und
Karl Ulrich von Sonderrieth.

Karlsruhe, den 19. November 1894.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.
Braun.

Gülich.

Die Gewerbeschulkandidatenprüfung betreffend.

Aufgrund der in der Zeit vom 16. bis 24. d. M. abgelegten Prüfung sind unter die Gewerbeschulkandidaten aufgenommen worden:

Friedrich Bender von Heiligenberg,
Franz Kaver Kern von Neuhausen,
Albert Luz von Holzhausen,
Karl Stöckle von St. Georgen im Schw. und
Jakob Wahl von Scherzheim.

Karlsruhe, den 26. November 1894.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.
Braun.

Gülich.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliefung Großherzoglichen Gewerbeschulrats wurde dem Gewerbeschulkandidaten Eugen Schumacher an der Gewerbeschule in Furtwangen die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers (Gehaltsklasse II.) an dieser Schule übertragen.

Durch Entschliefung Großherzoglichen Gewerbeschulrats wurde Verwaltungsassistent Ludwig Hölzer an der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule Karlsruhe von Abteilung K. 1 nach Abteilung H. 8 des Gehaltstarifs versetzt.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Maisch & Vogel in Karlsruhe.

